

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Voraussetzungen, unter denen insbesondere die Transportnetze als neutraler Markt mehr Wettbewerb auf den vorgelagerten Strom- und Gasmärkten ermöglichen können, waren verbesserungswürdig. Insbesondere war die bereits vorhandene Trennung zwischen Netzgesellschaft und in Wettbewerbsbereichen tätigen Konzerngesellschaften verbesserungswürdig. Neben diesen organisatorischen Anforderungen erfordert der angestrebte weitere Schritt auf dem Weg zu einem integrierten europäischen Energiebinnenmarkt mit harmonisierten Marktregeln aber auch einen angemessenen Ausbau der Infrastruktur, der gleichzeitig „versunkene Investitionen“ sog. „stranded investments“, die sowohl Unternehmen als auch die Verbraucher mit unnötigen Kosten belasten würden, vermeidet. Mit zunehmendem Wettbewerb steigen auch die Wahlmöglichkeiten für den Verbraucher, so dass möglichst große Transparenz hergestellt werden sollte. Gleichzeitig steigt mit zunehmendem Wettbewerb aber auch die Gefahr von Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen, so dass eine schnelle und unbürokratische Streitbeilegung, die bisher nicht existiert hat, geschaffen werden muss. Zudem haben Letztverbraucher bisher keine bzw. kaum Möglichkeiten selbst aktiv am Energiemarkt mitzuwirken.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Energieversorgung ist dem besonderen Schutz kritischer Infrastrukturen besonderes Augenmerk zu widmen. Dies geschieht unter anderem in der EU-Richtlinie zur Benennung europäischer kritischer Infrastrukturen, die in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Ähnliches gilt auch für die Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit. Eingeschränkte Gaslieferungen nach Europa haben in der Vergangenheit gezeigt, dass funktionierende Krisenmechanismen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit sowohl national als auch europäisch zu gewährleisten.

Im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele ist der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung auszubauen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG umgesetzt. Es werden insbesondere die Entflechtungsregeln für die Transportnetze geändert, um die Netzgesellschaft im Konzern zu stärken. Die Richtlinien sehen drei gleichwertige Entflechtungsoptionen dar, die im Entwurf alle umgesetzt werden. Zudem erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Kompetenzen, um die Verpflichtungen erforderlichenfalls durchsetzen zu können.

Mit dem Gesetzentwurf wird erstmals eine koordinierte, gemeinsame Netzausbauplanung aller Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gewährleistet. Dies trägt zum Einen der besonderen Struktur der Netzbetreiberlandschaft in Deutschland Rechnung und vermeidet zum Anderen Fehlplanungen, die sich bei einer individuellen Planung ergeben könnten. Die vorgesehenen Regeln sollen zudem durch die Regeln zur Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst umfassende Transparenz gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit herstellen, mit dem Ziel, größere Akzeptanz für den Leitungsausbau zu erreichen.

Die Rechte der Verbraucher werden durch kurze Fristen beim Lieferantenwechsel und klare Regelungen zu Verträgen und Rechnungen sowie für mehr Transparenz gestärkt. Zudem wird eine unabhängige Schlichtungsstelle geschaffen, die den Verbrauchern im Energiebereich als Ansprechpartner zur Verfügung steht und gütliche Einigungen bei Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen herbeiführen soll.

Die Regeln zur Einführung sog. „intelligenter Messsysteme“ schaffen den Grundstein für eine aktivere Teilnahme des Endverbrauchers am Energiemarkt unter Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Weitere Anforderungen an den Datenschutz sollen durch ein noch zu erarbeitendes Schutzkonzept Rechnung getragen werden.

Zur Gewährleistung der Anforderungen aus der Richtlinie über europäischkritische Infrastrukturen soll ein Verfahren geschaffen werden, das - im Lichte der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz - die regelmäßige Ermittlung von europäisch kritischen Infrastrukturen und die regelmäßige Überprüfung von Sicherheitsplänen und Sicherheitsbeauftragten im Bereich der Stromversorgung ermöglicht.

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 werden Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Gasversorgungssicherheit getroffen. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bis 3. Dezember 2011 förmlich eine zuständige Behörde zu benennen, die die Durchführung der in der Verordnung festgelegten Maßnahmen sicherstellt. Dies soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sein. Zugleich wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermöglicht, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Datenmeldung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu erlassen und der Bundesnetzagentur bei Bedarf weitere Aufgaben

nach der EU-Verordnung zu übertragen. Daneben kann in nachgeordneten Behörden außer denen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, insbesondere beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, weiterer Personalbedarf entstehen.

Schließlich wird die Richtlinie 2008/114/EG über europäische kritische Infrastrukturen umgesetzt.

Darüber hinaus wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geändert, um die Förderung auch für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach 2016 bis 2020 zu ermöglichen. Durch eine veränderte Regelung zu Benutzungsstunden werden flexiblere Anlagenfahrweisen zugelassen. Weitere Gesetzesänderungen können sich in 2011 aus der Zwischenüberprüfung gemäß § 12 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ergeben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Übertragung neuer Daueraufgaben an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Schutzprofils im Rahmen der Einführung so genannter „intelligenter Messsysteme“ verursacht dort einen Personalmehrbedarf von etwa 8 Stellen. Die Übertragung neuer Aufgaben auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verursacht dort einen Personalmehrbedarf von 0,5 Stellen.

Durch die europarechtlich bedingte Erweiterung der Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Regulierung der Strom- und Gastransportnetze, insbesondere die neuen Kompetenzen und Befugnisse im Zusammenhang mit den nationalen und europäischen Netzentwicklungsplänen, der Zertifizierung sowie die zunehmende Kooperation und Koordination mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und der neuen europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) werden bei der Bundesnetzagentur signifikante zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein. Weiterer Personalbedarf ergibt sich aus den neuen Aufgaben aus der Umsetzung der Richtlinie zu europäischen kritischen Infrastrukturen sowie der Durchführung der Verordnung Nummer 994/2010. Insgesamt entsteht zusätzlicher Mehrbedarf von etwa 98 Stellen, davon etwa 34 im Jahr 2012. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal - soweit geeignet - auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte.

Die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes führen zu keinem weiteren Personalbedarf beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Kosten der Verwaltungstätigkeit sollen weiterhin durch Gebühren finanziert werden.

E. Sonstige Kosten

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine stärkere Entflechtung und Regulierung insbesondere des Transportnetzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten im Strom- und Gasbereich zu verbessern. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelungen nicht quantifiziert werden.

Für den alle zwei Jahre anzufertigenden Bericht gemäß § 12g Absatz 1 ist eine Analyse der Anlagenstruktur erforderlich. Hierfür sind qualifizierte Fachkräfte notwendig. Weiterer Arbeits- und Personalaufwand entsteht durch die Erstellung eines Sicherheitsplans für die jeweilige Anlage, der auch umgesetzt werden muss, und die Bestimmung eines Sicherheitsbeauftragten. Die zusätzlichen Kosten für Material und Personal werden von den Betreibern nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung voraussichtlich als beeinflussbare Kosten (Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen) veranschlagt. Nach Effizienzprüfung der BNetzA und Genehmigung ist eine Umlage auf die Netzentgelte möglich, die letztlich ein Bestandteil des Strompreises sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies zu keiner merklichen Erhöhung des Strompreisniveaus für Unternehmen und Haushalte führen wird. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Von diesen Vorgaben sind ausschließlich ÜNB und keine mittelständischen Unternehmen betroffen.

Die Neuregelung des Gebührenrechts verfolgt das Ziel, Rechtssicherheit für betroffenen Unternehmen und Behörden zu schaffen sowie die Einnahmesicherheit zu verbessern. Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind nicht zu erwarten. Eine geringfügig höhere Belastung entsteht durch die Einführung von neuen Gebärentatbeständen.

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle sind Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht verbunden. Im Falle einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle in Form eines Vereins wären die Kosten in Form von Mitgliedschaftsbeiträgen sowie Verfahrensgebühren zu finanzieren. Im Falle der Beauftragung einer Bundesbehörde würden ebenfalls Verfahrensgebühren erhoben. Der Umfang der Kosten ist derzeit nicht bezifferbar. Anhaltspunkte können die derzeitigen Aufwendungen für den Versicherungsombudsmann e.V. bilden, die sich im Jahr 2009 auf 3.114.000 Euro beliefen. Den Kosten ist jedoch die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten gegenüberzustellen. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Allerdings können durch die Einführung von so genannten Smart-Metering-Systemen (Messsysteme im Sinne des § 21c) Kostensteigerungen für diejenigen Verbraucher entstehen, die mit einem solchen Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotenziale gegenüber stehen, die sich gegebenenfalls kostensenkend für die Verbraucher auswirken können. Die mögliche Mehrbelastung der Verbraucher kann daher gegenwärtig nicht sicher abgeschätzt werden.

Durch die Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 entstehen der Wirtschaft und insbesondere mittelständischen Unternehmen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Sofern von der neu

eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 54a Absatz 4 Gebrauch gemacht wird und das Verfahren zur Meldung von Daten ausgestaltet bzw. den Unternehmen neue Meldepflichten auferlegt werden, könnten hierdurch Belastungen für die Wirtschaft entstehen, wobei der Umfang von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Strompreisniveau durch die Änderung des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Regelungen betreffend die Zuständigkeiten im Bereich der Gasversorgungssicherheit führen keine neuen Informationspflichten ein. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, zukünftig auf Grundlage von Rechtsverordnungen Verfahren und Inhalt von Melde- und Berichtspflichten nach der EU-Verordnung weiter auszugestalten. Die bereits in der EU-Verordnung vorgesehenen Informationspflichten nationaler Behörden gegenüber der Kommission werden zudem einer bestimmten Behörde zugeordnet.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets werden neue Informationspflichten eingeführt. Der größte Teil dieser Informationspflichten ist durch die Richtlinien zwingend vorgegeben; es bestehen folglich keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Des Weiteren enthält dieser Gesetzesentwurf Informationspflichten, die bereits Bestandteil des derzeit geltenden Energiewirtschaftsgesetzes sind. Durch die neuen Informationspflichten entstehen der Wirtschaft zum Teil einmalig Kosten wie z. B. bei der Antragstellung nach §§ 4a und 4b oder für die Anpassung der IT-Software. In diesen Fällen entstehen zu einem bestimmten Zeitpunkt zwar höhere Kosten, die aber später nicht mehr anfallen. Andere Informationspflichten sind einmal im Jahr oder alle zwei Jahre zu erbringen. Im Rahmen der ex-ante-Schätzung werden für die Wirtschaft Bürokratiekostenbelastungen von jährlich 5 000 291,00 € sowie 6 557 040, 00 € erwartet.

2. Bürokratiekosten für die Bürger

Es wird eine Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden 25 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt, für die eine ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten nicht möglich ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „ § 4a Zertifizierung und Benennung des Betreibers eines Transportnetzes
 - § 4b Zertifizierung in Bezug auf Drittstaaten
 - § 4c Pflichten der Transportnetzbetreiber
 - § 4d Widerruf der Zertifizierung nach § 4a; nachträgliche Vorsehung mit Auflagen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 5a Speicherungspflichten, Veröffentlichung von Daten“.
 - c) Die Angaben zu Teil 2 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „Teil 2
 - Entflechtung
 - Abschnitt 1
 - Gemeinsame Vorschriften für Verteilernetzbetreiber und Transportnetzbetreiber
 - § 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung
 - § 6a Verwendung von Informationen
 - § 6b Rechnungslegung und Buchführung
 - § 6c Ordnungsgeldvorschriften
 - § 6d Kombinationsnetzbetreiber

 - Abschnitt 2
 - Entflechtung von Verteilernetzbetreibern und Betreibern von Speicheranlagen
 - § 7 Rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55), der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) sowie der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 14.8.2008, S. 75).

§ 7a Operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern
§ 7b Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern und Transportnetzeigentümern

Abschnitt 3

Besondere Entflechtungsvorgaben für Transportnetzbetreiber

§ 8 Eigentumsrechtliche Entflechtung
§ 9 Unabhängiger Systembetreiber
§ 10 Unabhängiger Transportnetzbetreiber
§ 10a Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität des Unabhängigen Transportnetzbetreibers
§ 10b Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen
§ 10c Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers
§ 10d Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers
§ 10e Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers“.

- d) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 12a Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung
§ 12b Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen
§ 12c Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde
§ 12d Öffentlichkeitsbeteiligung bei Fortschreibung des Netzentwicklungsplans
§ 12e Bundesbedarfsplan
§ 12f Herausgabe von Daten
§ 12g Schutz europäisch kritischer Anlagen, Verordnungsermächtigung“.
- e) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung“.
- f) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber“.
- g) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Umstellung der Gasqualität“.
- h) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Lieferantenwechsel“.
- i) Die Angabe zu § 21b wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 21b Messstellenbetrieb
§ 21c Einbau von Messsystemen
§ 21d Messsysteme
§ 21e Allgemeine Anforderungen Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie
§ 21f Messeinrichtungen für Gas

§ 21g Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
§ 21h Informationspflichten
§ 21i Rechtsverordnungen“.

- j) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden; Verordnungsermächtigung“.
 - k) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Anforderungen an Energieanlagen; Verordnungsermächtigung“.
 - l) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 54a Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010; Verordnungsermächtigung“.
 - m) Die Angabe zu § 57 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 57 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission
§ 57a Überprüfungsverfahren“.
 - n) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110 Geschlossene Verteilernetze“.
 - o) Nach der Angabe zu § 111 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 111a Verbraucherbeschwerden
§ 111b Schlichtungsstelle; Verordnungsermächtigung
§ 111c Zusammentreffen von Schlichtungsverfahren und Missbrauchs- oder Aufsichtsverfahren“.
2. In § 1 Absatz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Betreiber von Fernleitungsnetzen
Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,
 - a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nummer 39 handelt, oder

- b) das an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können.“.
- b) In Nummer 10c werden nach dem Wort „Grubengas“ die Wörter „sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
„15a. Energiederivat
ein in Abschnitt C Nummern 5, 6 oder 7 des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2001, S. 1, ABl. L 45 vom 16.2.2005, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument auf Elektrizität oder Gas bezogen ist.“.
- d) Die bisherige Nummer 15a wird Nummer 15b.
- e) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Druckstufen“ die Wörter „mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a und 24b“ eingefügt.
- f) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:
„18a. Energieversorgungsvertrag
ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität oder Gas, mit Ausnahme von Energiederivaten.“.
- g) Die bisherige Nummer 18a wird Nummer 18b.
- h) Nummer 19a wird wie folgt gefasst:
„19a. Gas
Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist.“.
- i) Nach Nummer 24 werden die folgenden Nummern 24a und 24b eingefügt:
„24a. Kundenanlagen
Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,

- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;

24b. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung
Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
 - b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
 - d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“.
- j) Nach Nummer 29a wird folgende Nummer 29b eingefügt:
„29b. oberste Unternehmensleitung
Vorstand, Geschäftsführung oder ein Gesellschaftsorgan mit vergleichbaren Aufgaben und Befugnissen,“.
- k) Die bisherige Nummer 29b wird Nummer 29c.
- l) Nach Nummer 31b werden die folgenden Nummern 31c und 31d eingefügt:
„31c. Transportnetzbetreiber
jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes,

31d. Transportnetz
jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz,“.
- m) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:
„33a. Unternehmensleitung
die oberste Unternehmensleitung sowie Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Transportnetzbetreiber betraut sind und auf Grund eines Übertragungsaktes, dessen Eintragung im Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union gesetzlich vorgesehen ist, berechtigt sind, den Transportnetzbetreiber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,“.

- n) Nummer 37 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Die folgenden Wörter werden angefügt: „der Verteilung von Gas dienen auch solche Netze, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird,“.
- o) In Nummer 38 werden nach dem Wort „ein“ am Anfang des Satzes und den Wörtern „wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe“ jeweils die Wörter „in der Europäischen Union“ eingefügt.

4. Nach § 4 werden die folgenden Paragraphen §§ 4a bis 4d eingefügt:

„§ 4a
Zertifizierung und Benennung des Betreibers eines
Transportnetzes

- (1) Der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Das Zertifizierungsverfahren wird auf Antrag des Transportnetzbetreibers oder des Transportnetzeigentümers, auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission oder von Amts wegen eingeleitet. Transportnetzbetreiber oder Transportnetzeigentümer haben den Antrag auf Zertifizierung bis spätestens 3. März 2012 zu stellen.
- (2) Transportnetzbetreiber haben dem Antrag alle zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen sind der Regulierungsbehörde auf Anforderung auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Regulierungsbehörde erteilt die Zertifizierung des Transportnetzbetreibers, wenn der Transportnetzbetreiber nachweist, dass er entsprechend den Vorgaben der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10e organisiert ist.
- (4) Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10e erfüllt werden.
- (5) Die Regulierungsbehörde erstellt innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens einen Entscheidungsentwurf und übersendet diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Regulierungsbehörde hat der Europäischen Kommission mit der Übersendung des Entscheidungsentwurfs nach Satz 1 alle Antragsunterlagen nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Regulierungsbehörde hat binnen zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder nach Ablauf der Frist des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 15) oder des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36, Berichtigung ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 29), ohne dass der Regulierungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist, eine Entscheidung zu treffen. Hat die Europäische Kommission eine Stellungnahme übermittelt, berücksichtigt die Regulierungsbehörde diese so weit wie möglich in ihrer Entscheidung. Die Entscheidung wird zusammen mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in nicht personenbezogener Form bekannt gegeben. Trifft die Regulierungsbehörde innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Entscheidung, gilt der betreffende Transportnetzbetreiber bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde als zertifiziert.

(7) Mit der Bekanntgabe der Zertifizierung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur ist der Antragsteller als Transportnetzbetreiber benannt. Die Regulierungsbehörde teilt der Europäischen Kommission die Benennung mit. Die Benennung eines unabhängigen Systembetreibers im Sinne des § 9 erfordert die Zustimmung der Europäischen Kommission.

(8) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bleiben unberührt.

§ 4b

Zertifizierung in Bezug auf Drittstaaten

(1) Beantragt ein Transportnetzbetreiber oder ein Transportnetzeigentümer, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Staaten, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (Drittstaaten), allein oder gemeinsam kontrolliert wird, die Zertifizierung, teilt die Regulierungsbehörde dies der Europäischen Kommission mit. Transportnetzbetreiber oder Transportnetzeigentümer haben den Antrag auf Zertifizierung bis spätestens 3. März 2013 bei der Regulierungsbehörde zu stellen.

(2) Wird ein Transportnetzbetreiber oder ein Transportnetzeigentümer von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittstaaten allein oder gemeinsam kontrolliert, ist die Zertifizierung nur zu erteilen, wenn der Transportnetzbetreiber oder der Trans-

portnetzeigentümer den Anforderungen der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10e genügt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie feststellt, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Elektrizitäts- oder Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet. Der Antragsteller hat mit der Antragstellung nach Absatz 1 zusätzlich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übermittelt der Regulierungsbehörde binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 seine Bewertung, ob die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Elektrizitäts- oder Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gefährdet. Bei seiner Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit berücksichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

1. die Rechte und Pflichten der Europäischen Union gegenüber diesem Drittstaat, die aus dem Völkerrecht, auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittstaaten, dem die Union als Vertragspartei angehört und in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden, erwachsen;
2. die Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber diesem Drittstaat, die aus einem mit diesem Drittstaat geschlossenen Abkommen erwachsen, soweit sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, und
3. andere besondere Umstände des Einzelfalls und des betreffenden Drittstaats.

(4) Vor einer Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Zertifizierung des Betriebs eines Transportnetzes bitten Regulierungsbehörde und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Europäische Kommission um Stellungnahme, ob der Transportnetzbetreiber oder der Transportnetzeigentümer den Anforderungen der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10e genügt und eine Gefährdung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union auf Grund der Zertifizierung ausgeschlossen ist.

(5) Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Europäische Kommission ihre Stellungnahme vorgelegt hat oder nachdem die Frist des Artikels 11 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2008, S. 94) oder des Artikels 11 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) abgelaufen ist, ohne dass die Europäische Kommission eine Stellungnahme vorgelegt hat, über den Antrag auf

Zertifizierung zu entscheiden. Die Regulierungsbehörde hat in ihrer Entscheidung der Stellungnahme der Europäischen Kommission so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Die Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist Bestandteil der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

(6) Die Regulierungsbehörde hat der Europäischen Kommission unverzüglich die Entscheidung zusammen mit allen die Entscheidung betreffenden wichtigen Informationen mitzuteilen.

(7) Die Regulierungsbehörde hat ihre Entscheidung zusammen mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen. Weicht die Entscheidung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission ab, ist mit der Entscheidung die Begründung für diese Entscheidung mitzuteilen und zu veröffentlichen.

§ 4c

Pflichten der Transportnetzbetreiber

Die Transportnetzbetreiber haben die Regulierungsbehörde über alle geplanten Transaktionen und Maßnahmen sowie sonstige Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen nach den §§ 4a und 4b erforderlich machen können. Sie haben die Regulierungsbehörde insbesondere über Umstände zu unterrichten, in deren Folge eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittstaaten allein oder gemeinsam die Kontrolle über den Transportnetzbetreiber erhalten. Die Regulierungsbehörde hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die Europäische Kommission unverzüglich über Umstände nach Satz 2 zu informieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann bei Vorliegen von Umständen nach Satz 2 seine Bewertung nach § 4b Absatz 1 widerrufen.

§ 4d

Widerruf der Zertifizierung nach § 4a; nachträgliche Vernehmung mit Auflagen

Die Regulierungsbehörde kann eine Zertifizierung nach § 4a oder § 4b widerrufen oder erweitern oder eine Zertifizierung nachträglich mit Auflagen versehen sowie Auflagen ändern oder ergänzen, soweit auf Grund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen erforderlich wird. Die Regulierungsbehörde kann eine Zertifizierung auch nachträglich mit Auflagen versehen sowie Auflagen ändern oder ergänzen. Insbesondere kann sie dem Transportnetzbetreiber Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass der Transportnetzbetreiber die Anforderungen der §§ 8 bis 10e erfüllt. § 65 bleibt unberührt.“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.“ angefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn das Energieversorgungsunternehmen von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ordnungsgemäß zugelassen worden ist.“.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Speicherungspflichten, Veröffentlichung von Daten

(1) Energieversorgungsunternehmen, die Energie an Kunden verkaufen, haben die hierfür erforderlichen Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Transportnetzbetreibern sowie im Gasbereich mit Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen im Rahmen von Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten getätigte Transaktionen für die Dauer von fünf Jahren zu speichern und sie auf Verlangen der Regulierungsbehörde, dem Bundeskartellamt, den Landeskartellbehörden sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Daten im Sinne des Satzes 1 sind genaue Angaben zu den Merkmalen der Transaktionen wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Angaben zur Identifizierung des betreffenden Vertragspartners sowie entsprechende Angaben zu sämtlichen offenen Positionen und nicht abgerechneten Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Informationen nach Absatz 1 in nicht personenbezogener Form veröffentlichen, wenn damit keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben werden. Satz 1 gilt nicht für Informationen über Energiederivate. Die Regulierungsbehörde stellt vor der Veröffentlichung das Einverständnis mit dem Bundeskartellamt her.

(3) Soweit sich aus dem

1. Wertpapierhandelsgesetz,
2. dem Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1) oder

3. handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Aufbewahrung ergeben, die mit den Pflichten nach Absatz 1 vergleichbar sind, ist das Energieversorgungsunternehmen insoweit von den Pflichten zur Aufbewahrung gemäß Absatz 1 befreit.“.

7. Teil 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2
Entflechtung
Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften für Verteilernetzbetreiber und Transportnetzbetreiber“.

- b) Die §§ 6 bis 10 werden wie folgt gefasst:

c)

„§ 6
Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nummer 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 6a bis 10e sicherstellen. Die §§ 9 bis 10e sind nur auf solche Transportnetze anwendbar, die am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens standen.

(2) Die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der rechtlichen und operationellen Entflechtung eines Verteilernetzes, eines Transportnetzes oder eines Betreibers von Speichereinrichtungen nach § 7 Absatz 1 und §§ 7a bis 10e übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend, das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibt. § 15 Absatz 2 und § 22 des Umwandlungssteuergesetzes, § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 bis 6 sowie § 16 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind auf Maßnahmen nach Satz 1 nicht anzuwenden, sofern diese Maßnahme von Transportnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 31c oder Betreibern von Speichereinrichtungen bis zum 3. März 2012 ergriffen worden sind. Satz 4 gilt bezüglich des § 22 des Umwandlungssteuergesetzes und der in § 34

Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fälle nur für solche mit der siebenjährigen Sperrfrist behafteten Anteile, die zu Beginn der rechtlichen oder operationellen Entflechtung bereits bestanden haben und deren Veräußerung unmittelbar aufgrund des Organisationsakts der Entflechtung erforderlich ist. Für den Erwerber der Anteile gilt Satz 4 nicht und dieser tritt bezüglich der im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile noch laufenden Sperrfrist unter Besitzzeitanrechnung in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).

(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich für Verteilnetzbetreiber, Transportnetzbetreiber oder Betreiber von Speicheranlagen aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach § 7 Absatz 1 und den §§ 7a bis 10e ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für diejenigen Unternehmen, die eine rechtliche Entflechtung auf freiwilliger Grundlage vornehmen.

§ 6a

Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, ein Speicheranlagenbetreiber oder ein Betreiber von LNG-Anlagen über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt. Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des Unternehmens vertraulich behandelt werden.

§ 6b

Rechnungslegung und Buchführung

(1) Energieversorgungsunternehmen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten

Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen. Handelt es sich bei dem Energieversorgungsunternehmen um eine Personenhandelsgesellschaft oder das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, dürfen das sonstige Vermögen der Gesellschafter oder des Einzelkaufmanns (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Absatz 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs gesondert auszuweisen.

(3) Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nummer 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung;
2. Elektrizitätsverteilung;
3. Gasfernleitung;
4. Gasverteilung;
5. Gasspeicherung;
6. Betrieb von LNG-Anlagen.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen. Dabei sind in der Rechnungslegung die Regeln, einschließlich der Abschreibungsmethoden, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß Satz 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind.

(4) Die gesetzlichen Vertreter haben den Tätigkeitsabschluss unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres, gemein-

sam mit dem nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 des Handelsgesetzbuchs offen zu legenden Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Er ist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. § 326 des Handelsgesetzbuchs ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ist anzugeben, ob die Vorgaben nach Absatz 3 eingehalten worden sind.

(6) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach Absatz 4 kann die Regulierungsbehörde zusätzliche Bestimmungen treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach Absatz 1 anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.

(7) Der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Regulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Lageberichts zu übersenden. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung versehen sein. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen und mit dem Jahresabschluss fest zu verbinden. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 eingehen. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfbericht) nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Geschäftsberichte zu den in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Tätigkeitsbereichen sind von den Unternehmen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bis 5 gelten nicht für Unternehmen, die keine Tätigkeiten nach Absatz 3 ausüben; die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt. Geschäftsberichte zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

§ 6c

Ordnungsgeldvorschriften

(1) Die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs sind auch auf die Verletzung von Pflichten nach § 6b Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 des vertretungsberechtigten Organs des Energieversorgungsunternehmens sowie auf das Energieversorgungsunternehmen selbst entsprechend anzuwenden, und zwar auch

dann, wenn es sich bei diesem nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine Gesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs handelt. Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs ist die Einreichung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschließlich des Tätigkeitsabschlusses gemäß § 6b Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 dieses Gesetzes. § 329 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die nach § 54 Absatz 1 zuständige Regulierungsbehörde übermittelt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekannt werdenden Energieversorgungsunternehmen.

§ 6d

Betrieb eines Kombinationsnetzbetreibers

Der gemeinsame Betrieb eines Transport- sowie eines Verteilernetzes durch denselben Netzbetreiber ist zulässig, soweit dieser Netzbetreiber die Bestimmungen der §§ 8 oder 9 oder §§10 bis 10e einhält.

Abschnitt 2

Entflechtung von Verteilernetzbetreibern und Betreibern von Speicheranlagen

§ 7

Rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Verteilernetzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasverteilernetze entsprechend.

§ 7a

Operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

(1) Unternehmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 haben die Unabhängigkeit ihrer im Sinne von § 3 Nummer 38 verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts nach Maßgabe der folgenden Absätze sicherzustellen.

(2) Für Personen, die für den Verteilernetzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs folgende Vorgaben:

1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Verteilernetzbetreibers angehören und dürfen keine Angehörigen von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.
2. Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, sind insoweit den fachlichen Weisungen der Leitung des Verteilernetzbetreibers zu unterstellen.

(3) Unternehmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die mit Leitungsaufgaben des Verteilernetzbetreibers betraut sind.

(4) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen hat sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16a sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom

vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.

(5) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragter) zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn in nicht personenbezogener Form. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig. Er hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zu Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(6) Verteilernetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, haben in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

(7) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 6 ausgenommen. Satz 1 gilt entsprechend für Gasverteilernetze.

§ 7b

Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern und Transportnetzeigentümern

Auf Transportnetzeigentümer, soweit ein Unabhängiger Systembetreiber im Sinne des § 9 benannt wurde, und auf Betreiber von Speicheranlagen, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind und zu denen der Zugang technisch und wirtschaftlich erforderlich ist für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden, sind § 7 Absatz 1 und § 7a Absatz 1 bis 5 entsprechend anwendbar.

Abschnitt 3

Besondere Entflechtungsvorgaben für Transportnetzbetreiber

§ 8

Eigentumsrechtliche Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sich nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entflechten, soweit sie nicht von einer der in § 9 oder §§ 10 bis 10e enthaltenen Möglichkeiten Gebrauch machen.

(2) Der Transportnetzbetreiber hat unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen Eigentümer des Transportnetzes zu sein. Personen, die unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, sind nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über einen Betreiber eines Transportnetzes oder ein Transportnetz oder Rechte an einem Betreiber eines Transportnetzes oder einem Transportnetz auszuüben. Personen, die unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über einen Transportnetzbetreiber oder ein Transportnetz ausüben, sind nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über ein Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben. Personen, die unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen ausüben, sind nicht berechtigt, Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Betreibers von Transportnetzen zu bestellen. Personen, die Mitglied des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, sind nicht berechtigt, Mitglied des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe des Transportnetzbetreibers zu sein. Rechte im Sinne von Satz 2 bis 4 sind insbesondere:

1. die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten, soweit dadurch wesentliche Minderheitsrechte vermittelt werden, insbesondere in den in § 179 Absatz 2 des Aktiengesetzes, § 182 Absatz 1 des Aktiengesetzes sowie § 193 Absatz 1 des Aktiengesetzes geregelten oder vergleichbaren Bereichen,
2. die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen,
3. das Halten einer Mehrheitsbeteiligung.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn zwei oder mehr Unternehmen, die Eigentümer von Transportnetzen sind, ein Gemeinschaftsunternehmen gründen, das in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten als Betreiber für die betreffenden Transportnetze tätig ist. Ein anderes Unternehmen darf nur dann Teil des Gemeinschaftsunternehmens sein, wenn es nach den Vorschriften dieses Abschnitts entflochten und zertifiziert wurde. Transportnetzbetreiber haben zu gewährleisten, dass sie über die finanziellen, materiellen,

technischen und personellen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen.

(3) Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Entflechtungsvorgang nach Absatz 1 dürfen weder wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a, über die ein Transportnetzbetreiber verfügt, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war, an Unternehmen übermittelt werden, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, noch ein Personalübergang vom Transportnetzbetreiber zu diesen Unternehmen stattfinden.

§ 9

Unabhängiger Systembetreiber

(1) Stand ein Transportnetz am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens, kann ein Unabhängiger Systembetreiber nach Maßgabe dieser Vorschrift benannt werden. Unternehmen, die einen Antrag auf Zertifizierung des Betriebs eines Unabhängigen Systembetreibers stellen, haben die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 sicherzustellen.

(2) Auf Unabhängige Systembetreiber findet § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend Anwendung. Er hat über die materiellen, finanziellen, technischen und personellen Mittel zu verfügen, die erforderlich sind, um die Aufgaben des Transportnetzbetreibers nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen. Der Unabhängige Systembetreiber ist verpflichtet, den von der Regulierungsbehörde überwachten zehnjährigen Netzentwicklungsplan nach §§ 12a bis 12f oder § 15a umzusetzen. Der Unabhängige Systembetreiber hat in der Lage zu sein, den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ergeben, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit der Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachkommen zu können.

(3) Der Unabhängige Systembetreiber hat den Netzzugang für Dritte diskriminierungsfrei zu gewähren und auszugestalten. Er hat insbesondere Netzentgelte zu erheben, Engpasserlöse einzunehmen, das Transportnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen, sowie im Wege einer Investitionsplanung die langfristige Fähigkeit des Transportnetzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage zu gewährleisten. Der Unabhängige Systembetreiber hat im Elektrizitätsbereich neben den Aufgaben nach Satz 1 und 2 auch die Rechte und Pflichten, insbesondere Zahlungen, im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 wahrzunehmen. Der Unabhängige Systembetreiber trägt die Verantwortung für Planung, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Genehmi-

gungsverfahren, Bau und Betrieb der Infrastruktur. Der Transportnetzeigentümer ist nicht nach Satz 1 bis 4 verpflichtet.

(4) Der Eigentümer des Transportnetzes und das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben im erforderlichen Umfang mit dem Unabhängigen Systembetreiber zusammenzuarbeiten und ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere durch Zurverfügungstellung der dafür erforderlichen Informationen, zu unterstützen. Sie haben die vom Unabhängigen Systembetreiber beschlossenen und im Netzentwicklungsplan nach §§ 12a bis 12f oder § 15a für die folgenden drei Jahre ausgewiesenen Investitionen zu finanzieren oder ihre Zustimmung zur Finanzierung durch Dritte, einschließlich des Unabhängigen Systembetreibers, zu erteilen. Die Finanzierungsvereinbarungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Der Eigentümer des Transportnetzes und das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben die notwendigen Sicherheitsleistungen, die zur Erleichterung der Finanzierung eines notwendigen Netzausbaus erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Eigentümer des Transportnetzes oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben der Finanzierung durch einen Dritten, einschließlich dem Unabhängigen Systembetreiber, zugestimmt. Der Eigentümer des Transportnetzes hat zu gewährleisten, dass er dauerhaft in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 3 nachzukommen.

(5) Der Eigentümer des Transportnetzes und das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben den Unabhängigen Systembetreiber von jeglicher Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden freizustellen, die durch das vom Unabhängigen Systembetreiber betriebene Transportnetz verursacht werden, es sei denn, die Haftungsrisiken betreffen die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 durch den Unabhängigen Systembetreiber.

(6) Betreibt der Unabhängige Systembetreiber die Transportnetze mehrerer Eigentümer von Transportnetzen, sind die Voraussetzungen des Absatz 1 bis 5 im Verhältnis zwischen dem Unabhängigen Systembetreiber und dem jeweiligen Eigentümer von Transportnetzen oder dem jeweiligen vertikal integrierten Unternehmen jeweils zu erfüllen.

§ 10

Unabhängiger Transportnetzbetreiber

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen können einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber nach Maßgabe dieser Bestimmung sowie der §§ 10a bis 10e einrichten, wenn das Transportnetz am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens stand. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat neben den Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 mindestens für folgende Bereiche verantwortlich zu sein:

1. die Vertretung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gegenüber Dritten und der Regulierungsbehörde,
2. die Vertretung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers innerhalb des Europäischen Verbunds der Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber,
3. die Erhebung aller transportnetzbezogenen Entgelte, einschließlich der Netzentgelte, sowie gegebenenfalls anfallender Entgelte für Hilfsdienste, insbesondere für Gasaufbereitung und die Beschaffung oder Bereitstellung von Ausgleichs- oder Verlustenergie,
4. die Einrichtung und den Unterhalt solcher Einrichtungen, die üblicherweise für mehrere Teile des vertikal integrierten Unternehmens tätig wären, insbesondere eine eigene Rechtsabteilung und eigene Buchhaltung sowie die Betreuung der beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber vorhandenen Informationstechnologie-Infrastruktur,
5. die Gründung von geeigneten Gemeinschaftsunternehmen, auch mit anderen Transportnetzbetreibern, mit Energiebörsen und anderen relevanten Akteuren, mit dem Ziel die Entwicklung von regionalen Strom- oder Gasmärkten zu fördern, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten oder den Prozess der Liberalisierung der Energiemärkte zu erleichtern.

(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit ihrer im Sinne von § 3 Nummer 38 verbundenen Unabhängigen Transportnetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Transportnetzgeschäfts nach Maßgabe der §§ 10a bis 10e zu gewährleisten. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben den Unabhängigen Transportnetzbetreiber in einer der nach Artikel 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedschaften Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11) zulässigen Rechtsformen zu organisieren.

§ 10a

Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

(1) Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen über die finanziellen, technischen, materiellen und personellen Mittel verfügen, die zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz und für den Transportnetzbetrieb erforderlich sind. Unabhängige Transportnetzbetreiber haben, unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen, Eigentümer an allen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten, einschließlich des Transportnetzes, zu sein.

(2) Personal, das für den Betrieb des Transportnetzes erforderlich ist, darf nicht in anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder deren Tochtergesellschaften angestellt sein. Arbeitnehmerüberlassungen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sowie des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens an den Unabhängigen Transportnetzbetreiber sind unzulässig.

(3) Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen hat die Erbringung von Dienstleistungen durch eigene oder in seinem Auftrag handelnde Personen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu unterlassen. Die Erbringung von Dienstleistungen für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber ist nur zulässig, soweit

1. die Dienstleistungen grundsätzlich für alle Nutzer des Transportnetzes diskriminierungsfrei zugänglich sind und der Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung und Lieferung weder eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird;
2. die vertraglichen Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen der Regulierungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft wurden und
3. die Dienstleistungen weder die Abrechnung erbrachter Dienstleistungen gegenüber dem Kunden für das vertikal integrierte Unternehmen im Bereich der Funktionen Erzeugung, Gewinnung, Verteilung, Lieferung von Elektrizität oder Erdgas oder Speicherung von Erdgas noch andere Dienstleistungen umfasst, deren Wahrnehmung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geeignet ist, Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens zu diskriminieren.

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde nach § 65 bleiben unberührt.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass hinsichtlich seiner Firma, seiner Kommunikation mit Dritten sowie seiner Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ausgeschlossen ist.

(5) Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen die gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen unterlassen, soweit diese Anwendungen der Informationstechnologie auf die unternehmerischen Besonderheiten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angepasst wurden. Unabhängige Transportnetzbetreiber haben die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur der Informationstechnologie mit anderen Teilen des vertikal integ-

rierten Energieversorgungsunternehmens zu unterlassen, es sei denn, die Infrastruktur

1. befindet sich außerhalb der Geschäftsräume des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens und
2. wird von Dritten zur Verfügung gestellt und betrieben.

Unabhängige Transportnetzbetreiber und vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass sie in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens befindet, nicht mit denselben Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

(6) Unabhängiger Transportnetzbetreiber und andere Teile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens haben die gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Zugangskontrollsystemen, zu unterlassen.

(7) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat die Rechnungslegung von anderen Abschlussprüfern als denen prüfen zu lassen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Teile durchführen. Der Abschlussprüfer des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens kann Einsicht in Teile der Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nehmen, soweit dies zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, aus der Einsicht in die Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gewonnene Erkenntnisse und wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mitzuteilen.

§10b

Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen müssen gewährleisten, dass Unabhängige Transportnetzbetreiber wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen insbesondere die Befugnis haben, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt durch Aufnahme von Darlehen oder durch eine

Kapitalerhöhung zu beschaffen. Satz 1 und 2 gelten unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsrates nach § 10d.

(2) Struktur und Satzung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers haben die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers vom vertikal integrierten Unternehmen im Sinne der §§ 10 bis 10e sicherzustellen. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf das laufende Geschäft des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder den Netzbetrieb zu unterlassen; sie unterlassen ebenfalls jede unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach §§ 12a bis 12f oder § 15a durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber.

(3) Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Transportnetzbetreiber halten. Der Transportnetzbetreiber darf weder direkt oder indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, halten noch Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass er jederzeit über die notwendigen Mittel für die Errichtung, den Betrieb und den Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes verfügt.

(5) Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und der Unabhängige Transportnetzbetreiber haben bei zwischen ihnen bestehenden kommerziellen und finanziellen Beziehungen, einschließlich der Gewährung von Krediten an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber, marktübliche Bedingungen einzuhalten. Der Transportnetzbetreiber hat alle kommerziellen oder finanziellen Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen der Regulierungsbehörde in der Zertifizierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Befugnisse der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Teil 3 Abschnitt 3 bleiben unberührt. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat diese kommerziellen und finanziellen Beziehungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen umfassend zu dokumentieren und die Dokumentation der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die organschaftliche Haftung der Mitglieder von Organen des vertikal integrierten Unternehmens für Vorgänge in Bereichen, auf die diese Mitglieder nach diesem Gesetz keinen Einfluss ausüben

durften und tatsächlich keinen Einfluss ausgeübt haben, ist ausgeschlossen.

§ 10c

Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

(1) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde die Namen der Personen, die vom Aufsichtsrat als oberste Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers ernannt oder bestätigt werden, sowie die Regelungen hinsichtlich der Funktion, für die diese Personen vorgesehen sind, die Laufzeit der Verträge mit diesen Personen, die jeweiligen Vertragsbedingungen sowie eine eventuelle Beendigung der Verträge mit diesen Personen unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsbeendigung hat der Unabhängige Transportnetzbetreiber der Regulierungsbehörde die Gründe, aus denen die Vertragsbeendigung vorgesehen ist, vor der Entscheidung mitzuteilen. Entscheidungen und Regelungen nach Satz 1 werden erst verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers keine Einwände gegen die Entscheidung erhebt. Die Regulierungsbehörde kann ihre Einwände gegen die Entscheidung nur darauf stützen, dass Zweifel bestehen an:

1. der beruflichen Unabhängigkeit einer ernannten Person der obersten Unternehmensleitung oder
2. der Berechtigung einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

(2) Die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers darf in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, das im Elektrizitätsbereich eine der Funktionen Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Elektrizität und im Erdgasbereich eine der Funktionen Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas wahrnimmt oder kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen angestellt gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben. Die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dürfen in den letzten sechs Monaten vor einer Ernennung keine Aufgaben der Unternehmensleitung oder mit der Aufgabe beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber vergleichbaren Aufgabe bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, das im Elektrizitätsbereich eine der Funktionen Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Elektrizität und im Erdgasbereich eine der Funktionen Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas wahrnimmt oder kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen wahr-

genommen haben. Die Sätze 1 und 2 finden auf Ernennungen, die vor dem 3. März 2012 wirksam geworden sind, keine Anwendung.

(3) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass seine Unternehmensleitung und seine Beschäftigten weder beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Teile, außer dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber, angestellt sind noch Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem dieser Teile unterhalten. Satz 1 umfasst nicht die zu marktüblichen Bedingungen erfolgende Belieferung von Energie für den privaten Verbrauch.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber und das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass Personen der Unternehmensleitung und die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nach dem 3. März 2012 keine Anteile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Unternehmensteile erwerben, es sei denn, es handelt sich um Anteile des Unabhängigen Transportnetzbetreibers. Personen der Unternehmensleitung haben Anteile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Unternehmensteile, die vor dem 3. März 2012 erworben wurden, bis zum 31. März 2016 zu veräußern. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass die Vergütung von Personen, die der Unternehmensleitung angehören, nicht vom wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere dem Betriebsergebnis, des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen, mit Ausnahme des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, abhängig ist.

(5) Personen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dürfen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber für vier Jahre nicht bei anderen Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die im Elektrizitätsbereich eine der Funktionen Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Elektrizität und im Erdgasbereich eine der Funktionen Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas wahrnehmen oder kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllen, oder bei Mehrheitsanteilseignern dieser Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angestellt sein oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Unternehmen oder deren Mehrheitsanteilseignern unterhalten, es sei denn, das Vertragsverhältnis zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber wurde vor dem 3. März 2012 beendet.

(6) Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 5 gelten für Personen, die der obersten Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und für

Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich sind, entsprechend.

§ 10d

Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

(1) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat über einen Aufsichtsrat nach Abschnitt 2 des Teils 4 des Aktiengesetzes zu verfügen.

(2) Entscheidungen, die Ernennungen, Bestätigungen, Beschäftigungsbedingungen für Personen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, einschließlich Vergütung und Vertragsbeendigung, betreffen, werden vom Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat entscheidet, abweichend von § 119 des Aktiengesetzes, auch über die Genehmigung der jährlichen und langfristigen Finanzpläne des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, über die Höhe der Verschuldung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers sowie die Höhe der an die Anteilseigner des Unabhängigen Transportnetzbetreibers auszuzahlenden Dividenden. Entscheidungen, die die laufenden Geschäfte des Transportnetzbetreibers, insbesondere den Netzbetrieb sowie die Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach den §§ 12a bis 12f oder nach § 15a betreffen, sind ausschließlich von der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu treffen.

(3) § 10c Absatz 1 bis 5 gilt für die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats des Unabhängigen Transportnetzbetreibers abzüglich einem Mitglied entsprechend. § 10c Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats des Unabhängigen Transportnetzbetreibers entsprechend.

§ 10e

Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

(1) Unabhängige Transportnetzbetreiber haben ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Betriebs des Transportnetzes festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm), den Mitarbeitern bekannt zu machen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Programm sind Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen festzulegen.

(2) Unbeschadet der Befugnisse der Regulierungsbehörde wird die Einhaltung des Programms fortlaufend durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers) überwacht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers wird vom nach § 10d gebildeten Aufsichtsrat des unabhängigen Transportnetzbetreibers ernannt. § 10c Absatz 1 bis 5 gelten für den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers.

bers entsprechend, § 10c Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt nicht entsprechend, wenn der Unabhängige Transportnetzbetreiber eine natürliche Person zum Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers bestellt hat. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ist der Leitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers kann vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber Zugang zu allen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten sowie, ohne Vorankündigung, zu den Geschäftsräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers verlangen; der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat diesem Verlangen des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu entsprechen.

(3) Der Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers hat die Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ernennung nach Absatz 2 Satz 2 wird erst nach Zustimmung der Regulierungsbehörde wirksam. Die Zustimmung zur Ernennung ist von der Regulierungsbehörde, außer im Falle fehlender Unabhängigkeit oder fehlender fachlicher Eignung der vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber zur Ernennung vorgeschlagenen Person, zu erteilen. Die Auftragsbedingungen oder Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, einschließlich der Dauer seiner Bestellung, sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.

(4) Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers hat der Regulierungsbehörde regelmäßig Bericht zu erstatten. Er erstellt einmal jährlich einen Bericht, in dem die Maßnahmen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms dargelegt werden, und legt ihn der Regulierungsbehörde spätestens zum 30. September eines Jahres vor. Er unterrichtet die Regulierungsbehörde fortlaufend über erhebliche Verstöße bei der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms sowie über die finanziellen und kommerziellen Beziehungen, insbesondere deren Änderungen, zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber. Er berichtet dem Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und gibt der obersten Unternehmensleitung Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und seiner Durchführung.

(5) Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers hat der Regulierungsbehörde alle Entscheidungen zum Investitionsplan oder zu Einzelinvestitionen im Transportnetz spätestens dann zu übermitteln, wenn die Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers diese Entscheidungen dem Aufsichtsrat zuleitet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers hat die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn das vertikal integrierte Unternehmen in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung des Transportnetzbetreibers durch das Abstimmungsverhalten der von ihm ernannten Mitglieder einen Beschluss herbeigeführt oder die Annahme eines Beschlusses verhindert und auf Grund dessen Netzinvestitionen, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden sollten, verhindert oder hinausgezögert werden.

(6) Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ist berechtigt, an allen Sitzungen der Unternehmensleitung, des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter- oder Hauptversammlung teilzunehmen. In den Sitzungen des Aufsichtsrats ist dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ein eigenes Rederecht einzuräumen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers hat an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, die folgende Fragen behandeln:

1. Netzzugangsbedingungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15) und der Verordnung Nr. 715/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), insbesondere soweit die Beratungen Fragen zu Netzentgelten, Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang Dritter, der Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement, Transparenz, Ausgleich von Energieverlusten und Sekundärmärkte betreffen,
2. Vorhaben für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Transportnetzes, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Investitionen für den Netzanschluss und Netzverbund, in neue Transportverbindungen, für die Kapazitätsausweitung und die Verstärkung vorhandener Kapazitäten, oder
3. den Verkauf oder Erwerb von Energie, die für den Betrieb des Transportnetzes erforderlich ist.

(7) Nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde kann der Aufsichtsrat den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers abberufen. Die Abberufung hat aus Gründen mangelnder Unabhängigkeit oder mangelnder fachlicher Eignung auf Verlangen der Regulierungsbehörde zu erfolgen.“

8. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Betrieb eines sicheren Energieversorgungsnetzes umfasst insbesondere auch einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen. Die Regulierungsbehörde erstellt hierzu im Benehmen

mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen und veröffentlicht diesen. Ein angemessener Schutz des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes wird vermutet, wenn dieser Katalog der Sicherheitsanforderungen eingehalten und dies vom Betreiber dokumentiert worden ist. Die Einhaltung kann von der Regulierungsbehörde überprüft werden. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Format, Inhalt und Gestaltung der Dokumentation nach Satz 3 treffen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Betreiber von Übertragungsnetzen können vereinbaren, die Regelverantwortung für ihre Netze auf einen Betreiber von Übertragungsnetzen zu übertragen. Mit der Übertragung der Regelverantwortung erhält der verantwortliche Netzbetreiber die Befugnisse des § 13. Die Übertragung der Regelverantwortung ist der Regulierungsbehörde spätestens sechs Monate vorher anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde kann zur Verringerung des Aufwandes für Regelenergie und zur Förderung von einheitlichen Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichten, eine einheitliche Regelzone zu bilden.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dafür sollen sie im Rahmen des technisch Möglichen auch geeignete technische Anlagen etwa zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung nutzen, die keine Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie sind.“

c) Absatz 3a wird wie folgt neu gefasst:

„(3a) Um die technische Sicherheit und die Systemstabilität zu gewährleisten, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, durch Rechtsverordnung technische Anforderungen an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, insbesondere an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, vorzugeben sowie Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zu verpflichten, Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entsprechend nachzurüsten und Regelungen zur Kostentragung zu treffen. Soweit Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betroffen sind, ergeht die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, industrielle und gewerbliche Letztverbraucher und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungsnetzen sowie vorgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Die

übermittelten Informationen sollen die Betreiber von Übertragungsnetzen insbesondere in die Lage versetzen, einen Bericht zu erstellen, der die Leistungsbilanz für ihren Verantwortungsbereich als Prognose und Statistik enthält. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur Konkretisierung des Kreises der nach Satz 1 Verpflichteten, zum Inhalt und zur Methodik, zu Details der Datenweitergabe und zum Datenformat der Bereitstellung an den Betreiber von Übertragungsnetzen oder den vorgelagerten Betreiber von Verteilernetzen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben den Bericht über die Leistungsbilanz nach Absatz 4 Satz 2 jeweils am 30. September eines Jahres an die Stelle zu übermitteln, die das Monitoring gemäß § 51 durchführt.“

10. Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12g eingefügt:

„§12a

Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen erarbeiten jährlich einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die für die nächsten zehn Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Eines der Szenarien muss die wahrscheinliche Entwicklung für die nächsten zwanzig Jahre darstellen. Für den Szenariorahmen legen die Betreiber von Übertragungsnetzen angemessene Annahmen für die jeweiligen Szenarien zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom sowie dessen Austausch mit anderen Ländern zu Grunde und berücksichtigen geplante Investitionsvorhaben der europäischen Netzinfrastruktur.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde den Entwurf des Szenariorahmens vor. Die Regulierungsbehörde macht den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internsetseite öffentlich bekannt und gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern, sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 12b

Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März, erstmalig aber erst zum 3. Juni 2012, auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan enthält darüber hinaus folgende Angaben:

1. alle Netzausbaumaßnahmen, die in den nächsten drei Jahren ab Feststellung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind,
2. einen Zeitplan für alle Netzausbaumaßnahmen sowie
3. a) Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen sowie
b) den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit,
4. den Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen, die dafür maßgeblichen Gründe der Verzögerungen;
5. Angaben zur zu verwendenden Übertragungstechnologie.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen nutzen bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans eine geeignete und für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Modellierung des deutschen Übertragungsnetzes. Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und vorhandene Offshore-Netzpläne.

(2) Der Netzentwicklungsplan umfasst alle Maßnahmen, die nach den Szenarien des Szenariorahmens erforderlich sind, um die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen. Dabei ist dem Erfordernis eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen veröffentlichen den Entwurf des Netzentwicklungsplans vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihren Internetseiten und geben der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung. Dafür stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, mit den Betreibern von Übertragungsnetzen in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans zu gewährleisten; sie sind insbesondere verpflichtet, den Betreibern von Übertragungsnetzen für die Erstellung des Netzentwicklungsplans notwendige Informationen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Dem Netzentwicklungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligungen nach § 12a Absatz 2 Satz 2 und § 12b Absatz 3 Satz 1 in dem Netzentwicklungsplan

berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen den Entwurf des Netzentwicklungsplans der Regulierungsbehörde unverzüglich vor.

§ 12c

Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen gemäß § 12b Absatz 1, 2 und 4. Sie kann Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen stellen der Regulierungsbehörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Bestehen Zweifel, ob der Netzentwicklungsplan mit dem gemeinschaftsweit geltenden Netzentwicklungsplan in Einklang steht, konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

(2) Zur Vorbereitung eines Bedarfsplans nach § 12e erstellt die Regulierungsbehörde frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss. Die Betreiber von Übertragungsnetzen stellen der Regulierungsbehörde die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(3) Nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 beteiligt die Regulierungsbehörde unverzüglich die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, und die Öffentlichkeit. Maßgeblich sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Gegenstand der Beteiligung ist der Entwurf des Netzentwicklungsplans und in den Fällen des § 12e zugleich der Umweltbericht. Die Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung sowie der Entwurf des Netzentwicklungsplans sind für eine Frist von sechs Wochen am Sitz der Regulierungsbehörde auszulegen und darüber hinaus auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des Netzentwicklungsplans und zum Umweltbericht bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung äußern.

(4) Die Regulierungsbehörde bestätigt den jährlichen Netzentwicklungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen fest. Die Bestätigung ist nicht selbständig durch Dritte anfechtbar. Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, welcher Betreiber von Übertragungsnetzen für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme verantwortlich ist.

(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den entsprechend Absatz 1 Satz 2 geänderten Netzentwicklungsplan der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 3, § 12a Absatz 2 und § 12b Absatz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.

§ 12d

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Fortschreibung des Netzentwicklungsplans

Nach der erstmaligen Bestätigung des Netzentwicklungsplans kann sich die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer, der nachgelagerten Netzbetreiber sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 12a Absatz 2, § 12b Absatz 3 und § 12c Absatz 3 auf Änderungen des Szenariorahmens oder des Netzentwicklungsplans gegenüber dem Vorjahr beschränken. Ein vollständiges Verfahren nach §§ 12a bis 12c muss mindestens alle drei Jahre sowie in den Fällen des § 12e Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.

§12e

Bundesbedarfsplan

(1) Die Regulierungsbehörde übermittelt den Netzentwicklungsplan mindestens alle drei Jahre der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan. Die Bundesregierung legt den Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber vor. Die Regulierungsbehörde hat auch bei wesentlichen Änderungen des jährlichen Netzentwicklungsplans gemäß Satz 1 zu verfahren.

(2) Die Regulierungsbehörde kennzeichnet in ihrem Entwurf für einen Bundesbedarfsplan die Höchstspannungsleitungen von überregionaler oder europäischer Bedeutung, insbesondere bundesländer- und grenzübergreifende Leitungen sowie die Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land. Dem Entwurf ist eine Begründung beizufügen. Die Vorhaben des Bundesbedarfsplans entsprechen den Zielsetzungen des § 1 dieses Gesetzes.

(3) Im Bundesbedarfsplan kann vorgesehen werden, dass ein einzelnes Pilotprojekt nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3a auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet und betrieben werden kann, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde ist die Leitung auf einem technisch und wirtschaftliche effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind.

(4) Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d verbindlich.

(5) Für die Änderung von Bundesbedarfsplänen gilt § 14d Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Soweit danach keine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, findet § 12c Absatz 2 keine Anwendung.

§ 12f

Herausgabe von Daten

(1) Die Regulierungsbehörde stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Umweltbundesamt Daten, die für digitale Netzberechnungen erforderlich sind, insbesondere Einspeise- und Lastdaten sowie Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren, einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag insbesondere netzknotenpunkt-scharfe Einspeise- und Lastdaten sowie Informationen zu Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren an Dritte heraus, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzplanung und ein berechtigtes Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde nachweisen sowie die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder die Berechtigung zum Umgang mit Verschlussachen mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 12g Absatz 4 in Verbindung mit § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben. Die Daten sind in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen von der Regulierungsbehörde nicht herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte und anonymisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben.

§ 12g

Schutz europäisch kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung

(1) Zum Schutz des Übertragungsnetzes bestimmt die Regulierungsbehörde alle zwei Jahre diejenigen Anlagen oder Teile von Anlagen des Übertragungsnetzes, deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben kann (europäisch kritische Anlage). Die Bestimmung erfolgt durch Festlegung nach dem Verfahren des § 29. Zur Vorbereitung der Festlegung haben die Betreiber von Übertragungsnetzen der Regulierungsbehörde einen Bericht vorzulegen, in dem Anlagen ihres Netzes, deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben kann, vorgeschlagen werden und dies begründet wird. Der Bericht kann auch von allen Betreibern gemeinsam erstellt und vorgelegt werden.

(2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben zum Schutz ihrer gemäß Absatz 1 Satz 1 bestimmten Anlagen Sicherheitspläne zu erstellen sowie Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und der Regulierungsbehörde nachzuweisen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu dem Verfahren der Festlegung und zum Bericht gemäß Absatz 1 sowie zu den Sicherheitsplänen und Sicherheitsbeauftragten nach Absatz 2 zu regeln.

(4) Die für die Festlegung gemäß Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Informationen sowie der Bericht der Betreiber nach Absatz 1 Satz 3 sind als Verschlussache mit dem geeigneten Geheimhaltungsgrad im Sinne von § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes einzustufen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt verpflichtet, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Erzeugungsanlage eingebunden ist, gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. Eine Anpassung umfasst auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach Satz 1, zu erforderlichen technischen Anforderungen, die gegenüber den Betreibern betroffener Erzeugungsanlagen aufzustellen sind, zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch den Betreiber von Übertragungsnetzen sowie zu Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der Einsatz vertraglicher Vereinbarungen zur Einspeisung von nach Satz 1 vorrangberechtigter Elektrizität nach Ausschöpfung der vertraglichen Vereinbarungen zur Reduzierung der Einspeisung von nicht vorrangberechtigter

Elektrizität zulässig, soweit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ein Abweichen von genannten Verpflichtungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ausnahmsweise eröffnen. Beruht die Gefährdung oder Störung auf einer Überlastung der Netzkapazität, so sind im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 die speziellen Anforderungen nach den §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten. Soweit die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind (netztechnisch erforderliches Minimum). Ausnahmen nach den Sätzen 4 und 5 sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die besonderen Gründe nachzuweisen. Die Regulierungsbehörde kann Kriterien für die nach Satz 4 geltenden Ausnahmefälle durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Rechtsfolgen nach Absatz 4 treten nicht ein, soweit Betreiber von Übertragungsnetzen ihnen angebotene technisch und wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarungen für freiwillige Ab- und Zuschaltungen mit Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne hinreichenden Grund im Vorfeld einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone nicht abgeschlossen haben. Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung nicht die anteilig verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt. Als technisch sinnvoll gelten Vereinbarungen, bei denen Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestlastgröße von 50 Megawatt unverzüglich herbeigeführt werden können, sicher verfügbar und geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen.“

e) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen, in welchem Umfang die Netzbetreiber Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2, Gründe und zugrunde liegende vertragliche Regelungen innerhalb bestimmter Frist und in einer bestimmten Form an sie mitteilen und auf einer gemeinsamen Internetplattform veröffentlichen.“

f) In Absatz 7 werden in Satz 1 das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ und in Satz 3 die Wörter „jährlich bis“ durch die Wörter „alle zwei Jahre jeweils“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1c und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Maßnahmen des Betreibers von Übertragungsnetzen oder Maßnahmen eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines vorgelagerten Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden; dabei gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und ihr diesen vorzulegen. Der Bericht zur Netzausbauplanung hat auch konkrete Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und den geplanten Beginn und das geplante Ende der Maßnahmen zu enthalten. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde ist ihr innerhalb von zwei Monaten ein Bericht entsprechend den Sätzen 1 und 2 auch über bestimmte Teile des Elektrizitätsverteilernetzes vorzulegen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zum Inhalt des Berichts nähere Bestimmungen treffen.“

(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben jährlich den Netzzustand ihres Netzes und die Auswirkungen des zu erwartenden Ausbaus von Einspeiseanlagen insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf ihr Netz in einem Bericht darzustellen und der zuständigen Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht wird nach den Vorgaben erstellt, die die Regulierungsbehörde im Verfahren nach § 29 Absatz 1 zu Inhalt und Format festlegen kann. Kommt die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in dem Netz wesentlicher Bedarf zum Ausbau des Netzes in den nächsten zehn Jahren zu erwarten ist, haben die Netzbetreiber Netzentwicklungspläne zu erstellen und der Regulierungsbehörde innerhalb ei-

ner von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen. Die Anforderungen von §§ 12a bis 12d sowie § 12f gelten entsprechend.“

13. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
in Niederspannung

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn ihnen im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch Elektromobile. Die Steuerung muss für die in Satz 1 genannten Letztverbraucher und Lieferanten zumutbar sein und kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen; Näheres regelt eine Rechtsverordnung nach § 21 i Absatz 1 Nummer 9.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§15a
Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber

(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen, erstmals zum 1. April 2012. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Insbesondere ist in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen. Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legen die Betreiber von Fernleitungsnetzen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinem Austausch mit anderen Ländern zu Grunde und berücksichtigen geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Speichereinrichtungen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen sowie die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung (Szenariorahmen). Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen veröffentlichen den Szenariorahmen und geben der Öffentlichkeit und den nachgelagerten Netzbetreibern Gelegenheit zur Äußerung, sie legen den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde vor. Die Regulierungsbehörde bestätigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Öffentlichkeit und den nachgelagerten Netzbetreibern vor der Vorlage des Entwurfs des Netzentwicklungsplans bei der Regulierungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierzu stellen die Betreiber von Fernleitungsnetzen die erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Betreiber von Fernleitungsnetzen nutzen bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans eine geeignete und allgemein nachvollziehbare Modellierung der deutschen Fernleitungsnetze. Dem Netzentwicklungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der aktuelle Netzentwicklungsplan muss den Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans enthalten. Haben sich Maßnahmen verzögert, sind die Gründe der Verzögerung anzugeben.

(3) Die Regulierungsbehörde hört zum Entwurf des Netzentwicklungsplans alle tatsächlichen und potenziellen Netznutzer an und veröffentlicht das Ergebnis. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netznutzer beanspruchen, müssen diesen Anspruch darlegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, von den Betreibern von Fernleitungsnetzen sämtliche Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die zur Prüfung erforderlich sind, ob der Netzentwicklungsplan den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 5 sowie nach Absatz 2 entspricht. Bestehen Zweifel, ob der Netzentwicklungsplan mit dem gemeinschaftsweit geltenden Netzentwicklungsplan in Einklang steht, konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konsultationsergebnisses von den Betreibern von Fernleitungsnetzen Änderungen des Netzentwicklungsplans verlangen, diese sind von den Betreibern von Fernleitungsnetzen innerhalb von drei Monaten umzusetzen. Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, welcher Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Durchführung einer Maßnahme aus dem Netzentwicklungsplan verantwortlich ist. Verlangt die Regulierungsbehörde keine Änderungen innerhalb der Frist nach Satz 3 und 4, ist der Netzentwicklungsplan für die Betreiber von Fernleitungsnetzen verbindlich.

(4) Betreiber von Gasverteilernetzen sind verpflichtet, mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen in dem Umfang zusammen zu arbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung der Netzentwicklungspläne zu gewährleisten; sie sind insbesondere verpflichtet, den Betreibern von Fernleitungsnetzen für die Erstellung des Netzentwicklungsplanes erforderliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Inhalt und Verfahren des Netzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung der von den Fernleitungsnetzbetreibern durchzuführenden Konsultationsverfahren nähere Bestimmungen treffen.

(6) Nach der erstmaligen Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 und 2 kann sich die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen des Szenario-rahmens oder des Netzentwicklungsplans gegenüber dem Vorjahr be-schränken. Ein vollständiges Verfahren muss mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden.“

15. In § 19 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Betreiber von Energieversorgungsnetzen, an deren Energieversorgungs-netz mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Netz über das Gebiet eines Landes hinausreicht, haben die tech-nischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulie-rungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des vorgelegten Entwurfs der technischen Mindestanforderungen verlangen, so-weit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann zu Grundsätzen und Verfahren der Erstellung technischer Mindestanforderungen, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen.“

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Umstellung der Gasqualität

Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz ein-zuhaltende Gasqualität auf Grund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netz-technisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzan-schlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Haushaltskun-den genutzt werden, auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Kosten wer-den auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „möglichst bundesweit einheitlicher“, nach dem Wort „Muster-verträge“, das Wort „Konzessionsabgaben“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „unmittelbar nach deren Ermittlung, a-ber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folge-jahr“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Er-lösobergrenze ergeben wird.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) Nach Absatz 1b werden folgende Absätze 1c und 1d eingefügt:

„(1c) Verträge nach den Absätzen 1a und 1b dürfen das Recht aus § 21b Absatz 2 weder behindern noch erschweren.

(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet erforderlichenfalls eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“

18. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Lieferantenwechsel

(1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann.

(2) Das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren. Eine von Satz 1 abweichende längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht.

(3) Der Lieferantenwechsel darf für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.

(4) Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher von dem Lieferante oder dem Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Lieferant oder der Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.“

19. In § 21a Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf der Grundlage einer Bewertung von Zuverlässigkeitskenngrößen“ die Wörter „oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen“ eingefügt.

20. § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b

Messstellenbetrieb

(1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Absatz 2 getroffen worden ist.

(2) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann anstelle des nach Absatz 1 verpflichteten Netzbetreibers von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden, wenn der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten gewährleistet ist, so dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung möglich ist, und wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Der Dritte und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen. Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers sind der bisherige und der neue Messstellenbetreiber verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und die dafür erforderlichen Daten unverzüglich gegenseitig zu übermitteln. Soweit nicht Aufbewahrungsvorschriften etwas anderes bestimmen, hat der bisherige Messstellenbetreiber personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen. § 6a Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) In einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 13 kann vorgesehen werden, dass solange und soweit eine Messstelle nicht mit einem Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgestattet ist oder in ein solches eingebunden ist, auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers in Abweichung von der Regel in Absatz 2 Satz 1 auch nur die Messdienstleistung auf einen Dritten übertragen werden kann; Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(4) Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen oder Messsystemen. Beide müssen

1. den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und
2. den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.

Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein.

(5) Das in Absatz 2 genannte Auswahlrecht kann auch der Anschlussnehmer ausüben, solange und soweit dazu eine ausdrückliche Einwilligung des jeweils betroffenen Anschlussnutzers vorliegt. Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Lieferanten sowie eines Tarifs und zur Wahl eines Messstellenbetreibers darf nicht eingeschränkt werden. Näheres kann in einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 1 geregelt werden.“

21. Nach § 21b wird folgender § 21c eingefügt:

22.

„§ 21c

Einbau von Messsystemen

(1) Messstellenbetreiber haben

- a) in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

- vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65) unterzogen werden,
- b) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch größer 6000 Kilowattstunden,
- c) bei Anlagenbetreibern nach dem EEG oder KWKG bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt;

jeweils Messsysteme einzubauen, die den Anforderungen nach § 21d und § 21e genügen, soweit dies technisch möglich ist;

d) in allen übrigen Gebäuden Messsysteme einzubauen, die den Anforderungen nach § 21d und § 21e genügen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Technisch möglich ist ein Einbau, wenn Messsysteme, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, am Markt verfügbar sind. Wirtschaftlich vertretbar ist ein Einbau, wenn dem Anschlussnutzer für Einbau und Betrieb keine Mehrkosten entstehen oder wenn eine wirtschaftliche Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, die alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile prüft, und eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 8 ihn anordnet.

(3) Werden Zählpunkte mit einem Messsystem ausgestattet, haben Messstellenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für eine Anbindung ihrer Erzeugungsanlagen an das Messsystem zu sorgen. Die Verpflichtung gilt nur, soweit eine Anbindung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar im Sinne von Absatz 2 ist; Näheres regelt eine Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 8.

(4) Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt, den Einbau eines Messsystems nach Absatz 1 und Absatz 2 oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen an das Messsystem nach Absatz 3 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern.“

23. Nach § 21c wird folgender § 21d eingefügt:

„§ 21d

Messsysteme

(1) Ein Messsystem im Sinne dieses Gesetzes ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.

(2) Nähere Anforderungen an Funktionalität und Ausstattung von Messsystemen werden in einer Verordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 festgeschrieben.“

24. Nach § 21d wird folgender § 21e eingefügt:

„§ 21e

Allgemeine Anforderungen an Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie

(1) Es dürfen nur Messsysteme verwendet werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität haben Messsysteme den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zu genügen.

(2) Zur Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung, -prüfung, -übermittlung dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die

1. den Anforderungen von Schutzprofilen nach der nach § 21i zu erstellenden Rechtsverordnung entsprechen sowie

2. besonderen Anforderungen an die Gewährleistung von Interoperabilität nach der nach § 21i Absatz 1 Nummern 3 und 12 zu erstellenden Rechtsverordnung genügen.

(3) Die an der Datenübermittlung beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sowie die Feststellbarkeit der Identität der übermittelnden Stelle gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Kommunikationsnetze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Näheres wird in einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 4 geregelt.

(4) Es dürfen nur Messsysteme eingebaut werden, bei denen die Einhaltung der Anforderungen des Schutzprofils in einem Zertifizierungsverfahren zuvor festgestellt wurde, welches die Verlässlichkeit von außerhalb der Messeinrichtung aufbereiteten Daten, die Sicherheits- und die Interoperabilitätsanforderungen umfasst. Zertifikate können befristet, beschränkt oder mit Auflagen versehen vergeben werden. Einzelheiten zur Ausgestaltung des Verfahrens regelt die Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummern 3 und 12.

(5) Messsysteme, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verbaut sind und die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können bis zum nächsten Ablauf der bestehenden Eichgültigkeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2013 weiter genutzt werden, es sei denn, sie wären zuvor auf Grund eines Einbaus nach § 21c auszutauschen. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.“

25. Nach § 21e wird folgender § 21f eingefügt:

„§ 21f

Messeinrichtungen für Gas

(1) Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Messsystem, das den Anforderungen von § 21d und § 21e genügt, verbunden werden können. Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die Anforderungen einhalten, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummern 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummern 3 und 12 festgelegt werden können.

(2) Bestandsgeräte, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können bis zum Ablauf der bestehenden Eichgültigkeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2013 weiter genutzt werden, es sei denn, sie wären zuvor auf Grund eines Einbaus nach § 21c auszutauschen. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.“

26. Nach § 21f wird folgender §21g eingefügt:

„§ 21g

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems darf ausschließlich durch zum Datenumgang berechnigte Stellen erfolgen und aufgrund dieses Gesetzes nur soweit dies erforderlich ist für

1. das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses auf Veranlassung des Anschlussnutzers;
2. das Messen des Energieverbrauchs und der Einspeisemenge;
3. die Belieferung mit Energie einschließlich der Abrechnung;
4. das Einspeisen von Energie einschließlich der Abrechnung;
5. die Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Sinne von § 14a;
6. die Umsetzung variabler Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 einschließlich der Verarbeitung von Preis- und Tarifsignalen für Verbrauchseinrichtungen und Speicheranlagen sowie der Veranschaulichung des Energieverbrauchs und der Einspeiseleistung eigener Erzeugungsanlagen;
7. die Ermittlung des Netzzustandes in begründeten und dokumentierten Fällen;
8. das Aufklären oder Unterbinden von Leistungerschleichungen nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Zum Datenumgang berechnigt sind der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber und der Lieferant sowie die Stelle, die eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, nachweisen kann. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die jeweils zum Datenumgang berechnigte Stelle verantwortlich.

(3) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Messsystems oder seiner Dienste vorliegen, muss der nach Absatz 2 zum Datenumgang Berechnigte diese dokumentieren. Zur Sicherung seines Entgeltanspruchs darf er die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Messsystems oder seiner Dienste aufzudecken und zu unterbinden. Der nach Absatz 2 zum Datenumgang Berechnigte darf die nach Absatz 1 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen mit dem Messsystem ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme des Messsystems und seiner

Dienste begründen. Der nach Absatz 2 zum Datenumgang Berechtigte darf aus den nach Satz 2 erhobenen Verkehrsdaten und Bestandsdaten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Messsystems ermöglicht, bei denen der Verdacht einer missbräuchlichen Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten können als verantwortliche Stellen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auch von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister in ihrem Auftrag durchführen lassen; § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes ist einzuhalten und § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu beachten.

(5) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(6) Näheres ist in einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 4 zu regeln. Diese hat insbesondere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der an der Energieversorgung Beteiligten zu enthalten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Die Eigenschaften und Funktionalitäten von Messsystemen sowie von Speicher- und Verarbeitungsmedien sind datenschutzgerecht zu regeln.“

27. Nach § 21g wird folgender § 21h eingefügt:

„§ 21h

Informationspflichten

- (1) Auf Verlangen des Anschlussnutzers hat der Messstellenbetreiber
 1. ihm Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren und
 2. in einem bestimmten Umfang Daten an diesen kostenfrei weiterzuleiten und diesen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird bei einer zum Datenumgang berechtigten Stelle festgestellt, dass gespeicherte Vertrags- oder Nutzungsdaten unrechtmäßig gespeichert, verarbeitet oder übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beein-

trächtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen des betroffenen Anschlussnutzers, gilt § 42a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

28. Nach § 21h wird folgender § 21i eingefügt:

„§ 21i

Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Bedingungen für den Messstellenbetrieb zu regeln und dabei auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Messstellenbetrieb von einem anderen als dem Netzbetreiber durchgeführt werden kann und welche weiteren Anforderungen an eine Ausübung des Wahlrechts aus § 21b Absatz 2 durch den Anschlussnehmer gemäß § 21b Absatz 5 zu stellen sind;
2. die Verpflichtung nach § 21c Absatz 1 und 3 näher auszugestalten;
3. die in § 21d, § 21e und § 21f genannten Anforderungen näher auszugestalten und weitere bundesweit einheitliche technische Mindestanforderungen sowie Eigenschaften, Ausstattungsumfang und Funktionalitäten von Messsystemen und Messeinrichtungen für Strom und Gas unter Beachtung der eichrechtlichen Vorgaben zu bestimmen;
4. den datenschutzrechtlichen Umgang mit den bei einer leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität oder Gas anfallenden personenbezogenen Daten nach Maßgabe von § 21g zu regeln;
5. zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde Anforderungen und Bedingungen nach den Nummern 1 bis 3 festlegen kann;
6. Sonderregelungen für Pilotprojekte und Modellregionen vorzusehen;
7. das Verfahren der Zählerstandsgangmessung als besondere Form der Lastgangmessung näher zu beschreiben;
8. im Anschluss an eine den Vorgaben der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG genügende wirtschaftliche Betrachtung im Sinne von § 21c Absatz 2 den Einbau von Messsystemen im Sinne von § 21d und § 21e und Messeinrichtungen im Sinne von § 21f ausschließlich unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Fälle vorzusehen und für andere Fälle Verpflichtungen von Messstellenbetreibern zum Angebot von solchen Messsystemen und Messeinrichtungen vorzusehen sowie einen Zeitplan und Vorgaben für einen Rollout für Messsysteme im Sinne von § 21d und § 21e vorzusehen;
9. die Verpflichtung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen aus § 14a zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind und Steuerungshandlungen zu benennen die Dritten, insbesondere dem Lieferanten vorbehalten sind wie auch Anforderungen an die kommunikative Einbindung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung aufzustellen und vorzugeben, dass die Steuerung ausschließlich über Messsysteme im Sinne von § 21d und § 21e zu erfolgen hat;
10. Netzbetreibern oder Messstellenbetreibern in für Letztverbraucher wirtschaftlich zumutbarer Weise die Möglichkeit zu geben, aus Gründen des Systembetriebs und der Netzsicherheit in besonderen Fällen Mess-

systeme, die den Anforderungen von § 21d und § 21e genügen, oder andere technische Einrichtungen einzubauen und die Anforderungen dafür festzulegen;

11. den Bestandsschutz nach den § 21e Absatz 5 und § 21f Absatz 2 inhaltlich und zeitlich näher zu bestimmen und damit gegebenenfalls auch eine Differenzierung nach Gruppen und eine Verlängerung der genannten Frist vorzunehmen;

12. im Sinne des § 21e Schutzprofile und Technische Richtlinien für Messsysteme im Sinne von § 21d Absatz 1 sowie für einzelne Komponenten und Verfahren zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Anforderungen zur Gewährleistung der Interoperabilität von Messsystemen und ihrer Teile vorzugeben sowie die verfahrensmäßige Durchführung in Zertifizierungsverfahren zu regeln;

13. dem Anschlussnutzer das Recht zuzubilligen und näher auszugestalten, im Falle der Ausstattung der Messstelle mit einer Messeinrichtung, die nicht im Sinne von § 21d Absatz 1 in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist, in Abweichung von der Regel in § 21b Absatz 2 einem Dritten mit der Durchführung der Messdienstleistung zu beauftragen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere

1. Regelungen zur einheitlichen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beteiligten, der Bestimmungen der Verträge nach § 21b Absatz 2 Satz 4 und des Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer sowie über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verfahren getroffen werden;

2. Bestimmungen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Messdaten und zu den für die Übermittlung zu verwendenden bundeseinheitlichen Datenformaten getroffen werden;

3. die Vorgaben zur Dokumentation und Archivierung der relevanten Daten bestimmt werden;

4. die Haftung für Fehler bei Messung und Datenübermittlung geregelt werden;

5. die Vorgaben für den Wechsel des Dritten näher ausgestaltet werden;

6. das Vorgehen beim Ausfall des Dritten geregelt werden;

7. Bestimmungen aufgenommen werden, die

a) für bestimmte Fall- und Haushaltsgruppen unterschiedliche Mindestanforderungen an Messsysteme, ihren Ausstattungs- und Funktionalitätsumfang vorgeben;

b) vorsehen, dass ein Messsystem im Sinne von § 21d aus mindestens einer elektronischen Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie und einer Kommunikationseinrichtung zur Verarbeitung, Speicherung und Weiterleitung dieser und weiterer Daten besteht;

c) vorsehen, dass Messsysteme in Bezug auf die Kommunikation bidirektional auszulegen sind, Tarif- und Steuersignale verarbeiten können und offen für weitere Dienste sind;

d) vorsehen, dass Messsysteme über einen geringen Eigenstromverbrauch verfügen, für die Anbindung von Stromeinspeise-, Gas-, Wasser-, Wärmezählern und Heizwärmemessgeräten geeignet sind, über die Fähigkeit zur Zweirichtungszählung verfügen, Tarifinformationen empfangen und variable Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 realisieren können, eine externe Tarifierung unter Beachtung der eich-

rechtliche Vorgaben ermöglichen, über offen spezifizierte Standard-Schnittstellen verfügen, eine angemessene Fernbereichskommunikation sicherstellen und für mindestens eine weitere gleichwertige Art der Fernbereichskommunikation offen sind sowie für die Anbindung von häuslichen EEG- und KWKG-Anlagen in Niederspannung und Anlagen im Sinne von § 14a Absatz 1 geeignet sind;

e) vorsehen, dass es erforderlich ist, dass Messsysteme es bewerkstelligen können, dem Netzbetreiber soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar unabhängig von seiner Position als Messstellenbetreiber neben abrechnungsrelevanten Verbrauchswerten bezogen auf den Netzanschluss auch netzbetriebsrelevante Daten wie insbesondere Frequenz-, Spannung- und Stromwerte sowie Phasenwinkel soweit erforderlich unverzüglich zur Verfügung zu stellen und ihm Protokolle über Spannungsausfälle mit Datum und Zeit zu liefern;

f) vorsehen, dass Messsysteme eine Zählerstandsgangmessung ermöglichen können;

8. die Einzelheiten der technischen Anforderungen an die Speicherung von Daten sowie den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Daten geregelt werden;

9. Bestimmungen dazu vorgesehen werden, dass die Einzelheiten zur Gewährleistung der Anforderungen an die Interoperabilität in Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder in Festlegungen der Bundesnetzagentur geregelt werden;

10. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Bundesnetzagentur und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Kompetenzen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung von Schutzprofilen und dem Erlass Technischer Richtlinien übertragen werden, wobei eine jeweils angemessene Beteiligung der Behörden über eine Einvernehmenslösung sicherzustellen ist;

11. die Einzelheiten von Zertifizierungsverfahren für Messsysteme bestimmt werden.“

29. § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann zur Verwirklichung einer effizienten Beschaffung und der in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 abweichend von Satz 1 auch andere transparente, diskriminierungsfreie und marktorientierte Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie vorsehen.“

30. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Weise“ ein Komma und die Wörter „insbesondere unter gleichberechtigtem Einbezug der Netznutzer,“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch gesetzt werden“ eingefügt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) In Satz 4 wird vor dem Wort „vorsehen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„sowie in Abweichung von § 22 Absatz 2 Satz 1 Bedingungen und Methoden für andere effiziente, transparente, diskriminierungsfreie und marktorientierte Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie“.

31. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 14.8.2009, S. 57)“ durch die Wörter „Artikel 48 der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG“ durch die Wörter „Artikel 48 der Richtlinie 2009/73/EG“ ersetzt.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Zugang zu einer Speicheranlage gilt als technisch oder wirtschaftlich erforderlich für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden, wenn es sich bei der Speicheranlage um einen Untergrundspeicher, mit Ausnahme von unterirdischen Röhrenspeichern, handelt. Der Zugang ist im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „über verfügbare Kapazitäten“ ein Komma und die Wörter „darüber, zu welchen Speicheranlagen verhandelter Zugang zu gewähren ist,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Betreiber von Speicheranlagen konsultieren bei der Ausarbeitung der wesentlichen Geschäftsbedingungen die Speichernutzer.“

33. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz des Satzes 1 werden vor der Angabe „§§ 20 bis 28“ die Wörter „§§ 8 bis 10e sowie“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG“ durch die Wörter „Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „des § 7 Abs. 1 und der §§ 8 bis 10“ durch die Wörter „der §§ 8 bis 10e“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Auf Antrag des betroffenen Gasversorgungsunternehmens entscheidet die Regulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorliegen. Die Prüfung und das Verfahren richten sich nach Artikel 36 Absatz 6 bis 9 der Richtlinie 2009/73/EG. Soweit nach Artikel 36 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/73/EG eine Beteiligung der Agentur für die Zu-

sammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vorgesehen ist, leitet die Regulierungsbehörde dieses Verfahren ein. Die Regulierungsbehörde hat eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 nach Maßgabe einer endgültigen Entscheidung der Kommission nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG zu ändern oder aufzuheben; die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

34. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „in den in diesem Gesetz benannten Fällen und“ und nach den Wörtern „einer Gruppe von oder allen Netzbetreibern“ die Wörter „oder den sonstigen in der jeweiligen Vorschrift Verpflichteten“ eingefügt.

35. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Gasversorgungsnetz“ die Wörter „und bei den Verbindungsleitungen“ eingefügt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die technische Zusammenarbeit zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;“
- c) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§§ 26 und 28,“ die Wörter „und insbesondere über Veränderungen der Situation auf dem Speichermarkt, mit dem Ziel, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Überprüfung der Regelungen im Hinblick auf den Zugang zu Speicheranlagen zu ermöglichen,“ eingefügt.
- d) Nummer 10 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. Preise für Haushaltskunden, einschließlich von Vorauszahlungssystem, Lieferanten- und Produktwechsel, Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung oder der Gasgrundversorgungsverordnung, Beschwerden von Haushaltskunden, die Wirksamkeit und die Durchsetzung von Maßnahmen zum Verbraucherschutz im Bereich Elektrizität oder Gas, Wartungsdienste am Hausanschluss oder an Messeinrichtungen sowie die Dienstleistungsqualität der Netze;“
- f) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und die Angabe „§ 21b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2“ wird durch die Wörter „§ 21b Absatz 4 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- g) Der Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. den Bestand und die geplanten Stilllegungen von Erzeugungskapazitäten sowie die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit,
13. den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des

Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene sowie an Elektrizitäts- und Erdgasbörsen, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen wurde.“

36. In § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geschlossene Verteilernetze.“

37. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Strom- und Gasrechnungen, Tarife

(1) Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Lieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher

1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
2. die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und Kündigungsfrist,
3. die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des Netzbetreibers,
4. den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und bei Haushaltskunden Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums,
5. den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie
6. bei Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält,
7. die Belastungen aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher sowie
8. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

gesondert auszuweisen. Wenn der Lieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Lieferant verpflichtet, den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes dem neuen Lieferanten mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht

wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen.

(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.

(5) Lieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Lieferanten haben daneben stets mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.

(6) Lieferanten haben für Letztverbraucher die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.

(7) Die Bundesnetzagentur kann für Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher Entscheidungen über den Mindestinhalt nach den Absätzen 1 bis 5 sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 6 durch Festlegung gegenüber den Lieferanten treffen.“

38. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41

Energielieferverträge mit Haushaltskunden; Verordnungsermächtigung
(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
2. zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,
- 3 die Zahlungsweise,
4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,
5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,
6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
7. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die

Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Die Informationspflichten gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Wird eine Vorauszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(3) Lieferanten haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(4) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Haushaltskunden und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.“

39. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42

Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;

2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO²-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.

(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(3) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.

(4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteile an Strom aus erneuerbaren Energien zu Grunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.

(5) Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,
2. Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist, oder
3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.

(6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.

(7) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum

Format, zu Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes für Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung zu bestimmen.“

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „überlassen“ durch das Wort „übereignen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Verträge im Sinne des Satzes 1 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung stehenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsende“ die Wörter „und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz 2 Satz 3 von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 verpflichtet.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

41. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.

42. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige alleinige Satz des Absatzes 4 wird zu Satz 1.

bb) In Satz 1 werden nach Wort „Sicherheit“ die Wörter „sowie der technischen und betrieblichen Flexibilität“ eingefügt.

cc) Der Punkt am Ende des Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Anforderungen an die technische und betriebliche Flexibilität neuer Anlagen zur Erzeugung von Energie zu treffen.“

dd) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben davon unberührt.“

43. In § 51 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3a“ durch die Angaben „§ 12a, § 12b, § 14 Absatz 1a und 1b,“ ersetzt.

44. In § 52 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „April“ ersetzt.

45. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas
Gasversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden oder Betreiber von gasbetriebenen Fernwärmeanlagen beliefern, haben zu gewährleisten, dass

1. die von ihnen direkt belieferten Haushaltskunden und
2. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können,

mindestens in den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1) genannten Fällen versorgt werden. Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Haushaltskunden sowie Fernwärmeanlagen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas kann insbesondere auf die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 aufgeführten Instrumente zurückgegriffen werden.“

46. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 110 Absatz 2 und 4,“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 gilt nicht, soweit die Erfüllung der Aufgaben mit dem Anschluss von Biogasanlagen im Zusammenhang steht.“
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Ist zu Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet eine bundeseinheitliche Festlegung nach § 29 Absatz 1 erforderlich, so nimmt die Bundesnetzagentur die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Festlegungsbefugnisse wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung von
1. Preisindizes nach den Verordnungen über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen nach § 24,
 2. Eigenkapitalzinssätzen nach den Verordnungen über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen nach § 24 und
 3. Vorgaben zur Erhebung von Vergleichsparametern zur Ermittlung der Effizienzwerte nach der Verordnung zur Anreizregulierung nach § 21a Absatz 6.“

47. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:
„§ 54a

Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch Artikel 134 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:

1. die Durchführung der Risikoanalyse gemäß Artikel 9,
2. folgende Aufgaben betreffend den Ausbau bidirektionaler Lastflüsse: die Aufgaben im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 7, die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 5, die Befugnis zur Forderung nach Erweiterung von Kapazitäten nach Artikel 6 Absatz 6, Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 7 sowie

3. die in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 9 Satz 1 genannten Aufgaben.

Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wahr. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gemäß Absatz 1 für Regelungen im Hinblick auf die in Artikel 6 Absatz 1 bis 3 und Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 genannten Standards bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Bestimmung der wesentlichen Elemente, die im Rahmen der Risikoanalyse zu berücksichtigen und zu untersuchen sind, einschließlich der Szenarien, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu analysieren sind, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung gemäß § 29 Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren der Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 3, zum Verfahren gemäß Artikel 7 sowie zur Kostenaufteilung gemäß Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 regeln.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf:

1. zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen,
2. Verfahren und Zuständigkeiten von Bundesbehörden bezüglich der Übermittlung von Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festzulegen sowie zu bestimmen, welchen Erdgasunternehmen die dort genannten Informationspflichten obliegen,
3. Verfahren und Inhalt der Berichtspflichten gemäß Artikel 10 Absatz 1 k) der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festzulegen sowie
4. weitere Berichts- und Meldepflichten zu regeln, die zur Bewertung der Gasversorgungssicherheitslage erforderlich sind.“

48. § 56 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit folgenden Rechtsakten übertragen sind:

1. Verordnung (EG) Nr. 714/2009,
2. Verordnung (EG) Nr. 715/2009,
3. Verordnung (EU) Nr. 994/2010.“

49. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission

(1) Die Bundesnetzagentur arbeitet zum Zwecke der Anwendung energierechtlicher Vorschriften mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zusammen.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die Bundesnetzagentur Sachverhalte und Entscheidungen von Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen, soweit diese Auswirkungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben können. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag eines Netzbetreibers und mit Zustimmung der betroffenen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten von der Regulierung von Anlagen oder Teilen eines grenzüberschreitenden Energieversorgungsnetzes absehen, soweit dieses Energieversorgungsnetz zu einem weit überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt und die Anlage oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende Teil des Energieversorgungsnetzes keine hinreichende Bedeutung für die Energieversorgung im Inland hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Anlage oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende Teil der Regulierung durch eine Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates unterliegt und dies zu keiner wesentlichen Schlechterstellung der Betroffenen führt. Ebenso kann die Bundesnetzagentur auf Antrag eines Netzbetreibers und mit Zustimmung der betroffenen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten die Vorschriften dieses Gesetzes auf Anlagen oder Teile eines grenzüberschreitenden Energieversorgungsnetzes, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegen und eine weit überwiegende Bedeutung für die Energieversorgung im Inland haben, anwenden, soweit die betroffenen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten von einer Regulierung absehen und dies zu keiner wesentlichen Schlechterstellung der Betroffenen führt.

(3) Um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu verstärken, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie allgemeine Kooperationsvereinbarungen mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten schließen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission die für die Aufgabenerfüllung, dieser Behörden aus dem Recht der Europäischen Union erforderlichen Informationen übermitteln, soweit dies erforderlich ist, damit diese Behörden ihre Aufgaben aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen können. Bei der Übermittlung von Informationen nach Satz 1 kennzeichnet die Bundesnetzagentur vertrauliche Informationen.

(5) Soweit die Bundesnetzagentur im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 Informationen von den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden oder der Europäischen Kommission erhält, stellt sie eine vertrauliche Behandlung aller als vertraulich gekennzeichneten Informationen si-

cher. Die Bundesnetzagentur ist dabei an dasselbe Maß an Vertraulichkeit gebunden wie die übermittelnde Behörde oder die Behörde, welche die Informationen erhoben hat. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.“

50. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Überprüfungsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur kann die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer anderen nationalen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit der Richtlinie 2009/72/EG, der Richtlinie 2009/73/EG, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Vorschriften erlassenen Leitlinien steht.

(2) Die Bundesnetzagentur kann der Europäischen Kommission jede Entscheidung einer Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates mit Belang für den grenzüberschreitenden Handel innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, zur Prüfung vorlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Entscheidung der anderen Regulierungsbehörde nicht mit den gemäß der Richtlinie 2009/72/EG, der Richtlinie 2009/73/EG, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassenen Leitlinien in Einklang steht.

(3) Die Bundesnetzagentur ist befugt, jede eigene Entscheidung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um einer Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nach Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG oder Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zu genügen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Bundesnetzagentur ist befugt, jede eigene Entscheidung auf das Verlangen der Europäischen Kommission nach Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 43 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/73/EG nachträglich zu ändern oder aufzuheben.

(5) Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.“

51. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
- „(2a) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Verfahren im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität oder Gas einleitet.
 - (2b) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit der Europäischen Kommission bei der Durchführung von wettbewerblichen Untersuchungen durch die Europäische Kommission im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas zusammen.“

52. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht für die Erstellung von Katalogen von Sicherheitsanforderungen nach § 11 Absatz 1a Satz 2, Erhebung von Gebühren nach § 91, die Durchführung des Vergleichsverfahrens nach § 21 Absatz 3, die Datenerhebung zur Erfüllung von Berichtspflichten, Datenerhebungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54a Absatz 2, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau bidirektionaler Gasflüsse nach § 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 und 6 Absatz 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie Festlegungen gemäß § 54a Absatz 3 Satz 2 mit Ausnahme von Festlegungen zur Kostenaufteilung, Maßnahmen nach § 94, die Aufgaben nach §§ 12a bis 12f und 15a sowie die Vorgaben zu den Netzzustands- und Netzausbauberichten nach § 14 Absatz 1a Satz 6.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „oder einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören“ eingefügt.

53. In § 62 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

54. In § 60 Satz 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3“ ersetzt.

55. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird Absatz 1a.
- b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie berichtet der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2012 und dann jährlich über den Netzausbau, den Kraftwerkszubau und Ersatzin-

vestitionen sowie Energieeffizienz und die sich daraus ergebenden Herausforderungen. Auf Grundlage des Berichts nach Satz 1 und auf Grundlage des Berichts des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 65a Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes berichtet die Bundesregierung dem Bundestag und legt erforderlich Handlungsempfehlungen vor. Bei der Erstellung des Berichts nach Satz 1 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Befugnisse nach § 12a, § 12b, § 14 Absatz 1a und 1b, den §§ 68, 69 und 71.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, soweit wettbewerbliche Aspekte betroffen sind, über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit und legt ihn der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vor. In den Bericht ist der vom Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, soweit Aspekte der Regulierung der Leitungsnetze betroffen sind, erstellte Bericht über das Ergebnis seiner Monitoring-Tätigkeit nach § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzunehmen. In den Bericht sind allgemeine Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 61 aufzunehmen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information veröffentlichen, die für Haushaltskunden Bedeutung haben kann, auch wenn dies die Nennung von Unternehmensnamen beinhaltet. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt.“

e) Absätze 4a und 5 werden gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

56. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Abhilfemaßnahmen struktureller Art können nur in Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit festgelegt werden, oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat ein Betreiber von Transportnetzen aus anderen als zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen eine Investition, die nach dem Netzentwicklungsplan nach § 12c Absatz 4 Satz 1 und 3 oder § 15a in den folgenden drei Jahren nach Eintritt der Verbindlichkeit nach § 12c Absatz 4 Satz 1 oder § 15a Absatz 3 Satz 8 durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, fordert die Regulierungsbehörde ihn mit Fristsetzung zur Durchführung der betreffenden Investition auf, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten Netzentwicklungsplans noch relevant ist. Die Regulierungsbehörde kann nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition durchführen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zum Ausschreibungsverfahren nähere Bestimmungen treffen.“

57. In § 73 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden Entscheidungen der Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 oder durch Änderungsbeschluss nach § 29 Absatz 2 gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern oder von sonstigen Verpflichteten einer Vorschrift getroffen, kann die Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung oder des Änderungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung oder der Änderungsbeschluss gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. § 41 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Für Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Auskunftsverlangen gegenüber einer Gruppe von Unternehmen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend, soweit den Entscheidungen ein einheitlicher Auskunfts Zweck zugrunde liegt.“

58. In § 83 Absatz 3 wird die Angabe „oder § 40“ gestrichen.

59. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Regulierungsbehörde erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für folgende gebührenpflichtige Leistungen:
1. Zertifizierungen nach § 4a Absatz 1;
 2. Untersagungen nach § 5 Satz 4;
 3. Amtshandlungen auf Grund von § 33 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 Satz 3
 4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 21a, 23a, 28a Absatz 3, 29, 30 Absatz 2, § 57 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 65 und § 110 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009
 5. Amtshandlungen auf Grund des § 31 Absatz 2 und 3;
 6. Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 12g Absatz 3 und 21i sowie § 24 Satz 1 Nummer 3;

7. Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie Verordnung (EU) Nr. 994/2010;

8. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Regulierungsbehörde.

Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Wörter „oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 beiderseitig für erledigt erklärt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die wirtschaftliche Bedeutung, die“ durch die Wörter „der wirtschaftliche Wert, den“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird, oder der Netzbetreiber, gegen den eine Verfügung nach § 31 Absatz 3 ergangen ist; wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen; einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere Beteiligte nur zu einem geringen Teil unterlegen ist; erklären die Beteiligten übereinstimmend die Sache für erledigt, tragen sie die Kosten zu gleichen Teilen;“
- e) In Absatz 8 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Hierbei kann geregelt werden, auf welche Weise der wirtschaftliche Wert des Gegenstands der jeweiligen Amtshandlung zu ermitteln ist. Des Weiteren können in der Verordnung auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung vorgesehen werden.“

60. § 92 wird aufgehoben.

61. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1d eingefügt:

„1a. ohne eine Zertifizierung nach § 4a Absatz 1 Satz 1 ein Transportnetz betreibt,

1b. entgegen § 4c Satz 1 und 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,

1c. entgegen § 12b Absatz 5 oder § 15a Absatz 1 Satz 1 einen Netzentwicklungsplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
1d. entgegen § 12c Absatz 5 einen geänderten Netzentwicklungsplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“

dd) In Nummer 3 Buchstabe a wird nach der Angabe § 5 Satz 4,“ die Angabe „§ 12c Absatz 1 Satz 2, § 15a Absatz 3 Satz 4,“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. entgegen § 12g Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12g Absatz 3 den Bericht nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder entgegen § 12g Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12g Absatz 3 die Sicherheitspläne nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder einen Sicherheitsbeauftragten nicht bestimmt.“

b) In Absatz 1a wird die Angabe „3a Satz 1“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird im ersten Halbsatz nach den Wörtern „Absatzes 1“ die Angabe „Nummer 1a,“ eingefügt.

62. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110
Geschlossene Verteilnetze

(1) Die §§ 18, 21a, 22 Absatz 1, §§ 23a und 32 Absatz 2, §§ 33, 35 und § 52 finden auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes keine Anwendung.

(2) Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn

1. die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind oder
2. mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.

Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Haushaltskunden oder nur eine geringe Zahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten, über das Netz versorgt werden.

(3) Die Einstufung erfolgt auf Antrag des Netzbetreibers. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Firma und Sitz des Netzbetreibers und des Netzeigentümers,
2. Angaben nach § 27 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 27 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung,
3. Anzahl der versorgten Haushaltskunden,
4. vorgelagertes Netz einschließlich der Spannung oder des Drucks, mit der oder dem das Verteilernetz angeschlossen ist,
5. weitere Verteilernetze, die der Netzbetreiber betreibt.

Das Verteilernetz gilt ab vollständiger Antragstellung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.

(4) Jeder Netznutzer eines geschlossenen Verteilernetzes kann eine Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde verlangen; § 31 findet insoweit keine Anwendung. Es wird vermutet, dass die Bestimmung der Netznutzungsentgelte den rechtlichen Vorgaben entspricht, wenn der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes kein höheres Entgelt fordert als der Betreiber des vorgelagerten Energieversorgungsnetzes für die Nutzung des an das geschlossene Verteilernetz angrenzenden Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene; grenzen mehrere Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene an, ist das niedrigste Entgelt maßgeblich. § 31 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 32 Absatz 1 und 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.“

63. Nach § 111 werden folgende §§ 111a bis 111c eingefügt:

„§ 111a Verbraucherbeschwerden

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b hinzuweisen.

§ 111b Schlichtungsstelle; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen

werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

(2) Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine privatrechtlich organisierte Einrichtung als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 1 anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung kann nach Absatz 3 als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31), erfüllt. Dabei müssen insbesondere:

1. die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichter sichergestellt sein;
2. die Beteiligten rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können;
3. die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegen;
4. Schlichtungsverfahren zügig durchgeführt werden können;
5. die Schlichter und Hilfspersonen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
6. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sein.

(5) Die anerkannte Schlichtungsstelle ist verpflichtet, jeden Antrag auf Schlichtung nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch zu beantworten und zu begründen. Sie ist verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Sie soll regelmäßig Entscheidungen von allgemeinem Interesse für den Verbraucher auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(6) Die anerkannte Schlichtungsstelle kann für ein Schlichtungsverfahren von dem Unternehmen ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen nach Absatz 1 Satz 2 kann auch von dem Verbraucher ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(7) Solange keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach Absatz 4 anerkannt worden ist, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ohne Zustimmung

des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt (beauftragte Schlichtungsstelle) zuzuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen zu regeln. Die Absätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Befugnisse der Regulierungsbehörden auf der Grundlage dieses Gesetzes sowie der Kartellbehörden auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§111c

Zusammentreffen von Schlichtungsverfahren und Missbrauchs- oder Aufsichtsverfahren

(1) Erhält die Schlichtungsstelle Kenntnis davon, dass gegen den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der einem Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b zugrunde liegt, ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 oder ein besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 oder gegen ein Unternehmen (§ 111a Satz 1) ein Aufsichtsverfahren nach § 65 eingeleitet worden ist, ist das Schlichtungsverfahren auszusetzen.

(2) Das nach Absatz 1 ausgesetzte Schlichtungsverfahren ist mit Abschluss des Missbrauchsverfahrens oder Aufsichtsverfahrens unverzüglich fortzusetzen.

(3) Die Schlichtungsstelle und die Regulierungsbehörden können nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten über anhängige Schlichtungs- und Missbrauchsverfahren austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten im Sinne des § 6a gewahrt wird.“

64. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Absatz 2 ist mit Wirkung vom 13. Juli 2009 anzuwenden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43c gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die vor dem 17. Dezember 2006 erlassen worden sind, soweit der Plan noch nicht außer Kraft getreten ist.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

“(7) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes], innerhalb von fünfzehn Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernde elektrische Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens fünfzehn Prozent und deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens fünf Prozent nach dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Ge-

setzes] erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Die Freistellung nach Satz 1 wird nur für elektrische Energie gewährt, die tatsächlich elektrisch, chemisch, mechanisch oder physikalisch gespeichert worden ist, aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wurde und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierte Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie erfolgt durch Genehmigung in entsprechender Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 11 der Stromnetzentgeltverordnung. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probebetrieb, bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken der erstmalige Bezug nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge.“

d) Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) Ausnahmen nach § 28a, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt werden, gelten bis zum Ende des genehmigten Ausnahmezeitraums auch für die §§ 8 bis 10e sowie, im Umfang der bestehenden Ausnahmegenehmigung, für die §§ 20 bis 28 als erteilt. Satz 1 gilt für erteilte Ausnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 entsprechend, soweit sie vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt wurden.

(9) § 91 ist auf Kostenschulden, die vor dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] entstanden sind, in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(10) Die Verpflichtung zur Meldung gemäß § 42 Absatz 7 und zur Verwendung von Herkunftsnachweisen zur Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 42 Absatz 5 gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters gemäß § 55 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Tag der Inbetriebnahme nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(11) § 20a sowie § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 8, § 40 Absatz 3 Satz 2 sowie § 40 Absatz 4 und 6 finden erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.“

65. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

Übergangsregelung für den Reservebetrieb von Erzeugungsanlagen nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone insbesondere aufgrund von

Netzengpässen oder einer nicht mehr vertretbaren Unterschreitung des Spannungsniveaus gefährdet oder gestört ist und die Störung nicht durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a beseitigt werden kann, können Betreiber von Übertragungsnetzen bis zum 31. März 2013 eine Einspeisung aus der gemäß § 7 Absatz 1e Satz 1 des Atomgesetzes in Reservebetrieb befindlichen Erzeugungsanlage nach Maßgabe von Satz 2 und Satz 3 verlangen. Betreiber von Übertragungsnetzen haben, wenn eine Gefährdung oder Störung nach Satz 1 absehbar ist, unverzüglich bei der Bundesnetzagentur eine Genehmigung dafür zu beantragen, dass sie die Einspeisung nach Satz 1 verlangen können. Die Bundesnetzagentur entscheidet rechtzeitig über den Antrag.

(2) Der Reservebetrieb der gemäß § 7 Absatz 1e Satz 1 des Atomgesetzes in Reservebetrieb befindlichen Erzeugungsanlage und die nach Absatz 1 Satz 1 verlangte Einspeisung sind dem Betreiber der Erzeugungsanlage in dem auf dessen Antrag bei der Bundesnetzagentur genehmigten Umfang durch den Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Erzeugungsanlage nach Satz 1 befindet, angemessen zu vergüten.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, die nach Absatz 2 entstandenen Kosten über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach den Absatz 1 und 2 können auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Das Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 12. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2005), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 12 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „einmalige“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Präsident oder die Präsidentin ist auf sein oder ihr Verlangen zu entlassen. Auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, das zuvor den Beirat der Bundesnetzagentur zu hören hat, kann der Präsident oder die Präsidentin durch Beschluss der Bundesregierung aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Präsident oder die Präsidentin nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes erfüllt, insbesondere wenn er oder sie sich eines erheblichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat. Vor dem Antrag ist ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Präsident oder die Präsidentin eine von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin zu vollziehende Urkunde. Im Falle der Entlassung aus wichtigem Grund erhält der Präsident oder die Präsidentin zusätzlich von der Bundesregierung eine Begründung der Entlassung in Schriftform. Die Entlassung auf Verlangen wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in ihr nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Entlassung aus wichtigem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschließt. Der Entlassungsbeschluss der Bundesregierung ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entlassung zu veröffentlichen. Sofern der Präsident oder die Präsidentin dies verlangt, ist auch die Begründung der Bundesregierung zu der Entlassung zu veröffentlichen.“
 - c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Vizepräsidentinnen“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin in der Regel nach Ablauf der halben Amtszeit des anderen Vizepräsidenten oder der anderen Vizepräsidentin erfolgen sollte“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreter oder Vertreterinnen werden bis zur Berufung einer neuen Person berufen.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert²:

1. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundeskartellamt führt ein Monitoring durch über

den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen.

Das Bundeskartellamt wird die beim Monitoring gewonnenen Daten der Bundesnetzagentur unverzüglich zur Verfügung stellen.“

2. In § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundeskartellamt erstellt einen Bericht über seine Monitoringtätigkeit nach § 48 Absatz 3 im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, soweit Aspekte der Regulierung der Leitungsnetze betroffen sind, und leitet ihn der Bundesnetzagentur zu.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 1.9 in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)³ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Folgende Nummer 1.10 wird eingefügt:

1.10	Der Bundesbedarfsplan nach § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes.
------	--

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe i), j), k) in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009) sowie Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i), j), k) in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

³ Hinweis: parallele Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes in Bundesratsdrucksache 217/11, mit dem eine neue Nummer 1.9 in Anlage 3 eingefügt werden soll.

Artikel 5 **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7a die folgende Angabe eingefügt: „§7b Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes“.
2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes die Bundesnetzagentur und die Landeskartellbehörden“ ersetzt.
3. Nach § 7a⁴ wird folgender § 7b eingefügt:

„§7b
Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Kommission auf Verlangen diejenigen Angaben zu Geschäften in Finanzinstrumenten einschließlich personenbezogenen Daten, die ihr nach § 9 mitgeteilt worden sind, soweit die europäische Kommission deren Überlassung gemäß § 5a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch unmittelbar von den mitteilungspflichtigen Unternehmen verlangen könnte und die Europäische Kommission diese Informationen zur Erfüllung ihrer im Energiewirtschaftsgesetz näher beschriebenen Aufgaben benötigt.“

Artikel 6 **Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „31. Dezember 2016“ durch die Wörter „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von sechs Betriebsjahren, insgesamt für höchstens“ gestrichen.

⁴ Einfügung vorgesehen durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Dauer von vier Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt für höchstens“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2016“ durch die Wörter „31. Dezember 2020“ ersetzt und die Wörter „die Dauer von sechs Betriebsjahren ab der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt höchstens aber für“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Dauer von vier Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt für höchstens“ gestrichen.

c) In Absatz 6 und in Absatz 7 werden die Wörter „31. Dezember 2016“ durch die Wörter „31. Dezember 2020“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von sechs Betriebsjahren ab der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt höchstens aber für“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Dauer von vier Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt für höchstens“ gestrichen.

3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2016“ durch die Wörter „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2011

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Das Gesetz dient vorrangig der Umsetzung des sog. Dritten Binnenmarktpakets Energie in nationales Recht. Das Dritte Binnenmarktpaket ist im Jahre 2009 verabschiedet worden und in Kraft getreten. Es hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für den EU Strom- und Gasbinnenmarkt neu gestaltet. Das Dritte Binnenmarktpaket besteht aus folgenden Rechtsakten: Verordnung Nummer 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. EG L 211 vom 14.8.2009, S. 1) , Verordnung Nummer 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 1228/2003 (ABl. EG L 211 vom 14.8.2009, S. 15), Verordnung Nummer 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung 1775/2005 (ABl. EG L 211 vom 14.8.2009, S. 36, berichtigt in ABl. EG L 229 vom 1.9.2009, S. 29), Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EG L 211 vom 14.8.2009, S. 55) und Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EG L 211 vom 14.8.2009, S. 94). Umsetzungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Richtlinie 2009/72/EG für den Strombereich und der Richtlinie 2009/73/EG für den Gasbereich. Die Umsetzung dieser Richtlinien macht erhebliche Anpassungen am Energiewirtschaftsgesetz erforderlich.

Mit dem Gesetz soll gleichzeitig der Schutz europäisch kritischer Infrastrukturen im Strombereich verbessert werden und die Zuständigkeitsverteilung bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates geregelt werden.

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. 2008 L 345/75) umgesetzt. Die Richtlinie enthält Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Anlagen oder Systeme, deren Ausfall oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte, als europäisch kritische Infrastruktur (EKI) zu ermitteln und erforderlichenfalls durch Sicherheitspläne und Sicherheitsbeauftragte schützen zu lassen.

Zudem werden Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates getroffen und die Regelung zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden an diese Verordnung angepasst.

Aufbauend auf dieser europarechtlich veranlassten Novellierung wurden darüber hinaus bestimmte weitere Aspekte von Bedeutung aufgenommen. Auslöser dafür war das im September 2010 von der Bundesregierung beschlossene Energiekonzept. Als erste Umsetzungsmaßnahmen können hier die Neuausrichtung des

Zähl- und Messwesens im Sinne einer gesetzlichen Verankerung eines den Anforderungen von Datenschutz und Datensicherheit genügenden Smart Metering, die bessere Integration von zu- und abschaltbaren Lasten in das Energieversorgungssystem sowie die Einführung von Steuerungselementen für intelligente Netze gelten. Hierdurch werden die im Energiekonzept angekündigten Voraussetzungen für intelligente Stromnetze geschaffen und es wird ihnen eine starke Datenschutz- und Datensicherheitskomponente zur Seite gestellt. Basis für die intelligenten Energienetze werden Messsysteme sein, wie sie der neue Rechtsrahmen detailliert beschreibt und wie sie allgemein nach Anhang I der zuvor genannten Strom- und Gasrichtlinien in den Mitgliedstaaten in den nächsten Jahren auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzuführen sind. Die Umsetzung dieser allgemeinen Maßnahmen ist ohne intensive Maßnahmen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit zur Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) nicht möglich. Notwendig sind verbindliche Vorgaben von Mindestanforderungen, die sich am jeweiligen Stand der Technik orientieren und in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien niedergelegt sind. Mit der Verankerung eines solchen Schutzkonzeptes im gesetzlichen Rahmen und einer weiteren Ausgestaltung in untergesetzlichen Vorschriften ist ein Weg gefunden, Innovation in den Netzen auf einem festen Fundament von Datenschutz und Datensicherheit möglich zu machen und eine langfristige Strategie für eine breite Einführung von intelligenten Messsystemen im Sinne des europäischen Richtliniengebers zu entwickeln. Dieser Weg vermag gleichzeitig auch Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebührend Rechnung zu tragen.

1. Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets

Die im Rahmen der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets gesetzten Schwerpunkte können folgendermaßen kategorisiert werden:

a. Markt und Wettbewerb

Die Transportnetze sollen im Energiebereich als ein neutraler Marktplatz agieren, der die Voraussetzung für flächendeckenden funktionierenden Wettbewerb über alle Kundengruppen schafft bzw. verbessert. Wesentliche Voraussetzung, um diese Ziele zu erreichen, ist die effektive Trennung der grundsätzlich dem Wettbewerb zugänglichen Bereiche Erzeugung von Elektrizität bzw. Produktion von Gas und Vertrieb von Elektrizität bzw. Gas vom natürlichen Monopol Transportnetz. Deshalb sieht das Dritte Binnenmarktpaket als zentrales Element für eine Verstärkung der Marktöffnung in Europa eine Stärkung der Eigenständigkeit der Transportnetzbetreiber Strom und Gas vom Erzeuger / Lieferanten vor. Dies soll durch umfassende strukturelle Vorgaben für die Transportnetzbetreiber erreicht werden. Hierzu bieten die Richtlinien drei gleichwertige Entflechtungsoptionen (eigentumsrechtliche Entflechtung, Unabhängiger Systembetreiber, Unabhängiger Transportnetzbetreiber) an. Im vorliegenden Text werden alle drei Entflechtungsmodelle für beide Sektoren - Strom und Gas - ausgestaltet.

Daneben werden alle Transportnetzbetreiber zukünftig - unabhängig von der jeweiligen Eigentümerstruktur - durch die Bundesnetzagentur zertifiziert. Im Zertifizierungsverfahren wird die Einhaltung der jeweiligen Entflechtungsvorschriften geprüft sowie die besondere öffentliche Aufgabe der Transportnetzbetreiber für

die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und für das Funktionieren des Marktes berücksichtigt.

b. Netzentwicklungspläne für Investitionen und Versorgungssicherheit
 Deutschland verfügt, anders als die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, über jeweils mehrere Transportnetzbetreiber Strom und Gas. Der Kooperation dieser Gesellschaften kommt daher besondere Bedeutung zu. Ein koordinierter Netzbetrieb und Netzausbau zwischen allen betroffenen Netzbetreibern ist sowohl für den Strombereich als auch für den Gasbereich im Interesse der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz erforderlich.

c. Stärkung der Verbraucherrechte
 Die Rechte der Energieverbraucher werden durch die Einrichtung einer zentralen Verbraucherschlichtungsstelle, die Beschwerden effizient behandeln und gütliche Einigungen herbeiführen soll, gestärkt. Eine weitere Verbesserung der Position der Energieverbraucher erwartet der Gesetzgeber von der Erhöhung der Anforderungen an Transparenz und Informationsgehalt von Rechnungen für Letztverbraucher. In Bezug auf den Lieferantenwechsel wird festgelegt, dass der Prozess nicht mehr als drei Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Anmeldung der Netznutzung durch den neuen Lieferanten. Damit kann der Lieferantenwechsel erheblich beschleunigt werden.

d. Vermeidung zusätzlicher Bürokratie (geschlossene Verteilernetze)
 Letztlich soll durch das Gesetz auch unnötige Bürokratie vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind die geplanten Regeln zu den geschlossenen Verteilernetzen von Bedeutung. Die Regelungen zu den geschlossenen Verteilernetzen ersetzen die bisherige Regelung in § 110. Diese Betreiber sollen insbesondere von den Anforderungen der Anreizregulierungsverordnung, der ex -ante Entgeltregulierung und von sonstigen, nicht europarechtlich vorgegebenen Verpflichtungen ausgenommen werden. Zudem soll durch die Definition der Kundenanlage der regulierte vom nicht regulierten Bereich abgegrenzt werden.

Die gleichstellungspolitische Auswirkungen wurden geprüft. Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen führen im Ergebnis zu keinen unterschiedlichen Auswirkungen bei Frauen und Männern. Die Maßnahme hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

2. Umsetzung der Richtlinie zu europäischen kritischen Infrastrukturen im Bereich der Stromversorgung (EPSKI - Richtlinie)

Es soll ein Verfahren geschaffen werden, das - im Lichte der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 12 EnWG - die regelmäßige Ermittlung von EKI und die regelmäßige Überprüfung von Sicherheitsplänen und Sicherheitsbeauftragten im Bereich der Stromversorgung ermöglicht.

Das Ermittlungsverfahren soll zukünftig auf die Bundesnetzagentur übertragen werden, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine erste Ermittlung von europäisch kritischen Anlagen bis Januar 2011 durchgeführt hat, ohne dass sich bereits daraus Verpflichtungen für die Betreiber ergaben. Der Bundesnetzagentur wird auch die Aufsicht über Sicherheitspläne und Sicherheitsbeauftragte übertragen. Das Verfahren soll Anlagen des Übertragungsnetzes betreffen, da dieses für die Sicherheit der Stromversorgung entscheidend

ist. Nach § 12 EnWG sind die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, mit dem Betrieb und der Bereitstellung ihrer Übertragungsnetze zu einem sicheren Elektrizitätsversorgungsnetz beizutragen. Sie haben dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Der gesetzliche Auftrag für den Betrieb eines sicheren Netzes umfasst grundsätzlich auch einen adäquaten Schutz vor terroristischen Anschlägen und Naturereignissen.

Mit dem neu einzufügenden § 12g EnWG wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um das zur Umsetzung der Richtlinie erforderliche Verfahren in einer Rechtsverordnung weiter ausgestalten zu können.

3. Durchführung der Verordnung (EU) 994/2010

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 werden Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Gasversorgungssicherheit getroffen. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bis 3. Dezember 2011 förmlich eine zuständige Behörde zu benennen, die die Durchführung der in der Verordnung festgelegten Maßnahmen sicherstellt. Dies soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sein. Nach der EU-Verordnung können einzelne Aufgaben auch an nachgeordnete Behörden übertragen werden. Hiervon wird durch Übertragung einzelner Aufgaben an die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht. Zugleich wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermöglicht, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Datenmeldung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu erlassen und der Bundesnetzagentur bei Bedarf weitere Aufgaben nach der EU-Verordnung zu übertragen. Zudem wird die Regelung zur Sicherstellung der Versorgung von Haushalkunden an die EU-Verordnung angepasst.

Darüber hinaus wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geändert, um die Förderung auch für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach 2016 bis 2020 zu ermöglichen und durch eine veränderte Regelung zu Benutzungsstunden flexiblere Anlagenfahrweisen zuzulassen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Strom- und Gaswirtschaft ist eine Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und für alle öffentlichen und privaten Letztverbraucher von Strom und Gas. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und bei den Energiepreisen auf Grund unterschiedlichen Landesrechts wären dabei nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen länderübergreifend tätig sind. Aus diesen Gründen würde eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen

werden kann. Zudem würde dies erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen.

III. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die europarechtlich bedingte Erweiterung der Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Regulierung der Strom- und Gastransportnetze, insbesondere die neuen Kompetenzen und Befugnisse im Zusammenhang mit den nationalen und europäischen Netzentwicklungsplänen, der Zertifizierung sowie die zunehmende Kooperation und Koordination mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und der neuen europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) werden bei der Bundesnetzagentur signifikante zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein. Weiterer Personalbedarf ergibt sich aus den neuen Aufgaben aus der Umsetzung der Richtlinie zu europäischen kritischen Infrastrukturen sowie der Durchführung der Verordnung Nummer 994/2010. Die genauen Zahlen werden im Rahmen der Abstimmung ermittelt. Daneben kann in nachgeordneten Behörden außer denen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, insbesondere beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, weiterer Personalbedarf entstehen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal - soweit geeignet - auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes betreffend die Umsetzung der Richtlinie zu europäischen kritischen Infrastrukturen hat die Bundesnetzagentur. Mit dem neu einzufügenden § 12g wird die Bundesnetzagentur beauftragt, durch Festlegung Anlagen zu bestimmen, deren Störung oder Zerstörung wesentliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben könnten (europäisch kritische Anlagen). Diese Festlegung setzt eine eingehende Prüfung der Netzsituation in Deutschland und teilweise Europa voraus, so dass sich die Personal- und Sachausgaben der Bundesnetzagentur erhöhen werden. In der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Verordnung werden die Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) verpflichtet, einen Bericht mit einer Störungs- und Zerstörungsanalyse ihres Netzes zu entwerfen. Da die Sicherheit des Netzes eine grundsätzlich den ÜNB übertragene Pflicht darstellt, liegt die fachliche Kompetenz zur Beurteilung über die einzelnen Anlagen des Netzes bei ihnen. Der Bericht und vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) angefertigte Szenarien dienen sowohl den Übertragungsnetzbetreibern als Grundlage für ihren Bericht als auch der Bundesnetzagentur als Grundlage ihrer Prüfung. Außerdem entsteht Personalbedarf für die Kontrolle der Sicherheitspläne und Sicherheitsbeauftragten. Beim BBK entsteht durch die Anfertigung und regelmäßige Aktualisierung der Szenarien ein Mehraufwand in Höhe von rund 0,5 Stellen im gehobenen Dienst mit Personalkosten von rund 30.000 EUR.

Der neue § 54a legt fest, dass die durch Europarecht vorgegebenen neuen Handlungspflichten für Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

teilweise durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und teilweise durch die Bundesnetzagentur zu erfüllen sind, und schafft dadurch Vollzugsaufwand für diese Stellen.

Indem das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als allgemein zuständige Behörde im Sinne der Verordnung benannt wird, ist es nach der EU-Verordnung vor allem für die Erstellung von Präventions- und Notfallplänen für die Gasversorgung sowie deren Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten und die Erfüllung verschiedener Melde- und Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission zuständig. Zudem ist es damit zentraler Ansprechpartner für die EU-Kommission im Krisenfall und zuständig für die Erklärung eines Notfalls im Falle einer Versorgungskrise. Die bisherigen gesetzlichen und organisatorischen Regelungen für die Prävention und die Bewältigung von Gasversorgungsunterbrechungen oder Bedrohungen werden im Rahmen der Erstellung der Präventions- und Notfallpläne sowie auch vor dem Hintergrund der Entflechtungsvorgaben des 2. und 3. Binnenmarktpakets anzupassen sein. Die Erstellung der Pläne sowie die vorzunehmenden Anpassungen werden daher umfangreichen zusätzlichen Arbeitsaufwand einschließlich der Änderung verschiedener Gesetze sowie erweiterte Abstimmungs- bzw. Konsultationsmechanismen auf internationaler Ebene erfordern. Dasselbe gilt für die Erfüllung der nach der EU-Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Meldepflichten wie z. B. der regelmäßigen Erhebung und Übermittlung an die Kommission von Daten zu Gasversorgungsverträgen. Der Stellenbedarf wird für die Jahre 2011 und 2012 auf eine Stelle im höheren sowie eine Stelle im gehobenen Dienst geschätzt. Nach dieser Zeit dürfte sich der Stellenbedarf auf eine halbe Stelle im höheren Dienst belaufen.

Die übrigen sich aus der EU-Verordnung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als zuständige Behörde ergebenden Pflichten (wie z. B. Erklärung eines Notfalls und Ergreifen von Maßnahmen im Notfall) werden dagegen nur entstehen, sofern es tatsächlich zu Versorgungsengpässen oder einer Bedrohung der Gasversorgung kommt.

Bei der Bundesnetzagentur wird im Zusammenhang mit der EU-Verordnung vor allem durch die Übertragung der Verpflichtung zur Durchführung der Risikoanalyse und der Zuständigkeit für das Verfahren betreffend den Ausbau von bidirektionalen Gasflüssen größerer Arbeitsaufwand entstehen.

Die Durchführung der Risikoanalyse bedarf einer umfassenden Analyse des Gasmarktes im Hinblick auf Infrastruktur, Gasflüsse und Marktvolumen unter Berücksichtigung der Interaktionen mit anderen Mitgliedsstaaten einschließlich der Simulation verschiedener Szenarien von Versorgungsunterbrechungen und außergewöhnlich hoher Nachfrage. Die Analyse muss bis 3. Dezember 2011 abgeschlossen sein und erstmals im Juni 2014 sowie danach alle zwei Jahre aktualisiert werden. Dabei werden umfangreiche Daten zur Infrastruktur und Marktstruktur (z.B. Gasflüsse, unterbrechbare Verträge) erhoben und ausgewertet werden müssen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Struktur des Gasmarktes in der Zukunft nicht kurzfristig drastisch ändert. Insbesondere erfolgen Veränderungen bei der Infrastruktur nur langsam. Die Aktualisierung wird daher im Gegensatz zur erstmaligen Analyse einen geringeren Arbeitsaufwand erfordern.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Ausbau der bidirektionalen Gasflüsse umfassen die Genehmigung des Umfangs des Aus-

baus bzw. die Erteilung einer Ausnahme von der in der Verordnung vorgesehenen Ausbaupflicht, hierfür nötige Vorgespräche mit den Fernleitungsnetzbetreibern, Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten, das Verfassen von Stellungnahmen gegenüber anderen Mitgliedsstaaten sowie möglicherweise der Kommission und die Klärung der Kostentragung im Zusammenwirken mit anderen Regulierungsbehörden, wobei das Verfahren nach Artikel 7 der Verordnung nach den vorgesehenen Fristen bis Ende 2012 abgeschlossen sein soll. Insbesondere die Diskussion mit Fernleitungsnetzbetreibern und anderen Mitgliedstaaten über den Umfang des Ausbaus sowie die Kostenverteilung werden sehr zeitintensiv sein.

Das Verfahren zum Ausbau bidirektionaler Flüsse ist nur dann zu wiederholen, wenn die Risikoanalyse zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, dass aus Versorgungssicherheitsgründen zusätzliche Kapazitäten für Umkehrflüsse benötigt werden. Da sich die Gasmarktstruktur in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht drastisch ändern wird, ist ein solches weiteres Verfahren eher unwahrscheinlich, wenn auch nicht auszuschließen.

Die Aufgabe nach Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung - wonach die Bundesnetzagentur sicherzustellen hat, dass jede neue Fernleitungsinfrastruktur durch die Entwicklung eines gut angebundenen Netzes entsprechend der Marktnachfrage und den ermittelten Risiken zur Versorgungssicherheit beiträgt - soll praktisch im Rahmen der gemäß § 15a vorgesehenen Überprüfung des zehnjährigen nationalen Netzentwicklungsplans erfolgen. Dort sind gemäß den europarechtlichen Vorgaben ohnehin Versorgungssicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Die Zuständigkeitsregelung ist insofern nur klarstellend.

Dies gilt auch für die Aufgabe nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherstellung des so genannten „n-1-Standards“. Es wird davon ausgegangen, dass Deutschland diesen Standard bereits erfüllt, so dass durch die Zuständigkeitszuweisung kein zusätzlicher Aufwand bei der Bundesnetzagentur zu erwarten ist.

Die Gesetzesänderung wird bei der Bundesnetzagentur Personalausgaben für etwa 98 Planstellen / Stellen, davon voraussichtlich 34 Planstellen / Stellen im Jahr 2012, zur Folge haben.

Die Übertragung neuer Daueraufgaben wird beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Personalmehraufwand in Höhe von 8 Stellen (5 hD, 3gD) zur Folge haben.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal - soweit geeignet - auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die stärkeren Anforderungen der Entflechtung des Transportnetzbetriebs kann bei diesen Betreibern zu Mehraufwand führen. Andererseits haben die Unternehmen aber die Chance, durch Gestaltungen im Netzbereich neue kostenentlastende Synergien zu schaffen.

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine stärkere Entflechtung und Regulierung insbesondere des Transportnetzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten im Strom- und Gasbereich zu verbessern. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelungen nicht quantifiziert werden.

Für den alle zwei Jahre anzufertigenden Bericht gemäß § 12g Absatz 1 ist eine Analyse der Anlagenstruktur erforderlich. Hierfür sind qualifizierte Fachkräfte notwendig. Weiterer Arbeits- und Personalaufwand entsteht durch die Erstellung eines Sicherheitsplans für die jeweilige Anlage, der auch umgesetzt werden muss, und die Bestimmung eines Sicherheitsbeauftragten. Die zusätzlichen Kosten für Material und Personal werden von den Betreibern nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung voraussichtlich als beeinflussbare Kosten (Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen) veranschlagt. Nach Effizienzprüfung der Bundesnetzagentur und Genehmigung ist eine Umlage auf die Netzentgelte möglich, die letztlich ein Bestandteil des Strompreises sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies zu keiner merklichen Erhöhung des Strompreisniveaus für Unternehmen und Haushalte führen wird. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Von diesen Vorgaben sind ausschließlich Übertragungsnetzbetreiber und keine mittelständischen Unternehmen betroffen.

Die Neuregelung des Gebührenrechts wird den Deckungsbeitrag der Wirtschaft für die Kosten der Regulierungsbehörden aber nicht wesentlich ändern. Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind daher nicht zu erwarten. Eine geringfügig höhere Belastung entsteht durch die Einführung von neuen Gebührentatbeständen.

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle sind Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht verbunden. Im Falle einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle in Form eines Vereins wären die Kosten in Form von Mitgliedschaftsbeiträgen sowie Verfahrensgebühren zu finanzieren. Im Falle der Beauftragung einer Bundesbehörde würden ebenfalls Verfahrensgebühren erhoben. Der Umfang der Kosten ist derzeit nicht bezifferbar. Anhaltspunkte können die derzeitigen Aufwendungen für den Versicherungsombudsmann e.V. bilden, die sich im Jahr 2009 auf 3.114.000 Euro beliefen. Den Kosten ist jedoch die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten gegenüberzustellen. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Allerdings können durch die Einführung von so genannten Smart-Metering-Systemen (Messsysteme im Sinne des § 21d) Kostensteigerungen für diejenigen Verbraucher entstehen, die mit einem solchen Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotentiale gegenüberstehen, die sich gegebenenfalls kostensenkend für die Verbraucher auswirken können. Die mögliche Mehrbelastung der Verbraucher kann daher gegenwärtig nicht sicher abgeschätzt werden.

Durch die Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 entstehen der Wirtschaft und insbesondere mittelständischen Unternehmen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Sofern von der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 54a Absatz 4 Gebrauch gemacht wird und das Verfahren zur Meldung von Daten ausgestaltet bzw. den Unternehmen neue Meldepflichten auferlegt werden, könnten hierdurch Belastungen für die Wirtschaft entstehen, wobei der Umfang von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Strompreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen bleibt auch mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gemäß 7 Absatz 9 begrenzt auf insgesamt 750 Millionen € pro Kalenderjahr abzüglich des Jahresbetrags für Zuschlagzahlungen für Wärmenetze.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG, die Teil des sog. Dritten Energiebinnenmarktpakets der EU sind. Diese Richtlinien werden inhaltlich 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Soweit die Vorgaben der Richtlinien bereits im Energiewirtschaftsrecht enthalten sind, erfolgt keine erneute Aufnahme dieser Vorschriften in den nationalen Rechtsrahmen. Zudem dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2008/114/EG und der Durchführung der EU-Verordnung Nummer 994/2010.

Die Regelungen dieses Gesetzes in den §§ 8 bis 10e, insbesondere in § 10c dienen der Umsetzung der Entflechtungsvorgaben der Richtlinie 2009/72/EG und 2009/73/EG. Sie lassen dem deutschen Gesetzgeber keinen erkennbaren wesentlichen Umsetzungsspielraum. Die Regeln müssen sich daher an der EU-Grundrechtecharta messen lassen. Von einer Vereinbarkeit der Regelungen in den §§ 8 bis 10e, insbesondere in § 10c, mit der Grundrechtecharta ist auszuge-

hen, weil von der Vereinbarkeit der Richtlinien mit der Grundrechtecharta auszugehen ist.

V. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht der Absicht der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Gesetzentwurf werden die Richtlinie 2009/2/EG und 2009/73/EG sowie die Richtlinie 2008/114/EG umgesetzt. Entsprechend den europäischen Vorgaben werden insbesondere die Unabhängigkeit des Netzbetriebs gestärkt und der Verbraucherschutz verbessert. Daneben werden für alle als kritisch identifizierten Anlagen im Strombereich Sicherheitspläne erstellt und Sicherheitsbeauftragte bestimmt werden. Dies wirkt damit europaweit vereinheitlichend. Zudem wird durch die Regelung von Zuständigkeiten die Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 ermöglicht, die darauf abzielt, Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung zu treffen.

Die verstärkte Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung dient auch der Nachhaltigkeit in der Energieversorgung.

VI. Bürokratiekosten

Die Regelungen betreffend die Zuständigkeiten im Bereich der Gasversorgungssicherheit führen keine neuen Informationspflichten ein. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, zukünftig auf Grundlage von Rechtsverordnungen Verfahren und Inhalt von Melde- und Berichtspflichten nach der EU-Verordnung weiter auszugestalten. Die bereits in der EU-Verordnung vorgesehenen Informationspflichten nationaler Behörden gegenüber der Kommission werden zudem einer bestimmten Behörde zugeordnet.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets werden neue Informationspflichten eingeführt. Der größte Teil dieser Informationspflichten ist durch die Richtlinie zwingend vorgegeben; es bestehen folglich keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Des Weiteren enthält dieser Gesetzentwurf Informationspflichten, die bereits Bestandteil des derzeit geltenden Energiewirtschaftsgesetzes sind. Durch die neuen Informationspflichten entstehen der Wirtschaft zum Teil einmalig Kosten wie z. B. bei der Antragstellung nach §§ 4a und 4b oder für die Anpassung der IT-Software. In diesen Fällen entstehen zu einem bestimmten Zeitpunkt zwar höhere Kosten, die aber später nicht mehr anfallen. Andere Informationspflichten sind einmal im Jahr oder alle zwei Jahre zu erbringen. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung werden für die Wirtschaft Bürokratiekostenbelastungen von jährlich 5 000 291,00 € sowie 6 557 040, 00 € erwartet.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

Mit Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets werden 25 neue Informationspflichten eingeführt. Diese Informationspflichten sind überwiegend durch die Richtlinie zwingend vorgegeben; es bestehen folglich keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Eine ex-ante Schätzung der Bürokratiekosten ist nicht möglich.

3. Bürokratiekosten der Bürger und Bürgerinnen

Es wird eine Informationspflicht eingeführt.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Keine.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist abzulehnen, da das Gesetz auf Dauer angelegt ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Die Vorschrift passt die Inhaltsangabe des Energiewirtschaftsgesetzes an, um die sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen zu berücksichtigen. Dies dient dazu, die Übereinstimmung zwischen der - angesichts des Umfangs des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen - Inhaltsangabe und dem verfügbaren Teil des Energiewirtschaftsgesetzes zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift berücksichtigt den Gedanken, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Energiemix zukünftig zunehmen wird. Die Energieversorgungsnetze sollen auch die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Vorschrift enthält notwendige Ergänzungen und Änderungen der Begriffsbestimmungen in § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Bestimmungen dienen zur Erläuterung solcher Begriffe, die für das Energiewirtschaftsgesetz sowie dessen dazugehörige Verordnungen von erheblicher Bedeutung sind und denen daher eine zentrale Rolle im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zukommt.

In der Gaswirtschaft ist - wie auch entsprechend im Strombereich - auch zukünftig weiterhin zwischen Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern zu unterscheiden. Nur für die Gruppe der Fernleitungsnetzbetreiber gelten die verschärften Entflechtungsregeln aus der Gasbinnenmarkttrichtlinie und die Vorschriften für die verstärkte europäische Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund der erheblichen strukturellen und wirtschaftlichen Wirkungen, die insbesondere von den schärferen Entflechtungsvorgaben auf die betroffenen Unternehmen ausgehen können, wird mit Buchstabe a eine Definition des Fernleitungsnetzbetreibers geschaffen, die eine trennscharfe Abgrenzung der Unternehmensgruppen voneinander ermöglicht. Der in die Vorschrift aufgenommene Kriterienkatalog soll die Funktion einer „Checkliste“ übernehmen. Fernleitungsnetzbetreiber ist danach zwingend jedes Unternehmen, das ein Netz betreibt, das über Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte verfügt, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten. Diesem Kriterium kommt damit der Charakter eines Ausschlusskriteriums zu, bei dessen Erfüllung die betreffenden Unternehmen stets als Fernleitungsnetzbetreiber zu qualifizieren sind. Die besondere Hervorhebung und Einstufung dieses Merkmals ist sachgerecht, da die betreffenden Transportnetze damit eine europäische Dimension erhalten. Sie sind quasi die „Einfallstraßen“ auf den europäischen Gasmarkt, die insbesondere nach Sinn und Zweck der Richtlinie den europäischen Vorgaben unterliegen sollen. Die zweite Alternative berücksichtigt, dass auch Netze existieren, die Merkmale aufweisen, die für sich genommen, den Netzen keine europäische Dimension geben. Es ist jedoch denkbar, dass diese Merkmale in ihrer Kombination durchaus zu europäischer Bedeutung führen können. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, dass auch solche Unternehmen als Fernleitungsnetzbetreiber gelten, deren Netze durch diese Merkmalskombination eine europäische Dimension erhalten.

Mit Buchstabe b wird die Begriffsbestimmung für Biogas auf elektrolytisch erzeugten Wasserstoff und auf synthetisch erzeugtes Methan erweitert, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zu Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen. Weit überwiegend im Sinne dieser Definition bedeutet dabei einen Anteil von mindestens 80 %. Damit gelten die für Biogas z.B. in der Gasnetzentgeltverordnung vorgesehenen Privilegierungen automatisch auch für solche Gase. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese auch auf weitere Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Gas, mit dem Ziel die Netzwerkstabilität zu fördern, ausgedehnt werden können.

Mit Buchstabe c wird in Anlehnung an die Definitionen für Elektrizitäts- bzw. Gasderivate in den Richtlinien 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG eine Definition für Energiederivate im Energiewirtschaftsgesetz geschaffen. Diese Definition ist insbesondere für das Verständnis der Regelungen in § 5a erforderlich.

Buchstabe d enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Buchstaben b.

Buchstabe e ergänzt die Definition des Energieversorgungsnetzes und stellt klar, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt bzw. endet

Mit Buchstabe f wird in Anlehnung an die Definitionen für Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsverträge in den Richtlinien 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG eine eigene Definition für den Begriff des Energieversorgungsvertrages geschaffen. Diese dient unter anderem dem Verständnis von § 5a.

Buchstabe g enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Definition des Begriffs Energieversorgungsverträge durch Buchstabe e.

Buchstabe h ergänzt die Definition von Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Damit wird klargestellt, dass auch Methan, das synthetisch - z. B. durch die Umwandlung von aus Windstrom wasserelektrolytisch erzeugtem Wasserstoff - hergestellt wird sowie dieser wasserelektrolytisch erzeugte Wasserstoff selbst, unter das EnWG fällt.

Buchstabe i enthält neue Definitionen der Kundenanlage und der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung. Diese ermöglichen die Bestimmung, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt und die unregulierte Kundenanlage endet. Sie sind daher von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, welche Betreiber welcher Anlagen sich den Regulierungsanforderungen zu stellen haben.

Die neu in § 3 eingefügte Nummer 24a definiert den Begriff der Kundenanlage. Dies dient der Klarstellung. Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabevon Energie (§ 3 Nr. 15 4. Variante EnWG). Kundenanlagen sind mit einem oder mehreren Energieversorgungsnetzen (§ 3 Nr. 16 EnWG) oder einer oder mehreren Erzeugungsanlagen verbunden. Ausreichend ist auch eine Verbindung mit

einer Erzeugungsanlage, die über keine Verbindung mit einem Energieversorgungsnetz verfügt („Insellösungen“).

Eine Kundenanlage liegt nur dann vor, wenn sie für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas (§ 1 Abs. 2 1. Alternative EnWG) unbedeutend ist. Bei der Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs im Einzelfall kommen insbesondere folgende Kriterien in Betracht:

Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher: Ausschließlich der Eigenversorgung der Betreiber dienende Energieanlagen sind grundsätzlich als Kundenanlagen anzusehen. Je größer die Anzahl der an eine Energieanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Letztverbraucher ist, desto mehr deutet dieses Merkmal auf das Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes hin.

Geografische Ausdehnung: Geografisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen stellen in der Regel Kundenanlagen dar. Möglich ist im Einzelfall auch, dass sich eine Kundenanlage außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstreckt.

Menge der durchgeleiteten Energie: Ein weiterer Indikator für die wettbewerbliche Bedeutung einer Energieanlage kann die Menge der über die Anlage an die angeschlossenen Letztverbraucher gelieferten Energie sein. Je kleiner die Energiemenge ist, desto eher kann angenommen werden, dass die Anlage unbedeutend für die Sicherstellung des Wettbewerbs ist. Es gelten aber keine festen Schwellenwerte.

Sonstige Merkmale: Bei der Prüfung des Vorliegens des unbestimmten Rechtsbegriffes „unbedeutend“ können im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der durchzuführenden Gesamtschau noch andere Merkmale zu berücksichtigen sein, beispielsweise die zwischen dem Betreiber und den angeschlossenen Letztverbrauchern geschlossenen Verträge oder das Vorhandensein einer größeren Anzahl weiterer angeschlossener Kundenanlagen.

Eine Kundenanlage muss weiterhin von ihrem Betreiber jedem Netznutzer des vorgelagerten Energieversorgungsnetzes bzw. den an die Anlage angeschlossenen Letztverbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, dass jeder angeschlossene Letztverbraucher die Möglichkeit haben muss, seinen Energielieferanten frei zu wählen – und umgekehrt. Insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen durch den Betreiber der Anlage, also eine Bindung an einen Energielieferanten, sind unzulässig.

Die Betreiber einer Kundenanlage haben jedem Energieanbieter zu gestatten, die an die Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung mit Energie zu versorgen. Eine Verweisung auf sog. Beistellungsvereinbarungen ist unzulässig.

Die Gewährung des Zuganges zu der Kundenanlage und damit die Nutzung im Wege der Durchleitung hat unabhängig von der Wahl des Energielieferanten unentgeltlich und diskriminierungsfrei zu erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Betreiber einer Kundenanlage von Energielieferanten kein Nutzungsentgelt fordern darf. Vielmehr liegt in diesem Fall ein Energieversorgungsnetz

vor. Die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit ist im Regelfall erfüllt, wenn eine Kundenanlage im Rahmen eines vertraglichen Gesamtpaketes zur Verfügung gestellt wird (beispielsweise im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages). Das Tatbestandsmerkmal der Unentgeltlichkeit liegt aber nicht vor im Falle einer prohibitiven Preisgestaltung oder eines sonstigen Umgehungstatbestandes.

Die neu in § 3 eingefügte Nummer 24b definiert den Begriff der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung. Dabei handelt es sich um Energieanlagen zur Abgabe von Energie (§ 3 Nr. 15 4. Variante EnWG), die fast ausschließlich der Versorgung des Unternehmens des Betreibers oder mit diesem verbundenen Unternehmen mit Energie dienen. Die Anlagen können sich als Bestandteil der Produktionsanlagen eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes, aber auch anderer Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriezweige darstellen. Die Menge der durchgeleiteten Energie ist im Unterschied zur Definition der Kundenanlage in Nummer 24a nicht von Relevanz. Erfasst werden gerade Konstellationen, in denen die Energiemenge sehr hoch sein kann. Maßgeblich ist, dass der Energietransport fast ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung und damit dem Betriebszweck dient. Das räumlich zusammengehörende Betriebsgebiet kann sich über weite Flächen erstrecken und soll nicht nur kleine Betriebsgelände erfassen.

Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung sind mit einem oder mehreren Energieversorgungsnetzen (§ 3 Nr. 16 EnWG) oder einer oder mehreren Erzeugungsanlagen verbunden. Ausreichend ist auch eine Verbindung mit einer Erzeugungsanlage, die über keine Verbindung mit einem Energieversorgungsnetz verfügt („Insellösungen“).

Auch eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung muss von ihrem Betreiber jedem Netznutzer des vorgelagerten Energieversorgungsnetzes bzw. den an die Anlage angeschlossenen Letztverbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Wie schon bei der Kundenanlage bedeutet dies auch hier, dass jeder angeschlossene Letztverbraucher die Möglichkeit haben muss, seinen Energielieferanten frei zu wählen – und umgekehrt. Insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen durch den Betreiber der Anlage, also eine Bindung an einen Energielieferanten, sind unzulässig.

Die Betreiber einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung haben ebenfalls jedem Energieanbieter zu gestatten, die angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung mit Energie zu versorgen. Eine Verweisung auf sog. Beistellungsvereinbarungen ist unzulässig.

Hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zur Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung und damit hinsichtlich der Nutzung im Wege der Durchleitung kann auf das zuvor bei der Kundenanlage Gesagte verwiesen werden.

Buchstabe j definiert den Begriff der obersten Unternehmensleitung. Die Begriffsbestimmung ist im Zusammenhang mit den Entflechtungsvorgaben für den sog. Unabhängigen Transportnetzbetreiber (ITO) erforderlich, da die oberste Unternehmensleitung z. T. von deutlich schärferen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit (z. B. längere sog. „cooling-off“ - Perioden vor Beginn der Tätigkeit für den ITO, in denen keine Tätigkeit für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen vorgelegen haben darf) unterliegen, als etwa die Unternehmensleitung oder die anderen Beschäftigten des ITO. Diese Bestimmung grenzt

- im Zusammenspiel mit der neuen Definition der „Unternehmensleitung“ in Buchstabe h - den betroffenen Personenkreis klar ab und vermeidet unverhältnismäßige Ausdehnungen auf Personen, die nicht die vorrangigen Adressaten der an den Begriff „oberste Unternehmensleitung“ anknüpfenden Vorschriften sein sollen.

Buchstabe k enthält eine Folgeänderung zur Einfügung der Definition der „obersten Unternehmensleitung“.

Buchstabe l führt die Begriffe des Transportnetzbetreibers und des Transportnetzes neu ein. Dies dient der Vereinfachung und besseren Anwendbarkeit solcher Vorschriften, die gleichermaßen für Übertragungsnetzbetreiber im Strom- und Fernleitungsnetzbetreiber im Gasbereich gelten.

Buchstabe m definiert in Ergänzung zur neuen Nummer 29b den Begriff der Unternehmensleitung. Diese Personengruppe ist größer als die Gruppe, die als „oberste Unternehmensleitung“ anzusehen ist. Die Unternehmensleitung umfasst neben Vorstand und / oder Geschäftsführung auch solche Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen und aufgrund eines Rechtsakts, dessen Eintragung im Handelsregister gesetzlich vorgesehen ist, gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Transportnetzbetreibers berechtigt sind. Zu dieser Personengruppe gehören neben dem Vorstand und / oder der Geschäftsführung, die selbstverständlich auch Teil dieser Personengruppe ist, auch z. B. Prokuristen oder Generalbevollmächtigte des Transportnetzbetreibers.

Buchstabe n ergänzt den Begriff der Verteilung. Es wird klargestellt, dass nicht bereits jeder Grenzübergangspunkt zu einer Einstufung als Transportnetz führt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass einige in Deutschland gelegene Verteilernetzbetreiber, insbesondere im Gasbereich, ihre Versorgungsquelle in einem Nachbarland haben, sonst aber unstreitig als Verteilernetz einzustufen sind.

Buchstabe o enthält eine klarstellende Ergänzung des Begriffs vertikal integriertes Unternehmen dahingehend, dass zur Beurteilung der Frage der Kontrolle auf die Europäische Union abzustellen ist.

Zu Nummer 4a bis 4d (§§ 4a bis 4d)

§ 4a und § 4b setzen die Vorschriften der Strom- und Gasrichtlinie (Artikel 10 und 11) um, die verlangen, dass die Transportnetzbetreiber in den jeweiligen Mitgliedstaaten zertifiziert werden müssen. In Fällen, in denen ein sog. Drittstaatbezug besteht, wird die grundsätzlich für alle Transportnetzbetreiber vorgesehene Zertifizierung nach § 4a modifiziert und um eine Prüfung der Auswirkungen einer möglichen Zertifizierung auf die Versorgungssicherheit Deutschlands bzw. der Europäischen Union ergänzt. Gegenstand der Zertifizierungsprüfung ist die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben durch die Transportnetzbetreiber. Betrachtet wird daher die Rechtsperson Transportnetzbetreiber, die innerhalb des Geltungsbereichs des EU-Rechts tätig ist. Bei den im Rahmen der Zertifizierung notwendigen Prüfungen ist der Anwendungsbereich damit geografisch auf das Gebiet der Europäischen Union begrenzt. Von einer Ausstrahlungswirkung des *acquis communautaire* ist nicht auszugehen. Dies zeigt auch die in den Richtlinien enthaltene Sonderregelung für die Zertifizierung mit Drittstaatenbezug, die

bei einer automatischen Erstreckung auf Drittstaaten nicht erforderlich gewesen wäre.

Zu Nummer 4a (§ 4a)

Absatz 1 enthält in Satz 1 die grundsätzliche Pflicht, dass Transportnetzbetreiber zertifiziert werden müssen. Satz 2 bestimmt den Kreis der Antragsberechtigten und Satz 3 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Antrag spätestens bei der Bundesnetzagentur zu stellen ist.

Absatz 2 regelt, welche Unterlagen die Transportnetzbetreiber dem Zertifizierungsantrag beizufügen haben.

Absatz 3 gibt den Transportnetzbetreibern einen Anspruch auf Zertifizierung, wenn sie die Anforderungen aus den Entflechtungsvorgaben (u. a. angemessene finanzielle und personelle Ausstattung des Transportnetzbetreibers) einhalten und dies der Bundesnetzagentur nachweisen. Die Erfüllung weiterer, nicht in den Entflechtungsvorgaben enthaltener Anforderungen durch die Transportnetzbetreiber ist für eine Zertifizierung grundsätzlich nicht erforderlich, da auch nach den Richtlinien allein auf die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben abgestellt wird.

Absätze 4 bis 8 regeln wesentliche Grundzüge des Zertifizierungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur. Diese Absätze greifen die entsprechenden Regelungen in der Strom- bzw. Gasverordnung der EU (714/2009 bzw. 715/2009) auf, die - bereits wegen ihrer unmittelbaren Wirkung in den Mitgliedstaaten - neben den entsprechenden nationalen Regeln Anwendung finden. Absatz 4 sieht vor, dass eine Zertifizierung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Im Rahmen der Nebenbestimmungen ist auch denkbar, dass dem jeweiligen Transportnetzbetreiber oder dem jeweiligen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aufgegeben wird, bestimmte Finanzkennzahlen zu erreichen, um eine ausreichende Finanzausstattung, die die nachhaltige wirtschaftliche Leistungs- und Investitionsfähigkeit gewährleistet, bei der Zertifizierung zu gewährleisten.

Zu Nummer 4b (§ 4b)

Die Vorschrift regelt die speziellen zusätzlichen Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers in Fällen, in denen dieser Transportnetzbetreiber allein oder gemeinsam von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittstaaten kontrolliert wird, sowie die Rolle der Europäischen Kommission. Unabhängig von den besonderen Voraussetzungen (Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit) sind bei einer Zertifizierung nach § 4b auch die Anforderungen aus § 4a, d.h. Prüfung der Einhaltung der Entflechtungsvorgaben durch den Transportnetzbetreiber, zu beachten.

Die Vorschrift dient zudem der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. der Richtlinie 2009/73/EG.

Absatz 1 verpflichtet die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde, die Europäische Kommission über einen Zertifizierungsantrag zu informieren.

Absatz 2 knüpft die Erteilung der Zertifizierung für einen Transportnetzbetreiber, der durch Personen aus einem Drittstaat kontrolliert wird, daran, dass das Bun-

desministerium für Wirtschaft und Technologie feststellt, dass die Versorgungssicherheit durch die Zertifizierung nicht gefährdet wird. Bei dieser Einschätzung handelt es sich um eine politische Bewertung, die ein Bestandteil der endgültigen Zertifizierungsentscheidung der Bundesnetzagentur ist. Zwar handelt es sich bei der Versorgungssicherheitsbewertung nicht um einen gesondert angreifbaren Verwaltungsakt. Die Bundesnetzagentur ist jedoch bei ihrer Entscheidung an die Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gebunden und kann eine Zertifizierung bei einer positiven Bewertung durch das Ministerium nicht wegen einer Gefährdung der Versorgungssicherheit durch die Zertifizierung versagen. Die Versagung der Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers durch die Bundesnetzagentur aus anderen als Versorgungssicherheitsgründen bleibt aber weiterhin möglich.

Absätze 3 bis 7 gestalten das Zertifizierungsverfahren näher aus. Sie regeln insbesondere die Frist, innerhalb derer das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seine nach den EU- Richtlinien und Verordnungen geforderte Einschätzung der Auswirkungen einer Zertifizierung auf die Versorgungssicherheit vorgelegt haben muss, sowie die Aspekte, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen. Die ebenfalls aufgenommenen Informations-, Veröffentlichungs- und Berücksichtigungspflichten der nationalen Behörden gegenüber der Europäischen Kommission greifen wesentliche Elemente des in den Verordnungen 714/2009 und 715/2009 geregelten - und daher unmittelbar anwendbaren - Zertifizierungsverfahrens auf. Die Übernahme der wesentlichen Verfahrensregeln aus den Verordnungen in das Energiewirtschaftsgesetz dient der Klarheit und damit der besseren Lesbarkeit sowie Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 4c (§ 4c)

Die Vorschrift setzt die Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG um. Sie verpflichtet die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde unverzüglich über relevante Veränderungen zu informieren. Zweck dieser Verpflichtung ist es, eine effiziente Überwachung zu gewährleisten, indem der bei den Transportnetzbetreibern bestehende Informationsvorsprung zugunsten der Behörde aufgelöst wird. Dies gewährleistet, dass die Richtlinie auch in der täglichen Praxis nicht nur ihrem Wortlaut, sondern auch nach Sinn und Zweck „gelebt“ werden kann.

Zu Nummer 4d (§ 4d)

Die Vorschrift enthält die grundsätzliche Möglichkeit für die Bundesnetzagentur, eine einmal erteilte Zertifizierung - unabhängig davon, ob sie stillschweigend oder ausdrücklich erfolgt ist - zu widerrufen, zu erweitern oder nachträglich mit Auflagen zu versehen. Sie kann den Transportnetzbetreibern insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen aufgeben, damit diese die Zertifizierungsaufgaben erfüllen. Die Möglichkeit des Widerrufs der Zertifizierung schließt jedoch nicht aus, dass die Bundesnetzagentur auch von ihren Befugnissen nach § 65 EnWG Gebrauch machen kann. Durch die Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnisse nach § 65 EnWG unberührt bleiben, wird gewährleistet, dass Maßnahmen nicht nur gegenüber dem Transportnetzbetreiber ergriffen werden können, sondern auch relevante Änderungen im Verhältnis zwischen dem Transportnetzbetreiber und dem vertikal integrierten Unternehmen aufgegriffen werden können.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung des Satzes 1 (Buchstabe a) schafft eine Ausnahme von der Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden mit Energie für Energieversorgungsunternehmen, die lediglich Haushaltskunden innerhalb einer Kundenanlage beliefern. Das entlastet typischerweise Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen wie Kleinst-BHKW, die Haushaltskunden im gleichen Gebäude oder Nachbargebäude ohne Nutzung des Verteilernetzes beliefern. Zum anderen wird die Belieferung von Haushaltskunden innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Anzeige ist in diesen Fällen entbehrlich, da über ein geschlossenes Verteilernetz allenfalls eine geringe Anzahl von Haushaltskunden versorgt werden. Ferner wird eine Ausnahme von der Anzeigepflicht für die Belieferung von Haushaltskunden über nicht auf Dauer angelegte Leitungswege geschaffen, wie sie etwa bei der Versorgung von Baustellen oder von Fahrgeschäften und Verkaufsständen auf Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten oder ähnlichem verwendet werden.

Mit dem neuen Satz 5 wird die Vorgabe des Artikels 3 Absatz 4 der Strom-Richtlinie und Artikels 3 Absatz 5 der Gas-Richtlinie umgesetzt, wonach durch Verwaltungsverfahren keine Versorgungsunternehmen diskriminiert werden dürfen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat als Lieferant zugelassen sind.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 40 der Richtlinie 2009/72/EG sowie von Artikel 44 der Richtlinie 2009/73/EG.

Zu Nummer 7 (Neufassung Teil 2)

Durch die Neufassung des Teils 2 und seine weitere Untergliederung werden die Vorschriften zur Entflechtung klarer gegliedert. Dies ist notwendig, da sich die Entflechtungsvorschriften für Verteilnetzbetreiber und Transportnetzbetreiber in der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG teilweise deutlich voneinander unterscheiden und unterschiedlich strenge Anforderungen an die Netzbetreiber stellen.

Zu Nummer 8 (§§ 6 bis 10e)

Die Richtlinien enthalten eine deutliche Umgestaltung der bisherigen Entflechtungsvorgaben, insbesondere für die Transportnetzbetreiber. Es wären daher erhebliche Anpassungen an einer Vielzahl der in den §§ 6 bis 10 EnWG a. F. enthaltenen Regelungen erforderlich gewesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine vollständige Neufassung der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 10e.

Zu § 6 (Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung)

Die Vorschrift enthält die grundsätzliche Bestimmung des Anwendungsbereichs und der Zielsetzung der Entflechtungsbestimmungen in Teil 2 des Gesetzes. Diese dienen dem Zweck, neben erhöhter Transparenz dazu beizutragen, dass Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs in diskriminierungsfreier Weise geschehen und sie keine Grundlage für mögliche verdeckte Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten des Netzbetriebsbereichs und denen der anderen Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens bieten. Der Begriff des Netzbetriebs umfasst insbesondere die in den Abschnitten 1 bis 3 des Teiles 3 erfassten Tätigkeiten des Netzbetreibers.

Dies soll durch eine Summe verschiedener Entflechtungsmaßnahmen geschehen, die zur Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche des Netzbetriebs von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, die dem Wettbewerb zugänglich sind, führen. Die Unabhängigkeit von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen gewährleistet den Netzbetreibern den nötigen unternehmerischen Freiraum, ihr Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen.

Die Entflechtungsmaßnahmen sind notwendig, da Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze ein natürliches Monopol darstellen: Wirksamer Wettbewerb bei der Versorgung mit dem Produkt Elektrizität beziehungsweise Gas ist deshalb davon abhängig, dass ein vertikal integriertes Unternehmen als Eigentümer oder Besitzer eines Netzes daran gehindert wird, fremde Netznutzer bei der Durchleitung zu diskriminieren und so die Geschäftschancen beispielsweise des eigenen Produktvertriebs künstlich zu verbessern.

Normadressaten der Entflechtungsbestimmungen sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen; gegebenenfalls sind auch zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehörige rechtlich selbständige Netzbetriebsgesellschaften unmittelbar verpflichtet, soweit sie aufgrund ihrer Rechtstellung zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben in der Lage sind. Damit wird es der Regulierungsbehörde im allseitigen Interesse an Effizienz der Verfahren ermöglicht, Anfrage und Entscheidungen in den Fällen direkt an den Netzbetreiber zu richten, in denen dieser die nötige Gestaltungskompetenz besitzt und im Zweifel auch die Ursache für das behördliche Tätigwerden gesetzt hat. Eine umständlichere und aufwändigere Abwicklung über die Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wird in diesen Fällen vermeidbar.

Als Instrument der Entflechtung sind in den nachfolgenden Bestimmungen die rechtliche und operationelle sowie die buchhalterische Entflechtung festgelegt. Diese Vorgaben sind unbeschadet besonderer Ausnahmeregelungen für bestimmte Fallgruppen kumulativ zu erfüllen. Die Regeln unterscheiden - im Einklang mit den umzusetzenden EU-Richtlinien - hinsichtlich der Anforderungen zwischen Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreibern einerseits und Verteilnetzbetreibern andererseits.

Für die Verteilnetzbetreiber gelten die Regelungen nach dem EnWG aus dem Jahr 2005 im Wesentlichen fort (Ausnahme sind die gestiegenen Anforderungen an die Markenpolitik des Netzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens). Für Verteilnetzbetreiber, die aufgrund eines Kundenzuwachs nicht mehr von der De-minimis-Ausnahme des § 7 Absatz 2 Gebrauch machen können (Unternehmen mit weniger als 100.000 unmittelbar oder mittelbar an ihr Energieversorgungsnetz angeschlossene Kunden sind nach § 7 Absatz 2 von den Entflechtungsvorgaben befreit), können sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und seinen Entflechtungsvorgaben Verpflichtungen ergeben.

Für Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber (Transportnetzbetreiber) wurden die Anforderungen an die gegenüber den geltenden Regeln verschärft. Die-

se besonderen Entflechtungsanforderungen werden in den §§ 8 bis 10e näher konkretisiert.

Die eigentumsrechtliche Entflechtung, d. h. ein Verkauf des Geschäftsbereichs Netzbetrieb und auch eine Übertragung des Eigentums an Vermögenswerten des Netzes, ist in den Richtlinien als eine Variante zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben durch Transportnetzbetreiber vorgesehen, die von den Mitgliedstaaten zwingend angeboten werden muss (§ 8). Daneben bestehen zwei weitere gleichwertige Varianten. Die Einrichtung eines Unabhängigen Systembetreibers (sog. Independent System Operator - ISO, § 9 des Entwurfs) sowie die Einrichtung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers (sog. Independent Transmission System Operator - ITO, §§ 10 bis 10e des Entwurfs). Die Einrichtung eines ISO oder ITO steht dabei nur Transportnetzbetreibern offen, die am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens standen. Dieser Stichtag ist netzbezogen, d.h. Transportnetze, die am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens standen, könnten bei einem eventuellen Verkauf auch nach Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets Energie an vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen veräußert werden, die entweder als ISO oder als ITO strukturiert sind. Der 3. September 2009 als relevantem Stichtag, anhand dessen bestimmt werden kann, wer von der ITO bzw. ISO-Option Gebrauch machen kann, ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften der EU-Strom- bzw. Gasbinnenmarktrichtlinie.

Mit der nationalen Umsetzung der genannten EU-Richtlinien werden die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den Geschäftsbereich des Netzbetriebs stärker als bisher von ihren anderen Geschäftsbereichen zu trennen. Bei der stärkeren rechtlichen Entflechtung wird sich - voraussichtlich überwiegend im Gasbereich - die Situation ergeben, dass nicht nur ein einzelnes Wirtschaftsgut, sondern eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern („Betriebsteile“) gleichzeitig auf einen unabhängigen Netzbetreiber übertragen wird, diese Übertragung aber in einigen Fällen nicht die vom deutschen Umwandlungssteuerrecht geforderte Qualität des Teilbetriebs erfüllen könnte. Das Vorhandensein eines Teilbetriebs ist nach dem deutschen Umwandlungssteuerrecht aber Voraussetzung für eine steuerneutrale Übertragung der Wirtschaftsgüter.

Ob ein Betriebsteil die für die Erfüllung der Teilbetriebseigenschaft erforderlicher Selbständigkeit besitzt und für sich gesehen lebensfähig ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in jedem Einzelfall zu entscheiden. Dies gilt sowohl bei einer Separierung des Netzbetriebs im Wege der Ausgliederung (§§ 20, 24 des Umwandlungssteuergesetzes) als auch bei einer Separierung in Form der Aufspaltung, Abspaltung oder Teilübertragung (§§ 15, 16 des Umwandlungssteuergesetzes).

Zur Erfüllung der Teilbetriebsvoraussetzungen des deutschen Steuerrechts in den §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes müssen daher häufig in wesentlich größerem Umfang Wirtschaftsgüter dem Netzbetrieb zugeordnet und damit gesellschaftsrechtlich separiert werden, als dies von den genannten EU-Richtlinien gefordert wird. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union führen. Darüber hinaus könnte in den fraglichen Fällen die Erfüllung des Teilbetriebsbegriffs nur in jedem Einzelfall über verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden rechtlich abgesichert werden. Die betroffenen Unternehmen müssten in diesem Fall unter Umständen eine Vielzahl

von Auskunftersuchen an unterschiedliche Finanzbehörden stellen. Sollten hierbei gleiche Sachverhalte durch die Finanzbehörden in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich beurteilt werden, droht hier zudem die Gefahr einer innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrung.

Zur Lösung des Problems wird in Absatz 2 Satz 1 im Wege einer steuerlichen Fiktion für die Verteilnetzbetreiber, Transportnetzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen geregelt, dass die im Zuge der Entflechtungsbestimmungen zu übertragenden Wirtschaftsgüter als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes gelten. Die Teilbetriebsfiktion gilt nur für den Fall der gesetzlich durch das Energiewirtschaftsgesetz geregelten unmittelbaren Entflechtungsmaßnahmen. Zur Vermeidung von Missbräuchen wird deshalb in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass die Fiktion nur für diejenigen Wirtschaftsgüter gilt, die unmittelbar zur Sicherstellung der stärkeren Entflechtungsvorgaben übertragen werden.

Da nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes im Falle der Abspaltung oder Teilübertragung das verbleibende Vermögen ebenfalls zu einem Teilbetrieb gehören muss, könnte die Anwendung des § 15 des Umwandlungssteuergesetzes scheitern, wenn in einzelnen Fällen der Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Um dies zu vermeiden, wird in Absatz 2 Satz 3 zusätzlich fingiert, dass für die Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes auch das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibende Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend gilt. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich heraus nicht, weil nach Absatz 2 Satz 2 ohnehin nur Vorgänge begünstigt sind, die mit dem Organisationsakt der Entflechtung zusammenhängen. Eine umfassende Teilbetriebsfiktion schafft Rechtsklarheit in Zweifelsfällen.

Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3.

Die in Absatz 2 Satz 4 vorgesehene Regelung gewährleistet, dass von Transportnetzbetreibern oder Betreibern von Speicheranlagen in der Vergangenheit zum Buchwert durchgeführte Übertragungen von physischen Wirtschaftsgütern nach § 6 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 sowie § 16 Absatz 3 EStG durch eine nachfolgende Veräußerung im Rahmen einer Entflechtungsmaßnahme nach dem EnWG, auch wenn diese Veräußerung noch innerhalb der dort vorgesehenen Sperrfristen stattfindet, nicht rückwirkend mit dem Teilwert oder gemeinen Wert zu bewerten ist. Gleiches gilt auch im Rahmen einer Entflechtungsmaßnahme nach dem EnWG auch für die Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen nach § 22 UmwStG, die aus einer in der Vergangenheit zum Buchwert vollzogenen Einbringung nach den §§ 20 oder

21 UmwStG stammen und deshalb bereits zum Zeitpunkt der Entflechtung vorhanden sind; auch diese Anteilsveräußerungen sollen von der Anwendung der siebenjährigen Sperrfrist des § 22 UmwStG befreit sein. § 34 Absatz 7a KStG in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl I Seite 2782) ordnet für die Veräußerung sog. einbringungsgeborener Anteile gemäß § 21 UmwStG in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung des Umwandlungssteuergesetzes die Weitergeltung der früheren siebenjährigen Sperrfrist im Sinne des § 8b Absatz 4 des KStG in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung an; im Rahmen einer Entflechtungsmaßnahme nach dem EnWG soll auch die Veräußerung dieser einbringungsgeborenen Anteile früheren Rechts von der Anwendung der (weiter-

laufenden) siebenjährigen Sperrfrist des früheren § 8b Absatz 4 KStG befreit sein.

Die in Absatz 2 Satz 5 enthaltene Regelung soll Umgehungen und missbräuchliche Gestaltungen verhindern. Diese Regelung stellt einerseits klar, dass die Befreiung von den siebenjährigen Sperrfristen des UmwStG und des KStG nur die für Veräußerung von Anteilen als Entflechtungsmaßnahme gilt, die zum Zeitpunkt der Entflechtung bereits bestanden haben, d.h die bereits in der Vergangenheit (also vor Beginn der Entflechtung) durch vorausgehende Einbringungsverfahren entstanden sind.

Demnach fällt die Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen, die durch Entflechtungsmaßnahmen nach dem EnWG erst neu entstehen, nicht unter die in Satz 4 angeordnete Befreiung von den Sperrfristen. Die Regelung stellt andererseits auch klar, dass die in Satz 4 angeordnete Befreiung von den Sperrfristen nicht für den Erwerber der sperrfristbehafteten Anteile gilt; dieser tritt vielmehr bezüglich der im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile (als Entflechtungsmaßnahme) noch laufenden Sperrfrist unter Besitzzeitanrechnung in die Rechtsstellung des Veräußerers („Entflechtens“) ein.

Der Stichtag 3. März 2012 entspricht dem des § 4a Absatz 1, bis zu dem Transportnetzbetreiber einen Antrag auf Zertifizierung einschließlich des Nachweises der Umsetzung der Entflechtungsvorgaben bei der Bundesnetzagentur einreichen müssen. Für Verteilnetzbetreiber, die sich aufgrund Überschreitung der De-minimis-Grenze des § 7 Absatz 2 künftig entflechten müssen, gilt die Befreiung von den Sperrfristen hingegen nicht. Auch die bisherige Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 4 sah für Verteilnetzbetreiber eine entsprechende Privilegierung nur für Maßnahmen bis zum Stichtag 31.12.2007 bzw. 31.12.2008 vor. Der Fortbestand dieser Privilegierung wird durch die Übergangsregelung des § 118 Absatz 2 gewährleistet. Nach den Stichtagen vorgenommene Entflechtungsmaßnahmen waren vom Tatbestand des § 6 Absatz 2 Satz 4 alte Fassung bereits nicht mehr umfasst.

Die in Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung) ermöglicht es den Finanzbehörden, in unstreitigen oder einfachen Fällen schon aufgrund eigener Fachkenntnisse zu entscheiden und - je nach Lage des einzelnen Falles - nur in schwierigen Fällen im Wege der Amtshilfe auf die Regulierungsbehörde zurückzugreifen. Darüber hinaus kommt ein zeitlicher Streckungseffekt mit entlastender Wirkung für die Regulierungsbehörde auch dadurch zustande, dass von den Finanzbehörden ein Amtshilfeersuchen häufig nicht bereits bei der Bescheiderteilung gegenüber dem Steuerpflichtigen, sondern erst im Rahmen der sich erst später anschließenden steuerlichen Betriebsprüfung gestellt wird.

Der Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes dient der Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie und der Gasrichtlinie vom 14. August 2009. Die somit durch Recht der Europäischen Union bedingten und durch gesetzliche Vorgaben den Energieunternehmen aufgegebenen stärkeren Entflechtungsakte sind für diese unvermeidbar. Sie sollen nach Absatz 3 daher nicht zusätzlich mit Grunderwerbsteuer belastet werden.

Wegen des grundsätzlichen Erfordernisses, die vorgesehenen Regelungen zur stärkeren Entflechtung auch steuerrechtlich zu begleiten, wird ergänzend auf die

Begründung zu Absatz 2 verwiesen. Absatz 2 Satz 5, der die Regelung der Amtshilfe der Regulierungsbehörde für die Finanzbehörden festschreibt, ist bei der grunderwerbsteuerlichen Beurteilung von Übertragungsvorgängen nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass nur die Entflechtungsmaßnahmen steuerrechtlich neutral behandelt werden, die durch das Gesetz bzw. die EU-Richtlinien zwingend vorgegeben werden, nicht jedoch freiwillige Maßnahmen.

Zu § 6a (Verwendung von Informationen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Strom- bzw. Gasrichtlinie. Sie entspricht grundsätzlich der Regelung in § 9 EnWG a. F., wurde jedoch in Umsetzung der Vorschriften des Dritten Binnenmarktpakets um Transportnetzeigentümer, Speicheranlagenbetreiber und Betreiber von LNG-Anlagen ergänzt.

Zu § 6b (Rechnungslegung und Buchführung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 31 der Strom- bzw. Gasrichtlinie. Sie entspricht grundsätzlich den Vorschriften des § 10 des EnWG von 2005. Um jedoch Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Regulierungspraxis der letzten Jahre ergeben haben, wurden in Absatz 1, 3 und 4 (neu) Ergänzungen aufgenommen, die Klarstellungen und Verbesserungen dessen enthalten, was bereits nach Sinn und Zweck des § 10 Absatz 3 EnWG a.F. gewollt und notwendig gewesen wäre. Die Verpflichtung, Spartenabschlüsse zu erstellen und zusammen mit dem Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und dort zu veröffentlichen (Absatz 4), dient der Markttransparenz und entfaltet eine Schutzwirkung für potenzielle Investoren wie für Gläubiger und alle Netzkunden. Die Nichtanwendbarkeit des § 326 des Handelsgesetzbuchs (HGB) stellt sicher, dass Energieversorgungsunternehmen, die kleine Gesellschaften im Sinn des § 267 Absatz 1 HGB sind, nicht von der Befreiungsmöglichkeit dieser Bestimmung Gebrauch machen können. § 326 HGB gestattet nämlich kleinen Gesellschaften, auf die Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung zu verzichten.

Zu § 6c (Ordnungsgeldvorschriften)

Mit der Bestimmung wird sichergestellt, dass auch Energieversorgungsunternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform im Hinblick auf deren Publizitätspflichten, den Jahresabschluss und den Tätigkeitsabschluss betreffend den gleichen Sanktionsbestimmungen unterliegen wie Kapitalgesellschaften und Gesellschaften im Sinn des § 264a HGB nach § 335 HGB. Zu diesem Zweck bedarf es auch einer Pflicht im Absatz 2 für die zuständige Regulierungsbehörde, dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einmal pro Kalenderjahr die ihr bekannt gewordenen Energieversorgungsunternehmen zu melden. Nur so wird sichergestellt, dass auch alle Energieversorgungsunternehmen im Hinblick auf deren spezifische Offenlegungspflichten genauso behandelt werden wie Kapitalgesellschaften im Sinne der Bestimmungen der §§ 325, 335 HGB.

Zu § 6d (Kombinationsnetzbetreiber)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 der Strom- bzw. Gasrichtlinie um. Der gemeinsame Betrieb eines Transportnetzes und eines Verteilernetzes kann unter Synergie- und Effizienzgesichtspunkten sinnvoll und die kostenoptimale Lösung sein. Beim gemeinsamen Betrieb eines Transportnetzes und eines Verteilernetzes werden

jedoch an jede Netzstufe - bei isolierter Betrachtung - grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Entflechtung gestellt. Um zu gewährleisten, dass die mit der Entflechtung verfolgten Ziele (insbes. Diskriminierungsfreiheit des Netzzugangs) erreicht werden können, müssen Kombinationsnetzbetreiber die strengeren Entflechtungsregeln für Transportnetzbetreiber einhalten.

Zu § 7 (Rechtliche Entflechtung von Verteilnetzbetreibern)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 26 der Strom- bzw. Gasrichtlinie, der die Entflechtung von Verteilnetzbetreibern regelt, umgesetzt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die rechtliche Entflechtung ergeben sich hieraus keine geänderten Anforderungen an die Entflechtung von Verteilernetzbetreibern gegenüber den Anforderungen aus dem EnWG 2005. Gemäß Absatz 1 sind vertikal integrierte Unternehmen verpflichtet, ihren Verteilernetzbetrieb in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren. Mit Absatz 2 macht der deutsche Gesetzgeber weiterhin von der Option der so genannten Dominimis-Regelung Gebrauch.

Zu § 7a (Operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern)

Mit dieser Vorschrift werden Artikel 26 Absatz 2 und 4 der Strom- bzw. Gasrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 definiert die operationelle Entflechtung für Verteilernetzbetreiber als Gestaltung der Organisation und Entscheidungsgewalt in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, deren Einzelheiten durch die nachfolgenden Absätze bestimmt werden. Darin sind neben Vorgaben zur Organisationsstruktur und zur Verhaltenskontrolle auch Elemente der Gestaltung des Außenauftritts des Verteilernetzbetreibers enthalten.

Absatz 2 regelt für zwei Gruppen von Personen, die für den Verteilernetzbetreiber tätig sind, die zwingende Zugehörigkeit oder Inkompatibilität einer Zugehörigkeit zu einem rechtlich selbständigen Verteilernetzbetreiber bzw. dem verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Daneben regelt Absatz 2 zwingende Anforderungen an die Kompetenzausstattung des Leitungspersonals des Verteilernetzbetreibers bzw. dessen Weisungsunabhängigkeit vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Absatz 3 verpflichtet Unternehmen, die sich nach § 6 Absatz 1 entflechten müssen, dafür Sorge zu tragen, dass die mit Leitungsaufgaben betrauten Personen des Verteilernetzbetreibers in ihren Handlungen von sachfremden Interessen - insbesondere solchen, die das vertikal integrierte Unternehmen bevorzugen würden - unbeeinflusst agieren.

Absatz 4 verpflichtet vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, den jeweiligen Verteilernetzbetreibern tatsächliche Entscheidungsbefugnisse zur Nutzung des Netzanlagevermögens für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes zuzuweisen. Vertikal integrierte Unternehmen werden ebenfalls verpflichtet, zu gewährleisten, dass Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung verfügen, die es ihnen ermöglicht, die eingeräumten Entscheidungsbefugnisse auch effektiv ausüben zu können. Dies bedeutet, dass die Netzgesellschaften grundsätzlich eine gewisse Größe haben müssen, die ihnen dies - ab-

hängig vom Umfang des jeweiligen Netzbetriebs - ermöglicht. Die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers gegenüber der Leitung des integrierten Unternehmens und anderen betrieblichen Einrichtungen bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausübung und Ausgestaltung des laufenden Netzbetriebs und der Wartung. Weisungen aus dem vertikal integrierten Unternehmen sind insoweit unzulässig. Dies gilt auch für die Ausführung von Netzbaumaßnahmen, solange sich die Netzbetriebsgesellschaft dabei an den Rahmen eines vom vertikal integrierten Unternehmen genehmigten Finanzplanes oder vergleichbarer Vorgaben hält. Soweit es zur Wahrnehmung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des vertikal integrierten Unternehmens an der rentablen Geschäftsführung des Verteilnetzbetriebs erforderlich ist und nicht zu einer Einschränkung der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs zu diskriminierenden Zwecken dient, ist die Ausübung gesellschaftsrechtlicher Leitungs- und Aufsichtsrechte zulässig; dies schließt z. B. Weisungen, die Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und die Prüfung / Genehmigung von Finanzplänen ein.

Nach Absatz 5 werden vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Personen des Unternehmens ein verbindliches Maßnahmenprogramm zur Gewährleistung diskriminierungsfreier Ausübung des Verteilnetzbetriebs (so genanntes Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen und bekannt zu machen. Um den Gleichbehandlungsbeauftragten, der dieses Programm überwacht, in seiner Stellung zu stärken und bereits im Grundsatz eine effektive Wirkung des Gleichbehandlungsprogramms zu ermöglichen, sieht das Gesetz vor, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte in seiner Aufgabenerfüllung von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen vollkommen unabhängig ist sowie Zugang zu allen Informationen erhält, die er für seine Arbeit benötigt.

Absatz 6 verpflichtet die Verteilernetzbetreiber in ihrem Verhalten, vor allem bei ihrer Kommunikation mit Personen außerhalb des vertikal integrierten Unternehmens, darauf zu achten, dass Verwechslungen mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen sind (z.B. durch eigenes Logo, eigenes Briefpapier, mit dem eigenen Logo gekennzeichnete Fahrzeuge, nicht unmittelbar aber für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche und daher kaum sichtbare Namenszüge an Infrastrukturen, wie z. B. Gasleitungen, Stromkästen). Dies soll zum Einen die Transparenz gegenüber dem Verbraucher verbessern, dem stärker bewusst werden soll, dass Vertrieb und Verteilernetzbetrieb zwei - zumindest rechtlich - voneinander getrennte Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens sind. Zum Anderen soll durch die getrennten Kommunikationsaktivitäten auch bei den Mitarbeitern des Verteilernetzbetreibers die Verbundenheit mit dem Netzbetreiber gestärkt werden, damit diese gegenüber der Verbundenheit mit dem vertikal integrierten Unternehmen bei den Netz-Mitarbeitern von höherer Priorität ist. Die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber, bei ihrer nach außen gerichteten Markenpolitik darauf zu achten, dass Verwechslungen mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens zu vermeiden, soll die Transparenz beim Endkunden zu erhöhen. Diesem soll, insbesondere auch durch die getrennte Markenpolitik, deutlich werden, dass er es grundsätzlich beim vertikal integrierten Unternehmen mit mindestens zwei rechtlich voneinander getrennten Unternehmen (nämlich Vertrieb und Netzbetrieb) zu tun hat, die aber derselben Unternehmensgruppe angehören können.

Absatz 7 enthält eine § 7 Absatz 2 entsprechende De-minimis-Regelung, die kleine Unternehmen von den Verpflichtungen zur operationellen Entflechtung ausnimmt. Die Bestimmungen der §§ 6a bis 6c zur informationellen und buchhalterischen Entflechtung sowie zu den Anforderungen an einen Kombinationsnetzbetreiber bleiben aber auch für diese Unternehmen verbindlich. Unabhängig von § 7a kann sich daher die Notwendigkeit von operationellen Maßnahmen ergeben, wenn ein Leerlaufen der §§ 6a bis 6c im konkreten Einzelfall auf anderem Wege nicht zu vermeiden wäre.

Zu § 7b (Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern und Transportnetzeigentümern)

Die Vorschrift setzt Artikel 14 der Stromrichtlinie und Artikel 15 der Gasrichtlinie um.

Soweit ein unabhängiger Netzbetreiber benannt wurde, bleiben die Transportnetze im Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens, das auch eine andere Funktion als den Netzbetrieb wahrnimmt. Um zu vermeiden, dass auf der Ebene des Transportnetzeigentümers andere als Netzbetriebsinteressen die Ausübung der Eigentumsrechte beeinflussen, besteht die Verpflichtung des oder der vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die Transportnetzeigentümer rechtlich, operationell und organisatorisch von den übrigen Aktivitäten zu entflechten. Die Anforderungen entsprechen dabei grundsätzlich den Anforderungen an die Verteilnetzbetreiber, eine Ausnahme bilden dabei die Vorgaben, die für Verteilnetzbetreiber hinsichtlich ihrer Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik gelten.

Entsprechendes gilt auch für die Betreiber von Speicheranlagen, zu denen der Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden erforderlich ist. Soweit der Zugang zu einer Speicheranlage für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden notwendig ist, erhält die betreffende Speicheranlage zunehmend den Charakter einer wesentlichen Infrastruktur, zu der Zugang zu gewähren ist, um die mit der Netzregulierung verfolgten Ziele erreichen zu können. In einem solchen Fall ist es notwendig, dass bereits die Struktur des Betreibers von Speicheranlagen die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs zu diesen Anlagen grundsätzlich unterstützt.

Allgemeines zum Abschnitt 3

Die Vorschriften des 3. Abschnitts dienen der Umsetzung der Artikel 9 und 10 sowie des Kapitel IV der Strom- bzw. Gasrichtlinie. Den Transportnetzbetreiber stehen folgende Entflechtungsmodelle zur Verfügung, Mischformen sind unzulässig:

- Die eigentumsrechtliche Entflechtung als Grundmodell der weiteren Trennung des Transportnetzbetriebs von den sonstigen Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens,
- der unabhängige Systembetreiber (in den Richtlinien als Unabhängiger Netzbetreiber bzw. Independent System Operator, kurz ISO, bezeichnet) sowie
- der Unabhängige Transportnetzbetreiber (in den Richtlinien als Unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Independent Transmission System Operator, kurz ITO, bezeichnet).

Alle drei Entflechtungsmöglichkeiten stellen gleichwertige Formen der Entflechtung im Sinne der Richtlinien dar. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere mit Blick auf das Gebot einer möglichst geringen Intensität eines erforderlichen Eingriffs hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschieden, den betroffenen Unternehmen alle drei Entflechtungsoptionen anzubieten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit zur eigentumsrechtlichen Entflechtung in jedem Fall für die Unternehmen bestehen muss und diese - selbst wenn zunächst zulässigerweise eine andere Entflechtungsform gewählt wurde - nicht daran gehindert werden dürfen, sich eigentumsrechtlich zu entflechten. Zudem stehen die anderen Entflechtungsoptionen, d.h. Unabhängiger System- oder Unabhängiger Transportnetzbetreiber, den betroffenen vertikal integrierten Unternehmen nur dann offen, wenn das betroffene Transportnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört hat.

Zu § 8 (Eigentumsrechtliche Entflechtung)

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung der vertikal integrierten Unternehmen, den Transportnetzbetrieb entsprechend der Absätze 2 und 3 zu entflechten, wenn sie nicht von einer der anderen zwei Entflechtungsoptionen Gebrauch machen wollen / können.

Absatz 2 bestimmt, dass bei einer eigentumsrechtlichen Entflechtung der Transportnetzbetreiber grundsätzlich auch der zivilrechtliche Eigentümer des Transportnetzes sein muss. Etwas anderes gilt nur, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregel in den Sätzen 7 und 8 erfüllt sind. Dabei muss das Netzeigentum nicht vollständig in der Netzbetreibergesellschaft liegen. Aus Gründen der Finanzierung sind Modelle vorstellbar, in denen Teile des Netzes in Tochtergesellschaften eines Netzbetreibers gehalten werden. Solche Modelle sollen unter Wahrung der Anforderungen an die eigentumsrechtliche Entflechtung, insbesondere die alleinige Kontrolle des Netzbetreibers über die Gesellschaft, im Übrigen nicht behindert werden. Die Sätze 2 bis 5 bestimmen, dass die gleichzeitige Ausübung von Kontrolle oder Rechten an einem Transportnetzbetreiber oder einem Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, grundsätzlich unzulässig ist. Gleiches gilt auch für die Ausübung von Funktionen in einem Aufsichtsrat oder einem zur gesetzlichen Vertretung des Transportnetzbetreibers berechtigten Organe. Ziel ist, sachwidrigen Interessenkollisionen und -vermengungen zwischen Transportnetzbetrieb und anderen Funktionen im Energiebereich vorzubeugen, um die Ziele der Entflechtung zu erreichen. Satz 6 konkretisiert den Begriff der Rechte in den Sätzen 2 bis 4. Der deutsche Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, hier das Halten von Minderheitsbeteiligungen mit Stimmrechten zuzulassen, soweit dadurch keine wesentlichen Minderheitenrechte verliehen werden. Solche wesentlichen Rechte sind insbesondere Sperrminoritäten für Satzungsänderungen, Entscheidungen über Kapitalerhöhungen der Gesellschaft gegen Einlagen, Beschlüsse über eine bedingte Kapitalerhöhung sowie Vetorechte ab einem Anteil von 25 %. Der deutsche Gesetzgeber hat sich aus Verhältnismäßigkeitsgründen für diese, dem Sinn und Zweck der Richtlinienvorschrift entsprechende, Auslegung entschieden. Dieses Verständnis gewährleistet gleichzeitig, dass der Transportnetzbetrieb weiterhin unternehmerisch attraktiv bleibt. Satz 8 sieht vor, dass der Transportnetzbetreiber über die für den Netzbetrieb notwendigen Mittel verfügen muss. Die Verpflichtung gewährleistet, dass insbesondere die grund-

sätzliche Fähigkeit des Transportnetzbetreibers, die zu einem sicheren und effizienten Netzbetrieb erforderlichen Investitionen zu tätigen, erhalten bleibt.

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 7 der Strom- bzw. Gasrichtlinie um und bestimmt, dass im Zusammenhang mit der Entflechtung des Transportnetzbetriebs keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an eine andere - im Wettbewerb tätige - Sparte des sich entflechtenden Unternehmens weiter gegeben werden darf. Gleiches gilt auch für einen eventuellen Personalwechsel vom Transportnetzbetreiber zu einer der anderen Bereiche des sich entflechtenden Unternehmens.

Zu § 9 (Unabhängiger Systembetreiber)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 der Stromrichtlinie bzw. Artikel 14 der Gasrichtlinie um.

Absatz 1 regelt, dass diese Option nur Unternehmen offen steht, bei denen das Transportnetz zum Stichtag 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens stand. Es handelt sich hierbei um einen netzbezogenen Stichtag, d. h. bei einer Veräußerung des Netzeigentums nach dem Stichtag kann dieses auch an ein vertikal integriertes Unternehmen erfolgen, das dann seinerseits das vergrößerte Netz entweder als Unabhängiger Systembetreiber oder als Unabhängiger Transportnetzbetreiber organisieren kann. Dies gilt jedoch nur so lange, wie das dem vertikal integrierten Unternehmen gehörende Transportnetz ebenfalls bereits zum Stichtag im Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens gestanden hat.

Absatz 2 und 3 enthalten die Vorgaben, mit denen die Unabhängigkeit des Systembetreibers vom Transportnetzeigentümer sichergestellt werden soll, sowie die Verantwortlichkeiten des Unabhängigen Systembetreibers als Betreiber eines Transportnetzes. Diese stehen in engem Zusammenhang mit den Regelungen des § 7b zur Entflechtung der Transportnetzeigentümer. Beide Regelungskomplexe gewährleisten im Zusammenspiel, dass Quersubventionierungen und Diskriminierungen zugunsten des Transportnetzeigentümers vermieden werden. Für den Unabhängigen Systembetreiber gilt danach - in Umsetzung der entsprechenden Richtlinienvorschriften - das Kontroll- und Beteiligungsverbot wie für einen Transportnetzbetreiber im Rahmen der eigentumsrechtlichen Entflechtung. Zudem wird geregelt, dass der Unabhängige Systembetreiber verpflichtet ist, den zehnjährigen Netzentwicklungsplan umzusetzen und die Kooperationsverpflichtungen auf europäischer Ebene, die sich aus den Verordnungen 714/2009 und 715/2009 ergeben, erfüllen zu können. Der Unabhängige Systembetreiber hat hierfür die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Absatz 2 Satz 3 und 4). In Absatz 3 Satz 3 wird zudem klargestellt, dass die Verpflichtungen aus dem Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern nach Artikel 13 der Verordnung 714/2009 nicht den Transportnetzeigentümer, sondern den Unabhängigen Systembetreiber in seiner Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber betreffen. Damit wird sonst gegebenenfalls bestehendes Streitpotential beseitigt.

Absatz 4 und 5 regeln die Verpflichtungen des Transportnetzeigentümers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens. Es ist notwendig, sowohl den Transportnetzeigentümer als auch das vertikal integrierte Unternehmen zu verpflichten, um zu gewährleisten, dass auch bei komplexen Strukturen (z. B. Holding mit mehreren Zwischenholdings oder Töchtern) die grundsätzliche Finanzierungsverpflichtung des Transportnetzeigentümers nicht umgangen bzw. ausgehöhlt werden

kann. Absatz 5 enthält eine Haftungsfreistellung zugunsten des Unabhängigen Systembetreibers durch den Transportnetzeigentümer oder das vertikal integrierte Unternehmen. Dies gilt jedoch nicht für Bereiche, die den Netzbetrieb durch den Unabhängigen Systembetreiber betreffen. Dies ist sachgerecht, da der Netzbetrieb im Rahmen des Modells des Unabhängigen Systembetreibers allein in dessen Risiko- und Einflussosphäre fällt und Transportnetzeigentümer oder vertikal integriertes Unternehmen auf diesen Bereich zulässigerweise nicht einwirken können.

Absatz 6 regelt, dass die Bestimmungen über den Unabhängigen Systembetreiber auch beim Betrieb des Netzes mehrerer Transportnetzeigentümer im Verhältnis zu jedem der Eigentümer erfüllt sein müssen. Ob dies Voraussetzungen jeweils erfüllt sind, ist Gegenstand der Prüfung in der Zertifizierung.

Zu § 10 bis 10e

Die Vorschriften setzen die in den Verhandlungen zur Strom- und Gasrichtlinie so genannte Dritte Option um. Im Rahmen dieser Dritten Option werden die bisherigen Entflechtungsregeln weiterentwickelt und verstärkt. Die Dritte Option stellt gegenüber einer scharfen, verpflichtenden eigentumsrechtlichen Entflechtung das mildere Mittel dar.

Zu § 10 (Unabhängiger Transportnetzbetreiber)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Möglichkeit zur Einrichtung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers nur auf Unternehmen anwendbar ist, deren Transportnetz zum Stichtag 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens stand. Wie bei § 9 handelt es sich hier um einen netzbezogenen und keinen unternehmensbezogenen Stichtag. Satz 2 enthält die Aufgabengebiete, für die ein Unabhängiger Transportnetzbetreiber mindestens verantwortlich sein muss. Dieser Katalog umfasst neben den netzbetriebbezogenen Aufgaben in Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 dieses Gesetzes auch die Vertretung des Transportnetzbetreibers nach außen sowie innerhalb europäischer Gremien, die Erhebung aller transportnetzbezogenen Entgelte, die Einrichtung und den Unterhalt von erforderlichen Einrichtung für den Transportnetzbetrieb (z. B. Rechtsabteilung), wenn diese Aufgaben bisher für den Transportnetzbetreiber vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wahrgenommen wurden, sowie die Gründung geeigneter Gemeinschaftsunternehmen, die den Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten erleichtern sollen. Im Ergebnis sollen damit dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber alle Aufgaben mit wesentlichem Bezug zum Transportnetzbetrieb übertragen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die Unabhängigkeit der Transportnetzbetreiber vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach den §§ 10a bis 10e sichergestellt werden muss. Satz 2 regelt, in welchen Rechtsformen die Transportnetzgesellschaften zulässigerweise organisiert werden dürfen.

Zu § 10a (Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität des Unabhängigen Transportnetzbetreibers)

Die Regelungen zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber ermöglichen es, dass der Transportnetzbetreiber und das Transportnetz im Konzern verbleiben können. Gleichzeitig muss der Unabhängige Transportnetzbetreiber strengere

Unabhängigkeitsanforderungen als bisher erfüllen. Diese Anforderungen stellen eine Weiterentwicklung der bisherigen Entflechtungsvorschriften dar.

Um die notwendige Unabhängigkeit der Transportnetzgesellschaft im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten, bestimmt Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Strom- bzw. Gasrichtlinie, dass der Transportnetzbetreiber über alle technischen, materiellen, finanziellen und personellen Ressourcen verfügen muss, die für den Transportnetzbetrieb erforderlich sind. Zudem ist verpflichtend vorgesehen, dass der Transportnetzbetreiber zivilrechtliches Eigentum an allen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten haben muss. Dies schließt insbesondere das Eigentum am Transportnetz selbst ein. Für die Erfüllung dieses Eigentumserfordernisses ist es ausreichend, wenn der Transportnetzbetreiber vermittelt durch Beteiligungen Eigentümer des Transportnetzes ist. Allerdings muss sichergestellt sein, dass jeder der beteiligten Transportnetzbetreiber die Entflechtungsanforderungen jeweils erfüllt, um eine unzulässige Vermengung zwischen Netzbetriebsinteressen und sonstigen Interessen zu vermeiden.

Absatz 2 regelt, dass für den Transportnetzbetrieb erforderliches Personal beim Transportnetzbetreiber selbst angestellt sein muss. Daneben wird auch bestimmt, dass jegliche Form der Arbeitnehmerüberlassung (insbes. Personalleasing und Leiharbeit) unzulässig ist. Dabei ist irrelevant, ob dies im Verhältnis vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen - Transportnetzbetreiber oder im Verhältnis Transportnetzbetreiber - vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen geschehen soll.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Erbringung von Dienstleistungen für den Transportnetzbetreiber durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Grundsatz unzulässig ist. Es ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich unerheblich, ob diese Dienstleistungen durch eigenes Personal des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder durch in dessen Auftrag handelnde Personen erbracht werden würden. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in allen Bereichen vollständig zu gewährleisten, indem auch mittelbare Einflussnahmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, wie sie ggf. über die Ausgestaltung der Bedingungen, zu denen die Dienstleistungen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber erbracht werden, möglich wären, ausgeschlossen werden. Satz 2 enthält ebenfalls dieses grundsätzlich Verbot der Dienstleistungserbringung, lässt die Erbringung von Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen oder seine Tochtergesellschaften durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber aber ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen zu. Bedingung für dieses Ausnahme ist jedoch, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber diese Dienstleistungen diskriminierungsfrei für alle Netznutzer anbietet, der Wettbewerb in sonstigen Bereichen des Energiesektors nicht beschränkt und die Vereinbarungen von der Regulierungsbehörde genehmigt werden. Dieser Rahmen gewährleistet die Diskriminierungsfreiheit des Netzzugangs für alle Netznutzer. Die Prüfung der Bundesnetzagentur bezieht sich jedoch nur auf die Überprüfung der Entflechtungskonformität. § 65, aber auch die Kostenüberprüfung im Rahmen der Anreizregulierung bleiben von dieser Prüfung unberührt.

Absatz 4 bestimmt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinien, dass Unabhängige Transportnetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten mit Dritten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen müssen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die Identität des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines Teils davon ausgeschlossen ist. Die Unternehmensidentität sowie der gesamte Außenauftritt, also die sog. Corporate Identity, des Unabhängigen Transportnetzbetreibers müssen sich somit vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einer seiner Tochtergesellschaften eindeutig abheben. Zum Außenauftritt bzw. zur Corporate Identity zählen insbesondere die Firma, das Logo, eingetragene Marken, die Werbelinie und Slogans sowie der Internetauftritt.

Hinsichtlich der Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind kennzeichenrechtliche und markenschutzrechtliche Grundsätze anzuwenden. Verwechslungsgefahr liegt somit insbesondere dann vor, wenn der Gebrauch von Zeichen, Abbildungen etc. geeignet ist, einen Irrtum über die Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmen hervorzurufen, also die Öffentlichkeit glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen stammen. Entscheidend ist die Eignung zur Verwechslung - ob schon Verwechslungen unterlaufen sind, ist irrelevant. Maßgeblich ist dabei die Verkehrsauffassung, dabei ist auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen. Absatz 4 stellt somit auf „Verwechslungen im weiteren Sinn“ ab: durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass der potentielle Vertragspartner in der organisatorischen und wirtschaftlichen Verbindung von Transportnetzbetreiber und vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen produktbezogene Vorteile erblickt. Es ist jedoch zulässig, wenn sich der Unabhängige Transportnetzbetreiber einer Unternehmensgruppe zuordnet. Denkbar ist z. B., klein gedruckt auf Visitenkarten auf das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zu verweisen (ein Mitglied der Xy-Gruppe), unzulässig wäre aber die Verwendung der gleichen E-Mailadresse wie das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder andere Maßnahmen des Außenauftritts, die keine klare Abgrenzung vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen ermöglichen.

Absatz 5 Satz 1 verbietet die gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und den Unabhängigen Transportnetzbetreiber, wenn diese Systeme auf die unternehmerischen Besonderheiten entweder des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angepasst wurden. Der Begriff Anwendungssysteme der Informationstechnologie bezeichnet dabei die vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen auf seiner IT-Hardware eingesetzten Softwareprogramme. Die Vorschrift stellt klar, dass vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen und unabhängiger Transportnetzbetreiber die gleichen Standardprogramme (z. B. Microsoft Office, SAP aber auch branchenspezifische Standardprogramme, die einer unternehmensindividuellen Anpassung zugänglich sind) benutzen können. Entscheidend ist, dass die bei derartigen Standardprogrammen notwendige Anpassung an die unternehmensindividuellen Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens noch nicht erfolgt ist. Vor einer unternehmensindividuellen Anpassung der relevanten Softwareprogramme besteht bei einem Einsatz der gleichen Programme kein Diskri-

minierungspotential, da aus dem reinen „Rohgerüst“ der Programme, das herstellerdefiniert ist, keine Informationen abgelesen werden können, die Diskriminierungspotential zugunsten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens begründen könnten.

Satz 2 enthält im Grundsatz ein Verbot einer gemeinsamen Nutzung von IT - Infrastruktur, d. h. Hardware, durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber gemeinsam mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und lässt eine gemeinsame Nutzung nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen zu. Letztlich ist eine gemeinsame Nutzung der IT-Infrastruktur nur dann zulässig, wenn weder Mitarbeiter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers noch des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens direkt Zugriff auf die Infrastruktur haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn - wie vielfach in der Praxis üblich - z. B. Rechenleistung in Rechenzentren großer Dienstleister kontrahiert wurde. Ein wesentliches Kernelement des Geschäfts dieser Dienstleister ist notwendigerweise die Geheimhaltung der gespeicherten Daten und deren Schutz vor unberechtigtem Zugriff Dritter, d. h. (einzelfallabhängig) auch vor einem Zugriff des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Durch die kumulierte Voraussetzung, dass sich die Infrastruktur, in der Regel Server, außerhalb der Geschäftsräume des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens befinden und auch von einem Dritten betrieben werden muss, wird die von Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinien geforderte Unabhängigkeit sichergestellt und gleichzeitig Realitäten in der Praxis angemessen Rechnung getragen.

Satz 3 verpflichtet vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen und Unabhängigen Transportnetzbetreiber gleichermaßen, dafür Sorge zu tragen, dass sie mit Blick auf Software oder Hardware, die sich in ihren jeweiligen Geschäftsräumen befindet, nicht mit denselben externen Auftragnehmern zusammenarbeiten. Der Begriff Auftragnehmer umfasst als weitergehender Begriff dabei auch die in den Richtlinien in Artikel 17 Absatz 5 genannten externen Berater. Sowohl der Berater- als auch der Auftragnehmerbegriff sind dabei auf die jeweiligen natürlichen Personen und nicht auf die jeweiligen Beratungsgesellschaften (z.B. Wirtschaftsprüfer), die häufig auch als überregional oder international tätige juristische Personen organisiert sein dürften, beschränkt. Unverzichtbar ist jedoch, wenn externe Berater oder Auftragnehmer beschäftigt werden, dass die verpflichteten Gesellschaften gewährleisten können und auch tatsächlich sicherstellen, dass nicht dieselbe natürliche Person sowohl für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber als auch für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen tätig sind.

Absatz 6 regelt, dass vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen und Unabhängiger Transportnetzbetreiber sowohl räumlich voneinander getrennte Büro- und Geschäftsräume als auch unterschiedliche Zugangskontrollsysteme zu nutzen haben. Entscheidend ist, dass die Räume und die Kontrollsysteme selbst voneinander verschieden sind. Es ist nicht erforderlich, wenn auch der Idealtypus der Umsetzung dieses Gebots, wenn sich die Büro- und Geschäftsräume von vertikal integriertem Energieversorgungsunternehmen und Unabhängigem Transportnetzbetreiber auf verschiedenen Liegenschaften befinden würden. Grundsätzlich ist aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Lösung zu wählen, die das Ziel der Richtlinien (Unabhängigkeit durch räumliche Trennung) in

einer Weise umsetzt, die das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit beachtet.

Absatz 7 Satz 1 bestimmt, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber die Rechnungslegung von anderen Wirtschaftsprüfern als denen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen vornehmen lassen muss. Auch hier ist der Begriff bezogen auf die jeweilige natürliche Person und nicht bezogen auf das jeweilige Beratungsunternehmen bzw. die jeweilige Beratungsgesellschaft zu verstehen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 5 Satz 3. Satz 2 und 3 gewährleisten die Vollkonsolidierung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers im Rahmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und tragen so dazu bei, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber eine im Vergleich zu den anderen beiden Optionen gleichwertige Entflechtungsvariante ist. Um die Konsolidierbarkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers im Konzern zu gewährleisten, die nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers unstreitig auch beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber erhalten bleiben soll, ist es erforderlich, dass der Wirtschaftsprüfer des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens Einsicht in die Bücher der Transportgesellschaft nehmen kann. Um ein gegebenenfalls vorhandenes Diskriminierungspotential zuverlässig auszuschließen, ist der Wirtschaftsprüfer des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens verpflichtet, Erkenntnisse und wirtschaftliche Informationen, die er im Rahmen dieser Einsicht erhalten hat, insbesondere gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen vertraulich zu behandeln.

Zu § 10b (Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen)

In Umsetzung des jeweiligen Artikels 18 der Richtlinien trifft § 10b weitere Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen, mit denen die Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gewährleistet wird. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Unabhängige Transportnetzbetreiber seine Aufgaben ohne direkte oder indirekte Einflussnahme des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrnehmen kann. Dies umfasst insbesondere eine - im Verhältnis zu den Aufgaben der Transportgesellschaft - angemessene Ausstattung mit Vermögenswerten, die der Unabhängige Transportnetzbetreiber in Bezug auf den Netzbetrieb benötigt. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber muss in der Lage sein, diese Vermögenswerte ohne Einflussnahme des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen nutzen zu können. Zudem bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber die Befugnis haben muss, sich zusätzliche Finanzmittel zu beschaffen. In Betracht kommen hier die Aufnahme zusätzlicher Mittel durch Darlehen oder eine Kapitalerhöhung. Diese Befugnis gilt jedoch nicht unbegrenzt. Da im Rahmen der Vorschriften über den Unabhängigen Transportnetzbetreiber die Konsolidierbarkeit der Transportgesellschaft gewährleistet bleiben soll, bestehen diese Kompetenzen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers (in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinien) unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans, in Deutschland ist dies der verpflichtend vorgesehene Aufsichtsrat. Das Wort „unbeschadet“ in Absatz 1 Satz 3 bedeutet daher hier, dass sich die Transportgesellschaft bei ihren Entscheidungen im Rahmen des vom Aufsichtsrat beschlossenen Finanzplans bewegen muss. Sie ist aber, solange sie sich innerhalb

des Finanzrahmens und des Alltagsgeschäfts bewegt, in ihren Entscheidungen autonom.

Absatz 2 gewährleistet, dass die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers von anderen Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens bereits durch Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftssatzung (also - je nach Gesellschaftsform - z. B. Gesellschaftervertrag oder Satzung der Aktiengesellschaft) sichergestellt wird. Darüber hinaus ist es dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen untersagt, Einfluss auf das Alltagsgeschäft des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu nehmen; dies umfasst insbesondere auch die Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplanes, der vom Transportnetzbetreiber zu erstellen ist. Die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers bei der Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans von den Vertriebs-, Erzeugungs- oder Produktionsinteressen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens gewährleistet, dass der Umfang der geplanten Investitionen von den Markterfordernissen sowie ggf. Versorgungssicherheitsanforderungen beeinflusst wird und nicht durch sachfremde Interessen aus anderen Bereichen der Energieversorgung. Dieser Absatz setzt damit Artikel 18 Absatz 4 der Strom- bzw. Gasrichtlinie um.

Absatz 3 verbietet wechselseitige Beteiligungen zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und seinen Tochterunternehmen einerseits und dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber andererseits. Sowohl das Beteiligungsverbot als auch das Verbot von Zuwendungen gewährleisten, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber nicht bereits auf Grund solcher Beteiligungsverhältnisse ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des vertikal integrierten Unternehmens hat und sich dadurch rein faktisch in seinem Geschäftsverhalten beeinflussen lässt.

Absatz 4 enthält in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 die Verpflichtung für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu gewährleisten, dass er jederzeit über die notwendigen Mittel für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung des Transportnetzes verfügt. Diese Verpflichtung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers wird - aus Gründen der Konsolidierbarkeit - ebenfalls durch den vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zu setzenden, angemessenen Finanzrahmen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber begrenzt. Innerhalb dieses Finanzrahmens ist dem Transportnetzbetreiber jedoch die Befugnis zu eigenständigem Handeln und einer eigenständigen Akquise zu gewähren, soweit sich der Unabhängige Transportnetzbetreiber damit im Alltagsgeschäft des Transportnetzbetriebs bewegt.

Absatz 5 setzt Artikel 18 Absatz 6 und 7 der Strom- bzw. Gasrichtlinie um, die vorsehen, dass die finanziellen und kommerziellen Beziehungen zwischen dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen die marktüblichen Bedingungen einhalten müssen. Die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen im Konzern wird durch diese Vorgabe gestärkt, da die Finanzierungsmöglichkeiten, die dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber zur Verfügung stehen, nun tatsächlich miteinander vergleichbar sind. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber wird in einer solchen Situation allein nach wirtschaftlichen Kriterien entscheiden, welches Angebot er annimmt, und nicht in

jedem Fall eine Anfrage beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen stellen. Um sicherzustellen, dass das Erfordernis der Marktüblichkeit auch tatsächlich eingehalten wird, sieht Satz 2 vor, dass die einschlägigen Vereinbarungen der Regulierungsbehörde im Rahmen der Zertifizierung vorzulegen sind. Diese Vorlagepflicht ist erforderlich, weil die finanzielle und kommerzielle Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wesentliches Element der Entflechtungsvorgaben ist. Satz 3 stellt klar, dass die sonstigen Befugnisse der Behörde zur Einhaltung der Pflichten aus Teil 3 Abschnitt 3 von der Zertifizierung unberührt bleiben, da Gegenstand der Zertifizierungsprüfung die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben und weder die Prüfung von Kosten oder der Effizienz oder sonstiger Netzzugangsbedingungen ist. Gleichzeitig wird durch Satz 4 klar geregelt, dass die Regulierungsbehörde eingreifen kann, wenn sich die ursprünglichen Vereinbarungen, die in der Zertifizierung vorgelegt wurden, ändern sollten.

Absatz 6 regelt, dass eine organschaftliche Haftung von Mitgliedern eines Organs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nicht greift, wenn es sich um Bereiche handelt (z. B. Alltagsgeschäft des Netzbetriebs), in denen diese Mitglieder zulässigerweise nicht tätig sein durften und es tatsächlich auch nicht waren. Diese Vorschrift entspricht einer Regel aus dem Eisenbahnrecht und trägt dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, dass eine persönlich Haftung grundsätzlich ein Verschulden des Haftenden voraussetzt; dies setzt aber auch eine tatsächlich Einwirkungsmöglichkeit des Haftenden auf das schädigende Ereignis voraus.

Zu § 10c (Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers)

Absatz 1 regelt in Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 der Strom- und Gasrichtlinie, welche Informationen der Regulierungsbehörde hinsichtlich der obersten Unternehmensleitung bei deren Ernennung oder Bestätigung im Amt vorzulegen sind. Die entsprechenden Entscheidungen des Aufsichtsrats stehen automatisch unter dem Vorbehalt, dass die Regulierungsbehörde keine Einwände erhebt. Um ausreichend Rechtssicherheit zu schaffen und um zu vermeiden, dass lange Verfahrensdauern zu Lasten der unternehmerischen Tätigkeit bzw. der designierten obersten Unternehmensleitung (Vorstand bzw. Geschäftsführer) gehen, wird drei Wochen nach Eingang der Mitteilung die Zustimmung der Regulierungsbehörde zu den Vereinbarungen fingiert, wenn die Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum keine Einwände erhoben hat.

Absatz 2 regelt, dass die Mehrheit der Unternehmensleitung (oberste Unternehmensleitung sowie Personen, die durch einzutragenden Übertragungsakt vertretungsbefugt sind, z. B. Prokuristen oder Generalbevollmächtigte) in den drei Jahren vor ihrer Bestellung weder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (außer dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber) unterhalten haben, wenn dieses Unternehmen eine der Funktionen Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Strom oder Gas wahrgenommen hat. Im Gasbereich sind auch solche Unternehmen erfasst, die die Funktion der Speicherung von Erdgas wahrgenommen haben. Für die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gilt eine „Sperrfrist“ von sechs Monaten. Diese

„Cooling-on“-Perioden sollen gewährleisten, dass zwar noch ein Wechsel im Konzern zwischen anderen Tochterunternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens möglich ist, gleichzeitig jedoch gewährleistet wird, dass sich das Verhältnis zwischen der betreffenden natürlichen Person und ihrem bisherigen „Arbeitgeber“ im Konzern aufgrund der sich fortschreitenden Entwicklungen in den wettbewerblichen Energiebereichen sowie des abnehmenden persönlichen Kontakts ausreichend „abkühlt“, um einen diskriminierungsfreien Betrieb des Transportnetzes zu gewährleisten. Die Vorschrift setzt damit Artikel 19 Absatz 3 und Absatz 8 der Strom- und Gasrichtlinie um, die keinen Gestaltungsspielraum zulässt.

Satz 3 dient der Klarstellung und regelt, zu welchem Zeitpunkt die Unabhängigkeitsregeln erstmals Anwendung finden. Dass eine solche Übergangsfrist erforderlich ist, ergibt sich zum einen aus Verhältnismäßigkeitsgründen, zum Anderen aber auch daraus, dass auch die mit den „Abkühlungsregeln“ in untrennbarem Zusammenhang stehenden Entflechtungsregeln erst ab dem 3. März 2012 Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, auch die strengen Unabhängigkeitsanforderungen an die oberste Unternehmensleitung erst ab diesem Zeitpunkt wirken zu lassen.

Absatz 3 enthält die generelle Verpflichtung für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber, dass die Unternehmensleitung, aber auch alle übrigen Beschäftigten weder beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen noch bei einem seiner Tochterunternehmen angestellt sein dürfen. Diese Regelung verstärkt damit die bereits im EnWG 2005 enthaltenen Anforderungen an die persönliche Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers. Satz 1 untersagt daher grundsätzlich alle sonstigen Geschäfts- und Interessenbeziehungen zwischen Unternehmensleitung / Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, einschließlich seiner Tochterunternehmen. Satz 2 enthält jedoch eine Ausnahme für die Belieferung von Energie für den privaten Verbrauch. Dies gewährleistet, dass auch Beschäftigte oder die Unternehmensleitung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers vollständig von den Vorteilen der Liberalisierung der Energiemärkte und dem zunehmenden Wettbewerb im Strom- und Gassektor profitieren können. Dieser Personenkreis ist weiterhin in der Lage, uneingeschränkt den jeweils günstigsten Anbieter (dies kann auch ein Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens sein) zu wählen. Vor dem Hintergrund, dass die für den privaten Verbrauch bezogene Energie in der Regel bei einem Vergleich möglicher Interessens- oder Geschäftsbeziehungen von eher untergeordneter Bedeutung ist, und mit Blick darauf, dass es bereits in der Praxis höchst unwahrscheinlich ist, dass ein Energieliefervertrag mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zur Diskriminierung zugunsten dieses Unternehmens animiert, ist diese eng begrenzte Ausnahme sachgerecht und aus Verhältnismäßigkeitsgründen erforderlich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Belieferung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 der Strom- bzw. Gasrichtlinie, ohne dass ein wesentlicher Gestaltungsspielraum für den deutschen Gesetzgeber erkennbar wäre, und verbietet - entsprechend den Regelungen der Richtlinien - der Unternehmensleitung und den Beschäftigten grundsätzlich, Anteile, z. B. Aktien, am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder

anderen seiner Tochterunternehmen zu halten. Von diesem grundsätzlichen Verbot sind lediglich Anteile am Transportnetzbetreiber ausgenommen. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Aktien des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auch bei Beschäftigten, die nicht der Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers angehören, in der Vergangenheit (also vor Inkrafttreten der stärkeren Unabhängigkeitsanforderungen) häufig als sog. Mitarbeiteraktien ausgegeben wurden und Bestandteil des Vermögensaufbaus oder der individuellen Altersvorsorge dieser Mitarbeiter waren. Die betreffenden Aktien werden jedoch in der Regel nicht Vergütungsbestandteil der Mitarbeiter gewesen sein und daher keinen unbedingt relevanten Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Mitarbeiter gehabt haben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Mitarbeiter, die in der Vergangenheit über Mitarbeiteraktienprogramme Anteile am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen erworben haben, dieses nun auch zukünftig bevorzugen. Darüber hinaus werden diese Mitarbeiter auch weit überwiegend über keine bzw. keine signifikanten Einflussmöglichkeiten auf das Tagesgeschäft des Netzbetriebs haben. Um zudem den berechtigten Interessen dieses Personenkreises Rechnung zu tragen, wird es diesen Beschäftigten daher lediglich für die Zukunft untersagt, Aktien des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu erwerben. Erfasst wird dabei nur der direkte Erwerb; der Erwerb von Fondsanteilen o. ä., die von Dritten (insbes. Banken) gemanagt werden, ist unschädlich, da den betroffenen Beschäftigten des Transportnetzbetreibers die genaue Zusammensetzung des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht bekannt ist und sie selbst auf die Entwicklung des Fonds keinen unmittelbaren Einfluss nehmen können.

Soweit Personen der Unternehmensleitung betroffen sind, ist die Frage des zu gewährenden Bestandsschutzes bei Aktienbesitz anders zu bewerten. Bei diesem Personenkreis können Aktienoptionen oder Unternehmensanteile häufig ein Gehaltsbestandteil sein, so dass das Gehalt der Unternehmensleitung auch von der Entwicklung des Aktienkurses abhängt. Zudem werden mit Mitgliedern der Unternehmensleitung häufig auch Zusatzzahlungen vereinbart, deren Höhe vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens abhängt, auf das Bezug genommen wird. Daneben haben Personen der Unternehmensleitung grundsätzlich entscheidenden strategischen Einfluss auf die Ausübung des Alltagsgeschäfts des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und sind aufgrund ihrer Position jederzeit in der Lage, diesen Einfluss tatsächlich auszuüben. Dies kann zu Interessenkonflikten führen, die gegebenenfalls durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Einflussnahme der Unternehmensleitung zugunsten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen und damit diskriminierend im Verhältnis zu dritten Netznutzern aufgelöst wird. Vor diesem Hintergrund werden die Personen der Unternehmensleitung verpflichtet, direkt von ihnen gehaltene Anteile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen bis zu einem bestimmten Stichtag zu veräußern.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG, ohne dass ein Gestaltungsspielraum für den deutschen Gesetzgeber erkennbar wäre. Die Vorschrift bestimmt, dass es Personen der Unternehmensleitung nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses mit dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber nicht gestattet ist, während eines Zeitraums von vier Jahren bei anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungs-

unternehmens angestellt zu sein oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Unternehmen zu unterhalten, wenn diese eine Funktion in den Bereichen Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Strom oder Gas bzw. Gewinnung oder Speicherung von Gas wahrnehmen. Damit wird dem Interesse des europäischen, aber auch des nationalen Gesetzgebers an einem funktionierenden, wettbewerblichen Energiemarkt mit den, grundsätzlich ein natürliches Monopol darstellenden, Transportnetzen als vollständig neutrale Marktplätze Rechnung getragen. Wettbewerbliche, vollständig liberalisierte Energiemärkte kommen dem Verbraucher zugute.

Absatz 6 setzt Artikel 19 Absatz 8 der Strom- bzw. Gasrichtlinie um und erklärt Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 3 und 5 für Personen entsprechend anwendbar, die zwar nicht der Unternehmensleitung angehören, also keine Vertretungsbefugnis für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber haben, aber eine sonst vergleichbare Stellung. Dieser Personenkreis hat ebenfalls erheblichen Einfluss und umfangreiche Kenntnisse der technischen Eigenschaften des Transportnetzes und seines Zustands. Dieser Personenkreis ist daher in diesem Zusammenhang mit der Unternehmensleitung eingeschränkt vergleichbar und wäre ohne die Erstreckung nur zufällig nicht erfasst, weil der Akt der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Vertretungsbefugnis fehlen würde. Dies wäre jedoch nach Vorstellung des europäischen Gesetzgebers nicht sachgerecht gewesen. Vor diesem Hintergrund sind bei der Beurteilung der Einschränkungen der Berufswahlfreiheit und des Eigentumsrechts für diesen Mitarbeiterkreis die gleichen Maßstäbe heranzuziehen wie für die Bewertung im Falle der Unternehmensleitung. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen, insbesondere wegen der nur unvollständigen Vergleichbarkeit beider Personengruppen, darf der von der Regelung erfasste Personenkreis jedoch nicht über Gebühr ausgedehnt werden. Von dieser Regelung sind daher nur Personen der zweiten Führungsebene betroffen (z.B. der Hauptbereichsleiter Netz o. ä.), die nicht Teil der obersten Unternehmensleitung oder der Unternehmensleitung sind, weil sie beispielsweise keine Prokura haben, aber der obersten Unternehmensleitung regelmäßig direkt berichten. Nicht erfasst hingegen sind Mitarbeiter dieses Personenkreises, die nur ausnahmsweise der obersten Unternehmensleitung, z. B. in ihrer Funktion als zuständiger Bearbeiter oder wegen ihrer speziellen Expertise, direkt berichten könnten.

Zu § 10d (Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers)

Absatz 1 setzt Artikel 20 Absatz 1 der Strom- und Gasrichtlinie um. In der Folge müssen die Transportgesellschaften eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die als Unabhängiger Transportnetzbetreiber organisiert werden sollen, einen Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes erhalten. Dies gilt unabhängig von der jeweils zulässigerweise geregelten Rechtsform, so dass mit dieser Vorschrift eine sektorspezifische Regelung im Gesellschaftsrecht getroffen wird.

Absatz 2 bestimmt, welche Aufgaben vom Aufsichtsrat zu erfüllen sind. Satz 2 enthält eine sektorspezifische Abweichung von § 119 des Aktiengesetzes, der die Aufgaben der Hauptversammlung einer Gesellschaft regelt, indem er bestimmt, dass Entscheidungen über die Finanzpläne des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, dessen Verschuldung sowie die Höhe der Dividende vom Aufsichtsrat getroffen werden. Diese Abweichung von den allgemeinen

Grundsätzen gilt nur für den Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, sie gilt nicht für die Aufsichtsorgane des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens selbst oder eines seiner anderen Tochterunternehmen. Satz 3 regelt, dass Entscheidungen, die das Tagesgeschäft des Unabhängigen Transportnetzbetreibers betreffen, insbes. Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans, ausschließlich von der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu treffen sind. Auch diese Aufgabenverteilung dient der Stärkung der Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, weil in Folge dieser Regelung Vertreter des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die Mitglieder des Aufsichtsrates sind, keinen Einfluss auf direkt den Netzbetrieb betreffende Frage nehmen können. Damit ist gewährleistet, dass die Entscheidungen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nicht durch diskriminierende Beweggründe beeinflusst werden.

Absatz 3 regelt die Unabhängigkeitsanforderungen, die für die Mitglieder des Aufsichtsrats gelten. Die strengen Vorgaben des § 10c Absatz 1 bis 5 finden dabei auf die Hälfte der Mitglieder abzüglich einem Mitglied entsprechend Anwendung, um die Unabhängigkeit der Mitglieder und die Objektivität der Entscheidungen des Aufsichtsrats sicherzustellen. Arbeitnehmervertreter, die nach dem Mitbestimmungsgesetz Teil des Aufsichtsrates des Unabhängigen Transportnetzbetreibers sind, jedoch vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen in den Aufsichtsrat entsandt werden, gelten als unabhängige Vertreter und es wird vermutet, dass sie die strengen Vorgaben des § 10c Absatz 1 bis 5 erfüllen. Dies ist sachgerecht, da diese Vertreter die Interessen der Arbeitnehmer vertreten, die in der Regel nicht deckungsgleich mit den Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein dürften. Insbesondere dürfte zulässigerweise davon auszugehen sein, dass Arbeitnehmervertreter eher daran interessiert sein dürften, einen angemessenen Rahmen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu setzen, da ein effektiver und diskriminierungsfreier Betrieb, verbunden mit den entsprechenden Einnahmemöglichkeiten, geeignet sein dürfte, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Zu § 10e (Gleichbehandlungsprogramm, und Gleichbehandlungsbeauftragter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers)

Die Vorschrift knüpft an die bereits im bisherigen Recht enthaltenen Vorgaben zu Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragtem des Netzbetreibers an.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung der Unabhängigen Transportnetzbetreiber, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 regelt die verpflichtende Bestimmung eines Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und entspricht in diesem Punkt ebenfalls den bisherigen Regelungen. Die Position des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gegenüber Unternehmensleitung und Aufsichtsrat wird für den Fall des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gegenüber der bisherigen Rechtslage aber nochmals gestärkt (bei Verteilernetzen bleibt es bei der bisherigen Regelung), um die Einhaltung des

Diskriminierungsverbots durch die Mitarbeiter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers effektiver als bisher zu gewährleisten. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gelten daher dieselben Unabhängigkeitsanforderung wie für die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat, um eine rein objektive Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu gewährleisten. Zudem bestimmen Satz 4 und 5, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers unmittelbar der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei ist. Zudem wird geregelt, dass er wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden darf. Diese Vorgaben entsprechen denen zu den Datenschutzbeauftragten. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers wird damit eine den Datenschutzbeauftragten in Unternehmen vergleichbare Position und Unabhängigkeit eingeräumt. Auch die Verpflichtung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers Zugang zu allen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten sowie zu den Geschäftsräumen zu gewähren und die dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, stärken die Unabhängigkeit und die Position des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers im Unabhängigen Transportnetzbetreiber.

Absatz 3 bestimmt, dass die Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen ist. Die Bundesnetzagentur kann den ernannten Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nur in eng definierten Fällen (fehlende Unabhängigkeit, fehlende fachliche Eignung) ablehnen. Der Begriff der fachlichen Eignung ist dabei im Zusammenhang und vor dem Hintergrund des Begriffs der fehlenden Unabhängigkeit zu sehen. Während die Unabhängigkeitsanforderungen streng gesetzlich definiert werden und in der Folge damit grundsätzlich eine Vielzahl von Personen als potentielle Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ausscheiden und daher die Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in vielen Fällen außerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, ggf. auch des Energiesektors, gesucht werden müssen, gibt es für den Begriff der fachlichen Eignung keine Konkretisierungen. Aufgrund der eben beschriebenen Umstände sind daher bei der Bewertung der fachlichen Eignung hinreichend strenge, aber keine überzogen engen Anforderungen an den zu ernennenden Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers zu stellen, um zu gewährleisten, dass dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber grundsätzlich die Bestimmung einer Person seiner Wahl weiterhin möglich bleibt. Sinn und Zweck der getroffenen Regelung ist, dass Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, die in ihrer Person keine Gewähr dafür bieten, dass die mit der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers verfolgten Motive des Gesetzgebers (Gewährleistung Diskriminierungsfreiheit auch in unternehmensinternen Abläufen) erfüllt werden.

Absatz 4 enthält regelmäßige Berichtspflichten für den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers an die Bundesnetzagentur.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers kann die Zeitpunkte, zu denen er Bericht erstattet, frei wählen, muss aber nach Satz 2 jedenfalls jährlich einen Bericht bei der Bundesnetzagentur vorlegen. Abgesehen davon ist der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers frei in der Entscheidung über Zeitpunkt und Art und Weise (mündlich oder schriftlich) der Berichterstattung an die Bundesnetzagentur. Beide Formen der Berichterstattung sind als gleichwertig anzusehen. In Satz 3 wird der Inhalt der Berichtspflichten näher konkretisiert. Satz 4 bestimmt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dem Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers berichtet. Dieser wird dadurch in die Lage versetzt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Gebrauch von seinen Aufsichtsrechten gegenüber der Unternehmensleitung zu machen. Darüber hinaus kann der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gegenüber der Unternehmensleitung Empfehlungen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms und zum Gleichbehandlungsprogramm selbst machen. Ziel ist, die Unternehmensleitung über verbesserungswürdige und -bedürftige Umstände zu informieren und es der Unternehmensleitung zu ermöglichen, die Empfehlungen im Tagesgeschäft entsprechend umzusetzen.

Absatz 5 verpflichtet den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, der Bundesnetzagentur alle im Zusammenhang mit den Netzinvestitionen stehenden Entscheidungen unmittelbar nach ihrer Zuleitung an den Aufsichtsrat durch die Unternehmensleitung zu übermitteln. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bundesnetzagentur einen Informationsstand hat, der mit dem des Unabhängigen Transportnetzbetreibers vergleichbar ist. Um der Bundesnetzagentur effektive Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einzuräumen und den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung zu wahren, wird der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers verpflichtet, der Bundesnetzagentur bei Bedarf mitzuteilen, dass durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder durch die von ihm ernannten Aufsichtsratsmitglieder ein Beschluss herbeigeführt oder verhindert wurde, der dazu führt, dass Netzinvestitionen, die nach dem Netzentwicklungsplan in den nächsten drei Jahren erforderlich wären, verhindert oder hinausgezögert werden. Diese Mitteilung soll es der Bundesnetzagentur ermöglichen, von ihren Befugnissen zur Durchsetzung des Netzentwicklungsplans Gebrauch machen zu können.

Absatz 6 gibt dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in seinem Satz 1 den Anspruch, an allen Sitzungen aller Entscheidungsgremien des Unabhängigen Transportnetzbetreibers teilzunehmen. Dieser Anspruch soll den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in eine Position bringen, die es ihm ermöglicht, seine Aufgaben effizient und effektiv wahrzunehmen und seine Rolle auszufüllen. Dazu ist auch das in Satz 2 konstituierte Rederecht des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers im Aufsichtsrat geschaffen worden. Satz 3 bestimmt die Bereiche, bei deren Behandlung der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen hat. Die genannten Themenbereiche umfassen alle für den Netzbetrieb zentralen Fragen, bei denen auch grundsätzlich ein erhebliches Diskriminierungspotential zugunsten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften besteht.

Absatz 7 regelt, dass die Abberufung des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers durch den Aufsichtsrat der Zustimmung der Bundesnetzagentur bedarf. Dieses Zustimmungserfordernis verhindert, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers abberufen wird, weil er beispielsweise seine Aufgaben „zu gründlich“ erfüllt hat. Letztlich ist Ziel dieser Regelung, eine missbräuchliche Abberufung zu vermeiden. Andererseits kann die Bundesnetzagentur verlangen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Unabhängigen Transportnetzbetreibers abberufen wird, wenn er nicht unabhängig oder fachlich nicht geeignet ist. Der Aufsichtsrat muss dem Verlangen der Bundesnetzagentur entsprechen. Auch hier soll gewährleistet werden, dass die mit der Schaffung des Gleichbehandlungsbeauftragten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers verfolgten Ziele, insbesondere die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs, erreicht werden.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Vorschrift konkretisiert den Begriff des sicheren Betriebs eines Energieversorgungsnetzes in Absatz 1, in dem Sinne, dass der Begriff insbesondere auch - aber nicht nur- einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme umfasst. Satz 2 regelt, dass die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von IT-Sicherheitsanforderungen erstellt und diesen Katalog veröffentlicht. Ein angemessener Schutz wird vermutet, wenn ein von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellter Katalog von IT-Sicherheitsanforderungen eingehalten wird. Die Vermutungswirkung gibt den betroffenen Unternehmen einen Anhaltspunkt dafür, wann sie von einem angemessenen Schutz ausgehen können. Gleichzeitig wird nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall bzw. in besonderen Situationen nicht auch ein höherer Schutz verlangt werden kann, wenn dies aufgrund besonderer, aktueller Situationen erforderlich ist. Die grundsätzliche Verantwortung der betroffenen Unternehmen, sich über den Sicherheitskatalog hinaus eigenverantwortlich durch Ergreifen weiterer individueller Maßnahmen in erforderlichem Umfang gegen Gefährdungen zu schützen, bleibt unberührt. Die Einhaltung des Sicherheitskatalogs ist von den betroffenen Unternehmen zu dokumentieren. Dies dient auch dazu, der Bundesnetzagentur erforderlichenfalls eine strukturierte und angemessene Überprüfung der Pflichten zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesnetzagentur zudem eine Festlegungskompetenz eingeräumt, die es ihr ermöglicht, Anforderungen an Format, Inhalt und Gestaltung der Dokumentation festzulegen; hiervon wäre auch die Maßgabe umfasst, jeweils den aktuellen Katalog von IT-Sicherheitsanforderungen einzuhalten.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Buchstabe a ermöglicht Betreibern von Übertragungsnetzen, die Regelverantwortung auf Betreiber anderer Übertragungsnetze zu delegieren, und schließt damit eine wesentliche Lücke zu einer effizienteren Bewirtschaftung der Übertragungsnetze. Die Regelung ermächtigt die Bundesnetzagentur ferner zur Anordnung einer einheitlichen Regelzone. Die einheitliche Regelzone kann den deutschlandweiten Stromhandel, Vorlaufzeiten für innerdeutsche Fahrplanände-

rungen vereinfachen und so eine größere Flexibilisierung der Handelsaktivitäten ermöglichen.

Buchstabe b fügt in Absatz 3 einen neuen Satz 2 ein. Der Einsatz auch von erzeugungsunabhängigen Techniken zur Gewährleistung der Netzstabilität (insbesondere Anlagen zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung, wie beispielsweise Kondensatoranlagen, Kompensationsspulen, FACTS oder Phasenschiebergeneratoren gegebenenfalls in Kopplung mit Schwungradspeichern) ist erforderlich, da durch den wachsenden Anteil erneuerbarer Energien die Transportentfernungen und die zu übertragenen Leistungen im Übertragungsnetz zunehmen, sich zum Teil die Transportrichtungen ändern und dadurch insgesamt die Netzstabilität - auch negativ - beeinflusst werden kann und zugleich (zeitweise bei niedriger Residuallast) weniger konventionelle Kraftwerke einen Beitrag zur Netzstabilität liefern können. Ziel der Regelung ist, im Interesse einer umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung einen größeren Anteil erneuerbarer Energien sicher in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren, einen effizienteren Einsatz konventioneller Kraftwerke zu ermöglichen, die netztechnisch erforderliche Minimalleistung der konventionellen Kraftwerke zu verringern und bei einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien deren geltenden Einspeisevorrang mit einem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu ermöglichen.

Buchstabe c fasst § 12 Absatz 3a neu. Die bisherige Formulierung konnte aufgehoben werden, da sie wegen der Vorschriften zu den Netzentwicklungsplänen (§ 12a bzw. § 15a) entbehrlich geworden ist. Der neu gefasste Absatz 3a ermöglicht nunmehr dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in bestimmten Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Interesse der technischen Sicherheit und der Gewährleistung der Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems durch Rechtsverordnung technische Anforderungen für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie festzulegen und entsprechende Nachrüstungen für diejenigen Altanlagen anzuordnen, die den Vorgaben nicht genügen. Ermöglicht werden damit insbesondere technische Vorgaben für den Netzanschluss von Photovoltaikanlagen beispielsweise zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Abschaltbarkeit der Anlagen im Falle von Netzfehlern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf angemessene Kosten für mögliche nach Satz 1 Verpflichtete, ist dabei zu berücksichtigen. Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, das dringende Problem der gleichzeitigen Abschaltung von Erzeugungsanlagen bei 50,2 Hertz zu lösen.

Buchstabe d fasst Absatz 4 neu und ermöglicht den Betreibern von Übertragungsnetzen und Verteilernetzen, Informationen, die für einen sicheren Betrieb, für die Wartung und für den Ausbau von Netzen notwendig sind, von Betreibern von Erzeugungsanlagen, Betreibern nachgelagerter Verteilernetze, Lieferanten sowie industriellen und gewerblichen Letztverbrauchern anzufordern. Gegenstand der Regelung sind damit weder persönliche noch personenbezogene Daten, sondern betriebsbezogene Daten, die über Stromverbrauch, Einspeisung und Netzzustand Auskunft geben können.

Satz 2 stellt heraus, dass die übermittelten Informationen die Betreiber von Übertragungsnetzen insbesondere in die Lage versetzen sollen, einen Bericht über die Leistungsbilanz zu erstellen. Satz 2 ist damit wesentliche Voraussetzung da-

für, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen ihrer – über den geänderten § 95 Absatz 1a Bußgeld bewährten - Verpflichtung aus dem neu eingefügten Absatz 5 zur Berichtserstellung und –übermittlung genügen können.

Die Leistungsbilanz ist die wichtigste Größe zur Einschätzung der erzeugungsseitigen Stromversorgungssicherheit. Sie gibt das Verhältnis aus gesicherter Erzeugungsleistung und Höchstlast zu bestimmten Zeitpunkten des Jahres an. Bei der Erstellung der Leistungsbilanzen ist auch zu berücksichtigen, dass die Last, insbesondere die Höchstlast, ein Ergebnis des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage auf dem Strommarkt ist und sich daher bei Leistungsknappheiten in bestimmten Grenzen verringern kann. Die Leistungsbilanz wird bisher von den Übertragungsnetzbetreibern in eigenem Interesse als Teil ihrer Planungen erstellt. Die nationale Leistungsbilanz dient darüber hinaus als Datengrundlage für die innerhalb von ENTSO-E (Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber) eingeführten Prognosen und Statistiken (Sommer/Winter Outlook/Retrospect, System Adequacy Report) zur Einschätzung der europaweiten Versorgungssicherheit.

In der Vergangenheit wurde die Erstellung einer Leistungsbilanz im Gesetz nicht erwähnt, da absehbar ein erzeugungsseitiges Überangebot vorlag. Es war daher bisher ausreichend, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf Basis geschätzter Werte sowie von Erfahrungen aus der Zeit vor der Marktliberalisierung die Leistungsbilanz aufstellten. Bisher sind die Marktteilnehmer nicht verpflichtet, die für die Erstellung der Leistungsbilanz notwendigen Daten bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund der sich rasant verändernden Erzeugungsstrukturen sollen die Übertragungsnetzbetreiber zur Übermittlung der von ihnen mindestens jährlich erstellten Leistungsbilanz mit Absatz 5 verpflichtet werden. Mit der Ergänzung des Absatz 4 wird klargestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Daten, insbesondere Erzeugungsdaten, in aggregierter Form zu erhalten. Die Leistungsbilanz soll außerdem der für Versorgungssicherheit zuständigen Stelle vorgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Informationsübermittlung beschränkt Absatz 4 bewusst nicht nur auf die Informationen, die zur Erstellung einer Leistungsbilanz erforderlich sind. Denn die Umstellung der Energieversorgung auf lastferne und/oder dezentrale Stromversorgung führt in stärkerem Umfang als bisher zu Netz- und Einspeisesituationen, die ein komplexeres Netzmanagement zum sicheren Betrieb der Stromversorgungsnetze bedingen. Ein solches Netzmanagement ist auf die Zulieferung von aktuellen und erwarteten Einspeise-, Verbrauchs- und Zustandsdaten angewiesen. Die Vorschrift verpflichtet daher bestimmte Gruppen zur Datenweitergabe, denen gemein ist, dass sie entweder über den Zustand und die Belastung unterer Netzebenen besonders gut Auskunft geben können (Verteilernetzbetreiber und Lieferanten) oder Strom in relevanter Menge entnehmen (gewerbliche und industrielle Letztverbraucher) und einspeisen (Einspeiseanlagen mit einer gewissen installierten Einzel- oder Gesamt-Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt). Die Vorschrift ermöglicht unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die angemessenen Kosten für die nach Satz 1 Verpflichteten, eine regelmäßige Abfrage der relevanten Daten und ist geeignet, ein Energieinformationsnetz zu installieren. Im Interesse einer stets angemessenen Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung

erhält die Bundesnetzagentur die Aufgabe, Einzelheiten dazu festzulegen, wer welche Informationen wann an wen in welchem Format weiterzugeben hat, sie kann dabei insbesondere auch Betreiber kleiner Erzeugungsanlagen verpflichten und eine Online-Weitergabe der Informationen regeln. Die Vorschrift gehört zum Kanon der neu eingefügten Vorschriften, die in Vollziehung des Energiekonzeptes die Voraussetzungen für ein intelligentes Netz schaffen.

Buchstabe e) führt zur Einfügung des zuvor erwähnten Absatzes 5, der die Betreiber von Übertragungsnetzen jeweils zur Erstellung eines eigenen Berichts über die Leistungsbilanz und zur Übermittlung an die für das Monitoring nach § 51 verantwortliche Stelle verpflichtet.

Zu Nummer 10 (§§ 12a bis 12g)

Zu § 12a

Die Erstellung des Szenariorahmens ist ein wesentlicher Teilschritt bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans. Die Vorschrift verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, bei ihren Planungen einen Szenariorahmen, u. a. über Erzeugungsabwicklung und Entwicklung von Angebot und Nachfrage, zugrunde zu legen. Der Szenariorahmen ist wesentlicher Bestandteil und Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die für die nächsten zehn Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Dabei soll auch ein langfristiges Erzeugungsszenario berücksichtigt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass lang- und mittelfristig erforderliche Netzausbaumaßnahmen möglichst in Einklang gebracht werden. Sobald die Bundesregierung ein Konzept für ein Zielnetz 2050 vorlegt, sollen auch dessen Aussagen mit berücksichtigt werden. Die Anhörung der Öffentlichkeit wird von der Regulierungsbehörde durchgeführt und sollte zumindest auch auf Internetbasis erfolgen. Auf Basis des genehmigten Szenariorahmens werden die darin enthaltenen Szenarien regionalisiert. Sie dienen dann als Grundlage für die Netzberechnungen.

Zu § 12b

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die generelle Verpflichtung für Übertragungsnetzbetreiber, einen jährlichen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen. Diese Pflicht gilt unabhängig von der jeweils gewählten Entflechtungsoption. Zwar sieht die Richtlinie die Erstellung eines jährlichen nationalen Netzentwicklungsplans lediglich für Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber vor, doch ist es aufgrund der Netzbetreiberstruktur auf der Transportebene erforderlich, alle Übertragungsnetzbetreiber - unabhängig von der jeweils gewählten Entflechtungsform - zur Erstellung eines solchen Planes zu verpflichten. So wird die Konsistenz mit den regionalen wie gemeinschaftsweiten Plänen nach der EU-Verordnung gewahrt. Aufgrund der engen Vermaschung der Übertragungsnetze kann eine Investition in einem Übertragungsnetz eine parallele Investition in einem benachbarten Übertragungsnetz erforderlich oder unnötig machen. Daher ist wegen der engen Vermaschung der Übertragungsnetze eine gemeinsame nationale Planung erforderlich, um im Interesse der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz angemessene Investitionen in die jeweiligen Netze zu gewährleisten.

Absatz 1 definiert die Anforderungen an den Netzentwicklungsplan und welche Maßnahmen in den Netzentwicklungsplan aufgenommen werden müssen. Der Netzentwicklungsplan enthält die Maßnahmen, die in den nächsten 10 Jahren in Betrieb genommen werden müssen. Sowohl die Optimierung, die Verstärkung als auch der Ausbau des Netzes haben bedarfsgerecht zu erfolgen. Darüber hinaus werden die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Aufstellung des Netzentwicklungsplanes verpflichtet, für Pilotprojekte die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zum Einsatz neuer Technologien zur Übertragung großer Strommengen wie der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) und Hochtemperaturleiterseilen zu bewerten und ggf. in ihre Netzausbauplanung einzubeziehen. Es müssen der Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans bzw. die Gründe für Verzögerungen in der Umsetzung vorgesehener Maßnahmen angegeben werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse erlauben eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstands der Investitionen und ermöglichen es der Regulierungsbehörde, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung des Netzentwicklungsplans zu ergreifen. Zudem ermöglicht die Angabe der Verzögerungsgründe es der Regulierungsbehörde zu überprüfen, ob die Verzögerungen aus Gründen eingetreten sind, die vom Netzbetreiber zu vertreten sind. Denn nur in solchen Fällen kann die Regulierungsbehörde entweder den Netzbetreiber zur Durchführung der Investition auffordern oder ein Ausschreibungsverfahren einleiten, an dessen Ende dann Dritte die Investition durchführen. Zudem soll der Netzentwicklungsplan Angaben zu der zu verwendenden Übertragungstechnologie enthalten.

Absatz 1 Satz 4 enthält ferner eine Präzisierung der Anforderungen zur bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans zu verwendenden Modellierung. Satz 5 legt fest, welche weiteren Pläne bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans zu beachten sind, sobald diese vorliegen.

Absatz 2 enthält Vorgaben, in welcher Weise die Maßnahmen des Netzentwicklungsplans aus den Szenarien des Szenariorahmens zu entwickeln sind. Die Entwicklung eines konkreten Ausbaubedarfs aus den Szenarien ist ein planerischer Abwägungsprozess. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im Zuge des schnellen und zukünftig voraussichtlich noch beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien ebenso schnell die Anforderungen an das Übertragungsnetz verändern. Die langen Realisierungszeiten für Leitungsneubauprojekte, insbesondere die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ebenfalls zu berücksichtigen. Daher kann nur mit einem sehr frühzeitigen Beginn von Planungs- und Genehmigungsverfahren ein systematischer Rückstand beim Netzausbau weitgehend vermieden werden. Mit den Zielen einer vorausschauenden Netzausbauplanung und der rechtzeitigen Bereitstellung der Netztransportkapazität umfasst der Netzentwicklungsplan alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 für ein bedarfsgerecht ausgebautes Netz gemäß den wahrscheinlichen Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erforderlich sind. Dabei ist dem Erfordernis eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die jährliche Neuaufstellung des Netzentwicklungsplans sichert eine rechtzeitige Neubewertung der Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen. Damit wird ein unnötiger Netzausbau vermieden.

Absatz 3 regelt das Verfahren, indem die Übertragungsnetzbetreiber der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben haben. Auch wird die Verpflich-

Die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber geregelt, im notwendigen Umfang mit den Übertragungsnetzbetreibern zusammen zu arbeiten, um den Übertragungsnetzbetreibern die sachgerechte Aufstellung des Netzentwicklungsplans zu ermöglichen. Inhalt dieser Zusammenarbeitspflicht kann es insbesondere sein, dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Informationen über die voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage (z.B. durch Zubau dezentraler Einspeiseanlagen) im betreffenden Verteilernetz mitzuteilen. Es werden zudem verfahrensmäßige Anforderungen an den Netzentwicklungsplan (z. B. Art des zu verwendenden Modells) präzisiert.

Absatz 4 präzisiert die Anforderungen an die dem Netzentwicklungsplan beizufügende Begründung (z. B. Erläuterung über die Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse und Gründe für die Wahl des vorgelegten Netzentwicklungsplans). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse erlauben eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstands der Investitionen.

Absatz 5 verpflichtet die Betreiber von Übertragungsnetzen, den Entwurf des Netzentwicklungsplans der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Zu § 12c

Die Vorschrift macht in Absatz 1 Angaben über das Prüfprogramm der Bundesnetzagentur und nennt die Pflichten, die Netzbetreiber bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans und dessen Prüfung durch die Bundesnetzagentur treffen. Satz 2 ermächtigt zudem die Bundesnetzagentur, Änderungen zu verlangen. Satz 3 verpflichtet die Betreiber von Übertragungsnetzen, der Regulierungsbehörde die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; dies können u. a. Informationen zu Einspeise- und Lastdaten sowie zu Impedanzen und Kapazitäten von Stromkreisen, Schaltanlagen, Transformatoren und sonstigen Netzbetriebsmitteln sein.

Absatz 2 regelt die Pflicht der Bundesnetzagentur zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in den Fällen, in denen nach § 12e ein Bundesbedarfsplan erlassen werden soll. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung richtet die sich nach den Vorschriften des UVPG. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung folgt aus der Richtlinie 2001/42/EG, wenngleich dies in der Richtlinie 2009/72/EG nicht erwähnt wird. Im Interesse einer zügigen und transparenten Durchführung des notwendigen Netzausbaus sollen die umweltfachlichen Belange durch eine Strategische Umweltprüfung von Anfang an Berücksichtigung finden. Deshalb soll mit Erarbeitung des im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zu erstellenden Umweltberichts bereits frühzeitig während des Verfahrens zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans begonnen werden. Grundlage hierfür sind die Informationen, die die Betreiber von Übertragungsnetzen der Regulierungsbehörde nach Satz 3 zur Verfügung stellen müssen.

Absatz 3 regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, dies umfasst z. B. auch die Streitkräfte, für den Entwurf des Netzentwicklungsplans. Dies ist zugleich das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Bundesbedarfsplans nach § 12e.

Absatz 4 regelt die Kompetenz der Bundesnetzagentur, den Netzentwicklungsplan zu bestätigen. Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans ist nur für die Betreiber von Übertragungsnetzen im Hinblick auf deren Investitionsentscheidungen verbindlich und ist durch Dritte nicht anfechtbar. Die Bestätigung erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (diese umfassen beispielsweise auch die Streitkräfte).

Absatz 5 enthält die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den geänderten Netzentwicklungsplan unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Absatz 6 enthält eine Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörde zu Inhalt und Verfahren des Netzentwicklungsplans. Mit dieser Festlegungsbefugnis soll gewährleistet werden, dass die Verfahrensabläufe zügig an die gemachten Erfahrungen angepasst werden können bzw. gänzliche neue Entwicklungen berücksichtigen können. Diese Flexibilität ist notwendig, da es sich bei dem Konzept des gemeinsamen, nationalen Netzentwicklungsplans auf Übertragungsebene um ein neues Institut in Deutschland handelt und die Rahmenbedingungen daher lernfähig und flexibel sein müssen. Zudem wird durch die Festlegungsbefugnis gewährleistet, dass durch Standardisierung der Verfahrensabläufe bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Form des Netzentwicklungsplans, das Verfahren effizient und effektiv ausgestaltet werden kann.

Zu § 12d

Die Vorschrift dient der Begrenzung des Aufwands, der mit der Erstellung der Netzentwicklungspläne verbunden ist und trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der leitungsgebundenen Energieversorgung um eine langfristig angelegte Infrastrukturausbauplanung handelt. Vor diesem Hintergrund wird vorgesehen, dass der Szenariorahmen sowie der Netzentwicklungsplan alle drei Jahre nach den Maßgaben dieses Paragraphen konsultiert werden. Im Zeitraum dazwischen sind die Konsultationen auf die Änderungen bzw. Ergänzung des Netzentwicklungsplans begrenzt.

Zu § 12e

Die Vorschrift normiert das Verfahren zur Annahme des Bundesbedarfsplans durch förmliches Gesetzgebungsverfahren. Die Bundesnetzagentur ist danach verpflichtet, der Bundesregierung mindestens alle drei Jahre den Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorzulegen. Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs ist der aktuelle Netzentwicklungsplan. Die Bundesnetzagentur prüft den jährlichen Netzentwicklungsplan hinsichtlich der Notwendigkeit, eine Änderung des Bundesbedarfsplans vorzunehmen. Im Falle wesentlicher Änderungen des Netzentwicklungsplans hat die Regulierungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist nach Satz 1 einen überarbeiteten Entwurf des Bundesbedarfsplans vorlegen. Darüber hinaus benennt und begründet sie Projekte überregionaler Bedeutung. Der Bundesbedarfsplan wird vom Bundesgesetzgeber beschlossen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Regulierungsbehörde in ihrem Entwurf für einen Bundesbedarfsplan die Höchstspannungsleitungen von überregionaler oder europäischer Bedeutung kennzeichnet und dem Entwurf hierzu eine Begründung beifügt.

Absatz 3 regelt, dass ein einzelnes Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen als Teilverkabelung errichtet werden kann, wenn dies im Bundesbedarfsplan vorgesehen ist. Somit ist die Rechtsgrundlage für ein einziges Pilotprojekt geschaffen, mit dem etwa eine HGÜ-Leitung als Erdkabel errichtet werden kann. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist auf technisch und wirtschaftlichen Teilabschnitten eine Teilverkabelung durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Teilverkabelung richtet sich nach den Vorschriften des Energieleitungsausbaugesetzes.

Absatz 4 bestimmt die Rechtswirkungen des Bundesbedarfsplans. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Vorhaben des Bundesbedarfsplans werden festgestellt. Daraus ergeben sich Bindungen für das Planfeststellungsverfahren. Der energiewirtschaftliche Bedarf für diese Vorhaben kann mithin nicht mehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in Frage gestellt werden. Der Bundesgesetzgeber kann mit dem Bundesbedarfsplangesetz die Grundlage für eine erst- und letztinstanzliche Rechtswegzuweisen für konkrete Höchstspannungsleitungen an das Bundesverwaltungsgericht schaffen, weil durch dieses Gesetz Art und Umfang der Vorhaben konkretisiert werden, wie dies in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz geschehen ist.

Absatz 5 stellt klar, dass im Falle von Änderungen des Bundesbedarfsplans eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nur nach Maßgabe von § 14d Satz 1 UVPG besteht.

Zu § 12f

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen von der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde vorhandene Daten an andere Behörde weitergegeben werden. Die Regelung gewährleistet einen angemessenen Ausgleich zwischen dem behördlichen Informationsinteresse und dem berechtigten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Damit erhalten Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie Umweltbundesamt einen Anspruch auf Zugang zu Daten, die für digitale Netzberechnungen erforderlich sind, insbesondere um wissenschaftliche Analysen, Lösungen und Strategien zur sicheren, wirtschaftlichen und klimaverträglichen Energieversorgung und der Systemintegration erneuerbarer Energien zu erarbeiten.

Absatz 2 der Vorschrift gibt Dritten, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzplanung und ein berechtigtes Interesse nachweisen können sowie die Vertraulichkeit der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur zusichern oder die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen haben, einen Anspruch auf Zugang zu bestimmten Netzdaten. Dies betrifft insbesondere die Daten, die für eine digitale Netzberechnung erforderlich sind, insbesondere Impedanzen und Kapazitäten von Stromkreisen, Schaltanlagen, Transformatoren und sonstige Netzbetriebsmittel. Dieser konditionierte Herausgabeanspruch bringt das Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Netzplanung und zwingenden Geheimhaltungsbedürfnissen des Staates und der Öffentlichkeit, die sich aus dem Interesse des Schutzes kritischer Infrastrukturen sowie des Versorgungssicherheitsgedankens ergeben, in einen angemessenen Ausgleich, indem der Herausgabeanspruch - je nach Sensibilität der betreffenden Daten - an besondere Voraussetzungen geknüpft wird. Bei Daten, die von der Bundesnetzagentur nicht als Ver-

schlussache angesehen werden, ist es daher ausreichend, wenn der Dritte (beispielsweise entweder ein einzelner Bürger oder ein als juristische Person organisiertes Forschungsinstitut) die vertrauliche Behandlung gegenüber der herausgebenden Behörde (gegebenenfalls bewehrt mit einer Vertragsstrafe oder ähnlichem für den Fall des Zuwiderhandelns) zusichert. Soweit es sich um Verschlussachen handeln sollte, wären die speziellen diesbezüglichen Verfahren zu durchlaufen. Dies kann - insbesondere bei Daten mit einem hohen Geheimhaltungsgrad - bedeuten, dass eine Herausgabe im Einzelfall nicht möglich sein könnte. Die Herausgabe der Daten richtet sich dann aber nach den jeweils einschlägigen Verfahren für die Weitergabe von Verschlussachen an privatrechtlich organisierte Einheiten bzw. für die Weitergabe von Verschlussachen im öffentlichen Bereich. Der damit verbundene Aufwand ist durch das öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung gerechtfertigt.

Das für die Herausgabe vorausgesetzte berechtigte Interesse des Antragstellers liegt insbesondere dann vor, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Umweltbundesamt oder Dritte in deren Auftrag Daten für Netzberechnungen beantragen sowie wenn eine Beauftragung durch eine Bürgerinitiative, eines Umweltverbandes oder eines anderen betroffenen Interessenträgers nachgewiesen wird. Die Daten sind in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zu Verfügung zu stellen. Beispiele für ein solches Datenformat sind das auf europäischer Ebene verwendete so genannte „uct-def-file“ oder das Datenformat, in dem die Daten nach der Kraftwerksnetzanschlussverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Stellen die herauszugebenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, dürfen sie von der Bundesnetzagentur nicht herausgegeben werden. In einem solchen Fall sind die betreffenden Daten als typisierte und anonymisierte Lastdaten an den Antragsteller herauszugeben.

Zu § 12g

Mit Absatz 1 wird die Bundesnetzagentur beauftragt, durch Festlegung Anlagen oder Teile von Anlagen des Stromübertragungsnetzes zu identifizieren, deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätte. Von einer wesentlichen Auswirkung ist zumindest dann auszugehen, wenn nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen zu befürchten wären. Näheres wird in einer Verordnung geregelt. Durch die Bedingung, dass mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen sind, ist klargestellt, dass nur Anlagen mit einer europäischen „Dimension“ relevant sind. Die Bestimmung einer Infrastruktur als europäisch kritische Anlage soll im Wege der Festlegung erfolgen, da eine Festlegung weiter gehende belastende Entscheidungen etwa zu den Anforderungen an Sicherheitspläne und Sicherheitsbeauftragte ermöglicht, ohne selbst neu erlassen werden zu müssen (Festlegung als standardisierende (Teil-)Vorabklärung nach § 29).

Um die Bundesnetzagentur mit den für die Entscheidung notwendigen Informationen auszustatten, werden die Übertragungsnetzbetreiber hiermit verpflichtet, eine Vorprüfung durchzuführen. Es sollen Anlagen vorgeschlagen werden, deren Ausfall europaweit erhebliche Auswirkungen haben kann. In dem Bericht ist der jeweilige Vorschlag zu begründen. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag des § 11

Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 1 liegt dies im Verantwortungsbereich der Übertragungsnetzbetreiber. Um eine einheitliche Herangehensweise zu garantieren, wird den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit eröffnet, einen gemeinsamen Bericht anzufertigen. Näheres zum Bericht kann gemäß Absatz 3 in einer Verordnung geregelt werden.

Mit Absatz 2 werden Artikel 5 und 6 der Richtlinie umgesetzt. Einzelheiten dazu werden in der Verordnung geregelt.

Mit Absatz 3 wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die das genaue Verfahren der Festlegung und Näheres zum Verfahren und zum Inhalt des Berichts sowie Näheres zu den Sicherheitsplänen und Sicherheitsbeauftragten in einer Verordnung regeln kann.

Eine Anlage wird nur dann als europäisch kritisch bestimmt, wenn im Falle ihres Ausfalls u. a. Störungen der öffentlichen Sicherheit zu befürchten wären. Mit Absatz 4

soll sichergestellt werden, dass der Bericht und alle weiteren im Rahmen des Festlegungsverfahrens notwendigen Informationen mindestens als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Buchstabe a aa) ist eine redaktionelle Änderung. Die gestrichenen Sätze werden in den neuen Absatz 2a verschoben.

Buchstabe a bb) gibt den Betreibern von Übertragungsnetzen mit dem neu eingefügten Absatz 1a in standardisierter Form Befugnisse an die Hand, am Hoch- und Höchstspannungsnetz auf Erzeugungskapazitäten mit einer Nennleistung größer 50 MW und Kapazitäten von Speichieranlagen mit einer Nennleistung größer 50 MW gegen angemessene Vergütung zuzugreifen, soweit dies aus Gründen der Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich ist. Derartige Befugnisse der Betreiber von Übertragungsnetzen wurden in der Vergangenheit teilweise von Kraftwerksbetreibern entweder in Frage gestellt oder die Wirk- und Blindleistungserzeugung wurde von der Kostenerstattung abhängig gemacht oder einzelne Kraftwerksbetreiber wirkten an Maßnahmen wie dem Redispatch gar nicht mit. Zu diesen Befugnissen gehört auch der Zugriff auf Speichieranlagen unter Beachtung der hierfür erforderlichen Vorlaufzeit, um nach Ausschöpfung von Maßnahmen nach Absatz 1 bei konventionellen Kraftwerken den Umfang von Einspeisemanagementmaßnahmen nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu minimieren.

Bei gegebenenfalls zunehmender lastferner und/oder dezentrale Stromerzeugung könnten verstärkt Netz- und Einspeisesituationen auftreten, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems insbesondere einen erhöhten Einsatzbedarf von Redispatch sowie der Anforderung erhöhter Blindleistungseinspeisung erforderlich machen könnten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben bisher keine Möglichkeit, Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Mitwirkung an obigen Maßnahmen zu verpflichten. Sie sind ihrerseits allerdings auch nicht gehalten, Vereinbarungen für marktbezogene Maßnahmen zu unangemessenen Konditionen zu kontrahieren. Soweit freiwillige

bilaterale Vereinbarungen bestehen, sind diese nicht bundeseinheitlich ausgestaltet. Sofern die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, können die Übertragungsnetzbetreiber bereits nach bestehender Rechtslage Maßnahmen nach Absatz 2 gegenüber Erzeugungsanlagen treffen, um deren Einspeisung – ohne Vergütung - an das für die Systemsicherheit notwendige Niveau anzupassen. Der neu eingeführte Absatz 1a schafft einen Ausgleich zwischen den wechselseitigen Interessen, indem Anpassungsbefugnisse gegenüber größeren Kraftwerken gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung unmittelbar gesetzlich vorgegeben werden. Die Übertragungsnetzbetreiber können daher, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 gefährdet oder gestört ist, bei der Durchführung von marktbezogenen Maßnahmen auch auf den gesetzlich ausgestalteten Anspruch nach Absatz 1a zurückgreifen.

Absatz 1a Satz 2 dient der Klarstellung der Reichweite einer Anpassung. Der Begriff „anpassen“ setzt in Absatz 1a ebenso wie in Absatz 2 nicht voraus, dass bereits eine Einspeisung erfolgt. Er umfasst daher auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die aktuell nicht einspeisen. Die Aufnahme der Einspeisung aus betriebsbereiten Erzeugungsanlagen kann kurzfristig erfolgen. Aber auch Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht betriebsbereit sind (einschließlich Kaltreserve), sind Adressaten möglicher Anpassungen. Die Vorbereitungsmaßnahmen, um die Erzeugungsanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, können längere Zeit und erhebliche Aufwendungen in Anspruch nehmen, so dass eine Anforderung ihrer Einspeisung nur erforderlichenfalls, nach Ausschöpfung der milderer Mittel erfolgen soll. Im Einzelfall kann auch eine Verschiebung der Revision von Erzeugungsanlagen durch die Anforderung einer Einspeisung notwendig werden, um beispielsweise absehbaren Engpasssituationen infolge von geplanten Kraftwerksrevisionen wirksam begegnen zu können. Auch eine Maßnahme mit solchen Folgen ist nach Ausschöpfung milderer Mittel zulässig.

Absatz 1a Satz 3 ermöglicht der Bundesnetzagentur in einem Feld von erheblicher Bedeutung für die Netzstabilität, konkrete bundeseinheitliche Regelungen festzulegen, um die Pflichten zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Betreibern der betroffenen Erzeugungsanlagen praxisingerecht auszugestalten.

Buchstabe b führt zur Einführung vom neuen Absatz 2a. Dieser dient der besseren Verzahnung der Vorschriften zur Systemsicherheit nach §§ 13, 14 mit den speziellen Bestimmungen des EEG und des KWKG und damit der Umsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung. Die Bestimmungen haben in erster Linie klarstellenden Charakter und sollen Unsicherheiten zum Verhältnis der in den unterschiedlichen Gesetzen geregelten Normen beseitigen. Die Formulierung im neuen Absatz 2a stellt klar, dass Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 auch solche in Verbindung mit § 8 Absatz 3 EEG und Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 auch solche in Verbindung mit § 11 Absatz 1 EEG umfassen.

Satz 1 in Absatz 2a entspricht weitgehend dem bisherigen Satz 2 des Absatzes 1, der dort gestrichen wird. Das Redaktionsversehen, wonach sich das ausdrückliche Gebot zur Beachtung der Vorrangregelungen zugunsten von EE- und KWK-Anlagen alleine auf die netzbezogenen Maßnahmen bezog, wird bereinigt. Es wird klargestellt, dass der Einspeisevorrang auch und gerade für die Maßnah-

men gilt, bei denen es aufgrund ihrer Außenwirkung überhaupt zu einem Entscheidungskonflikt zwischen verschiedenen Anlagen kommen kann.

Satz 2 in Absatz 2a klärt das Verhältnis zwischen den in Absatz 1 Nummer 2 genannten marktbezogenen Maßnahmen und den vertraglichen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 3 EEG. Aufgrund des Einspeisevorrangs scheidet die Abregelung von EE- und KWK-Anlagen aus, bis die Einspeisung aller übrigen Anlagen bereits auf das netztechnisch erforderliche Minimum heruntergefahren wurde. Für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet die spezialgesetzliche Regelung des § 8 Absatz 3 EEG ausnahmsweise zur besseren Integration in das Netz ein Abweichen von dem Vorrangprinzip. Eine entsprechende spezialgesetzliche Öffnungsklausel besteht für Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz derzeit nicht. Die Ausnahmeregelung für vertragliche Vereinbarungen soll jedoch nicht zu einer Entwertung des Vorrangprinzips an sich führen. Bei der Auswahl unter den marktbezogenen Maßnahmen sind entsprechend des Verhältnisses zwischen Grundsatz und Ausnahme vorrangig die Vereinbarungen zur Regelung der nichtprivilegierten Anlagen einzusetzen.

Satz 3 in Absatz 2a dient der Klarstellung, dass im Rahmen der Anwendung der generellen Bestimmung für Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 die speziellere Bestimmungen der §§ 11 und 12 EEG zusätzlich einzuhalten sind, soweit die Gefährdung oder Störung auf einer Überlastung der Netzkapazität beruht. Sofern in den §§ 11 und 12 EEG enthalten, gelten damit abweichende Regelungen zu Informations- und Entschädigungspflichten. Andernfalls greifen die Rechtsfolgen der Allgemeinregelung des § 13.

In Satz 4 wird klargestellt, dass die bindende Einhaltung des Einspeisevorrangs dort seine Grenze findet, wo sie mit der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht mehr vereinbar ist. Im Regelfall wird die Einhaltung des Vorrangs durch automatisierte Ablaufpläne auch im Bereich von Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 selbst bei zeitkritischen Gefahren oder Störungen einzuhalten sein. Ist dies im begründeten Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich, so kann der Netzbetreiber von den in Absatz 2a aufgeführten Verpflichtungen abweichen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist.

Satz 5 konkretisiert, dass ein Ausnahmefall im Sinne von Satz 4 insbesondere auch dann vorliegt, wenn die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind. Dieses netztechnisch erforderliche Minimum ist diskriminierungsfrei ausschließlich aufgrund objektiver netztechnischer Kriterien zu bestimmen. Wenn im Fall einer überlasteten Netzkapazität bereits die Einspeisung aus allen nichtprivilegierten Anlagen bis zum netztechnisch erforderlichen Minimum reduziert wurde, steht die verbleibende Einspeisung dieser Anlagen der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 EEG ausnahmsweise nicht entgegen. Denn soweit die verbleibende Mindesteinspeisung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist, kann auch von der Vorgabe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG abgewichen werden. Kriterien für die Ausnahmefälle nach Satz 4 kann die Regulierungsbehörde festlegen.

Die Anzeige- und Begründungspflicht nach Satz 6 soll die Regulierungsbehörde in die Lage versetzen, die sachgerechte Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten nach Satz 4 und 5 zu überwachen.

Buchstabe c führt zur Einfügung von Absatz 4a. Ziel ist, die bereits nach der aktuellen Fassung des EnWG gemäß § 13 Absatz Satz 1 Nummer 2 möglichen vertraglichen Vereinbarungen über Ab- und Zuschaltungen von Lasten im technisch und wirtschaftlich sinnvollen Rahmen anzureizen, damit derartige Maßnahmen zum Standardrepertoire des Netzbetreibers zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gehören können und damit einen Beitrag zur intelligenten Steuerung von Stromnetzen unter den Anforderungen einer stetig wachsenden Einspeisung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz leisten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen diese Art der marktbezogenen Maßnahmen bisher für die Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems faktisch nicht genutzt haben oder mangels Angebot nicht nutzen konnten. Die angegebene Mindestlastgröße beschreibt eine sinnvolle und für den Netzbetreiber handhabbare Untergrenze, die eine netzrelevante Wirkung bei ihrem Einsatz verspricht. Die weitere Eingrenzung der technischen Mindestanforderungen dient der Praktikabilität und erhöht die Einsetzbarkeit. Gleiches gilt für die angegebene Vertragslaufzeit. Als Vergütungslimit werden die verhinderten Kosten genannt, die anteilig durch eine Versorgungsunterbrechung entstehen würden. Dies unterstreicht noch einmal die Zielrichtung der Maßnahmen, unter den Anforderungen stetig wachsender fluktuierender Einspeisung zur Versorgungssicherheit beizutragen und Versorgungsunterbrechungen zu verhindern. Die Bundesnetzagentur findet damit einen Rahmen vor, der eine Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen in wirtschaftlicher und technischer Sicht erleichtert.

Buchstabe d ergänzt Absatz 5 um einen neuen Satz 3 im Interesse einer transparenten Marktgestaltung und einer gebotenen Kontrolle durch die Regulierungsbehörde. Nach Absatz 5 Satz 1 und 2 besteht bereits die Verpflichtung der Netzbetreiber zur unverzüglichen Mitteilung der getroffenen Maßnahmen und Gründe gegenüber der Regulierungsbehörde. Die Mitteilungspflicht bezieht sich sowohl auf die Maßnahmen, deren Voraussetzungen unmittelbar in Absatz 1 und 2 geregelt sind als auch auf diejenigen, für die darüber hinaus ergänzende Bestimmungen nach den Absätzen 1a, 2a und 4a zu beachten sind. In beiden Fällen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 oder 2. Durch die Festlegungskompetenz kann das Mitteilungsverfahren effizienter nach einheitlichen Vorgaben ausgestaltet werden. Unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange können Netzbetreiber darüber hinaus angehalten werden, nach näheren Vorgaben der Regulierungsbehörde auch gegenüber der Öffentlichkeit angemessen zu dokumentieren, dass die Abschaltfolge und der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit eingehalten wurden. Bei der Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten hat die Regulierungsbehörde darauf zu achten, dass im Falle einer Veröffentlichung genauer Konditionen, nicht Preise künstlich in die Höhe getrieben werden können.

Buchstabe e sieht Änderungen in Absatz 7 vor und zielt auf eine Verringerung von Bürokratieaufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern. Es wird die jährliche

Frist für die Schwachstellenanalyse und für den Ergebnisbericht auf einen zwei-jährigen Rhythmus verlängert. Der Schwachstellenanalysebericht soll sich mit dem Bericht nach § 12g Absatz 1 Satz 3 abwechseln.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Buchstabe a sieht vor, dass in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 gestrichen werden. Die Sätze sind nicht mehr erforderlich, weil mit Buchstabe c ein neuer Absatz 1a in § 14 eingefügt wird, der den Regelungsgehalt von Absatz 1 Satz 2 und 3 umfasst.

Buchstabe b sieht vor, dass der bisherige Absatz 1a zu Absatz 1c wird, weil ein neuer Absatz 1a und ein neuer Absatz 1b eingefügt werden sollen. Die Wortlautergänzung im neuen Absatz 1b dient der Klarstellung und soll es dem Betreiber von Übertragungsnetzen und dem Betreiber eines vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzes erleichtern, ein wirksames Krisenmanagement im Rahmen des § 13 Absatz 2 organisieren zu können. Sahen sich nach- und zwischengelagerte Verteilernetzbetreiber bisher nicht in der Pflicht, Vorgaben eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers, die dieser in Ausführung von Maßnahmen des Betreibers von Übertragungsnetzen zu machen hatte, umzusetzen, wird dies nun klargestellt und eine kaskadenartige Organisation installiert. Eine Maßnahme kann dabei auch in der Weiterleitung einer Information liegen. Erfasst sind auch Fälle, in denen das Netzproblem ausschließlich im Verteilernetz liegt und ein nachgelagerter Verteilernetzbetreiber durch einen vorgelagerten angewiesen werden soll.

Buchstabe c sieht mit der Einfügung von Absatz 1a vor, dass die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber auf Verlangen der Regulierungsbehörde einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung vorzulegen haben. Zudem wird der Inhalt der Netzausbaupläne konkretisiert. Die Berichtspflicht dient dazu, dass der Netzbetreiber sich im Falle von Netzengpässen und Netzausbaubedarf strukturiert mit diesem Thema auseinandersetzt und dies überprüfbar darlegt. Deshalb fordert die Bundesnetzagentur entsprechende Berichte an, sobald ein Bedarf hierfür ersichtlich wird. Dieser kann sich z.B. aus Maßnahmen nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergeben. Daneben kann die Regulierungsbehörde einen Bericht über Teile eines Elektrizitätsverteilernetzes verlangen. Diese Vorschrift dient dem Bürokratieabbau. Regelmäßige Berichte der Verteilernetze über den Netzzustand sind in der Regel nicht erforderlich, weil die Verteilernetze häufig nicht im gleichen Umfang wie die Übertragungsnetze Veränderungen ausgesetzt sind.

Der ebenfalls neu eingefügte Absatz 1b sieht vor, dass Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt jährlich den Netzzustand ihres Netzes und die Auswirkungen des u erwartenden Ausbaus von Einspeiseanlagen insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf ihr Netz in einem Bericht darzustellen und der zuständigen Regulierungsbehörde zu Prüfung vorzulegen haben. Um den Aufwand für die Netzbetreiber und die Regulierungsbehörde zu begrenzen, wird die Pflicht zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans gemäß den §§ 12a bis 12d sowie § 12f erst ausgelöst, wenn die Regulierungsbehörde aufgrund des Berichts nach Satz 1 zu dem Ergebnis kommt, dass in den nächsten zehn Jahren ein wesentlicher Bedarf zum Ausbau des Netzes zu erwarten ist. Verteilernetze unterhalb der 110kV-Ebene sind von dieser Pflicht nicht erfasst.

Zu Nummer 13 (§ 14a)

Die neu eingeführte Vorschrift schafft erste Voraussetzungen für eine so genannte intelligente Netzsteuerung im Bereich der Verteilernetze. Die Vorschrift steht einerseits für sich, ist andererseits aber im Zusammenhang mit den Neuerungen im Bereich der §§ 21b ff. und im Zusammenhang mit § 40 Absatz 5 zu sehen. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen fanden sich bereits bisher im Markt, ihr Potential, einen Beitrag zur Netzentlastung beizutragen und Netzspitzen zu vermeiden, wurde allerdings nicht oder nur wenig genutzt. Die Vorschrift soll hier Abhilfe schaffen und verpflichtet Netzbetreiber, diejenigen Lieferanten und Verbrauchern, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben und die - ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein - eine Steuerung ihrer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen technisch ermöglichen, ein reduziertes Netzentgelt einrichtungsbezogen zu gewähren. Die direkte Steuerung wird vom Netzbetreiber selbst, die indirekte Steuerung auf seine Veranlassung durch einen Dritten (z.B. den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten) vorgenommen. Lieferanten gibt die Vorschrift die Möglichkeit zur besseren Integration unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen in ein attraktives Tarifangebot. Die Netzentgeltreduzierung soll dazu führen, dass Verbrauchern mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen besonders interessante Verträge über die Belieferung von Strom gemacht werden können. Die Berücksichtigung auch von Elektromobilen über die Klarstellung in Satz 2 ist von besonderer Wichtigkeit. Einmal, weil auch hier nicht unerhebliches netzentlastendes Potential liegt, zum anderen, weil sicherlich in besonderen Situationen das Niederspannungsnetz in Einzelbereichen durch gleichzeitiges Aufladen einer Mehrzahl von Elektromobilen an Leistungsgrenzen gebracht werden kann, was eine intelligente Steuerung notwendig macht. Schließlich auch, weil Elektromobile nicht unter die begünstigende Regelung des § 118 EnWG für ortsfeste Speicheranlagen fallen. Steuerungshandlungen im Sinne der Vorschrift haben sich in der Regel zu beschränken auf Abschaltungen und Reduzierungen bei der Leistungsaufnahme in Fällen fehlender Durchleitungskapazitäten; bei Elektromobilen würde dies ein Strecken des Aufladevorgangs bedeuten. Zuschaltungen und ähnliche Maßnahmen sollen dagegen dem Netzbetreiber vorenthalten und dem wettbewerblichen Bereich vorbehalten bleiben. Sie sollten in variable Tarife im Sinne von § 40 integriert werden und Angebote ermöglichen, die zu einer intelligenten Netzauslastung beitragen, indem beispielsweise die Stromabnahme zu windstarken Zeiten belohnt wird. In diesem Sinne soll § 14a mittelbar auch die Schaffung steuerbarer Lasten anreizen. Die nähere Ausgestaltung des komplexen Themengebiets bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Nummer 14 (§ 15a)

Absatz 1 enthält die generelle Verpflichtung für Fernleitungsnetzbetreiber einen jährlichen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen. Diese Pflicht gilt unabhängig von der jeweils gewählten Entflechtungsoption. Zwar sieht die Richtlinie die Erstellung eines jährlichen nationalen Netzentwicklungsplans lediglich für unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber vor, doch ist es aufgrund der pluralistischen Netzbetreiberstruktur auf der Transportebene erforderlich, alle Fernleitungsnetzbetreiber - unabhängig von der jeweils gewählten Entflechtungsform - zur Erstellung eines solchen Planes zu verpflichten. So wird die Konsistenz mit den regionalen wie gemeinschaftsweiten Plänen nach der EU-Verordnung gewahrt. Aufgrund der engen Vermaschung der Fernleitungsnetze

kann eine Investition in einem Fernleitungsnetz eine parallele Investition in einem benachbarten Fernleitungsnetz erforderlich oder unnötig machen. Daher ist wegen der engen Vermaschung der Fernleitungsnetze eine gemeinsame nationale Planung erforderlich, um im Interesse der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz angemessene Investitionen in die jeweiligen Netze zu gewährleisten. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bei ihren Planungen bestimmte Basisszenarien, u. a. über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage, zugrunde zu legen. Über diesen Szenariorahmen ist mit der Bundesnetzagentur Einvernehmen herzustellen. Der Begriff Szenariorahmen macht bereits deutlich, dass die Netzbetreiber bei der Erstellung der Pläne mehr als ein Szenario berücksichtigen müssen. Die Herstellung des Einvernehmens mit der Regulierungsbehörde über diesen Szenariorahmen gewährleistet, dass die grundsätzlichen und zentralen Annahmen bereits zu Beginn des Verfahrens geklärt werden und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt beanstandet werden. Damit werden Verzögerungen und Verfahrenswiederholungen vermieden.

Absatz 2 verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, den Netzentwicklungsplan vor seiner Vorlage bei der Bundesnetzagentur zunächst mit allen einschlägigen Interessenträgern zu konsultieren. Diese Interessenträger umfassen zum Einen die ebenfalls explizit genannten nachgelagerten Netzbetreiber und zum Anderen grundsätzlich alle betroffenen Interessengruppen, wie z.B. vom Leitungsbau betroffene Bürger oder Initiativen für den Umweltschutz. Die Konsultation des Netzentwicklungsplans mit den einschlägigen Interessenträgern soll auch die Angemessenheit der geplanten Netzinvestitionen gewährleisten, dient aber mindestens gleichberechtigt dazu, die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen und die Akzeptanz der entsprechenden Vorhaben in der Bevölkerung zu erhöhen, indem der Planungs- und Konsultationsprozess transparent gestaltet wird. Absatz 2 enthält zudem verfahrensmäßige (Art des zu verwendenden Modells) sowie inhaltliche Anforderungen (Erläuterung über die Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse und Gründe für die Wahl des vorgelegten Netzentwicklungsplans). Zudem müssen der Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans bzw. die Gründe für Verzögerungen in der Umsetzung vorgesehener Maßnahmen angegeben werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse erlauben eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstands der Investitionen und ermöglichen es der Bundesnetzagentur, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung des Netzentwicklungsplans zu ergreifen. Zudem ermöglicht die Angabe der Verzögerungsgründe es der Bundesnetzagentur, zu überprüfen, ob die Verzögerungen aus Gründen eingetreten sind, die vom Netzbetreiber zu vertreten sind. Denn nur in solchen Fällen kann die Bundesnetzagentur entweder den Netzbetreiber zur Durchführung der Investition auffordern oder ein Ausschreibungsverfahren einleiten, an dessen Ende dann Dritte die Investition durchführen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur nach Vorlage des Netzentwicklungsplans durch die Netzbetreiber zu diesem Plan nochmals alle tatsächlichen und potenziellen Netznutzer beteiligt. Der in dieser Konsultationsrunde angesprochene Personenkreis ist enger als in den ersten Konsultationen durch die Netzbetreiber. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Beteiligung bei der Bundesnetzagentur weniger um die grundsätzlichen Annahmen und Planungen der Netzbetreiber drehen wird als vielmehr die zentrale Frage behandeln wird, ob die im Netzentwicklungsplan enthaltene Infrastruktur grundsätzlich geeignet und

in der Lage ist, die voraussichtliche Nachfrage und das voraussichtliche Angebot kommerziell zu befriedigen. Um die Netzentwicklungspläne auf ihre Angemessenheit überprüfen zu können, erhält die Bundesnetzagentur die Befugnis, von den Netzbetreibern alle für eine Prüfung erforderlichen Daten abzufragen. Satz 4 regelt, unter welchen Umständen die Regulierungsbehörde die europäische Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) konsultieren darf. Dies ist dann der Fall, wenn die nationale Regulierungsbehörde Zweifel hat, ob der nationale Netzentwicklungsplan mit dem gemeinschaftsweiten, nicht bindenden Netzentwicklungsplan in Einklang steht. Kohärenz zwischen nationalem und gemeinschaftsweitem Plan ist erforderlich, um das Ziel eines funktionierenden, integrierten Energiebinnenmarkts in der EU zu erreichen. Nach Abschluss der Konsultation kann die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten eine Änderung des Planes verlangen und bestimmen, welcher der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber für die Durchführung der Ausbaumaßnahme verantwortlich ist. Im Falle eines Schweigens wird der Netzentwicklungsplan für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich.

Absatz 4 verpflichtet Gasverteilernetzbetreiber mit den Fernleitungsnetzbetreibern im notwendigen Umfang bei der Erstellung der Netzentwicklungspläne zusammen zu arbeiten. Die Vorschrift ist erforderlich, um eine adäquate Erstellung des Netzentwicklungsplans zu ermöglichen, da ein eventueller Ausbaubedarf auch von Entwicklungen in den Gasverteilernetzen entscheidend mit beeinflusst werden kann.

Absatz 5 enthält eine Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur zu Inhalt und Verfahren des Netzentwicklungsplans. Mit dieser Festlegungsbefugnis soll gewährleistet werden, dass die Verfahrensabläufe zügig an die gemachten Erfahrungen angepasst werden können bzw. gänzlich neue Entwicklungen berücksichtigen können. Diese Flexibilität ist notwendig, da es sich bei dem Konzept des gemeinsamen, nationalen Netzentwicklungsplans auf Fernleitungsebene um ein neues Institut in Deutschland handelt und die Rahmenbedingungen daher lernfähig und flexibel sein müssen. Zudem wird durch die Festlegungsbefugnis gewährleistet, dass durch Standardisierung der Verfahrensabläufe bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Form des Netzentwicklungsplans, das Verfahren effizient und effektiv ausgestaltet werden kann.

Absatz 6 enthält die Möglichkeit zu einem „gestaffelten“ Beteiligungsverfahren, bei dem sowohl eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Szenario-rahmen und Netzentwicklungsplan bzw. seiner Änderungen gewährleistet wird als auch unnötiger Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur bzw. aller übrigen Beteiligten (Interessenträger, nachgelagerte Netzbetreiber, Fernleitungsnetzbetreiber) vermieden wird.

Zu Nummer 15 (§19)

Die Vorschrift bildet für Transportnetzbetreiber sowie für Verteilernetzbetreiber ab einer bestimmten Größe den Netzcodeprozess aus den europäischen Verordnungen auf nationaler Ebene ab. Entsprechend den Verpflichtungen der europäischen Netzwerke Transportnetzbetreiber (ENTSO) werden die in Absatz 4 benannten Netzbetreiber verpflichtet, ihre technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und der Regulierungsbehörde vorzulegen, die Änderungen verlangen kann. Ziel der Re-

gelung ist, bereits bei der Erstellung der technischen Mindestanforderungen eine angemessene Beteiligung aller tatsächlich oder potenziell betroffenen Marktakteure zu gewährleisten und stark wahrscheinliche zukünftige Entwicklungen z. B. in der Erzeugungslandschaft erforderlichenfalls berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 16 (§ 19a)

Die Vorschrift regelt die dauerhafte Umstellung der Gasqualität in einem Netz von L-Gas auf H-Gas im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes G260, wenn diese auf Grund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlasst und netztechnisch erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn Netze von L- auf H-Gas umgestellt werden, um ein dauerhaftes Ungleichgewicht von Ein- und Ausspeisung zu vermeiden oder zu verringern. Vor dem Hintergrund einer rückläufigen L-Gas-Produktion werden entsprechende Umstellungen in qualitätsübergreifenden Marktgebieten zunehmend notwendig werden. Anderenfalls muss das Ungleichgewicht durch den Einsatz von Regelenergie ausgeglichen werden, was erhebliche Kosten verursacht und die strukturellen Gründe des Ungleichgewichts nicht behebt.

Durch die Umstellung der Gasqualität können technische Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte notwendig werden. Diese Anpassungen hat der Netzbetreiber, in dessen Netz die Gasqualität geändert wird, gemäß Satz 1 auf eigene Kosten vorzunehmen, soweit die Geräte von Haushaltskunden genutzt werden. Dadurch werden diese Anschlussnehmer von diesen Kosten entlastet. Der Anspruch der Anschlussnehmer korrespondiert mit der Pflicht von Anschlussnehmer und -nutzer, die notwendigen Anpassungen zu dulden.

Die Kosten werden gemäß Satz 2 auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebietes umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt. Dadurch wird verhindert, dass die Kosten allein den Netznutzern des Netzes, dessen Gasqualität umgestellt wird, zur Last fallen. Die marktgebietsweite Umlage ist gerechtfertigt, da in großen Markträumen alle Kunden von der Umstellung der Netze profitieren. Die Regelung zur Umlage der Kosten betrifft lediglich den hier einschlägigen Fall der Umstellung der Gasqualität. Sie lässt andere Regelungen zur Kostenumlage unberührt.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Buchstabe a ergänzt Absatz 1 von § 20. Ziel ist, den Netzzugang weiter zu vereinfachen, indem die Bedingungen für den Netzzugang durch Musterverträge möglichst bundesweit einheitlich ausgestattet werden. Dies soll insbesondere für neue Anbieter den Verwaltungsaufwand reduzieren und diesen den Marktzutritt erleichtern, aber auch bereits etablierten Anbietern wird die bundesweite Belieferung durch die Regelung erleichtert. Zudem erhöht die Verpflichtung der Netzbetreiber, die tatsächlich für das Folgejahr geltenden Netzentgelte bzw. vorläufige Netzentgelte zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen, die Transparenz für Energielieferanten. Diesen wird ermöglicht, ihren Kunden Angebote zu machen, die jeweils die aktuelle Entgelthöhe berücksichtigen. Damit wird die Kalkulationsbasis für Anbieter wie für Kunden verbessert.

Die Ergänzungen in Buchstabe b dienen der Klarstellung. Absatz 1c stellt klar, dass Energielieferverträge ebenso wenig das Recht zur Wahl eines Messstellen-

betreibers beziehungsweise eines Messdienstleisters einschränken dürfen wie dies andersherum nicht für Verträge über den Messstellenbetrieb gemäß § 21b Absatz 5 Satz 4 neuer Fassung gilt. Absatz 1d kodifiziert die bestehende Praxis, wonach der Netzbetreiber die erforderlichen Zählpunkte zu stellen hat. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Summenzähler und Unterzähler zur Abrechnung der Verbrauchswerte anstelle der üblichen Verwendung von einzelnen Zählern zu verwenden.

Zu Nummer 18 (§ 20a)

Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a der Stromrichtlinie sowie Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a der Gasrichtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass der Prozess des Lieferantenwechsels, unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen, nicht mehr als drei Wochen in Anspruch nimmt. Der neue § 20a dient der Umsetzung dieser Vorgabe.

Absatz 1 sieht vor, dass der neue Lieferant dem Kunden unverzüglich bestätigt, ob und zu welchem Termin er eine Belieferung des Kunden übernehmen möchte. Die Bestätigung soll es dem Kunden ermöglichen, zeitnah eventuell erforderliche Schritte zu ergreifen (z. B. Nachfrage bei einem anderen Lieferanten), wenn der vom Kunden gewünschte Liefertermin nicht realisierbar ist.

Maßgeblich für den Beginn der 3-Wochen-Frist ist gemäß Absatz 2 Satz 2 der Zugang der Anmeldung zur Netznutzung beim Netzbetreiber durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, die eine Identifizierung des Netzkunden sowie der Entnahmestelle ermöglicht. Die Anmeldung ist das konstitutive Kriterium für den eigentlichen energiewirtschaftlichen Zuordnungswechsel.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Beteiligten einschließlich des Austauschs der für den Wechsel erforderlichen Daten und Informationen sowie die Rechte der Verbraucher bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels werden auf Grundlage des § 24 Satz 1 und 2 Nummern 1, 2 in den Netzzugangsverordnungen sowie in den Grundversorgungsverordnungen für die Bereiche Strom und Gas geregelt. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien sind Anpassungen sowohl der Stromgrundversorgungsverordnung sowie der Gasgrundversorgungsverordnung als auch der Stromnetzzugangsverordnung erforderlich.

Durch die Pflicht des Netzbetreibers nach Absatz 2 Satz 2, den Eingang der Anmeldung zur Netznutzung zu dokumentieren, wird die Durchsetzung von möglichen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden vereinfacht, die dem Kunden aufgrund einer etwaigen Verzögerung des Lieferantenwechsels entstehen.

Mit Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein Kunde (ggf. aufgrund von vertraglichen Bindungen an den Altlieferanten) nicht sofort, sondern zu einem späteren Termin wechseln möchte und den Vertrag mit dem neuen Lieferanten aber bereits abschließt, der zwischen dem Kunden und dem neuen Lieferanten vereinbarte Wechseltermin maßgeblich ist.

Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage von § 27 Absatz 1 Nummer 17 und 18 StromNZV in Verbindung mit § 29 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 EnWG einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von

Kunden mit Strom mit Beschluss vom 11. Juli 2006 (GPKE, Az. BK6-06-009) festgelegt und damit den Lieferantenwechsel massengeschäftstauglich geregelt. Für den Bereich Gas ist eine entsprechende Festlegung mit Beschluss vom 20. August 2008 (GeLi Gas, Az. BK7-06-067) erfolgt. Aufgrund der Neuregelung des § 20a müssen diese Beschlüsse sowohl hinsichtlich der festgelegten Prozesse als auch hinsichtlich der Fristen rechtzeitig angepasst werden. Entsprechend müssen auch die Unternehmen ihre Datenaustauschprozesse rechtzeitig anpassen.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass der Lieferantenwechsel nicht mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden sein darf. Dies gilt sowohl im Verhältnis zum Netzbetreiber als auch zum Lieferanten. Die bislang in § 20 Absatz 3 der Grundversorgungsverordnungen für die Bereiche Strom und Gas geregelte Vorgabe für Grundversorger, wonach keine gesonderten Entgelte für die Kündigung des Vertrages verlangt werden dürfen, wird damit durch eine allgemeine Verpflichtung ersetzt. Das Verbot der Berechnung gesonderter Gebühren für den Lieferantenwechsel entspricht der Vorgabe von Anhang I Absatz 1 Buchstabe e der Strom- sowie der Gasrichtlinie.

Absatz 4 enthält einen Anspruch des Kunden auf Ersatz des durch eine Verzögerung des Lieferantenwechsels entstehenden Schadens gegenüber dem Lieferanten oder Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat. Art und Umfang dieses eigenständigen Schadensersatzanspruchs richten sich nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der in Anspruch genommene Lieferant oder Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zu Nummer 19 (§ 21a)

Die Vorschrift ergänzt den § 21a um die Möglichkeit, im Rahmen der Qualitätsregulierung Bewertungskennzahlen der Netzleistungsfähigkeit vorzugeben, um eine sachgerechte Beurteilung der Qualität des Netzbetriebs zu ermöglichen.

Mit den Nummern 21 bis 28 erfolgte eine grundsätzliche Neuausrichtung im Sinne erster Grundlagen für ein Smart Metering, das Anforderungen von Datenschutz und Datensicherheit genügt. Die verpflichtende Einführung von Smart Metern (Messsysteme) dient dem Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz. Ziel ist es, Verbrauchern über die neue Technologie Energieeinsparungen und die Teilhabe am intelligenten Netz zu ermöglichen. Messsysteme können einen direkten und anschaulichen Zugang zu Verbrauchsdaten und variablen Tarifen eröffnen, die ein intelligentes Energiemanagement mit den Versorgungsbedürfnissen der Verbraucher verknüpfen, sowie das Verbrauchs- und Kostenbewusstsein stärken. Indem auch Eigenerzeugungsanlagen an Messsysteme angeschlossen werden, können Verbraucher ihre eigenen Energiebilanzen erstellen. Messsysteme können darüber hinaus den Wettbewerb um attraktive Produkte im liberalisierten Energiemarkt anreichern. Basis für die intelligenten Energienetze werden Messsysteme sein, wie sie der neue Rechtsrahmen insbesondere in der zu novellierenden Messzugangsverordnung beschreiben wird und wie sie allgemein nach Anhang I der genannten Strom- und Gasrichtlinien aus dem Dritten Binnenmarktpaket in den Mitgliedstaaten in den nächsten Jahren auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzuführen sind. Die Umsetzung dieser allgemeinen Vorgaben und auch die Einhaltung des vom Richtliniengeber ange-

dachten Zeitplanes bis 2022 ist ohne intensive Maßnahmen im Bereich Datenschutz- und Datensicherheit zum Schutze des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und ohne intensive Beschreibungen von Funktionalitäten intelligenter Messsysteme zur Sicherung der Einsetzbarkeit solcher Systeme in einem intelligenten Netz und in einem wettbewerblichen Umfeld nicht möglich. Notwendig sind verbindliche Vorgaben von Mindestanforderungen, die sich am jeweiligen Stand der Technik orientieren und in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien niedergelegt sind. Die Neuerungen im Energiewirtschaftsgesetz gehen hier einen ersten entscheidenden Schritt, indem das grundsätzliche, neue Konzept im Gesetz angelegt ist und die notwendige Möglichkeit zu umfassenden Konkretisierungen in Verordnungen der Bundesregierung, Festlegungen der Bundesnetzagentur, Schutzprofilen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und Technischen Richtlinien geschaffen wird. Angesichts der notwendigen Fülle und des notwendigen Detaillierungsgrades werden erst die genannten Konkretisierungen spezielle technische Vorgaben enthalten.

Der im gesetzlichen Rahmen neu angelegte Grundansatz baut im Wesentlichen auf vier Säulen: 1. Der verbindlichen Fixierung von Mindestfunktionalitäten für Messsysteme als komplexe technische Systeme, die in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind, damit ein sinnvoller Einsatz in einem intelligenten Stromnetz der Zukunft möglich wird. Die nähere Ausgestaltung von Messsystemen bleibt der Rechtsverordnung nach § 21i vorbehalten. 2. Dem verpflichtenden Einbau solcher Systeme in moderne Infrastruktur (Neuanschlüssen und größeren Renovierungen) und bei Haushalten mit einem weit über dem Durchschnitt liegenden jährlichen Stromverbrauch sowie Kleingewerbe und bei Anlagenbetreibern mit größeren EEG- oder KWKG-Anlagen ab dem Zeitpunkt, von dem an solche Systeme am Markt verfügbar sind. 3. Dem verpflichtenden Einbau solcher Systeme darüber hinaus in allen anderen Fällen, soweit dies zu keinen Mehrkosten für den Verbraucher führt oder auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse, wie sie im Dritten Binnenmarktpaket angelegt ist, empfohlen wird. 4. Der bereichsspezifischen Verankerung von Datenschutz und Datensicherheit zum Schutze von erheblichen Interessen der Verbraucher und des gesamten Energieversorgungssystems.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 20 (§ 21b)

Die Struktur des „alten“ § 21b wurde versucht im Wesentlichen beizubehalten. Die Grundfreiheiten des Anschlussnutzers sind grundsätzlich geblieben, Absatz 2 präzisiert allerdings, dass ausschließlich der Messstellenbetrieb insgesamt auf Verlangen des Anschlussnutzers auch von einem Dritten verantwortlich ausgeübt werden können. Ferner wird klargestellt, dass zum Messstellenbetrieb auch das Messen und die Übermittlung der Daten gehören. Die Messdienstleistung allein kann, wie Absatz 3 klarstellt, ausschließlich dann auf einen Dritten übertragen werden, wenn die Messstelle nicht mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist, die in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist, und eine Rechtsverordnung dies ermöglicht. Die Ausnahme für diese Kundengruppe sah schon die alte Rechtslage vor; die Regelung ermöglicht insofern; Kontinuität über eine Rechtsverordnung herzustellen, soweit dies für notwendig erachtet wird. Eine wichtige Neuerung führt der neu gefasste Absatz 5 ein. Er gewährt dem Anschlussnehmer das Recht zur Ausübung des Wahlrechts aus Absatz 1 im Einvernehmen mit den

jeweils betroffenen Anschlussnutzern. Die Regelung zielt darauf ab, eine vollständige Ausstattung größerer Wohneinheiten mit moderner Messinfrastruktur zu erleichtern, um Kosten- und Energieeffizienzpotentiale zu heben, eine Gebäudemodernisierung zu erleichtern und eine Organisation „aus einer Hand“ zu ermöglichen.

Zu Nummer 21 (§ 21c)

Die Vorschrift bekräftigt mit den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 das grundsätzliche Ziel, im Interesse von Umwelt- und Klimaschutz zu einer breit angelegten Einführung von Messsystemen als Basis für intelligente Netze zu kommen. Es werden Einbauverpflichtungen festgelegt für sinnvolle Anwendungsfälle (Absatz 1 Buchstaben a bis c), sobald der Einbau technisch möglich ist und es werden Anforderungen (Absatz 1 Buchstabe d) benannt, die vorliegen müssen, um zu einem breiteren Ausbau zu kommen, als ihn die zuvor genannten Fälle eröffnen. Messsysteme, auf die sich alle Einbaurfälle beziehen, werden dem Verbraucher exakte Energiebilanzen liefern können und zusammen mit variablen Tarifen nach § 40 Absatz 5 den Verbraucher zu einem umweltbewussten Verbraucherverhalten anhalten können.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ist betroffen, wenn Verbrauchsdaten als personenbezogene Daten über Messsysteme fernübertragen werden. Dies ist bei den in Absatz 1 genannten Konstellationen nach erfolgtem Einbau möglich. Ein Eingriff in das Grundrecht liegt vor, wenn die Erfassung und Übertragung der Verbrauchsdaten Rückschlüsse auf das Verhalten und die Gewohnheiten der Verbraucher ermöglichen würden. Maßgeblich dafür ist der Auslesetak, der bestimmt, wie oft ausgelesen wird. Der Versand von Daten hängen von dem vom Verbraucher beauftragten Energiebelieferungs-Tarif wie auch von der technischen Lösung ab, über die der Energieverbrauch in anschaulicher Weise dargestellt wird. Wird hier eine technische Ausführung gewählt, die für eine Darstellung in einem Energieverbrauchs-Portal für den Verbraucher darauf angewiesen ist, dass beispielsweise ¼-Stunden-Werte an eine zentrale externe Servereinheit übertragen werden, so wird mittelbar bereits durch den Einbau des Messsystems in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, da davon auszugehen und es auch angestrebt ist, dass der Verbraucher die sinnvollen Darstellungsfunktionen moderner Messsysteme nutzt.

Eingriffe in das Grundrecht sind gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig sind, was voraussetzt, dass ein legitimer Zweck mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln verfolgt wird.

Legitime Gesetzeszwecke werden verfolgt mit dem Klimaschutz und mit den Zielen, Energieeinsparungen möglich zu machen, Energiedienstleistungen anzureizen und moderne Gebäudeinfrastruktur technisch auf den Umbau des Energiesystems vorzubereiten.

Messsysteme als in eine Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtungen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln (§ 21d Absatz 1) sind per se geeignet diese Zwecke zu verfolgen.

Der Einbau eines Messsystems ist grundsätzlich auch erforderlich, um die genannten Zwecke zu verfolgen. Mildere, gleich wirksame Mittel kommen nicht in Betracht. Veranschaulichung von Verbrauch und Einspeiseleistung können nur über Datentransfer und dieser nur über Messsysteme als in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtungen realisiert werden. Eine Vielzahl von variablen Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG als wesentliches Element, um Energieeinsparungen beim Verbraucher anzureizen, lässt sich nur über kommunikative Messsysteme im Sinne von § 21d realisieren.

Auch die Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen ist gegeben. Aus der Verpflichtung des Verbrauchers, den Einbau eines Messsystems zu dulden, erwächst nicht die Verpflichtung, Eingriffe in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinzunehmen. Über die freie Wahl des Messstellenbetreibers kann der Verbraucher sich das technische System, das seinen Anforderungen am besten genügt, über die freie Wahl des Lieferanten und der Wahl eines Energiebelieferungstarifs kann er den Takt der notwendigen Auslese von Daten bestimmen. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind ausschließlich in den in § 21 g beschriebenen Fällen zulässig und dann auch nur, wenn sie über Systeme und Vorrichtungen vorgenommen werden, die in Gesetz, Verordnung, Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt sind.

Eingriffe in Grundrechte, die aus einer möglichen finanziellen Mehrbelastung im Zusammenhang mit dem Einbau eines Messsystems resultieren, sind ebenfalls gerechtfertigt. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tragen die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 in besonderer Weise Rechnung.

Über die Regelung in Absatz 1 Buchstabe a wird moderne Gebäudeinfrastruktur mit modernen Messsystemen neu und aufgrund der Regelung in Absatz 4 dauerhaft ausgestattet. Absatz 1 Buchstabe b erfasst Verbrauchsgruppen mit einem höheren Jahresverbrauch, der mit mehr als 6000 Kilowattstunden bei Haushalten weit über dem jährlichen Durchschnittsverbrauch von 3500 Kilowattstunden in Deutschland liegt. Smart Meter können bei verbrauchsstarken Gruppen (Haushalte und Gewerbe) ihren besonderen Nutzen entfalten, Energieeinsparpotential wie auch –verlagerungspotential sind in stärkerem Maße vorhanden als bei verbrauchsschwachen Gruppen. Untersuchungen lassen für diese Verbrauchsgruppen einen signifikanten individuellen wie gesamtwirtschaftlichen Netto-Nutzen erwarten, sowohl im Hinblick auf das Kostenverhältnis als auch im Hinblick auf das Energieeinsparvolumen. Absatz 1 Buchstabe c ist das Pendant auf der Einspeise-Seite zur Regelung in Absatz 1 Buchstabe b, welche ausschließlich Verbraucher verpflichtet. Absatz 1 Buchstabe c verpflichtet Anlagenbetreiber mit EEG- und KWKG-Anlagen einer bestimmten Größenordnung. Die Regelung richtet sich dabei selbstverständlich auch an Letztverbraucher, die gleichzeitig Anlagenbetreiber sind; das dürfte die Vielzahl der Anwendungsfälle ausmachen. Angesprochen sind vorerst – vorbehaltlich weiterer Fälle nach Absatz 1 Buchstabe d – nur Neuanlagen, also Anlagen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes angeschlossen werden. Absatz 1 Buchstabe d verpflichtet zum Einbau und damit zum Austausch in allen Fällen, in denen ein technisch möglicher Einbau wirtschaftlich vertretbar. Wirtschaftlich vertretbar sind Einbau wie Austausch, wenn dem Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen oder die wirtschaftliche Vertretbarkeit in einer Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter

Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte festgestellt wird und Einbau wie Austausch in einer Rechtsverordnung nach § 21i angeordnet werden.

Die Differenzierung bei den Fallgestaltungen in Absatz 1 ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Betreffen die Regelungen unter Buchstabe a und Buchstabe c zumeist Fälle des Neueinbaus eines Messsystems, was bei der Anlage der Elektroinstallationen von Beginn an berücksichtigt werden kann, sind in Vollzug der Regelungen in Buchstabe b und Buchstabe d Messeinrichtungen auszutauschen. Die Verpflichtung zum Einbau von modernen Messsystemen in Neuanschlüsse und größere Renovierungen und bei größeren EEG- und KWKG-Anlagen trägt in besonderer Weise dazu bei, moderne Gebäude und moderne Erzeugungsanlagen technisch auf ein modernes Energiesystem vorzubereiten und dies bei der Planung der Gebäude und der Konzeptionierung der Anlagen von Beginn an zu berücksichtigen. Moderne Messinfrastruktur kann und soll hier Wegbereiter sein für ein modernes Energiemanagement und dafür, das Potential von modernen Messsystemen im Bereich der so genannten Home Automation in stärkerer Weise auszuschöpfen als dies bei einem nachträglichen Einbau möglich wäre. Die Regelungen unter Buchstabe a und Buchstabe c sind damit letztlich auch die kostengünstigste Variante, moderne Gebäudeinfrastruktur und moderne Energieerzeugungsanlagen gemäß den Zielen der Neuregelung von § 21c im Interesse von Umwelt- und Klimaschutz energieeffizient anzulegen und für die Anforderungen eines modernen Energiesystems auszurüsten. Im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen, die für Gebäude im Sinne von Buchstabe a und Anlagen im Sinne von Buchstabe c aufzuwenden sind, fallen die Kosten für die Installation von Messsystemen im Sinne des Gesetzes nicht ins Gewicht.

Die Regelungen unter Buchstabe b und Buchstabe d betreffen den Gebäudebestand. Hier kann der Einbau eines Messsystems Umrüstkosten verursachen. Die Einbauverpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe d kann im Gegensatz zur Regelung in Absatz 1 Buchstabe b Klein- und Kleinstverbraucher betreffen, weshalb eine Verpflichtung auf Fälle reduziert wurde, in denen der Einbau wirtschaftlich vertretbar ist. Nach Absatz 2 der Regelung ist dies einmal der Fall, wenn keine Mehrkosten anfallen. Maßstab sollen die im Bundesdurchschnitt zum Stichtag 01. Januar 2012 vom Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb aufzuwendenden Gesamtkosten sein, die sich aus den Kostenanteilen für Messstellenbetrieb und Messung zusammensetzen. Näheres bestimmt eine Rechtsverordnung nach § 21i. Wirtschaftlich vertretbar wäre ein Einbau nach der Regelung in Absatz 1 Buchstabe d auch dann, wenn eine Gesamtbewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ihn nach Abwägung aller individuellen und gesamtwirtschaftlichen Nutzen eines breiten Einbaus von Smart Metering Systemen empfiehlt und eine Rechtsverordnung ihn anordnet. Diese Regelung hat ihren Hintergrund in Vorgaben der Richtlinien 2009/72/EG (ABl. EG 2009 Nr. L 211 S. 91) und 2009/73/EG (ABl. EG 2009 Nr. L 211 S. 134), wonach die Mitgliedstaaten für die Einführung intelligenter Messsysteme zu sorgen haben und diesem Ziel nachkommen können, indem 80 Prozent der Haushalte bis zum Jahr 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden oder der Mitgliedstaat im Anschluss an eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung aller langfristigen individuellen wie gesamtwirtschaftlichen Kosten und Nutzen eine individuelle Strategie für das Ausbringen intelligenter Messsysteme festlegt. Die Regelung im neu gefassten § 21c Absatz 1 Buchstabe d dient einer angemessenen Umsetzung der europäischen Vorgaben und ermöglicht am stärksten eine

an den Zielen Umwelt- und Klimaschutz sowie Modernisierung des Energiesystems ausgerichtete individuelle Strategie für den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland, die auch den Belangen des Verbrauchers in größtem Maße Rechnung trägt. Denn anders als bei der Regelung in Absatz 1 Buchstabe b ist das Einsparpotenzial bei kleinen Verbräuchen geringer und ein Nettonutzen liegt nicht auf der Hand, sondern sollte zuerst untersucht werden.

Für Messstellenbetreiber, insbesondere solche im nicht regulierten Bereich, stellen die Regelungen in § 21c Absatz 1 und 2 eine Berufsausübungsbeschränkung dar, die durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt werden kann. Im konkreten Fall sind dies die gebotene innerstaatliche Umsetzung der genannten EU-Richtlinien, die den Einbau einer in den Richtlinien mit dem Begriffspaar „intelligente Messsysteme“ beschriebenen Technik verlangen. Hierfür denjenigen Akteur als Verpflichteten zu wählen, der am besten dafür geeignet ist, die komplexen Anforderungen an Messsysteme, die das Gesetz zur Regelung in Verordnung, Schutzprofilen und Technischen Richtlinien aufgibt, mit einem vorhandenen Angebot an technischen Produkten abzugleichen, rechtfertigt ebenfalls die Inpflichtnahme des Messstellenbetreibers. Der Einfluss, den die Regelungen auf das Warenangebot des Messstellenbetreibers haben wird, rechtfertigt sich ebenfalls aus den Zielen des § 21c, Verbrauchern über eine neue Technik breite Möglichkeiten für ein energieeffizientes und –bewusstes Verhalten zu geben, sie über den Energieverbrauch aufzuklären, die technische Basis für variable Tarife zu schaffen und damit insgesamt zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Dass sich das Angebot im Bereich Messsysteme in Folge der gesetzlichen Neuregelungen der §§ 21c ff. ausschließlich auf solche Systemlösungen beschränken dürfte, die insgesamt den Anforderungen aus Schutzprofilen, Technischen Richtlinien und Verordnungen genügen, ist den gewichtigeren schutzwürdigen Belangen des Verbrauchers nach angemessenen Schutz seiner personenbezogenen Daten und dem Interesse des Energieversorgungssystems an der Abwehr etwaiger Negativeinflüsse aus der Integration in ein Kommunikationsnetz geschuldet.

Absatz 3 sorgt für die wesentliche Einbindung und kommunikative Vernetzung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in ein intelligentes Netz. Sie kann den Betreiber des Verteilernetzes wichtige Daten liefern, aus denen sich Belastungszustände des Netzes herleiten lassen, was zu einem optimierten Netzbetrieb beitragen kann. Die Vorschrift ist eine notwendige Ergänzung des im Erneuerbare-Energien-Gesetz angelegten Eigenverbrauchsprivilegs und ein wichtiger Wegbereiter für eine standardisierte, massengeschäftstaugliche Kommunikation in Bezug auf Kleinerzeugungsanlagen, wie dies bei der Verbrauchszählung schon seit einigen Jahren praktiziert wird. Die Regelung in Absatz 3 steht im Interesse einer angemessenen Regelung unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Insoweit wird auf die Erwägungen zu Absatz 2 verwiesen.

Absatz 4 stellt die breite Wirkung von sich aus den Vorabsätzen ergebenden Einbau- oder Anschlussverpflichtungen sicher und stellt klar, dass ein einmal eingebautes Messsystem nicht wieder durch eine Messeinrichtung ersetzt werden darf, die nicht in ein Messsystem integriert und in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der einmal erreichte technische Standard, den ein Messsystem

im Sinne des § 21d mit sich bringt, soll im Nachgang nicht wieder unterschritten werden dürfen. Die Regelung sichert damit den breiten Einsatz von Messsystemen, dient der Umsetzung europäischer Vorgaben und liegt in starkem Interesse von Umwelt- und Klimaschutz. Eine Verpflichtung zur Nutzung aller Funktionen eines Messsystems besteht dagegen nicht; allein die Aufzeichnung und Auslese der abrechnungsrelevanten Daten, die für die Abwicklung des vom Anschlussnutzer frei gewählten Tarifs erforderlich sind, ist vom Anschlussnutzer zu dulden. Bei einem herkömmlichen Tarif, bei der nur die über einen bestimmten Zeitraum verbrauchte Gesamtstrommenge relevant ist, dürfen damit auch keine anderen Daten aufgezeichnet werden.

Zu Nummer 22 (§ 21d)

Der neu gefasste § 21d beschreibt in Absatz 1 das Grundspezifikum eines Messsystems, wie es nach den in § 21c genannten Fällen eingebaut werden muss oder eingebaut werden kann. Absatz 1 beschreibt den Unterschied zu den gewöhnlichen Messeinrichtungen, die bisher in der Altregelung des § 21b Absatz 3a und 3b ausschließlich den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln können mussten: Das Messsystem ist in ein Kommunikationsnetz eingebunden. Dies ist die Grundbedingung für jede Interaktion in einem intelligenten Netz, ohne die sich variable Tarife sowie Steuersignale zu weißer Ware, Stromspeichern, unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und damit die wesentlichen Ziele, die mit der Einführung intelligenter Messsysteme national wie international an gestrebt werden, nicht realisieren ließen. Konkrete Vorgaben für Ausstattung und Funktionalitätsumfang folgen in der Verordnung nach § 21i; Absatz 2 stellt dies klar.

Zähler, die den Bestimmungen der Messgeräte-Richtlinie/MID (RL 2004/22/EG) entsprechen, haben in Messsystemen nach Absatz 1 uneingeschränkt Verwendung zu finden; Anforderungen an das Gesamtsystem dürfen die Rechtswirkungen der MID weder einschränken noch sonstwie verändern. Die Einbindung in ein Kommunikationsnetz kann auf verschiedene Weise erfolgen. Eine Kommunikationseinheit kann dabei nur eine oder auch eine Vielzahl von Messeinrichtungen in ein Kommunikationsnetz einbinden. Weitere technische Gestaltungen sind denkbar. Die Kommunikationseinheit muss nicht unbedingt in räumlicher Nähe zur Messeinrichtung sein, soweit auch auf andere Weise Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden und den Anforderungen von § 21e ff. und der nach § 21i zu erstellenden Rechtsverordnung genügt wird. Die Vorschrift trägt damit Erfahrungen Rechnung, dass in größeren Wohneinheiten modulare Systemlösungen mit einer zentralen Kommunikationseinrichtung oftmals wirtschaftlicher zu betreiben sind. Die Regelung soll daneben den technikneutralen Ansatz des Gesetzes unterstreichen.

Zu Nummer 23 (§ 21e)

§ 21e legt eine ausnahmslose Geltung von noch in und aufgrund einer Rechtsverordnung im einzelnen zu benennenden Datenschutz-, Datensicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen für Messsysteme fest und zielt dabei auf alle Messeinrichtungen, die in irgendeiner Weise, komplex oder einfach, unidirektional oder bidirektional in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind. § 21e und die nachfolgenden Vorschriften dienen dem Schutze des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Absatz 2 von § 21e beschreibt die relevanten Vorgänge der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Prüfung und Übermittlung von Daten. Normzweck ist die Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit

auf dem technischen Niveau des jeweils aktuellen Stands der Technik. Angesichts der komplexen Sachverhalte und der komplexen technischen Vorkehrungen, die Hersteller und Betreiber von Messsystemen zu beachten haben, und angesichts der hohen Schutzgüter wurden die in §§ 21e ff. getroffenen bereichsspezifischen Regelungen notwendig. Von besonderer Wichtigkeit ist die Festlegung auf Schutzprofile, die Absatz 2 Nummer 1 vornimmt. Schutzprofile haben sich auch international etabliert zum Schutze besonders wichtiger Infrastrukturen vor Angriffen, die ihren Ursprung in Kommunikationsnetzen haben. Zur Sicherstellung der Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien installiert Absatz 4 ein Zertifizierungsverfahren, das nähere Konkretisierung in und aufgrund einer Rechtsverordnung erfährt.

Absatz 5 trifft die angesichts eines notwendigen Bestandsschutzes erforderliche Übergangsregelung.

Zu Nummer 24 (§ 21f)

§ 21f stellt klar, dass ein separater Aufbau einer Smart-Metering-Infrastruktur unabhängig von Messsystemen für Strom nicht erfolgen soll. Stattdessen ist über eine untergesetzlich noch näher zu spezifizierende Vorrichtung eine Auslese des Gaszählers über ein Messsystem im Sinne von § 21d zu ermöglichen. Die mit der Regelung einhergehende Beschränkung der Berufsausübung ist gerechtfertigt. Insoweit wird auf die Erwägungen zu § 21c verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 21g) und Nummer 26 (§ 21h)

Beide Vorschriften dienen in zentraler Weise dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes bei dem Einsatz von intelligenten Messsystemen.

§ 21g legt in Absatz 1 einen abschließenden Katalog von Fällen fest, in denen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig ist. Absätze 3 und 4 benennen abschließend die zum Datenumgang berechtigten Stellen und ermöglichte eine Auftragsdatenverarbeitung unter der Beachtung der strengen Auflagen von § 11 BDSG und der Bußgeldbewehrung von Fehlverhalten aus § 43 BDSG. Absatz 5 sichert dem Verbraucher die Anonymisierung und Pseudonymisierung seiner personenbezogenen Daten. Absatz 6 schließlich legt den Rahmen für weitere den Datenschutz konkretisierende Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 4.

§ 21 h Absatz 1 Nummer 1 sichert dem Verbraucher sein aus Datenschutzerwägungen erhebliches Einsichtsrecht in die gespeicherten Daten unabhängig davon, ob die Daten im Messsystem selbst oder in einer externen Servereinheit beim Messstellenbetreiber oder seinem Dienstleister gespeichert und verarbeitet werden. Absatz 1 Nummer 2 ist Ausfluss der Datenhoheit des Anschlussnutzers und sichert ihm bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die kostenfreie Bereitstellung relevanter Daten des Messsystems zu. Dies können beispielsweise die für die Erstellung eines Angebots durch einen Lieferanten notwendigen Daten sein, können aber auch die Daten sein, die zur Klärung einer Auseinandersetzung vor der Verbraucherschlichtungsstelle notwendig sind.

Zu Nummer 27 (§ 21i)

Der neu gefasste § 21i sichert eine flexible und zukunftsgerichtete Umsetzung des gesetzlichen Grundkonzepts eines modernen Smart Metering für Deutschland. Durch Verordnungen können unter anderem die Verpflichtung von Messstellenbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Anbindung der Erzeugungsanlagen an Messsysteme nach § 21d näher ausgestaltet (Nummer 2), technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Messsysteme fixiert (Nummer 3), Sonderregelungen für Modellprojekte getroffen (Nummer 6), neue Abrechnungs- und Bilanzierungsverfahren für Tarife konkretisiert (Nummer 7) und insbesondere weitere Fälle für einen verpflichtenden Einbau von Messsystemen im Anschluss an eine Kosten-Nutzen-Analyse (Nummer 8) und aus weiteren näher benannten Gründen (Nummer 10) hinzugefügt werden.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung des Verwendungszwecks der gemäß § 21g Absatz 1 erhobenen Daten. In Anlehnung an die Regelung des § 15 Abs. 8 TMG dient die Regelung dazu, eine Schädigung der zum Datenumgang berechtigten Stellen nach § 21g Absatz 2 durch Missbrauch zu verhindern.

Zu Nummer 28 (§ 22)

Die Änderung dient dazu, in Ergänzung zu der bisher allein vorgesehenen Methode der Ausschreibung auch andere Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie nutzen zu können. Die Verfahren müssen entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 eine transparente, diskriminierungsfreie und marktorientierte Beschaffung sicherstellen. In Frage kommen dabei insbesondere Verfahren, die eine kurzfristige und flexible Angebotsstellung ermöglichen und bei denen nur der tatsächliche Einsatz, nicht aber die Vorhaltung von Regelenergie vergütet wird. Derartige Verfahren sind bereits im Ausland etabliert. Zur Verwirklichung einer möglichst effizienten Beschaffung sollen diejenigen Verfahren genutzt werden können, die nach den praktischen Erfahrungen der zuständigen Regulierungsbehörde am besten geeignet erscheinen. Ein Abweichen von der bisher vorgesehenen Ausschreibung soll jedoch nur im vorgegebenen Rahmen konkret festgelegter Alternativverfahren möglich sein.

Zu Nummer 29 (§ 24)

Buchstabe a) aa) ergänzt § 24 Satz 2 Nummer 1 und gibt der Bundesregierung so die Möglichkeit, im Verordnungswege Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Netzbetreiber gegenüber allen Marktakteuren, insbesondere den Netznutzern, angemessen transparent ist.

Buchstabe a) bb) ergänzt die Verordnungsermächtigung, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, für Energieverbraucher im Rahmen einer Verordnung Regeln zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, aktiver am Energiemarkt teilzunehmen. Die Bundesregierung erhält die Möglichkeit, neben Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen lastvariabler Tarife im Bezugsbereich auch im Netzentgeltbereich Möglichkeiten zu schaffen, die bereitgestellte Leistung lastvariabel abzurufen.

Buchstabe a) cc) hebt die Verordnungsermächtigung auf, die es bisher ermöglichte, Abweichungen von der kostenorientierten Entgeltbildung in Fällen zuzu-

lassen, in denen tatsächlich oder potenziell sog. Leitungswettbewerb bestand. Für diese Ermächtigung besteht zudem kein praktischer Bedarf mehr.

Buchstabe b dient dazu, in Ergänzung zu der bisher allein vorgesehenen Methode der Ausschreibung auch andere Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie nutzen zu können. Die Verordnungsermächtigung ergänzt die Festlegungsbefugnis nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und ermöglicht die Vorgabe von Bedingungen oder Methoden, die bei der Festlegung und Anwendung alternativer Beschaffungsmethoden eingehalten werden müssen. Die Bedingungen und Methoden müssen eine effektive, transparente, diskriminierungsfreie und marktorientierte Beschaffung sicherstellen. In Frage kommen dabei insbesondere Verfahren, die eine kurzfristige und flexible Angebotsstellung ermöglichen und bei denen nur der tatsächliche Einsatz, nicht aber die Vorhaltung von Regelenergie vergütet wird. Derartige Verfahren sind bereits im Ausland etabliert.

Zu Nummer 30 (§ 25)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes an die neuen Bezeichnungen der Strom- bzw. Gasrichtlinie.

Zu Nummer 31 (§ 28)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 33 der Gasrichtlinie (2009/73/EG), die den Mitgliedstaaten - wie auch bisher - ein Wahlrecht zwischen verhandeltem und reguliertem Speicherzugang zugesteht. Artikel 33 Absatz 2 der Gasrichtlinie sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten Kriterien veröffentlichen, aus denen die Gründe für ihre Entscheidung hervorgehen.

Die Änderungen in Buchstabe a, die zwei neue Sätze an § 28 Absatz 1 anfügen, regeln, wann eine Speichereinrichtung als technisch oder wirtschaftlich erforderlich gilt für den Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden. Zudem wird mit der Regelung gleichzeitig die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für den verhandelten Speicherzugang getroffen.

Entscheidungskriterien waren hierbei insbesondere die pluralistische Anbieterstruktur sowie die günstigen geologischen Verhältnisse in Deutschland mit Blick auf den Speicheraus- und -neubau. Daneben waren auch sonstige Entwicklungen im Bereich des Gasnetzzugangs in jüngster Vergangenheit zu berücksichtigen, die sich mittelbar auch auf die Beurteilung des Speichermarktes auswirken. Insbesondere die weitere Zusammenlegung der Marktgebiete im Gasbereich und die vorgezeichnete Linie für weitere Zusammenlegungen sind hier von positiver Bedeutung.

Auf dem deutschen Speichermarkt waren nach den Monitoringerhebungen der Bundesnetzagentur mit Stand April 2009 22 Betreiber von Untertagespeichern aktiv, die insgesamt 44 Untertagespeicher betrieben. Aufgrund des geringen Anteils der Übertagespeicher am vermarktbareren Arbeitsgasvolumen sind deren Ergebnisse in den Untersuchungen der Bundesnetzagentur nicht berücksichtigt worden. Wären diese berücksichtigt worden, so ist davon auszugehen, dass sich die Situation nicht erheblich anders, aber doch geringfügig diversifizierter dargestellt hätte.

Die Untersuchungen der Bundesnetzagentur zeigen für einen Zeitraum seit 2007 eine deutlich zunehmende wettbewerbliche Aktivität auf dem Speichersektor. Insbesondere die Halbierung der Anzahl der Speicherunternehmen mit nur einem Kunden auf etwa ein Drittel der Gesamtzahl der Speicherunternehmen zeigt, dass Speicherdienstleistungen zunehmend zu einer handelbaren „Ware“ werden, für die sich ein Markt entwickelt.

Wesentlicher Anstoß für diese Entwicklungen dürften die in den Jahren seit 2007 angestoßenen wettbewerblichen Ausrichtung im Bereich des Gasnetzzugangs gewesen sein. Neben der Festlegung des Zwei-Vertrags-Modells mit virtuellen Handelspunkten als alleinigem Gasnetzzugangsmodell dürften insbesondere der Neuordnung des Bilanzierungssystems sowie die fortschreitende Zusammenlegung der Marktgebiete für diese Entwicklung als Ursachen zu sehen sein. Durch die marktbasierende Ausrichtung des Bilanzierungssystems hat sich die Funktion von Speichern weiter verändert. Zwar nehmen sie noch immer die Aufgabe des saisonalen Ausgleichs zwischen Winter- und Sommernachfrage wahr und werden zum Teil auch zum Ausgleich kurzfristiger Nachfragespitzen eingesetzt. Insbesondere die zweite Funktion könnte mit dem Entstehen von Spotmärkten bzw. zunehmend liquiden Märkten an den virtuellen Handelspunkten der Marktgebiete an Bedeutung gewinnen, so dass sich entsprechend auch die Kapazitätsbuchungen in den Speichern verändern könnten. Die zunehmende Liquidität der virtuellen Handelspunkte hat zudem zur Folge, dass Speicherdienstleistungen für die Belieferung von Kunden nicht mehr von gleichermaßen entscheidender Bedeutung sind wie in der Vergangenheit, da Mengen häufig an den Handelspunkten zusätzlich erworben oder veräußert werden können.

Daneben ist die genaue geografische Lage eines Speichers wegen der Marktgebietszusammenlegung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Kundenbelieferung unwichtiger geworden. Selbst wenn die Speicheranlage eher verbrauchsfern gelegen ist, kann - zumindest innerhalb des betreffenden Marktgebiets, die zum Teil den Gasmärkten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen - eine Kundenbelieferung wegen des Zwei-Vertragsmodells grundsätzlich unproblematisch erfolgen. Dieser positive Effekt verstärkt sich mit einer zunehmenden Konsolidierung der Marktgebietslandschaft in der im September 2010 in Kraft getretenen Gasnetzzugangsverordnung ist als Zieldatum für die Schaffung von höchstens zwei Marktgebieten in Deutschland das Jahr 2013 vorgesehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die geologischen Formationen in Deutschland auch zukünftig noch vorteilhaft für den Zubau weiterer Speicherkapazitäten sind und davon auszugehen ist, dass u. a. wegen der zentralen Lage Deutschlands und der zunehmenden Importabhängigkeit Deutschlands, aber auch der EU im Gasbereich, diese Potentiale ausgenutzt werden dürften. Die Speicherlandschaft in Deutschland ist daher pluralistisch organisiert und stellt kein natürliches Monopol dar, das - abgesehen von bestehenden Verpflichtungen aus nationalem oder europäischem Recht - grundsätzlich und unabhängig vom Einzelfall einer strengen staatlichen Regulierung aller Geschäftsbereiche unterworfen werden muss. Mit Blick hierauf und insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden wettbewerblichen Gestaltung des Speichermarkts in Deutschland hat sich der deutsche Gesetzgeber daher für den verhandelten Speicherzugang als generelles Modell für den Speicherzugang entschieden.

Unabhängig von der Frage, ob der Zugang zu Speichern nun verhandelt oder reguliert erfolgt, war zu bestimmen, welche Speicheranlagen wirtschaftlich oder technisch erforderlich sind für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden. Da an die Einstufung einer Speicheranlage als technisch oder wirtschaftlich erforderlich auch die Verpflichtung des Speicheranlagenbetreibers zu einer weitergehenden Entflechtung vom integrierten Energieversorgungsunternehmen anknüpft, war gesetzlich zu definieren, welche Speicheranlagen als technisch oder wirtschaftlich erforderlich für den Netzzugang gelten.

Bei der Beurteilung muss zwischen Untergrund- und Übertagespeichern unterschieden werden, da diese unterschiedliche Charakteristika aufweisen. Untertagespeicher zeichnen sich gegenüber Übertagespeichern (insbes. Kugelspeicher und Scheibengasbehälter) durch ein deutlich größeres Arbeitsgasvolumen aus eine wesentliche Ein- und Ausspeicherleistung aus. Diese Eigenschaft ermöglicht es den Lieferanten, diese Speicher zu nutzen, um Nachfrageschwankungen ihrer Kunden zeitnah und effektiv ausgleichen zu können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Untertagespeicher in der Regel in den Fernleitungsnetzen angeschlossen sind und die in diesen Anlagen gespeicherten Gasmengen über die Fernleitungsnetze zumindest innerhalb eines Marktgebietes unproblematisch an den jeweiligen Ort der Entnahme transportiert werden können. Damit ist nach Auffassung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass der Zugang zu Untertagespeichern grundsätzlich technisch und wirtschaftlich erforderlich ist für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden. Zu diesen Speicheranlagen ist daher diskriminierungsfreier Drittzugang zu gewähren. Die Betreiber solcher Speicheranlagen werden auch von den Entflechtungsanforderungen aus § 7b getroffen.

Buchstabe b ergänzt die bereits vorhandene Veröffentlichungspflicht der Speicheranlagenbetreiber. Diese haben - in Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Gasrichtlinie - nunmehr auch zu veröffentlichen, zu welcher Speicheranlage diskriminierungsfreier Zugang auf verhandelter Basis zu gewähren ist. Zu veröffentlichen sind also die Bezeichnungen der Speicheranlagen, die als technisch oder wirtschaftlich erforderlich für den Netzzugang eingestuft wurden. Betreibt ein Speicheranlagenbetreiber nur Anlagen, die als technisch oder wirtschaftlich erforderlich eingestuft wurden, so hat er für alle diese Anlagen die entsprechende Veröffentlichung grundsätzlich vorzunehmen - es ist jedoch denkbar, dass der Betreiber zur Vermeidung unnötiger Bürokratie lediglich eine allgemeine Aussage, dass für die gesamte Anlage(n) Drittzugang zu gewähren ist, im Internet veröffentlicht.

Buchstabe c verpflichtet in Umsetzung von Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 3 die Betreiber von Speicheranlagen, ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren, um in einem transparenten Prozess die Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 32 (§ 28a)

Die Vorschrift enthält notwendige Änderungen, um die bereits bestehende Möglichkeit, neuen Infrastrukturen Ausnahmegenehmigungen von der Regulierung zu gewähren, an die Vorgaben der neuen Gasrichtlinie anzupassen. Eine entsprechende Anpassung für den Strombereich muss hier nicht explizit vorgenommen

werden, da die entsprechende Regelung im Strombereich in der unmittelbar anwendbaren Verordnung 714/2009 getroffen ist.

Buchstabe a erweitert den Kreis der Vorschriften, von denen eine Ausnahmege-
nehmigung erteilt werden kann, um die Vorschriften, die in den Artikel 36 der
Gasrichtlinie neu aufgenommen wurden, und setzt diesen damit um.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung der gegenwärtigen Verfah-
rensvorschriften im EnWG an den Text der Gasrichtlinie. Insbesondere wird die
neue Rolle der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehör-
den (ACER) im nationalen Recht abgebildet.

Zu Nummer 33 (§ 29)

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden der zuständigen Regulie-
rungsbehörde unmittelbar durch das Energiewirtschaftsgesetz Festlegungsbe-
fugnisse (u. a. gem. § 6b Absatz 4a zur Rechnungslegung und internen Buchfüh-
rung sowie § 40 Absatz 6 zum Rechnungsformat) eingeräumt. Das in § 29 gere-
gelte Verfahren der Festlegung soll auf diese Befugnisse ebenfalls Anwendung
finden. Absatz 1 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 34 (§ 35)

Die Änderungen passen die Monitoring-Verpflichtungen der Bundesnetzagentur
in § 35 an die Vorgaben der Richtlinien 2009/72/EG in deren Artikel 37 und
2009/73/EG in deren Artikel 41 an.

Zu Nummer 35 (§ 36)

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass sich die Pflicht zur Grundversorgung nicht an
Betreiber geschlossener Verteilernetze richten kann.

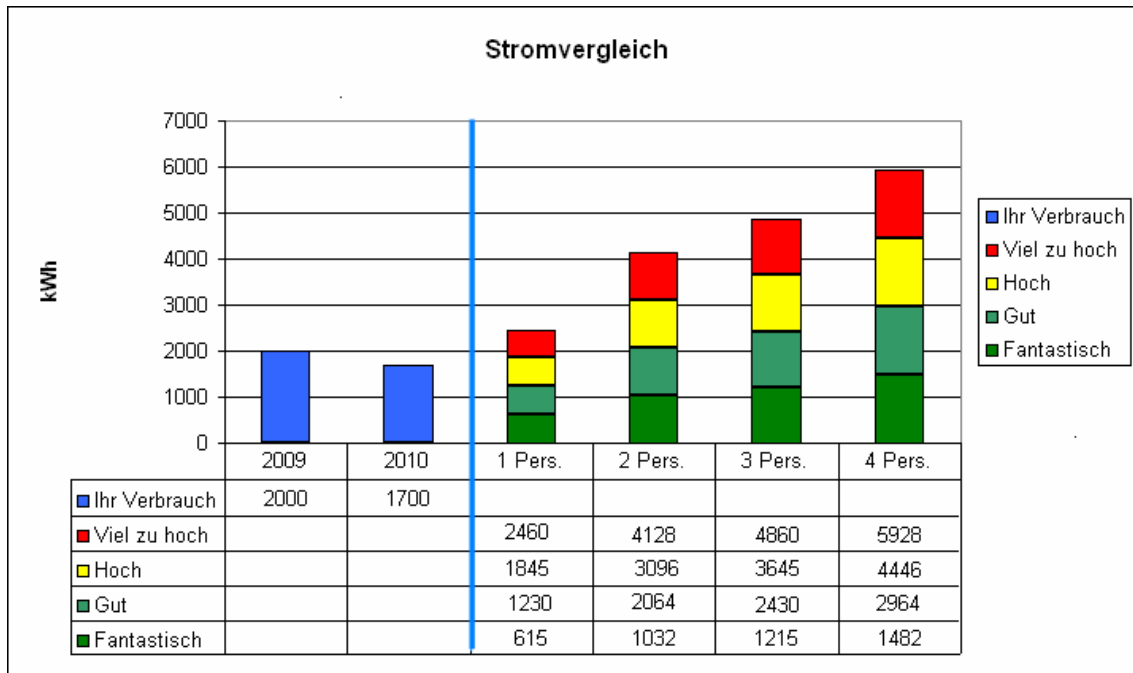
Zu Nummer 36 (§ 40)

Mit dem neuen § 40 sollen die Übersichtlichkeit und der Informationsgehalt von
Rechnungen an Letztverbraucher erhöht werden, um den Vergleich von Leistun-
gen und Preisen sowie die Beobachtung des eigenen Verbrauchsverhaltens zu
ermöglichen und den Lieferantenwechsel zu erleichtern. Gleichzeitig werden
Vorgaben der Strom-Richtlinie und der Gas-Richtlinie (Anhang I Absatz
1 Buchstabe a) zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen der Abrechnung
(sowie auf der Website des Energieversorgungsunternehmens) sowie hinsicht-
lich der Vergleichbarkeit für alle Letztverbraucher unabhängig von der Art der
Versorgung (Grundversorgung oder nicht) umgesetzt. Zwecks systematischer
Zuordnung von neuen und bereits bestehenden Anforderungen war eine Neu-
fassung des § 40 erforderlich.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 der Stromgrundversorgungs-
verordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung. Die Verpflichtung zu ver-
ständlichen und vollständigen Rechnungen wird künftig für alle Lieferformen
(Grundversorgung oder Sonderkundenvertrag) in gleicher Weise geregelt.

In Absatz 2 Satz 1 werden die bislang in Absatz 2 und 4 geregelten Pflichtanga-
ben zusammengeführt und um weitere Angaben ergänzt. Die Angaben zum Lie-
feranten nach Nummer 1 sollen dem Kunden die Kontaktaufnahme mit dem Lie-
feranten insbesondere im Hinblick auf die zügige Bearbeitung von Verbraucher-

beschwerden nach dem neuen § 111a ermöglichen. Die Angabe soll auch die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse des Lieferanten umfassen. Die Informationen der Nummer 2 sind aufgrund entsprechender Vorgaben in den Richtlinien auch im Rahmen der Abrechnung anzugeben. Insbesondere ist mit der „Ausgestaltung des Kündigungsrechts“ auch anzugeben, ob die Kündigung kostenfrei ist. Die Angabe der geltenden Preise war bereits aufgrund des bisherigen Absatz 4 erforderlich. Bei den Angaben der Nummer 3 handelt es sich um für einen Lieferantenwechsel notwendige Daten. Mit den Angaben nach Nummer 2 und 3 soll die aktive Teilnahme des Letztverbrauchers am Energiemarkt unterstützt werden, indem durch entsprechende Informationen im Rahmen der Abrechnung der Lieferantenwechsel weiter vereinfacht wird. Die Angaben nach Nummer 4 und Nummer 5 entsprechen dem bisherigen Absatz 4. Durch zusätzliche Angabe des Anfangszählerstandes und des Endzählerstandes in Rechnungen für Haushaltskunden wird dem Kunden die Kontrolle der Rechnung erleichtert. Bei Großkunden, bei denen der Lastgang pro 15 Minuten durch registrierende Messeinrichtungen erfasst wird, ist die Angabe von Zählerständen nicht zweckmäßig. Diese Kunden sind vom Haushaltskundenbegriff des § 3 Nummer 22 nicht umfasst. Neu ist die Angabe nach Nummer 6. Dem Haushaltskunden soll mit dieser Angabe die Möglichkeit gegeben werden, sein Verbrauchsverhalten auch in Relation zu vergleichbaren Haushaltskunden einzuschätzen. Studien aus dem In- und Ausland zeigen, dass ein solches Feedback in Rechnungen zu wesentlichen Einsparserfolgen führen kann. Voraussetzung ist eine verständliche Gestaltung. Grafische Darstellungsformen tragen dabei zu einer größeren Verständlichkeit bei als rein textliche oder zahlenmäßige Darstellungen. Um eine möglichst einheitliche und verständliche Praxis im Interesse der Verbraucher sicherzustellen, soll die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer neuen Festlegungsbefugnis nach § 40 Absatz 7 u.a. Vorgaben für Vergleichsgruppen, Verbrauchsklassen sowie grafische Darstellungsoptionen festlegen, die sie zuvor mit der Branche konsultiert. Als Kriterien zur Gestaltung von Vergleichsgruppen sollen u.a. die Zahl der Haushaltsmitglieder, die Art des Hauses (Einfamilien-, Reihen- oder Mehrfamilienhaus, Warmwasserzubereitung mit Strom, Verwendung von Gas zur Heizung und/oder zum Kochen) herangezogen werden. Die Angabe von Verbrauchsklassen soll einen Vergleich auch mit effizienteren Verbrauchern ermöglichen und den Verbraucher dazu ermuntern, zu den effizienteren Verbrauchern aufzuschließen. Denkbar ist eine Einteilung bspw. nach den Klassen „zu hoch“, „hoch“, „gut“ und „fantastisch“. Als grafische Darstellung wäre beispielsweise folgendes Muster vorstellbar:



Für Großkunden, die nicht vom Haushaltskundenbegriff umfasst sind, ist die Angabe von Vergleichsgruppen angesichts der regelmäßig individuellen Verbrauchssituation nicht zweckmäßig. Nummer 7 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Die Regelung des § 40 Absatz 2 Satz 1 wird bezogen auf Haushaltskunden durch die Informationspflicht des Lieferanten nach dem neuen § 41 Absatz 4 ergänzt.

Nach Nummer 8 hat die Rechnung Angaben zu dem Beschwerdeverfahren nach § 111a zu enthalten. Diese Informationen umfassen die Kontaktdaten der Stelle im Unternehmen, an die sich der Haushaltskunde wenden kann. Es sollten verschiedene Kontaktwege, insbesondere per Telefon und E-Mail, zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren muss die Rechnung Informationen über das Recht jedes Verbrauchers, sich an eine nach § 111b (Artikel 1 Nummer 61) einzurichtende Verbraucherschlichtungsstelle wenden zu können, enthalten. Diese Informationen müssen auch die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle, deren Internetadresse sowie die Verjährungshemmung bei Einreichung der Beschwerde gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB umfassen. Gleichzeitig hat ein Hinweis auf den bereits etablierten Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu erfolgen. Der Bundesnetzagentur wird damit die Aufgabe der zentralen Anlaufstelle für Verbraucherinformationen im Sinne des Artikel 3 Absatz 12 der Stromrichtlinie sowie Artikel 3 Absatz 9 der Gasrichtlinie übertragen.

Aufgrund von Absatz 2 Satz 2 ist das Energieversorgungsunternehmen, das den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum beliefert hat und mit dem das Lieferverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde, verpflichtet, dem beliefierenden Energieversorgungsunternehmen die Verbrauchsdaten aus dem bestehenden Lieferverhältnis im Vorjahreszeitraum zu übermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass Letztverbraucher, die den Energielieferanten gewechselt haben, diese Vergleichsdaten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können. Die Daten sollen im Rahmen der standardisierten Datenaustauschprozesse zur Abwicklung des Lieferantenwechsels (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Strom

(GPKE) und Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel Gas (GeLiGas)) ausgetauscht werden.

Absatz 2 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird im neuen Absatz 3 Satz 2 dahingehend geändert, dass Lieferanten jetzt verpflichtet sind, monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen anzubieten. Die alte Regelung hatte dazu geführt, dass Lieferanten die möglichen Abrechnungszeiträume nur auf Nachfrage angeboten haben. Mit dem obligatorischen Angebot können künftig nicht nur gut informierte Letztverbraucher von diesem Recht Gebrauch machen. Sofern die Verbrauchswerte der Letztverbraucher über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgelesen werden, erhalten diese nach Satz 3 unentgeltlich eine monatliche Information zum Energieverbrauch und den entstandenen Kosten.

Mit Absatz 4 wird die Vorgabe des Anhang I Absatz 1 Buchstabe j der Strom-Richtlinie sowie der Gas-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 3. Absatz 5 Satz 3 stellt das Wahlrecht der Letztverbraucher sicher, indem die Lieferanten zum Angebot mindestens eines Tarifs verpflichtet werden, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt ist und somit den bisher üblichen Tarifen entspricht. Auch wenn ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 eingebaut wurde, muss die Aufzeichnung und Übermittlung von Daten damit auf ein Minimum begrenzt werden.

Absatz 6 erleichtert über die Verpflichtung der Lieferanten auf ein Standardformat für Vertragsdaten eine maschinelle Prüfung von Rechnungen und einen maschinellen Vergleich von insbesondere komplexen variablen Tarifen nach Absatz 5. Die Vorschrift setzt damit die Standardisierung als Mittel zur Schaffung von Durchschaubarkeit der Eigenschaften komplizierter Dienstleistungsprodukte ein. Diese Art der Gewährleistung von Transparenz dient der Unterstützung des Verbrauchers dabei, das für ihn beste Angebot im Wettbewerb der Energieanbieter zu finden und so einen entscheidenden Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Marktes zu leisten. Im Bereich der Lebensmittel-Nährwertkennzeichnung, im Bereich der Öko-Design-Richtlinie, im Bereich der Finanzdienstleistungen und auf vielen anderen Gebieten bewährt sich bereits die Schaffung von Transparenz gegenüber dem Endverbraucher. Sie soll daher auch der Förderung der Entwicklung eines Marktes für Energietarife und Dienstleistungsprodukte zugute kommen.

Mit Absatz 7 wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, durch Festlegung gegenüber den Lieferanten den Mindestinhalt von Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher, insbesondere Haushaltskunden nach § 3 Nummer 22, sowie Näheres zur Verpflichtung nach Absatz 6 festzulegen. Mit entsprechenden Vorgaben sollte einerseits die Vollständigkeit und Vergleichbarkeit von Rechnungen und andererseits die detaillierte Ausgestaltung der Formatvorgaben aus Absatz 6 sichergestellt werden. Gleichzeitig soll den Unternehmen weiterhin die Möglichkeit bleiben, unternehmensspezifische Designelemente auch hinsichtlich

der optischen Gestaltung der Kundenrechnung zu verwenden. Zusätzliche Verbraucherinformationen wie z.B. Energiespartipps durch den Lieferanten, die über die Festlegung von Mindestinhalten hinausgehen, sind weiterhin möglich. Die Ausgestaltung von Rechnungen kann auch künftig als spezifisches Abgrenzungs- und auch Qualitätserkennungsmerkmal des jeweiligen Unternehmens wirken.

Zu Nummer 37 (§ 41)

§ 41 regelt die Grundanforderungen an Verträge von Kunden außerhalb der Grundversorgung. Der Vertragsinhalt für Verträge über die Belieferung von Grundversorgungskunden mit Energie wird weiterhin durch die Regelungen der auf Grundlage des § 39 erlassenen Grundversorgungsverordnungen für Strom und für Gas konkretisiert. Diese Verordnungen sind im Zuge der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets anzupassen.

Absatz 1 Satz 1 lehnt sich an die Formulierung des § 40 Absatz 1 Satz 1 an und fordert auch für Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung, dass diese für den durchschnittlich informierten Verbraucher einfach und verständlich abgefasst werden. Angesichts der zunehmenden Differenzierung von Energielieferverträgen, der Diversifizierung von Leistungen und der Auslagerung von Leistungen an Dienstleister erscheint dies geboten. Nicht nur die Rechnungen (vgl. § 40), sondern auch die Verträge, auf denen die Rechnungen beruhen, müssen den Grundanforderungen an Verständlichkeit und Transparenz genügen.

Satz 2 beschreibt in Ergänzung zum allgemeinen Vertragsrecht die wichtigen Elemente, die Verträge mit Haushaltskunden enthalten müssen. Nach Nummer 1 sind Angaben über die Vertragsdauer, eventuell vereinbarte Regelungen zur Preisanpassung, Kündigungsstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Vertragsbedingungen nicht immer oder nicht ausreichend klar in Verträgen mit Kunden enthalten sind und oftmals aufwändig gerichtlich geklärt werden müssen. Die Nummern 2 bis 6 entsprechen den bisherigen Nummern 2 bis 6 von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Mit der Einführung der Nummer 7 in Absatz 1 Satz 2 wird die Vorgabe der Strom-Richtlinie sowie der Gas-Richtlinie (Anhang I Absatz 1 Buchstabe a) umgesetzt, wonach Lieferverträge Informationen zur Behandlung von Verbraucherbeschwerden (vgl. den neu eingefügten § 111a) und Streitbeilegungsverfahren (vgl. den neu eingefügten § 111b) zu enthalten haben. Die inhaltlich notwendigen Angaben entsprechen denen der Nummer 8 des § 40 Absatz 2, auf deren Erläuterung verwiesen werden kann (Artikel 1 Nummer 36). Der Vertragsinhalt für Verträge über die Belieferung von Grundversorgungskunden mit Energie wird weiterhin durch die Regelungen der auf Grundlage des § 39 EnWG erlassenen Grundversorgungsverordnungen für Strom und für Gas konkretisiert. Diese Verordnungen sind im Zuge der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets ebenfalls anzupassen.

Satz 3 stellt klar, dass neben den Informationspflichten nach allgemeinem Schuldrecht und Satz 2 auch die für Fernabsatzverträge geltenden Informationspflichten nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 246

§§ 1 und 2 EGBGB) zu beachten sind. Denn Energielieferungsverträge werden häufig auch im Fernabsatz (per Brief, telefonisch oder über das Internet) geschlossen.

Mit dem neuen Absatz 2 werden die aufgrund von § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 Stromgrundversorgungsverordnung und § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Gasgrundversorgungsverordnung bislang nur für die Versorgung im Rahmen der Grundversorgung geltenden Anforderungen an die Berechnung von Vorauszahlungen auf Sonderlieferverträge übertragen. Damit wird der Vorgabe der Strom-Richtlinie und Gas-Richtlinie (Anhang I Absatz 1 Buchstabe d) nachgekommen, wonach Vorauszahlungssysteme den wahrscheinlichen Verbrauch widerspiegeln sollen. Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und stellt klar, dass dem Haushaltskunden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten sind.

Der neue Absatz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter. Bereits nach geltendem Recht müssen die Kunden rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und ihre Rücktrittsrechte unterrichtet werden. Auch müssen die Dienstleister ihre Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mitteilen, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der Abrechnungsperiode. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass es den Kunden frei steht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren.

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Vorgaben in Anhang I Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der Strom-Richtlinie und das Gas-Richtlinie, wonach die dort in Satz 1 aufgezählten Informationen auf der Website, in Werbematerial und im Rahmen der Abrechnung anzugeben sind, für die Bereiche Strom und Gas gleichermaßen umgesetzt.

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Da die Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG durch die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG jeweils ersetzt worden sind, war der Verweis in Satz 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 38 (§ 42)

§ 42 Absatz 1 EnWG verlangt von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen derzeit nur, dass der Anteil an erneuerbaren Energien, an fossilen Energien und an der Kernenergie dargelegt wird. Aus Verbrauchersicht ist es sinnvoll, beim fossilen Anteil zwischen Strom aus Kohle, Erdgas und sonstigen fossilen Energieträgern zu differenzieren. Diese Differenzierung erscheint sinnvoll, da die Umweltauswirkungen dieser Energieträger erhebliche Unterschiede bergen und daher eine zusammengefasste Darstellung wenig aussagekräftig ist.

Für den Verbraucher ist darüber hinaus von Bedeutung, ob der bezogene Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) bereits eine Vergütung oder Prämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten hat oder ob es sich um nicht geförderten EE-Strom handelt. Die Differenzierung zwischen EE-Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch eine Vergütung oder eine Prämie gefördert worden ist, und sonstigem EE-Strom ist zudem notwendig, da nur auf Grundlage dieser Information eine Kontrolle der Richtigkeit der Stromkennzeichnung auf Basis von Herkunftsnachweisen erfolgen kann.

Weiterhin wird der Termin für die zwingende Angabe der Daten des vorangegangenen Kalenderjahres auf den 1. November vorverlegt. Aufgrund der Änderung des Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz stehen die für diese Angabe benötigten Daten früher zur Verfügung, so dass eine Vorverlegung des Termins angezeigt ist.

Absatz 2 wurde um Vorgaben zur Art und Weise der Darstellung der Stromkennzeichnung ergänzt. Hierdurch wird Artikel 3 Absatz 9 RL 2009/72/EG Rechnung getragen, der verlangt, dass die Stromkennzeichnung „verständlich und auf nationaler Ebene in eindeutig vergleichbarer Weise“ in den Rechnungen erfolgen muss. Die bisherige Praxis einiger Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat gezeigt, dass die Darstellungsform der Stromkennzeichnung teilweise so gewählt wird, dass diese von den Stromkunden kaum wahrgenommen werden kann oder nicht mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen vergleichbar ist. Es ist daher notwendig, Vorgaben zu Größe und Darstellungsform zu treffen. Durch eine Verpflichtung zur Darstellung in visualisiert grafischer Form wird eine höhere Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleistet. Ein entsprechendes Muster ist in folgender Abbildung zu finden. Zugleich ist die Formulierung aber so offen wie möglich gewählt, so dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen weiterhin ein eigener Entscheidungsspielraum bei der Ausgestaltung der Darstellung der Stromkennzeichnung verbleibt. Die Vorgabe zur Darstellungsform bezieht sich nur auf die Angabe nach Absatz 1 Nummer 1 sowie gegebenenfalls auf Absatz 3.

Dem entsprechend muss der ENTSO-E-Mix um die bereits nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 gesondert auszuweisenden Strommengen bereinigt werden, da diese Strommengen sonst doppelt ausgewiesen würden. Weitere und hiervon abweichende Vorgaben für die Berechnung können in einer Rechtsverordnung geregelt oder durch die Bundesnetzagentur in Form einer Festlegungskompetenz (vgl. hierzu Absatz 8) getroffen werden.

Weiterhin wurde eine Verpflichtung zur Angabe der Zusammensetzung des Residualmixes ergänzt (Satz 2). Diese Angabe ist für den Verbraucher relevant, da hierdurch beispielsweise erkennbar wird, wenn sich der Anteil des EE-Stroms eines Anbieters nahezu ausschließlich aus der Residualstrommenge ergibt. Die Angabe ist zudem für das Herkunftsnachweisregister erforderlich. Nur wenn der Anteil des EE-Stroms, der sich aus dem nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermix ergibt, von der sonstigen Strommenge aus erneuerbaren Energien unterschieden werden kann, ist eine Kontrolle der Stromkennzeichnung für erneuerbare Energien möglich.

Durch den neuen Absatz 5 wird festgelegt, dass Strom grundsätzlich nur dann als EE-Strom gemäß § 42 EnWG ausgewiesen werden darf, wenn Herkunftsnachweise für diese Strommenge vorliegen, es sich um Strom handelt, der eine Vergütung oder Prämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten hat oder sich die Menge des EE-Stroms aus dem Strommix nach § 42 Absatz 4 ergibt. Diese Bestimmung ermöglicht es, die Richtigkeit der Stromkennzeichnung zu überprüfen und den bisher aufgrund der „neuen“ Ausgleichsmechanismusverordnung lediglich als Graustrom ausweisbaren, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten, Strom wieder als EE-Strom auszuweisen.

Nach Artikel 15 RL 2009/28/EG sind die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energiequellen verpflichtet. Die Funktion der Herkunftsnachweise (HKN) liegt nach Artikel 15 Absatz 1 RL 2009/28/EG darin, die Richtigkeit der Stromkennzeichnung überprüfbar zu machen, um so die Herkunft des EE-Stroms den Endkunden gegenüber zu garantieren und eine Doppelvermarktung von EE-Strom zu verhindern.

Erst die Einführung einer Verpflichtung, EE-Strom nur dann als EE-Strom gemäß § 42 EnWG kennzeichnen zu dürfen, wenn für diese Strommenge Herkunftsnachweise vorliegen, führt dem Endkunden gegenüber zu der Transparenz und Überprüfbarkeit, welche die beiden genannten Richtlinien fordern. Denn nur wenn für die gesamte Menge des in der Stromkennzeichnung angegebenen, nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten EE-Stroms Herkunftsnachweise vorliegen, kann überprüft werden, ob diese Strommenge der Anzahl der HKN entspricht, die ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen besitzt und entwerfen lässt. Ist der Elektrizitätslieferant nicht verpflichtet, eine seinen Angaben in der Stromkennzeichnung entsprechende Menge an HKN vorzuhalten, kann dieser Abgleich nicht stattfinden. Hierdurch könnten die HKN ihre in Artikel 15 Absatz 1 RL 2009/28/EG vorgegebene Funktion – die Sicherstellung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung – nicht erfüllen. Die Einführung des § 42 Absatz 5 EnWG ist daher erforderlich.

Auch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteter Strom soll künftig wieder als EE-Strom gekennzeichnet werden können. Die Änderung des Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von einer physikalischen hin zu einer reinen finanziellen Wälzung der Kosten des EE-Stroms hat dazu geführt, dass die „grüne“ Eigenschaft des EE-Stroms bei der Stromkennzeichnung verloren geht. Denn der an der Strombörse verkaufte EE-Strom kann nur als Strom aus unbekannter Herkunft verkauft werden. Zur Erhaltung der „grünen Eigenschaft“ sollte die Ausweisung des EE-Stroms in der Rechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Letztverbraucher entsprechend der gezahlten Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgen. § 42 Absatz 5 enthält jedoch hierfür noch keine Detailregelungen oder Vorfestlegungen. Die erforderliche Berechnungsgrundlage soll aufgrund des Sachzusammenhangs erst im Rahmen der nächsten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt werden. Das bedeutet auch, dass zur Frage, gegenüber wem Strom, der im Rahmen des Grünstromprivilegs nach § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der Direktvermarktung im Sinne von § 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder anderer Instrumente zur Marktintegration verkauft wird, ausgewiesen wird, an dieser Stelle noch keine Entscheidung getroffen wird. Dies wird im Rahmen der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Der neu eingefügte Absatz 7 enthält die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Daten der Stromkennzeichnung sowie die diesen Daten zugrunde liegenden Strommengen einmal jährlich an die Bundesnetzagentur zu melden. Die für die Kontrolle der Richtigkeit der Stromkennzeichnung hinsichtlich des Anteils an erneuerbaren Energien notwendigen Daten jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmens (Anteil der Strommenge aus erneuerbaren Energien im Residualmix, Anteil der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderten Strommenge, Anteil der Menge des sonstigen EE-Stroms Energien sowie die diesen Daten zugrunde liegenden Strommengen) übermittelt die Bundesnetzagentur an das Umweltbundesamt. Damit wird eine unnötige Belastung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch eine Pflicht zur mehrfachen Übermittlung von Daten vermieden.

Die Meldepflicht ist erforderlich, damit die Stromkennzeichnung kontrolliert werden kann und insbesondere das Herkunftsnachweisregister seine in Artikel 15 Absatz 1 RL 2009/28/EG vorgesehene Funktion der Kontrolle der Richtigkeit der Stromkennzeichnung hinsichtlich des EE-Stroms erfüllen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass die Anzahl der Herkunftsnachweise eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens mit der in der Stromkennzeichnung angegebenen Menge abgeglichen werden kann. Diese Daten müssen übereinstimmen. Ein Abgleich kann jedoch nur dann stattfinden, wenn dem Umweltbundesamt die Daten der Stromkennzeichnung bekannt sind.

Um die Meldung der nach den Absätzen 1 bis 4 anzugebenden Daten effizient zu gestalten und auf das erforderliche Maß zu begrenzen, hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Vorgaben zum Format, zu Umfang und Meldezeitpunkt zu machen. Sofern die Bundesnetzagentur hierfür Formatvorlagen bereitstellt, sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Daten in dieser Form

elektronisch zu übermitteln. Die Festlegung des Meldezeitpunktes ist wichtig, um die Datenabfrage mit den sonstigen Abfragen (insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz) zu koordinieren.

Artikel 3 Absatz 9 RL 2009/72/EG fordert, dass die Stromkennzeichnung „verständlich und auf nationaler Ebene in eindeutig vergleichbarer Weise“ in den Rechnungen erfolgen muss. Derzeit erfolgt die Darstellung der Stromkennzeichnung sehr unterschiedlich anhand unverbindlicher Branchenleitfäden (z.B. BDEW-Leitfaden zur Stromkennzeichnung). § 42 Absatz 6 EnWG a.F. enthält zwar eine Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung der Stromkennzeichnung, von der bisher aber kein Gebrauch gemacht wurde. Die Bundesnetzagentur erhält eine Festlegungskompetenz zur Vereinheitlichung der Stromkennzeichnung, solange keine entsprechende Verordnung nach § 42 Absatz 8 Satz 1 EnWG erlassen worden ist. Durch die Festlegungskompetenz wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, die genaueren Vorgaben zur Stromkennzeichnung selbst zu regeln. Sie stellt insofern eine Verfahrensvereinfachung dar und erleichtert das Aufstellen einheitlicher Regelungen und die Fortentwicklung der Stromkennzeichnung.

Zu Nummer 39 (§ 46)

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass im Falle eines Konzessionswechsels der neue Konzessionär gegenüber dem bisherigen Konzessionär einen Anspruch auf die Übereignung der notwendigen Verteilungsanlagen hat. Die bisherige Formulierung, wonach die Anlagen zu „überlassen“ sind, hatte zu kosten- und zeitaufwändigen Auseinandersetzungen darüber geführt, ob auch eine Besitzverschaffung ausreicht. Mit der gesetzlichen Klarstellung wird für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen. Der Anspruch auf Übereignung des Eigentums stellt sicher, dass die benötigten Wegrechte für die Anlagen und das Eigentum an den Anlagen in einer Hand zusammengeführt werden können. Dem neuen Konzessionär soll jedoch auf Grundlage des neuen Satz 3 weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden, mit dem bisherigen Konzessionär eine Besitzüberlassung an den Netzanlagen bspw. durch Pachtvertrag zu vereinbaren. Wie höchstrichterlich entschieden worden ist, ist das sog. Ertragswertverfahren unter bestimmten Voraussetzungen, auch im System der Anreizregulierung, eine geeignete Methode zur Bestimmung des Wertes des Netzes dar. Daneben sind aber noch andere Verfahren zur Wertbestimmung denkbar.

Mit Absatz 2 Satz 4 wird ein Informationsanspruch der Gemeinde gegenüber dem aktuellen Netzbetreiber anlässlich des Auslaufens eines Konzessionsvertrages ausdrücklich gesetzlich verankert. Ein Informationsanspruch kann bereits nach geltendem Recht aus dem Konzessionsvertrag als ungeschriebene Nebenpflicht abgeleitet werden. Die Nichterfüllung des Anspruchs stellt eine Wettbewerbsbeschränkung dar (so auch der am 15. Dezember 2010 von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur veröffentlichte Gemeinsame Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen). In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass dieser Informationsanspruch von Netzbetreibern häufig bestritten wird. Um das bei Beendigung des Konzessionsvertrages (durch Fristablauf oder vorzeitige Verlängerung) durchzuführende Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei und effizient durchführen zu können, müssen jedoch Daten zur wirtschaftlichen und technischen Situation des örtlichen Netzes durch den gegenwärtigen Netzbetreiber der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Nur auf

dieser Grundlage können Unternehmen entscheiden, ob sie sich auf die nach § 46 Absatz 3 durchzuführende Ausschreibung bewerben. Die Daten bilden schließlich auch die Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Vergabe der Konzession. Um den Wettbewerb um die Vergabe der Konzession sicherzustellen, wird der Informationsanspruch der Gemeinde nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Mit Satz 5 wird der Bundesnetzagentur eine Festlegungsbefugnis hinsichtlich des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Daten sowie des Datenformats gegenüber dem Netzbetreiber eingeräumt. Das Verfahren richtet sich nach § 29 EnWG. Die Entscheidung muss im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ergehen, da Wettbewerbsrecht betroffen ist.

Durch Änderung des Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Gemeinde die vom bisherigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Ausschreibung allen potentiellen Bewerbern zur Verfügung stellen muss. Dazu muss sie die Daten in geeigneter Form veröffentlichen und im Rahmen der Bekanntmachung der Vergabe der neuen Konzession einen ausdrücklichen Hinweis auf die Veröffentlichung geben. Die Veröffentlichung der Daten kann auf der offiziellen Homepage der Gemeinde erfolgen. In diesem Fall genügt es, dass der Bekanntmachung ein entsprechender Link auf die Homepage angefügt wird.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 5 wird klargestellt, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Vergabe der Konzession an die Ziele des § 1 gebunden ist, eine preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung im Sinne des Verbrauchers sicherzustellen. Die sachgerechten Kriterien für die Entscheidung der Gemeinde müssen sich aufgrund der Vorgabe der Entflechtung des Netzbetriebs von Vertrieb und Erzeugung auf Aspekte des Netzbetriebs beschränken.

Zu Nummer 40 (§ 48)

Aufgrund ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung sollen Änderungen der Konzessionsabgabenverordnung künftig als Regierungsverordnung erfolgen.

Zu Nummer 41 (§ 49)

Buchstabe a ermächtigt die Bundesnetzagentur, Festlegungen zu Grundsätzen und Verfahren der Erstellung der technischen Sicherheitsregeln zu treffen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Kompetenz der Bundesnetzagentur, den Inhalt solcher Regeln festzulegen. Es soll vielmehr lediglich ermöglicht werden, dass die Bundesnetzagentur Pflichten der betroffenen Verbände z.B. hinsichtlich Konsultation der Marktakteure und Transparenz regelt. Ziel ist, allen betroffenen Marktakteuren möglichst frühzeitig und umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ermöglicht, auch zukünftige Anforderungen an die technischen Sicherheitsregeln bereits bei deren Erstellung unter Einbeziehung aller berechtigten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Es wird zudem klargestellt, dass die Bundesnetzagentur bei einer eventuellen Festlegung die Grundsätze der Normungsarbeit berücksichtigen muss.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Energieversorgung soll zukünftig zunehmend aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, so dass deren Anteil an der Energieversorgung zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass neue Anlagen zur Erzeugung von Energie flexibel auf die fluktuierende Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen reagieren können, um die Einspeiseschwankungen erforderlichenfalls ausgleichen zu können. Daher wird die Bundesregierung mit Buchstabe c ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rahmenbedingungen für die erforderliche Flexibilisierung zu schaffen, was spezieller mit Buchstabe d geregelt wird und sich bei neuen konventionellen Kraftwerken insbesondere auf Höhe der Mindestteillast, Leistungsänderungsgeschwindigkeit und Anfahrzeiten bezieht.

Zu Nummer 42 (§ 51)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, zur Schaffung des § 12a und der Streichung des § 12 Abs. 3a.

Zu Nummer 43 (§ 52)

Die Vorschrift gewährleistet den Gleichklang mit der Monitoring-Abfrage der Bundesnetzagentur, die in der Regel ebenfalls eine Abfrage der Versorgungsstörung enthält. Die Belastung für Bundesnetzagentur und Unternehmen wird verringert.

Zu Nummer 44 (§ 53a)

Die Änderung des § 53a dient der Anpassung der bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden an die neuen Vorgaben der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung. Hierfür musste insbesondere genauer bestimmt werden, welche Unternehmen die in § 53a genannten Pflichten treffen und für welche Fälle vorgesorgt werden muss (s. Artikel 8 der EU-Verordnung). Zudem wird die in der Verordnung eröffnete Möglichkeit genutzt, den Bereich der besonders geschützten Kunden auf Fernwärmeanlagen auszudehnen, soweit diese Wärme an Haushaltskunden liefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können. Grund hierfür ist, dass Haushaltskunden, die über Fernwärmeanlagen versorgt werden, die keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, in gleicher Weise schutzbedürftig sind wie Haushaltskunden, die direkt über das Gasnetz versorgt werden.

Zu Nummer 45 (§ 54)

Die Änderung von § 54 Absatz 2 Nummer 9 ergibt sich durch die Neufassung des § 110. Die weiteren Änderungen des Absatz 2 - insbesondere die bei der Bundesnetzagentur zusammengefasste Zuständigkeit für Fragen mit dem Netzanschluss von Biogasanlagen - dienen dazu, die vergleichbare Behandlung vergleichbarer Fälle zu gewährleisten. Fragen des Anschlusses von Biogasanlagen können häufig Gegenstand von Verfahren der Bundesnetzagentur oder vor den Landesregulierungsbehörden sein. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Anschlussentscheidung nicht allein durch die Entscheidung für das „günstigere“ System der Verwaltungspraxis entschieden wird. Zudem werden parallele Verfahren vor verschiedenen Regulierungsbehörden und Gerichten vermieden.

In § 54 Absatz 3 wird die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für solche Fälle geregelt, in denen zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet eine bundesweit einheitliche Festlegung erforderlich ist.

Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Preisindizes, Eigenkapitalzinssätzen und Vorgaben zur Erhebung von Vergleichsparametern zur Ermittlung der Effizienzwerte. Hierdurch wird gewährleistet, dass die regulierten Unternehmen im gesamten Bundesgebiet denselben regulatorischen Rahmen vorfinden.

Zu Nummer 46 (§ 54a)

Der neu eingefügte § 54a legt in Absatz 1 Satz 1 fest, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 und damit grundsätzlich für die Durchführung aller in der Verordnung festgelegten Maßnahmen verantwortlich ist. Hiermit wird die derzeit bestehende federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für Fragen der Gasversorgungssicherheit für den Bereich der Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 gesetzlich festgeschrieben. In Satz 2 wird klargestellt, dass die bestehenden Zuständigkeitsregelungen des Energiesicherungsgesetzes und des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes für Maßnahmen im Falle einer Versorgungskrise von dieser Regelung unberührt bleiben.

Absatz 2 macht von der in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 der EU-Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, gewisse Aufgaben nach der Verordnung einer anderen Behörde, nämlich der Bundesnetzagentur, zu übertragen. Dies betrifft zunächst die in der EU-Verordnung vorgesehene Risikoanalyse des Gasmarktes, für die eine umfassende Sammlung und Auswertung von Daten erforderlich ist. Hierfür ist die Bundesnetzagentur besser ausgestattet als das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Zudem sammelt die Bundesnetzagentur bereits heute eine Vielzahl von Daten, die auch für die Risikoanalyse relevant sind. Die Aufgaben der Risikoanalyse überschneiden sich zudem teilweise mit den Aufgaben, die der Bundesnetzagentur zukünftig bei der Überprüfung der von den Fernleitungsnetzbetreiber zu erstellenden zehnjährigen Netzentwicklungsplänen gemäß § 15a zukommen. Auch dort sind Versorgungssicherheitsaspekte zu berücksichtigen, so dass bei einer Übertragung der Risikoanalyse an die Bundesnetzagentur Synergieeffekte genutzt werden können.

Die Bundesnetzagentur soll zudem für die Aufgaben im Rahmen des in Artikel 6 Absatz 5 bis 7 der Verordnung geregelten Verfahrens zum Ausbau von bidirektionalen Gasflüssen an Grenzübergangspunkten zuständig sein. Die Aufgaben in diesem Zusammenhang umfassen die Genehmigung des Umfangs des Ausbaus bzw. die Erteilung einer Ausnahme von der Ausbaupflicht, hierfür nötige Vorgespräche mit den Fernleitungsnetzbetreibern, Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten sowie die Verfassung von Stellungnahmen gegenüber anderen Mitgliedstaaten oder der EU-Kommission. Die Genehmigung bzw. Ausnahmeerteilung stellt eine Verwaltungsentscheidung in Form eines Verwaltungsaktes dar, die von einer Behörde und nicht einem Ministerium getroffen werden sollte. Die Entscheidung über den Umfang des Ausbaus steht zudem in engem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Kostentragung, die gemäß Artikel 6 Absatz 8 der EU-Verordnung der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde zukommt. Die Entscheidung über beide eng verknüpften Fragen soll durch dieselbe Behörde erfolgen.

Absatz 2 regelt zudem, dass die Bundesnetzagentur für die in Artikel 6 Absatz 1, 4 und 9 genannten Aufgaben zuständig ist, die die Überprüfung der Angemes-

senheit der Gas-Infrastruktur unter Versorgungssicherheitsaspekten betreffen. Da Deutschland nach derzeitigen vorläufigen Berechnungen den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung festgelegten so genannten n-1-Standard bereits übererfüllt und auch im Übrigen über ein gut ausgebautes Gasnetz verfügt, ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich hieraus konkreter Handlungsbedarf ergibt.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Aufgaben unter Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wahrgenommen werden. Dies ist ein Hinweis auf das fach- und rechtsaufsichtliche Weisungsrecht, das dem Bundeswirtschaftsministerium gegenüber der Bundesnetzagentur als nachgeordneter Behörde in seinem Geschäftsbereich zusteht. Damit wird zugleich den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 2 Satz 3 der EU-Verordnung Genüge getan, wonach Aufgaben, die an andere Stellen übertragen werden, unter der Aufsicht der primär zuständigen Behörde wahrgenommen werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass es dem Bundeswirtschaftsministerium obliegt, den Umfang der – auch im Rahmen der Risikoanalyse zu untersuchenden – Infrastruktur- und Versorgungsstandards im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 bis 3 und Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der EU-Verordnung zu regeln, soweit die Verordnung hierfür Spielraum gibt.

Absatz 3 Satz 1 regelt ein Mitwirkungsrecht des Bundeswirtschaftsministeriums bei einzelnen Aspekten der Risikoanalyse, die eine politische Komponente enthalten, wie dies bei der Festlegung von Unterbrechungsszenarien der Fall ist.

Absatz 3 Satz 2 sieht Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur im Bereich der übertragenen Aufgaben sowie im Hinblick auf die Kostenverteilung bei bidirektionalen Flüssen vor.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung weiterer Aufgaben an die Bundesnetzagentur sowie zur Regelung von Berichts- und Meldepflichten zum Zwecke der Durchführung der EU-Verordnung und der Bewertung der Gasversorgungssicherheit.

Zu Nummer 47 (§ 56)

Durch die Neufassung des § 56 Satz 1 wird der Aufhebung der Verordnungen betreffend die Strom- und Erdgasnetzzugangsbedingungen von 2003 und 2005 und ihrem Ersatz durch die neuen Verordnungen des Dritten Binnenmarktpaketes ab 3. März 2011 Rechnung getragen. Zudem wird klar gestellt, dass die Bundesnetzagentur auch die Aufgaben wahrzunehmen hat, die den nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 zugewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die Kostenfestlegung und Kostenaufteilung beim Ausbau bidirektionaler Lastflüsse gemäß Artikel 6 Absatz 8 der EU-Verordnung.

Zu Nummer 48 (§ 57)

Das Dritte Binnenmarktpaket Energie stärkt die Vorschriften zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden untereinander und mit der Europäischen Kommission und schafft eine neue Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. § 57 wird dementsprechend angepasst.

Die Überschrift wird mit Blick auf die Neuregelungen erweitert.

§ 57 Absatz 1 enthält eine allgemeine Befugnis der Bundesnetzagentur zur Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zum Zwecke der Anwendung energierechtlicher Vorschriften.

In § 57 Absatz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bundesnetzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch Sachverhalte und Entscheidungen von Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen kann, soweit sich diese im Inland auswirken können. Dies dient dazu, grenzüberschreitende Sachverhalte hinreichend zu erfassen und eventuell widersprüchliche Regulierungsentscheidungen zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur kann dabei aus praktischen Erwägungen, zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und zur Vermeidung von Entscheidungen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden auf Antrag von Netzbetreibern Regulierungszuständigkeiten bei fast ausschließlicher Auslands- oder Inlandsberührung mit Zustimmung der betroffenen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten neu zuordnen. In diesem Rahmen kann die Bundesnetzagentur von der Regulierung von Anlagen oder Teilen eines Energieversorgungsnetzes absehen, soweit dieses Netz zu einem weit überwiegenden Teil im Ausland liegt und die Anlage oder der Teil des Energieversorgungsnetzes keine hinreichende Bedeutung für die Energieversorgung im Inland hat. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen eine Anlage (z.B. eine Speicheranlage) oder ein Teil eines Energieversorgungsnetzes im Inland ausschließlich an ein Energieversorgungsnetz im Ausland angebunden ist und keine Verbraucher im Inland direkt versorgt. Mangels hinreichender Bedeutung dieser Anlagen oder Netzteile für die Energieversorgung im Inland ist eine Regulierung durch die Bundesnetzagentur nicht erforderlich, soweit eine Regulierung der Anlage oder des Netzteils durch eine Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates erfolgt und dies nicht zu einer wesentlichen Schlechterstellung aller Betroffenen führt.

Mit § 57 Absatz 3 werden Artikel 38 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG umgesetzt. Danach ist die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie berechtigt, allgemeine Kooperationsvereinbarungen mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu schließen, um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu verstärken.

In § 57 Absatz 4 und 5 wird der für die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung notwendige Informationsaustausch geregelt. Danach hat die Bundesnetzagentur sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die anderen Behörden ihre Aufgaben aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen können. Soweit die Bundesnetzagentur vertrauliche Informationen übermittelt, kennzeichnet sie diese als vertraulich. Erhält die Bundesnetzagentur im Rahmen der Zusammenarbeit von einer anderen Behörde vertrauliche Informationen, so stellt sie eine vertrauliche Behandlung der Informationen sicher. Dabei ist die Bundesnetzagentur an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden wie die Auskunft erteilende Behörde oder die Behörde, welche die Informationen ursprünglich erhoben hat. Durch die Einbeziehung der informationserhebenden Behörde geht die Regelung in Absatz 5 über die Vorgaben aus Artikel 38 Absatz

1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG hinaus. Dies dient dem Schutz der Betroffenen bei der Informationsübermittlung und soll Umgehungen des Vertraulichkeitsschutzes verhindern. Absatz 5 letzter Satz entspricht dem bisherigen § 57 Absatz 2.

Zu Nummer 49 (§ 57a)

In § 57a Absatz 1 und 2 werden die so genannten „peer review“-Verfahren nach Artikel 39 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 43 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 7 der Absatz 4 der Verordnung Nummer 713/2009 umgesetzt.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 3 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 43 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG und berechtigt die Bundesnetzagentur, eine Entscheidung nachträglich zu ändern, um einer Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nachzukommen und um eine Vorlage bei der Europäischen Kommission zu vermeiden. Die allgemeinen Regeln über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 48 ff. VwVfG bleiben unberührt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 8 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 43 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG und berechtigt die Bundesnetzagentur, eine Entscheidung auf Verlangen der Europäischen Kommission abzuändern oder aufzuheben, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufsvorbehalts in der aufzuhebenden Entscheidung bedarf. Absatz 9 geht als spezielle Regelung den allgemeinen Regeln über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 48 ff. VwVfG vor.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 57 Absatz 2.

Zu Nummer 50 (§ 58)

§ 58 Absatz 1 ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 entsprechend anzupassen.

§ 58 Absatz 2 ist mit Inkrafttreten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend anzupassen.

Mit Einfügung des Absatzes 2a wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verpflichtet, bei Verfahren im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Untersuchungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Fachwissen der Bundesnetzagentur berücksichtigt werden kann.

In Absatz 2b wird eine ausdrückliche Befugnis der Bundesnetzagentur aufgenommen, bei wettbewerblichen Untersuchungen mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten.

Zu Nummer 51 (§ 59)

Die Streichung des Verweises auf § 92 stellt eine notwendige Folgeänderung dar.

Durch die Einfügung des Verweises auf den neuen § 54a in Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass in Abweichung von § 59 Absatz 1 Satz 1 die Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von bidirektionalen Flüssen - mit Ausnahme der Entscheidung über die Kostenverteilung nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 - von einer Abteilung und nicht von den Beschlusskammern der Bundesnetzagentur zu treffen sind. Grund hierfür ist, dass die Vorarbeiten für die Entscheidungen vielfältige internationale Verhandlungen erfordern werden, die im Gasbereich üblicherweise von der zuständigen Abteilung geführt werden. Zudem wird klar gestellt, dass auch Entscheidungen bei der Datenerhebung im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben nach § 54a Absatz 2 (d.h. vor allem zum Zwecke der Risikoanalyse) sowie Festlegungen zur Datenerhebung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung und Festlegungen zum Verfahren nach Artikel 7 der Verordnung von den Abteilungen zu treffen sind. Insgesamt sollen damit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und dem Verfahren zum Ausbau bidirektionaler Flüsse mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten von den Abteilungen getroffen werden. Hinsichtlich der Risikoanalyse ergibt sich die Zuständigkeit der Abteilung auch ohne ausdrückliche Regelungen, da es sich hierbei nicht um eine Entscheidung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 handelt. Die Zuständigkeit der Beschlusskammern für die Kostenanerkennung und -festsetzung bei neuen Investitionen einschließlich solcher, die bidirektionale Flüsse im Sinne von Artikel 6 und 7 der EU-Verordnung betreffen, bleibt dagegen unberührt.

Mit der Einfügung des Verweises auf die §§ 12a und 15a sowie § 14a Absatz 1 Satz 6 in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit den Netzentwicklungsplänen und den Netzzustands- und Netzausbauberichten nicht durch die Beschlusskammern der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird die personelle Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlusskammern gestärkt, indem diese weder einer Regierung noch einem Parlament auf Bundes- oder Landesebene angehören dürfen.

Zu Nummer 52 (§ 62)

§ 62 Absatz 1 Satz 3 und 4 regelt ein Akteneinsichtsrecht der Monopolkommission entsprechend § 121 Absatz 2 TKG für den Bereich der Energieregulierung. Hiermit wird der Forderung der Monopolkommission aus dem Sondergutachten Strom und Gas 2009 Rechnung getragen.

Zu Nummer 53 (§ 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 63.

Zu Nummer 54 (§ 63)

Buchstabe a bestimmt, dass der bisherige Absatz 1 zu Absatz 1a wird.

Buchstabe b fügt einen neuen Absatz 1 in die Vorschrift ein. In Satz 1 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verpflichtet, regelmäßig zu Themen zu berichten, die im Zusammenhang mit der Netzstabilität und Energieeffizienz stehen. Satz 2 verpflichtet die Bundesregierung, auf Grundlage dieses Berichts sowie des Berichts des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz

und Reaktorsicherheit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Bundestag regelmäßig zu berichten. Dieser Monitoringprozess soll die Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gewährleisten.

Die Änderungen durch die Buchstaben c bis f strukturieren die Berichtspflichten der Bundesnetzagentur neu im Sinne einer Verschlinkung. Der bisherige Tätigkeitsbericht wird mit dem Monitoringbericht zusammengeführt, zugleich werden damit die neuen europarechtlichen Anforderungen an den Inhalt nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) Richtlinie 2009/72/EG bzw. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) Richtlinie 2009/73/EG in einem einheitlichen Dokument erfüllt, womit der bisherige nationale Beitrag zum EU-Benchmarkbericht gemäß § 63 Absatz 5 obsolet wird. Die formalen Maßgaben aus Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) Richtlinie 2009/72/EG bzw. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) Richtlinie 2009/73/EG zur Erstellung und Weiterleitung des ‚EU-Tätigkeitsberichts‘ (an ACER und die Europäische Kommission) werden ebenfalls erfüllt. Die Beteiligung der Ländervertretung ist im Rahmen des EnWG bereits durch § 60 gewährleistet, wonach der Beirat (nach § 5 Gesetz über die Bundesnetzagentur) die Aufgabe hat, die Bundesnetzagentur bei der Erstellung der Berichte nach § 63 EnWG zu beraten. Nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) Richtlinie 2009/72/EG bzw. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) Richtlinie 2009/73/EG muss die Regulierungsbehörde über die ihr übertragenen Aufgaben jährlich berichten. In dem Bericht ist für jede einzelne der in diesem Artikel (d.h. in Artikel 37 Absatz 1 Richtlinie 2009/72/EG bzw. Artikel 41 Richtlinie 2009/73/EG) genannten Aufgaben darzulegen, welche Maßnahmen getroffen und welche Ergebnisse erzielt wurden. Außer dem Jahresturnus ist für den neuen ‚Tätigkeitsbericht‘ keine Frist für die Berichtsvorlage vorgesehen. Daher bedarf es für die Formulierung des neuen § 63 Absatz 3 keiner Fristsetzung.

Die Berichtsanforderungen nach dem bisherigen Absatz 5 gehen im neuen Bericht nach Absatz 3 auf und konnten daher gestrichen werden.

Zu Nummer 55 (§ 65)

Buchstabe a) enthält klarstellende Regeln dazu, welche Abhilfemaßnahmen die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Eingriffsbefugnisse ergreifen darf. Zugleich wird konkretisiert unter welchen Rahmenbedingungen die Bundesnetzagentur strukturelle Abhilfemaßnahmen vorsehen kann und welche Formen der Abhilfemaßnahmen sie vorrangig zu ergreifen hat.

Durch Buchstabe b) wird in § 65 ein neuer Absatz 2a eingeführt. Dieser dient der Umsetzung des Artikels 22 Absatz 7 der Strom- und Gasrichtlinie, erweitert diese aber auch auf Transportnetzbetreiber, die eigentumsrechtlich entflochten oder als Unabhängiger Systembetreiber organisiert sind. Dies dient der konsistenten Normenschaffung und der logischen Fortsetzung der bereits bei § 12a und § 15a vorgenommenen Erweiterung der dort vorhandenen Verpflichtungen auf alle Transportnetzbetreiber ungeachtet der jeweils gewählten Entflechtungsform.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung dieses Artikels der Richtlinien dazu entschlossen, von den drei angebotenen Sanktionsmöglichkeiten die ersten zwei Varianten umzusetzen, also die Möglichkeit zur Aufforderung zur Investitionsdurchführung und die Ausschreibung der Investitionsdurchführung

durch die Regulierungsbehörde. Die drei in den Richtlinien angebotenen Varianten sind als Eskalationsstufen zu sehen, bei denen die Aufforderung an den Transportnetzbetreiber, die Investition durchzuführen, das mildeste Mittel darstellt. Aus Sicht des Gesetzgebers ist eine Umsetzung der letzten Eskalationsstufe, die es ermöglicht, den Transportnetzbetreiber zu einer Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung zu verpflichten, nicht erforderlich. Das mit dieser Stufe verfolgte Ziel - nämlich die Sicherstellung, dass im Netzentwicklungsplan für die nächsten drei Jahre vorgesehene Investitionen getätigt werden - kann aus Sicht des Gesetzgebers mit den ersten zwei Varianten ebenso gut, aber mit milderem Mitteln erreicht werden. Denn wenn der Transportnetzbetreiber die Infrastruktur auch auf Aufforderung nicht errichtet, kann sie von Dritten durchgeführt werden. Die dritte Variante ist daher nicht erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Zudem würde die Möglichkeit, dass der Transportnetzbetreiber zur Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung verpflichtet werden kann, auch die Konsolidierungsfähigkeit des Transportnetzbetreibers im Konzern beseitigen. Diese Konsolidierungsfähigkeit des Transportnetzbetreibers ist jedoch ein wichtiger Baustein des Modells des unabhängigen Transportnetzbetreibers. Dieser Umstand führt - im Zusammenspiel mit der fehlenden Erforderlichkeit - dazu, dass die dritte in den Richtlinien vorgesehene Variante aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht umzusetzen ist.

In Umsetzung der entsprechenden Artikel der Strom- bzw. Gasrichtlinie ist in der Vorschrift vorgesehen, dass diese Reaktionsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde erst dann bestehen, wenn der Transportnetzbetreiber Investitionen aus dem Netzentwicklungsplan unterlässt und dieses Unterlassen nicht durch zwingende, vom Transportnetzbetreiber nicht zu vertretene Gründe gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 56 (§ 73)

Die Vorschrift erleichtert die Zustellung von Festlegungen, die gegenüber einer Gruppe oder allen Marktteilnehmern getroffen werden soll. Sie ermöglicht, dass in den Fällen, in denen die Allgemeinheit oder eine ausreichend große Gruppe angesprochen ist, die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt werden kann. Die Entscheidung, ob eine Zustellung oder die öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll, trifft die Regulierungsbehörde nach ordnungsgemäßer Abwägung.

Zu Nummer 57 (§ 83)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Der Verweis auf § 40 bezog sich auf eine frühe Fassung der Vorschrift, die im Laufe des damaligen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde (vgl. Beschluss des Vermittlungsausschusses, Bundestag-Drs. 15/5736).

Zu Nummer 58 (§ 91)

Die Tatbestände in Absatz 1, für die Gebühren von der Regulierungsbehörde erhoben werden können, werden an die neuen Aufgaben der Bundesnetzagentur angepasst. Insbesondere werden Antragsverfahren nach §§ 4a, § 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 und § 110 Absatz 4 aufgenommen, sowie Anträge auf Gewährung einer Ausnahme für neue Infrastrukturen nach § 28a und Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, die bisher nicht in den Gebührentatbeständen enthalten waren. Die Aufnahme gewährleistet, dass die Regulierungsbehörden auch für die neu hinzugekommenen Aufgaben, die einen deutlichen Verwaltungsaufwand verursachen, Einnahmen erzielen können. Zudem wird der Regulierungsbehörde

ermächtigt, Gebühren für Amtshandlungen zu erheben, die sich aus der EU-Stromhandelsverordnung, der EU-Verordnung über den Zugang zu Fernleitungsnetze sowie der EU-Versorgungssicherheitsverordnung ergeben.

Das energiewirtschaftliche Gebührenrecht wird zudem reformiert.

Es wird die Möglichkeit einer beiderseitigen Erledigungserklärung in besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 geschaffen. Die Gebühr reduziert sich im Fall der beiderseitigen Erledigungserklärung vor einer Sachentscheidung auf die Hälfte. Damit wird ein Anreiz für eine gütliche Streitbeilegung geschaffen, was nicht nur im Regelfall zu einer Vermeidung von Verwaltungsaufwand führt, sondern auch nachfolgende gerichtliche Streitigkeiten vermeidet.

Darüber hinaus wird der Verordnungsgeber nach Absatz 8 ermächtigt, Regelungen zur Bestimmung des Wertes des Gegenstands der Amtshandlung nach Absatz 3 Satz 2 zu treffen. Daran anknüpfend wird die Regelung der Gebührenbemessung nach Absatz 3 Satz 2 dahingehend modifiziert, dass das bisherige Gebührenbemessungselement „wirtschaftliche Bedeutung“ als „wirtschaftlicher Wert“ präzisiert wird. Dies kommt nicht zuletzt den Bedürfnissen der Unternehmen entgegen, da die Gebührenhöhe für die betroffenen Unternehmen deutlich nachvollziehbarer wird und mit dem wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens an der Amtshandlung korrespondiert.

Ferner wird die Kostenschuldnerschaft in besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 klargestellt (§ 91 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a). Demnach richtet sich die Kostenschuldnerschaft nach dem Ergebnis des Verfahrens. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller Kostenschuldner. Ist der Antrag erfolgreich, trägt der Antragsgegner die Kosten. Zum anderen schafft die Regelung die Möglichkeit der Kostenquotelung bei teilweiser Ablehnung des Antrags. Im Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung tragen die Beteiligten die Kosten zu gleichen Teilen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass häufig die Beteiligten eines Besonderen Missbrauchsverfahren im Verlauf des Verfahrens zu einer gütlichen Einigung finden. Die gleichmäßige Teilung der Kosten entspricht dem Kompromisscharakter, den solche Einigungen in der Regel haben. Die Regulierungsbehörde kann aber eine abweichende Kostenverteilung treffen, wenn die gleichmäßige Verteilung der Kosten offensichtlich unbillig ist. Das ist etwa der Fall, wenn die Einigung im Einzelfall keinen Kompromisscharakter aufweist, sondern sich eine Seite vollständig oder ganz überwiegend durchgesetzt hat. Dagegen ist die Frage, ob die Gebührenhöhe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch ist, im Rahmen von § 91 Absatz 5 Satz 1 zu prüfen.

Zu Nummer 59 (§ 92)

§ 92, der regelte, dass die Kosten der Bundesnetzagentur unter anderem durch einen Beitrag der Netzbetreiber zu decken sind, wird gestrichen. Die in den Richtlinien vorgesehene, gestärkte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von jeglicher Einflussnahme gleichgültig welcher Art stünde im Widerspruch zu einer Teilfinanzierung der Arbeiten der Behörde durch die betroffene regulierte Branche. Darüber hinaus wird durch die Streichung der Gleichklang zum ebenfalls durch die Bundesnetzagentur regulierten Telekommunikationssektor hergestellt, in dem im einschlägigen Telekommunikationsgesetz ebenfalls keine Beitragsregelung enthalten ist.

Zu Nummer 60 (§ 95)

Buchstabe a erweitert die Bußgeldtatbestände auf die Aufbewahrungspflichten nach § 5a sowie das Unterlassen der Übermittlung von Unterlagen und Informationen oder die unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach § 4a und § 4c, der Datenübermittlung nach § 5a Absatz 1 und der Antragstellung nach § 110 Absatz 4. Der Betrieb eines Transportnetzes ohne Zertifizierung hat zunächst keine Folgen im Rahmen der Betriebsgenehmigung nach § 4. Allerdings ist auch die Nichteinhaltung des Entflechtungsrahmens im Transportnetzbereich, dessen Einhaltung gerade durch die Zertifizierung bestätigt werden soll, in Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4d der Stromrichtlinie und Artikel 41 Absatz 4d der Gasrichtlinie als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Daneben enthält Buchstabe a eine notwendige Folgeänderung zur Einfügung der Verordnungsermächtigung nach § 12b Absatz 3. Damit wird die noch zu erlassende Verordnung mit bestehenden Rechtsverordnungen gleich behandelt. Zudem wird das Unterlassen sowie das verspätete Vorlegen eines Netzentwicklungsplans oder eines geänderten Netzentwicklungsplans bußgeldbewehrt. Dies trägt der besonderen Bedeutung der Netzentwicklungspläne Rechnung.

Um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zu eröffnen, von den Bußgeldvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes Gebrauch zu machen, wird Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a um die aufgrund des neuen § 12b Absatz 3 zu erlassende Verordnung ergänzt. Die einzelnen Tatbestände werden in der Verordnung aufgeführt.

Buchstabe b dient der Bußgeldbewährung der Berichtspflicht aus dem neu eingefügten § 12 Absatz 5.

Buchstabe c dient der Festlegung des Bußgeldrahmens für die Änderungen der Bußgeldtatbestände in Absatz 1.

Zu Nummer 61 (§ 110)

Die Regelung setzt die Artikel 28 der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG um. Sie definiert den Begriff „geschlossene Verteilernetze“ als eine Untergruppe von Verteilernetzen, auf deren Betrieb bestimmte Vorschriften keine Anwendung finden.

Absatz 1 bestimmt abschließend, welche Vorschriften auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes keine Anwendung finden. Die nicht genannten Vorschriften, soweit sie Verteilernetzbetreiber betreffen, sind dagegen anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Regelungen zum Netzzugang einschließlich der darauf beruhenden Festlegungen der Regulierungsbehörde. Verpflichtungen, die an den Betrieb von Erzeugungsanlagen, den Kauf oder Verkauf von Energie oder andere Tätigkeiten anknüpfen, bleiben von Absatz 1 unberührt.

Absatz 2 beinhaltet die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz.

Absatz 3 legt das Einstufungsverfahren dar. Die Einstufung erfolgt auf Antrag des Netzbetreibers. Der Antrag muss bestimmte Mindestangaben enthalten. Bei

vollständiger Antragstellung gilt das Netz bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht Netze, die die Voraussetzungen für die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz erfüllen, nur deshalb vorübergehend der ex-ante-Entgeltregulierung unterfallen, weil die Anträge nicht schnell genug bearbeitet werden können. Durch die Mindestangaben hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, zweifelhafte Anträge vorrangig zu prüfen.

Die Mindestangaben nach Satz 2 haben lediglich die Funktion zu definieren, was für einen vollständigen Antrag nach Satz 3 erforderlich ist. Sie schränken weder die Darlegungspflicht des Netzbetreibers für die Voraussetzungen der Einstufung als geschlossenes Verteilernetz noch die Sachaufklärungspflicht und -befugnis der Regulierungsbehörde ein.

Absatz 4 regelt das durch die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG vorgesehene Verfahren zur Überprüfung der Entgelte. Antragsbefugt ist jeder Netznutzer eines geschlossenen Verteilernetzes. Materieller Maßstab für die Überprüfung der Netzentgelte ist § 21 in Verbindung mit der Stromnetzentgeltverordnung oder der Gasnetzentgeltverordnung. Satz 2 stellt die Vermutung auf, dass ein Entgelt diesen Vorgaben entspricht, wenn es nicht höher ist als das Entgelt, das der Betreiber des vorgelagerten Netzes für die Nutzung des angrenzenden Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene verlangt. Demnach setzt eine detaillierte Kontrolle von Netzentgelten, die die Voraussetzungen der Vermutung erfüllen, voraus, dass substantielle Gründe gegen die Richtigkeit der Vermutung vorgetragen werden.

Zu Nummer 62 (§ 111a bis § 111c)

Artikel 3 Absatz 13 der Strom-Richtlinie und Artikel 3 Absatz 9 der Gas-Richtlinie sehen die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus, beispielsweise einen unabhängigen Bürgerbeauftragten oder einer Verbraucherschutzeinrichtung für den Energiesektor vor, an die sich Verbraucher mit Beschwerden richten können. Aufgrund von Anhang I Absatz 1 Buchstabe f der Strom-Richtlinie sowie der Gas-Richtlinie hat jeder Verbraucher einen Anspruch auf eine gute Qualität der Dienstleistung und die Behandlung seiner Beschwerden durch den Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen und den Gasversorger.

Der Anwendungsbereich der § 111a bis § 111c bezieht sich auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und – einheitlich unter den Begriff „Unternehmen“ erfasste - Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nummer 18, Messstellenbetreiber nach § 3 Nummer 26a oder Messdienstleister nach § 21b Absatz 2, die aufgrund Vertrag oder aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes sowie auf dieser Grundlage ergangener Verordnungen zustande kommen. Hierbei handelt es sich um Ansprüche über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie.

Zu § 111a

Verbraucher können sich bereits heute mit Beschwerden an die Versorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister wenden. Unter „Beschwerden“ sind insoweit Beanstandungen des Kunden u.a. im Hinblick auf die Nichterfüllung von Kundengehren (Vertragsabschluss etc.) oder hinsichtlich der

Qualität von Leistungen des Unternehmens zu verstehen. Ein entsprechendes Beschwerdemanagement gehört zum üblichen Kundenservice.

Mit Einführung des § 111a wird dem Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Einen ein gesetzlicher Anspruch auf ein entsprechendes Beschwerdeverfahren (Verbraucherbeschwerde) eingeräumt. Zum Anderen wird das Beschwerdeverfahren nach § 111a als obligatorischer Verfahrensschritt für den Verbraucher geregelt, bevor er die Schlichtungsstelle nach § 111b anrufen kann (vgl. § 111b Absatz 1 Satz 5).

Die Verfahren zur außergerichtlichen Einigung (Verbraucherbeschwerden) sollen zügig durchgeführt werden; nach § 111b Absatz 1 Satz 4 regelmäßig innerhalb von drei Monaten. Andererseits soll dem Unternehmen (Versorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) auch ausreichend Zeit gewährt werden, um die Verbraucherbeschwerde zu prüfen und die notwendigen Informationen einholen zu können. Die Unternehmen müssen daher nach Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde reagieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion des Unternehmens oder hilft das Unternehmen der Beschwerde des Verbrauchers nicht ab, ist das Unternehmen nach § 111b Absatz 1 Satz 2 zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Nach Satz 2 sind die Unternehmen verpflichtet, die Gründe darzulegen, warum der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden kann. Daraus folgt, dass die Erteilung einer Eingangsbestätigung oder eine schlichte Ablehnung nicht ausreicht. In der Stellungnahme des Unternehmens ist auf die Möglichkeit zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b hinzuweisen. Die Stellungnahme kann gleichzeitig vom Verbraucher im Rahmen des Schlichtungsverfahrens verwendet werden, falls er sich zur Durchführung des Verfahrens entscheidet.

Zu § 111b

In Absatz 1 Satz 1 wird der Anspruch von Verbrauchern (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie von Unternehmen auf Anrufung einer zentralen Schlichtungsstelle verankert. Das Schlichtungsverfahren soll Verbrauchern in Ergänzung zum internen Verbraucherbeschwerdemanagement des jeweiligen Unternehmens als Alternative zum Rechtsweg vor den Gerichten zur Verfügung stehen. Das Schlichtungsverfahren stellt – im Unterschied zu dem in § 15a EGZPO geregelten Verfahren – kein obligatorisches gerichtliches Vorverfahren dar. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bezieht sich nicht auf Streitigkeiten im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), für die die Zuständigkeit der Clearingstelle nach § 57 EEG gegeben ist.

Aufgrund von Satz 2 ist im Falle einer Einleitung des Schlichtungsverfahrens durch den Verbraucher das Unternehmen, gegen das sich die Verbraucherbeschwerde richtet, zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Damit wird gewährleistet, dass entsprechend der europarechtlichen Vorgabe dem Verbraucher die Durchführung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens gegenüber jedem Unternehmen ermöglicht wird. Die Teilnahmeverpflichtung ist sowohl mit dem durch Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 GG garantierten Justizgewährleistungsanspruch als auch mit dem durch Artikel 12 Absatz 1 GG garantierten Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit vereinbar. Die

Teilnahmeverpflichtung der Unternehmen ist durch die legitimen Gemeinwohlziele gerechtfertigt, die staatliche Rechtspflege durch die Vermeidung gerichtlicher Verfahren zu entlasten sowie die Anwendungssicherheit und Verlässlichkeit durch die einheitliche Entscheidungspraxis der zentralen Schlichtungsstelle zu gewährleisten. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen ist auch verhältnismäßig. Die zwangsweise Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist ein geeignetes Mittel, gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Bei einer freiwilligen Teilnahme wäre nicht gewährleistet, dass sämtliche Unternehmen sich zur Teilnahme bereit erklären. Eine vereinsrechtliche Zwangsmitgliedschaft als Regelungsalternative zur Durchsetzung eines umfassenden Verbraucherschutzes würde für die Unternehmen eine größere Belastung darstellen. Durch den Ausschluss der parallelen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird sichergestellt, dass der Verbraucher entweder den Ausgang des Schlichtungsverfahrens abwarten oder aber seinen Schlichtungsantrag zurücknehmen muss, bevor er Klage erheben kann. Dadurch wird gewährleistet, dass tatsächlich effektiv eine Entlastung der Gerichte erreicht werden kann. Wird während des Schlichtungsverfahrens von einem der Beteiligten eine Klage vor Gericht anhängig gemacht, die den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens betrifft, ist es gerechtfertigt, dass die Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren einstellt. Wird die Klage durch den Verbraucher anhängig gemacht, kann es je nach Einzelfall auch gerechtfertigt sein, diesen nach Absatz 6 Satz 2 angemessen an den Kosten zu beteiligen. Dies kann durch die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle entsprechend geregelt werden.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass der Verbraucher sich zunächst an das Unternehmen nach § 111a wenden muss, bevor er das Schlichtungsverfahren nach § 111b einleiten kann. Dem Unternehmen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, die Verbraucherbeschwerde des Kunden prüfen und ihr abhelfen zu können, ohne dass eine dritte Person in Gestalt der Schlichtungsstelle in das Verfahren einbezogen wird.

Die in Satz festgelegte Regelfrist von drei Monaten, innerhalb derer das Schlichtungsverfahren beendet werden soll, orientiert sich an der Vorgabe des Anhangs I Absatz 1 Buchstabe f der Strom- sowie der Gasrichtlinie, wonach das Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung zügig (vgl. Absatz 4 Satz 2 Nummer 4), möglichst innerhalb von drei Monaten abzuschließen ist.

In Absatz 1 Satz 5 wird deutlich gemacht, dass der Rechtsweg zu den Gerichten unberührt bleibt. Ebenso bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, ein besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 oder ein Aufsichtsverfahren nach § 65 EnWG zu beantragen.

Nach Absatz 2 sollen die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsstelle angehalten werden, bei Einleitung eines Mahnverfahrens die Aussetzung des Verfahrens zu veranlassen, um eine umfassende Schlichtung zu ermöglichen. Bei dem Schlichtungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 204 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verjährung ist damit während des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Der Verbraucher hat damit durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens keine Nachteile im Hinblick auf die weiterhin mögliche gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche.

Absätze 3 und 4 regeln die Voraussetzungen für die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung als zentraler Schlichtungsstelle in Form eines Verwaltungsaktes. Eine zentrale Schlichtungsstelle hat den Vorteil, dass der Verbraucher eine klare Anlaufstelle hat und eine einheitliche Spruchpraxis gewährleistet ist. Für den Fall, dass keine Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Stelle möglich ist, wird mit Absatz 7 eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zuweisung des Schlichtungsverfahrens an eine Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt geschaffen. Für diese gelten dieselben Anforderungen wie an eine privatrechtlich organisierte Stelle. Absatz 4 Satz 1 nimmt hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung auf die Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 Bezug. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Grundsätze der Unabhängigkeit, der Transparenz, der kontradiktorischen Verfahrensweise, der Effizienz, der Rechtmäßigkeit, der Handlungsfreiheit und der Vertretung. Satzung und Organisation der Schlichtungsstelle einschließlich ihrer Gremien sowie die Verfahrensordnung für die Schlichtungsverfahren müssen diesen Grundsätzen genügen. Beabsichtigt ist eine Schlichtungsstelle in der Trägerschaft der Unternehmen. Unparteilichkeit und Objektivität der Einrichtung sind aber unerlässliche Voraussetzung zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der Verbraucher und zur Stärkung des Vertrauens. Um die Unabhängigkeit der Einrichtung zu gewährleisten, soll ein Beirat eingerichtet werden, in dem Vertreter der Unternehmen und der Verbraucher paritätisch beteiligt sind und die öffentlichen Institutionen angemessen mitwirken.

Die in Absatz 5 geregelte Berichtspflicht dient der Transparenz der Arbeit der Schlichtungsstelle und entspricht Ziffer II.2 der Empfehlung der Kommission 98/257/EG. Entscheidungen von besonderem Interesse für den Verbraucher, die nach Satz 3 von der Schlichtungsstelle veröffentlicht werden sollen, sind u.a. solche, die eine Vielzahl von Fällen betreffen können.

Wie bei vergleichbaren Schlichtungsverfahren üblich (u.a. Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann nach § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes) und nach Ziffer IV 2. Gedankenstrich der Empfehlung 98/25/EG grundsätzlich vorgesehen, soll die Schlichtungsstelle gemäß Absatz 6 Satz 2 keine Gebühr vom Verbraucher erheben, es sei denn der Antrag ist offensichtlich missbräuchlich. Die Fragen der Finanzierung der Schlichtungsstelle bleiben der Satzung bzw. Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle vorbehalten.

Absatz 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Fall, dass eine Bundesoberbehörde mit der Aufgabe der Schlichtung beauftragt wird.

Mit Absatz 8 wird klargestellt, dass die Befugnisse der Regulierungsbehörden und der Kartellbehörden unberührt bleiben.

Zu § 111c

In § 111c wird festgelegt, dass die Verwaltungsverfahren nach § 30 Absatz und § 31 sowie nach § 65 grundsätzlich Vorrang haben gegenüber dem Schlichtungsverfahren. Die Schlichtungsstelle hat demzufolge das Schlichtungsverfahren auszusetzen, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass gegen das betroffene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Schlichtungsverfahren zugrunde liegt, ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde. Mit dieser

Regelung soll sichergestellt werden, dass die Schlichtungsstelle in ihrer Spruchpraxis nicht von der Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörde abweicht und insoweit eine einheitliche Spruchpraxis gewahrt bleibt. Die Verwaltungsentscheidung der Regulierungsbehörde stellt gegenüber dem Schlichterspruch das „schärfere Schwert“ dar, da die Behörde gegenüber dem Unternehmen unmittelbare vollziehbare Anordnungen treffen kann. Die Verjährung bleibt auch während dieses Verfahrens gehemmt, damit den Verbrauchern daraus keine Nachteile entstehen.

Nach Absatz 2 hat die Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren nach Beendigung des Verwaltungsverfahrens unverzüglich fortzusetzen. Auch wenn bereits im behördlichen Verfahren gegenüber dem Unternehmen angeordnet worden ist, ein den Verbraucher beeinträchtigendes Verhalten abzustellen, ist eine Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens u.a. im Hinblick auf die Regulierung von Ansprüchen sinnvoll. So kann ein Schadensersatzanspruch nach § 32 nur im Klageverfahren durchgesetzt werden; demgegenüber kann das Schlichtungsverfahren für Verbraucher als auch Unternehmen zu einem schnelleren und ggf. kostengünstigeren Ergebnis führen.

Absatz 3 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen zwischen Regulierungsbehörde und Schlichtungsstelle. Danach ist eine Übermittlung nur der Informationen zulässig, die für die Durchführung der Aufgabe der jeweiligen Stelle erforderlich ist. Die Aufgaben sowohl der Regulierungsbehörde als auch der Schlichtungsstelle sind durch das EnWG klar definiert. Die Schlichtungsstelle benötigt von den Regulierungsbehörden nach Absatz 1 Informationen, um entscheiden zu können, ob ein Verfahren auszusetzen ist. Dies betrifft den Namen des Unternehmens sowie eine Beschreibung des Sachverhalts, der Grundlage für die Einleitung des Verwaltungsverfahrens ist. Die Regulierungsbehörden brauchen andererseits nur die Informationen, die für die Einleitung von Verfahren nach § 30 Absatz 2, § 31 oder § 65 dieses Gesetzes notwendig sind. Das sind u.a. die Anzahl von Verbraucherbeschwerden zu einem bestimmten Sachverhalt und ein bestimmtes Unternehmen betreffend, und/oder über das Zusammenwirken verschiedener Unternehmen (zum Beispiel beim Anbieterwechsel).

Zu Nummer 63 (§ 118)

Mit Buchstabe a (§ 118 Absatz 2 Satz 1) wird ein rückwirkendes Inkrafttreten im Hinblick auf die steuerrechtliche Entlastung bei Entflechtungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 festgelegt. Der Stichtag 13. Juli 2009 entspricht dem Tag, an dem die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG beschlossen worden sind. Ab diesem Stichtag konnten die Netzbetreiber die erforderlichen Entflechtungsmaßnahmen bestimmen und einleiten.

Mit Buchstabe b werden notwendige Übergangsregelungen getroffen. Der neue Satz in Absatz 4 schließt eine Lücke für Planfeststellungsbeschlüsse im Energiebereich, die vor dem 17. Dezember 2006 erlassen wurden, von denen aber noch kein Gebrauch gemacht worden ist. Andere Fachplanungsgesetze haben diesbezüglich explizite Regelungen aufgenommen, so z. B. § 39 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 24 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG). Eine solche klarstellende Rückwirkungsregel ist im Energiewirtschaftsgesetz (anders als in anderen Fachplanungsgesetzen) aus redaktionellen Gründen vergessen worden: § 43c wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsver-

fahrens eingefügt (vgl. den Ausschussbericht, BT-Drs. 16/3158, S. 19). In der Begründung heißt es ausdrücklich, die in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Änderungen zur Geltungsdauer der Planfeststellungsbeschlüsse und zur Streichung der Außerkrafttretensregelung der Planfeststellungsbeschlüsse nach Baubeginn in § 43c Nummer 1 würden auf den Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes übertragen; zur Begründung werde auf Artikel 1 an der jeweils einschlägigen Stelle verwiesen (BT-Drs. 16/3158, S. 44f.).

Der Deutsche Bundestag wollte also in das EnWG "übertragen", was der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/54) bereits für das AEG (Artikel 1 § 18c, § 35 Absatz 2), für das BFStrG (Artikel 2 § 17c, § 24 Absatz 2), für das Bundeswasserstraßengesetz (Artikel 3 § 14c, § 56 Absatz 6) und für das Magnetschwebbahnplanungsgesetz (Artikel 6 § 2b, § 12 Absatz 2) vorgeschlagen hatte: nämlich die Ausdehnung der zeitlichen Geltung aus dem Grund, dass ansonsten Einzelmaßnahmen nur deshalb - und unzweckmäßigerweise - begonnen würden, um den Verfall von Baurecht und den Aufwand einer Verlängerung zu vermeiden (BT-Drs. 16/54, S. 26). Dieses Motiv "betrifft auch Pläne, die bereits erlassen und noch nicht außer Kraft getreten sind" (BT-Drs. 16/54, S. 26), weshalb die Übergangsregelungen in § 35 Absatz 2 AEG, § 24 Absatz 2 BFStrG, § 56 Absatz 6 BWStrG, § 12 Absatz 2 Magnetschwebbahnplanungsgesetz bewusst zur vollen Verwirklichung der gesetzgeberischen Absicht getroffen wurden.

Wenn der nachträglich eingefügte § 43c EnWG nicht von einer entsprechenden Übergangsregelung begleitet ist, obwohl der Gesetzgeber doch ausdrücklich "übertragen" wollte, was für AEG, BFStrG, BWStrG und Magnetschwebbahnengesetz vorgeschlagen war, ist dem Gesetzgeber ein redaktionelles Versehen unterlaufen. Die bestehende ungewollte Lücke wird nun geschlossen.

Buchstabe c fasst den bestehenden Absatz 7 des § 118 neu. Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für neue Pumpspeicherwerke und andere Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Satz 1 verlängert den Zeitraum der befristeten Befreiung von den Netzentgelten für den Strombezug. Technologien, die der Speicherung von Strom dienen, sind für die Integration wachsender Anteile erneuerbarer Energien von maßgeblicher Bedeutung. Durch die Verlängerung des Zeitraums der befristeten Befreiung von den Netzentgelten soll der wirtschaftliche Anreiz für Investitionen in neue Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erhöht werden. Von der Regelung erfasst sind ortsfeste Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, nicht hingegen unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 14a Absatz 1. Satz 3 stellt klar, dass die neu errichteten Anlagen nur dann von der Freistellung profitieren können, wenn die bezogene Energie auch tatsächlich gespeichert wurde, indem darauf abgestellt wird, dass die Energie, die aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wurde, zeitverzögert in das selbe Netz eingespeist wird und den Speicherprozess tatsächlich elektrisch, chemisch, mechanisch oder physikalisch durchlaufen hat. Nach Satz 2 können bestehende Pumpspeicherkraftwerke für einen Zeitraum von zehn Jahren von den Netzentgelten befreit werden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die sowohl die elektrische Pump- oder Turbinenleistung als auch die speicherbare Energiemenge eines Pumpspeicherkraftwerkes signifikant erhöhen. Die Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung verbessert die Fähigkeit der Anlagen, Beiträge zur Netzstabilität zu leisten. Durch die Erhöhung der speicherbaren Energiemenge durch Vergrößerung der Wasser auf-

nehmenden Becken oder Erhöhung des Anlagenwirkungsgrades kann zudem insgesamt mehr überschüssige Energie, z. B. Strom aus volatiler Wind- oder Solarenergie, eingespeichert werden. Die Befreiungsmöglichkeit soll Investitionen in Umbau und Erweiterungsmaßnahmen anreizen, die den Nutzen von Pumpspeicherkraftwerken für das elektrische System erhöhen. Satz 5 dient der Sicherstellung, dass die profitierenden Anlagen tatsächlich durch netzdienliches Nutzungsverhalten zur gewünschten Netzentlastung beitragen. Bereits nach dem bestehenden System zahlen die Betreiber der Pumpspeicherkraftwerke für ihren Strombezug auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung regelmäßig nur ein deutlich vergünstigtes Netzentgelt. Die Regelung ermöglicht die Vereinbarung eines günstigeren individuellen Netzentgeltes, das dem besonders netzdienlichen Nutzungsverhalten Rechnung trägt. Dieser Anreiz für netzdienliches Nutzungsverhalten soll durch die Freistellungsmöglichkeit nach § 118 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht unterlaufen werden, sondern erst recht für die komplette Befreiung von den Netzentgelten gelten und wird daher inhaltlich übernommen. Satz 6 regelt, dass die Freistellung selbst nach dem für individuelle Netzentgelte bewährten Verfahren einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erfolgt. Die verfahrensrechtlichen Aussagen der betreffenden Bestimmungen in § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 11 der Stromnetzentgeltverordnung finden entsprechende Anwendung. Satz 5 konkretisiert den Inbetriebnahmezeitpunkt.

An die Vorschrift wird mit Buchstabe d, der einen neuen Absatz 8 enthält, eine notwendige Übergangsregelung für Ausnahmen für neue Infrastrukturen eingefügt. Sie umfasst neue Infrastrukturen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wurden und deren Genehmigungsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen sind. Die Übergangsregelung ist aus Gründen des Bestandsschutzes und der Planungssicherheit für Betreiber und Investoren erforderlich, die ein bestimmtes Szenario zur Grundlage ihrer Planungen gemacht haben. Diese Fortgeltung bezieht sich im Bereich der Entflechtung jedoch nur auf die schärferen Anforderungen, die sich aus den Richtlinien ergeben, da diese mit einem erheblichen Aufwand für die Betreiber oder Investoren verbunden wären, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gerechnet werden konnte. Die Fortgeltung der Ausnahmen auch für §§ 8 bis 10e bedeutet jedoch nicht, dass hinter den bisher geltenden Anforderungen des § 28a zurückgeblieben werden soll. Der § 28a verlangt in seiner bisherigen Fassung, dass die Infrastruktur von Personen errichtet wird, die rechtlich, operationell, informativ und personell von den Netzbetreibern entflochten sind, in deren Netz die Infrastruktur errichtet werden soll. Diese Anforderungen sind von den Inhabern von Genehmigungen nach dem bisherigen § 28a für die Dauer der Genehmigung weiterhin zu erfüllen. Satz 2 der Regelung stellt klar, dass die getroffenen Regeln auch für Ausnahmen nach Artikel 7 der EU-Stromhandelsverordnung 1228/2003 gelten, da es sich um eine zwar unmittelbar anwendbare, aber im Übrigen identische Regel für den Strombereich handelt und die Interessenlage daher mit dem Gasbereich vergleichbar ist.

Zudem wird ein neuer Absatz 9 angefügt. Die Regelung sieht eine Übergangsregelung für die Einführung von Wertgebühren nach § 91 vor. Auf Kostenschulden, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, ist § 91 in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Insoweit bleibt es bei der Anwendung von Gebührenrahmen nach der EnWG-Kostenverordnung.

Die Übergangsfrist für die Pflicht zur Verwendung von Herkunftsnachweisen ist notwendig, da das Umweltbundesamt gegenwärtig noch keine Herkunftsnachweise ausstellt. Auch die Meldepflicht gemäß § 42 Absatz 7 soll erst mit der Aufnahme des Registerbetriebs im Umweltbundesamt wirksam werden. Mit der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters ist nicht vor Juli 2012 zu rechnen.

Der neue Absatz 11 enthält Übergangsfristen für die Pflichten nach § 20a und § 40, um eine angemessene Zeitspanne für die notwendigen Anpassungen zu geben.

Zu Nummer 64 (§ 118a)

§ 118a regelt die Inanspruchnahme eines Kernkraftwerks für die Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystems, wenn dafür ein Kraftwerk nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes bestimmt wird.

Die Vorschrift stellt vor dem Hintergrund des jüngsten Berichts der Bundesnetzagentur zu den Auswirkungen der einstweiligen Betriebseinstellung der sieben ältesten Kernkraftwerke auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit sicher, dass die Versorgungssicherheit jederzeit und überall – auch unter extremen Bedingungen – gewährleistet sein wird. Sie gilt für einen eng begrenzten Übergangszeitraum bis zum 31. März 2013.

Wenn über bestehende Leistungen hinaus zusätzliche Kapazitäten erforderlich werden sollten, sind zunächst fossile Kraftwerke in Betrieb zu nehmen. Sollten beides nicht ausreichend vorhanden sein, muss die Reservefunktion von einem der sieben Kernkraftwerke nach § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Atomgesetzes übernommen werden.

Ob dies der Fall ist und welches Kraftwerk dafür in Anspruch genommen wird, entscheidet die Bundesnetzagentur nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes. Diese Entscheidung ist der Anwendung von § 118a vorgelagert. Kommen die weiteren Untersuchungen der Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass keine Reservefunktion erforderlich ist, kommt eine Anwendung von § 118a nicht in Betracht.

Wenn die Bundesnetzagentur ein Kraftwerk nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes bestimmt, kann ausschließlich dieses in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die in § 118a Absatz 1 niedergelegten Voraussetzungen vorliegen und das dort geregelte Verfahren eingehalten wird. Eine Anwendung von § 13 Absatz 1 oder 1a auf dieses Kraftwerk ist ausgeschlossen.

Ein Übertragungsnetzbetreiber kann zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eine Einspeisung des Kernkraftwerks verlangen, das sich im Reservebetrieb befindet. Voraussetzung ist, dass die Gefährdung oder Störung nicht durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a beseitigt werden kann, wobei insbesondere auch das Potential angebotener abschaltbarer Lasten einzubeziehen sein wird. Damit wird sichergestellt, dass vor Einsatz des Kernkraftwerks alle geeigneten Reserven ausgeschöpft werden. Etwas Vorlaufzeiten, die sich insbesondere aus dem notwendigen Anfahrprozess des Kernkraftwerks ergeben, sind zu berücksichtigen.

Das Verlangen des Übertragungsnetzbetreibers setzt eine entsprechende Genehmigung voraus. Dafür muss er bei Absehen der Gefährdung oder Störung unverzüglich einen Antrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In diesem Antrag hat er darzulegen, warum die drohende Gefährdung oder Störung voraussichtlich nicht ohne Inanspruchnahme des Kraftwerks beseitigt werden kann.

Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 3 kann gemäß Absatz 4 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies kann erforderlich sein, da die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3 rechtzeitig vor einer Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems getroffen werden muss. Zu diesem Zeitpunkt sind naturgemäß die Art und das Ausmaß der Gefährdung noch nicht im Detail abzusehen, so dass es notwendig sein kann, die Genehmigung mit Bedingungen oder Auflagen zu ergänzen. Dadurch kann insbesondere auch sichergestellt werden, dass die Anlage nur als ultima ratio in Anspruch genommen wird.

Sowohl der Reservebetrieb als auch die Einspeisung sind nach dem Gesetz angemessen zu vergüten. Die konkreten Vergütungsansprüche nach Absatz 2 entstehen mit ihrer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die Höhe der Vergütung ist angemessen, wenn sie die Aufwendungen des Betreibers der Erzeugungsanlage infolge des Reservebetriebs oder der Einspeisung ersetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der kommerzielle Betrieb des Kraftwerks – mit Ausnahme des Reservebetriebs – verboten ist. Ersparte Aufwendungen sowie Erlöse sind anzurechnen.

Der Betreiber der Erzeugungsanlage kann unabhängig davon, ob ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 gestellt wird oder ob der Übertragungsnetzbetreiber von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch macht, die Vergütung des Reservebetriebs nach Absatz 2 verlangen. Zu den Kosten des Reservebetriebs zählen auch eventuell notwendige Nachrüstkosten, die ein sicherer Betrieb des Kraftwerks erfordert.

Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht als Antragsteller die Aufwendungen, die er durch den Reservebetrieb oder der Einspeisung hat, sowie entsprechende Erlöse oder ersparte Aufwendungen darzulegen.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Kosten kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere auch die Zahlungsmodalitäten wie etwa die Zahlung von Abschlägen vorsehen.

Die Kosten für die angemessene Vergütung gleichen die Übertragungsnetzbetreiber untereinander aus. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kosten auf alle Stromverbraucher in Deutschland – entsprechend ihres Verbrauchs – verteilt werden und nicht einseitig den Kunden in der Regelzone zur Last fallen, in der das Kernkraftwerk liegt.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Einfügung des Wortes „einmalig“ in Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/73/EG um, wonach in Zukunft nur noch eine einmalige Verlängerung der Amtszeit zulässig ist. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Verlängerungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Mit der Neufassung des Absatz 5 wird im Vergleich zur bisherigen Regelung die Unabhängigkeit des Behördenleiters weiter gestärkt. In Umsetzung von Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2009/73/EG wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund für eine Entlassung anzunehmen ist, wenn der Präsident oder die Präsidentin nicht mehr die Voraussetzungen für die Amtsausübung erfüllt oder er / sie sich eines erheblichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn das Verhalten zu einem Verlust der Beamtenrechte nach § 41 BBG führen würde. Hierdurch werden die Entlassungsgründe richtlinienkonform eingeschränkt und die Position des Behördenleiters gestärkt. Im Falle der Entlassung aus wichtigem Grund hat der Präsident oder die Präsidentin einen Anspruch auf eine schriftliche Begründung der Entlassungsgründe. Der Entlassungsbeschluss ist mit Wirksamwerden der Entlassung durch die Bundesregierung zu veröffentlichen. Der Präsident oder die Präsidentin kann verlangen, dass die Begründung der Entlassung ebenfalls veröffentlicht wird.

Die Änderung in Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2009/73/EG und führt ein Rotationsverfahren ein. Danach sollen die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in der Regel ihre Amtszeit versetzt antreten. Soweit ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, kann durch Verlängerung der regulären Amtszeit des nachfolgenden Vizepräsidenten oder der nachfolgenden Vizepräsidentin auf die nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2009/73/EG maximal zulässige Höchstdauer von bis zu 7 Jahren die Beibehaltung des Rotationsprinzips gewährleistet werden.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Neufassung des Absatz 2 Satz 3 sowie die Streichung des Satz 4 beseitigt die starre zeitliche Begrenzung für die Berufung der Vertreter der Bundesländer in den Beirat der Bundesnetzagentur. Sie ermöglicht es dem Bundesrat seine Vertreter auch für einen längeren Zeitraum, z. B. für die Dauer einer Legislaturperiode von fünf Jahren, zu berufen.

Artikel 3

Artikel 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben i, j und k in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG sowie Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben l, j, und k in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG. Der zu erstellende Monitoringbericht ist vom Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zu erstellen und wird in den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen. Ziel des Monitoring ist - wie auch bereits nach der bisherigen Rechtslage - sein, eine Gesamtinformation über alle relevanten Aspekte der Marktentwicklung im Energiesektor, u. a. auch im Großhandels- und Erzeugungsbereich sowie insbesondere auch im Bereich der Entwicklung der erneuerbaren Energien. Der nationale Ge-

setzgeber geht dabei davon aus, dass Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur ihre gute fachliche Zusammenarbeit im Rahmen des Monitorings der Energiemärkte wie bisher fortsetzen; dies umfasst insbesondere die konstruktive Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden im Vorfeld der Berichterstellung bereits bei der Auswahl der zu erhebenden Informationen sowie deren Auswertung. Im Ergebnis soll der zwischen beiden Behörden abgestimmte Fragensatz gewährleisten, dass auch weiterhin ein umfassendes Bild über die Marktentwicklung in grundsätzlich dem Wettbewerb zugänglichen Bereichen vorliegen wird.

Artikel 4

Die Ergänzung von Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Folgeänderung zur Festlegung in § 12a des Energiewirtschaftsgesetzes, dass ein Bundesbedarfsplan einer Strategischen Umweltprüfung bedarf.

Artikel 5

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 7b.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Mit der Einfügung wird die in Artikel 40 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 44 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehene unmittelbare Übermittlung von Transaktionsdaten im Bereich von Energiederivaten auch zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) als nach der Richtlinie 2004/39/EG für Märkte für Finanzinstrumente zuständiger Behörde und den bisher nicht von § 6 Absatz 2 umfassten Landeskartellbehörden ermöglicht. Wie auch bei der Bundesnetzagentur ist die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und Landeskartellbehörden auf deren Tätigkeit im Rahmend des Energiewirtschaftsgesetzes beschränkt. Durch die Möglichkeit der Bundesnetzagentur und der Landeskartellbehörden von der Bundesanstalt, die Transaktionsdaten nach § 9 WpHG zu erhalten, kann ein zusätzlicher Bürokratieaufwand für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG, die zugleich nach dem WpHG beaufsichtigten Unternehmen sind, unterbleiben.

Zu Nummer 3 (§ 7b)

Mit dem neuen § 7b wird ergänzend zu der Änderung unter Nummer 2 dieses Artikels in Umsetzung von Artikel 40 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 44 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG die Übermittlung von Transaktionsdaten auch an die Europäische Kommission geregelt.

Die Übermittlungspflicht beschränkt sich auf Angaben, die der Bundesanstalt aufgrund von Mitteilungen der betroffenen Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz vorliegen. Die Europäische Kommission kann nicht verlangen, dass die Bundesanstalt darüber hinaus Daten erhebt, die ihr vorliegenden Daten weiter aufbereitet oder von ihr nach dem Wertpapierhandelsgesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch macht.

Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 5)

Das im Gesetzeszweck des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (§ 1) genannte Ziel einer Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 % wird ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Die Änderung von § 5 ermöglicht durch die hier vorgesehene Verlängerung des Förderzeitraumes auf Anlagen mit einer Inbetriebnahme auch nach 2016 bis nunmehr 2020 weitere Förderimpulse für den von der Bundesregierung angestrebten verstärkten Ausbau der KWK und die angestrebte Modernisierung des Kraftwerksparks.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die vorgesehene Verlängerung des Förderzeitraumes von 2016 auf 2020 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Bislang wird die Förderung durch eine Begrenzung auf sechs Betriebsjahre bzw. vier für Industrie-KWK und zusätzlich jeweils höchstens 30.000 Vollbenutzungsstunden doppelt gedeckelt. Dies führte in der Vergangenheit teilweise zu Investitionshemmnissen. Im Interesse einer flexibleren Anlagenfahrweise, der Vereinfachung der Förderung und Minderung des administrativen Aufwandes wird diese doppelte Deckelung aufgehoben und die Dauer der Zahlung auf nunmehr ausschließlich 30.000 Vollbenutzungsstunden beschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die vorgesehene Verlängerung des Förderzeitraumes 2016 auf 2020 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes